

N 102

1914

4ER



409

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1914.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.



Verordnungs-Blatt

1914

Verordnungen des Reichsausschusses für die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiterkinder

1914

Verordnungen des Reichsausschusses für die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiterkinder

Jahrgang 1914

Das Verordnungs-Blatt enthält die Verordnungen des Reichsausschusses für die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiterkinder.

Die Verordnungen sind in drei Abteilungen eingeteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Verhältnisse der Arbeiterkinder, III. Bestimmungen über die Verhältnisse der Arbeiterkinder.

Das Verordnungs-Blatt enthält die Verordnungen des Reichsausschusses für die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiterkinder.

Verordnungs-Blatt

A.

„Absolut“, Bezinlagerungsbehälter des Ingenieurs F. F. Müller — Zulassung	VI,	43
Ägypten — Bekämpfung des Mädchenhandels . . .	II,	12
Ärarische Versorgungsgenüsse — Anzeigepflicht der Matrikenführer über das Ableben oder die Verhehlung von Inhabern solcher	IX,	68
Amerika — Einziehung von Verlassenschaften und Entschädigungen aus A.	X,	71
— Ernennung eines Deputy-Konsul-Generals beim amerikanischen General-Konsulate in Wien .	XII,	84
Amtskorrespondenz mit dem Statthaltereirate in Triest	IV,	27
Angestellte, städtische — Veröffentlichung von Mit- teilungen über dienstliche Angelegenheiten durch solche — Vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle	III,	23
Anstandsorte in Hotels und Familienpensionen . .	IX,	66
Architektur- und Ingenieurarbeiten — Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben	X,	74
Archivat, k. k. — Ernennung von Korrespondenten	VI,	40
Auskunsterteilung, wissenschaftliche, gewerbemäßige — deren rechtliche Natur	IV,	25
Auszeichnungen für Verdienste im Kriege, Tragen am Bande der Tapferkeits-Medaille	XI,	79

B.

Bargeld- und Wertpapiersendungen an die k. k. n.-b. Statthaltereirei	VIII,	60
Baurecht — konstriptions- und tabularämliche Be- handlung der nach dem Gesetze vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, erbauten Häuser im Wiener Gemeindegebiete	VII,	48
Beerbigungen — deren Aufschub — Auslassung der Vormerkbücher bei den magistratischen Be- zirksämtern	IV,	29
Bezinlagerungsbehälter „Absolut“ des Ingenieurs F. F. Müller — Zulassung	VI,	43
Betriebsanlagen, siehe unter Gewerbesachen.		
Bezirksämter, siehe unter Magistratische Be- zirksämter.		

Bezirksgericht, k. k., Favoriten — Übersiedlung . .	IX,	69
Briefstaubenschuß	IV,	27
Brücken — Verkehrseinschränkung auf der Sophien- brücke	VI,	43
Buchführung, kaufmännische, rechtliche Natur — deren gewerbemäßige Revision	XII,	85
Buchhaltung der Stadt Wien, siehe unter Stadt- buchhaltung.		
Buschenschankrecht des Weingartenpächters, falls er zugleich Produzent ist	III,	21

C.

„Carbogen“ der Firma Friedrich Detschky in Buda- pest — Verbot des Vertriebes	XI,	78
„Coom“ — Unterjagung des Vertriebes dieses Ge- heimmittels gegen Trunksucht	X,	74

D.

Dachdecker sind zur Einlattung und Schalung an einer mit Eternit einzudeckenden Feuermauer nicht berechtigt	IX,	65
Daloff-See	IV,	29
Dampfkesselwärterprüfung — Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs	XII,	85
Dampfmaschinenwärter — Bestellung des Inspektors Runo Wolff zum Prüfungs-Kommissär . . .	X,	74
Delogierungen — Haftung der Gemeinde und Gemeindeorgane für anlässlich von D. in Verwahrung genommene Gegenstände . . .	XII,	81
Diplomierter Ingenieur — Führung des Titels . .	V,	34
Deputy-Konsul-General beim amerikanischen General- Konsulate — Ernennung	XII,	84
Donaukanal — öffentlicher Landungs- und Lager- platz	V,	34
Drahtziegelwände (System P. Strauß und R. Ruff) — Zulassung	I,	2
Drucksorten und Stampiglien — deren Verwahrung	II,	13

G.

Ehebewilligung — nach § 40 B. G., Delegation der Landesbehörden	V,	33
Eheverkündigungen — an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen	I,	11
Ehrenmedaille für 40jährige Dienste und Ehrenmedaille für Feuerwehr — Ausfertigung der Dekrete	I,	1
Ehrenzeichen — für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Einrechnung der Zeit der bei einem früheren Militärvereine zurückgelegten Mitgliedschaft	X,	73
— für Verdienste um das „Rote Kreuz“, Stiftung	XI,	78
Einbürgerung , siehe unter Heimatrecht.		
Eisenbetonstufen:		
— der Firma Rudolf Lang	IV,	29
— System Franz Hopp, Zulassung	VII,	47
— System Gustav Aufhauser, Zulassung	VII,	47
— — — — —	VIII,	60
— der Österreichischen Kunststein- und Granitwerk-Gesellschaft m. b. H., Zulassung	IX,	69
Eisenbahnbauverfahren — Gebührenbehandlung von Eingaben und Protokollen	VI,	43
Eiserne Krone — Auflassung der Ordenskanzlei	VIII,	60
Entsetzungskur — Warnung vor dem seitens der Allgemeinen Brunnen-Gesellschaft Berlin angepriesenen Verfahren	IV,	27
Entscheidungen, oberbehördliche — Umfang der Intimation	VII,	50

F.

Familienpensionen und Hotels — Aborte	IX,	66
Feuer- und explosionsfähige Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten:		
— nach System „Universal“ der Firma A. und W. Kindl in Teschen	II,	11
— nach System „Lange-Kuppel“	II,	12
Feuerwehr-Ehrenmedaille — Ausfertigung der Dekrete	I,	1
Feuerwehr, städtische — Zusatz zu den Dienstvorschriften	III,	22
— Quartiergeldquote für die Feuerwehrmannschaft	III,	22
Feuerwerksmaterialien und Sprengpräparate — gewerbmäßige Verfertigung, Befähigungsnachweis	VII,	47
Franz Josef-Orden für Verdienste im Kriege, Tragarart des Ritterkreuzes	XI,	79
— Auflassung der Ordenskanzlei	XII,	84
Frauenlob & Lang'sche Kunststeinstufen , Zulassung	IV,	29
Friedhof in Ottakring , Beerdigung von Leichen Nichtzugewiesener	I,	3

Fuhrwerks- und Pferde-Entschädigungsbeträge — Ausfolgung	XII,	83
Fuhrwerksverkehr (Regelung desselben):		
— Hameringplatz (VIII. Bezirk)	VI,	44
— Laurenzgasse (V. Bezirk), Auflassung des Durchfahrtsverbotes	VI,	44
— Meidlinger Hauptstraße (XII. Bezirk)	I,	3
— Rufwaldgasse (XIX. Bezirk)	V,	34
— Viriotgasse und Rufgasse (IX. Bezirk)	II,	12

G.

Galvanisire — deren Berechtigung zum Schleifen der zu galvanisierenden Gegenstände	X,	72
Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien gemäß § 69 und T. P. 75 b des Gebührengesetzes bei Einbeziehung von Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung	VI,	44
Geldstrafen nach dem Pferdebestellungsgeetze	XII,	85
Geld- und Wertpapierendungen — an die k. k. n.-ö. Statthaltereie	VIII,	60
Gemeinde — deren Haftung für anlässlich von Delegationen in Verwahrung genommene Gegenstände	XII,	81
General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen, k. k. — deren Einladung zu Verhandlungen über Betriebsanlagen im Bereiche des Straßenbahnkörpers	IV,	29
Genossenschafts-Krankenkassa , siehe unter Gewerbe.		
Geschäftseinteilung des Magistrates , siehe unter Magistrat.		
Gewerbe-Angelegenheiten:		
— Verpachtung eines Gewerbes an eine offene Handelsgesellschaft	I,	1
— Gast- und Schankgewerbe, Konzessionspetit	I,	3
— Konsentierung gewerblicher Betriebsanlagen	II,	8
— Instruierung der Gnadengesuche in Straßamts-handlungen	II,	11
— Wirkungskreis der Gemeinde bei Eintragung von Lehrverträgen	II,	12
— Zurücklegung gepfändeter Konzessionen	IV,	25
— Rechtliche Natur der gewerbmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften	IV,	25
— Gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe der Straßenbahnen	IV,	29
— Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe	IV,	29
— Gewerberechtliche Natur der Zulassa-Büros	V,	31
— Erwerbung von Forderungen aus dem Frachtengeschäft und Geltendmachung dieser Forderung für eigene Rechnung — ein konzessioniertes Gewerbe	VI,	39
— Verpachtung von Gewerbebetrieben. — Stellung des Pächters. — Selbstbetriebsanzeige des Verpächters, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1914, Z. 3464	VI,	39

Gewerbe-Angelegenheiten :

— Siebenuhr-Ladenschluß	VI,	43
— Befähigungsnachweis für Erlangung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien und Sprengpräparaten aller Art, ferner für die gewerbsmäßige Darstellung von Giften, Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und Erzeugung von künstlichen Mineralwässern (§ 15, P. 11 u. 14 G.-D.)	VII,	47
— Gewerbliche Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften	VIII,	57
— Kontorpraktikanten in Niederlagen fabrikmäßig betriebener Gewerbe qualifizieren sich als Lehrlinge	VIII,	60
— Dachdecker sind zur Einlattung und Schalung an einer mit Eternit einzudeckenden Feuermauer nicht berechtigt	IX,	65
— Ausstellung eines Gewerbebescheines an juristische Personen und Gesellschaften vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) unzulässig	IX,	68
— Verpachtung von Gast- und Schankgewerben; Bierauflage	X,	71
— Berechtigung der Galvaniseure zum Schleifen der zu galvanisierenden Gegenstände	X,	72
— Beziehungen der landesfürstlichen Polizeibehörden und Bezirksbehörden zu den kommissionellen Verhandlungen anlässlich der Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse	X,	74
— Genossenschaftsrankenkassen, Ersatzpflicht gemäß § 131, al. 11 G.-D.	XI,	77
— Betriebsanlagen für Gast- und Schankgewerbe	XI,	79
— Gewerbsmäßige Revision der kaufmännischen Buchführung; rechtliche Natur	XII,	85
— Gewerbsmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe — ein freies Gewerbe	XII,	85
Gifte — gewerbsmäßige Darstellung — Befähigungsnachweis	VII,	47
Gift-Verschleiß :		
— Verzeichnis der Gift-Verschleißer	III,	20
— Konzessionsverleihungen an :		
— — Bittnner Hugo	I,	3
— — Boscowitz Alfred, A.-G.	IV,	27
— — Bosnische Elektrizitäts-A.-G. in Zajce	VII,	50
— — Brand Karl	II,	11
— — Brestoroski August	III,	17
— — Bständig Anton, Verlegung der Betriebsstätte	VII,	48
— — Bert Josef	XII,	84
— — Hoffmann, La Roche & Komp.	XI,	78
— — Maschner Friedrich	V,	33
— — Berthen Karl	III,	17
— — Peukert Oskar	XI,	78
— — Rohrbed's W. S. Nachfolger	XI,	78

Gift-Verschleiß :

— Konzessionsverleihungen an :		
— — Singer Ernst	I,	3
— — Wachtl Siegfried	III,	17
— — Wagrandl Georg	VII,	50
— — Wallace Michael (Franz Demmel)	VI,	44
— — — Bestellung des Alois Spadinger als verantwortlichen Geschäftsführer	XI,	78
— — Wizinger & Komp.	VIII,	61
— — Wunderlich Gustav	XI,	78
Gnadengesuche , betreffend Strafamtshandlungen — Instruierung	II,	11
Grundabtretungen , Obergerichtliche Urteile	II,	5
Güterbeförderung	IX,	67

S.

Handelsattaché , G. Moravianu, Transferierung	VIII, 60; IX,	68
Heilanstalten — Niederösterreichische Landesanstalten, Erhöhung der Verpflegstaxen	I,	2
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstaxen	III,	20
— Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1914 festgesetzten Verpflegsggebühren	IV,	25
— in Eggenburg, Erhöhung der Verpflegstaxen	VI,	44
— in Klosterneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxen	III,	20
— in Mistelbach, Erhöhung der Verpflegstaxen	I, 2; III,	20
— in Waidhofen a. d. Thaya, Festsetzung der Verpflegstaxen	I,	1
— — Festsetzung von drei Verpflegsklassen	VI,	44
— in Waidhofen a. d. Ybbs, Festsetzung der Verpflegstaxen	I,	1
Heimatrecht — Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1914, Z. 2625, betreffend die verweigerte Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	X,	71
— Heimatlicher Aufenthalt einer Militärperson, Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1914, Nr. 7219	XII,	83
Höchstpreise — Festsetzung solcher für den Verkauf von Hasen und Hirschenwildbret in Wien	XII,	86
— Desgleichen für den Großhandel mit Getreide und Mehl	XII,	86
— Desgleichen für Kartoffel	XII,	87
Hofämter — Schriftlicher Verkehr mit denselben	III,	23
Hohlblocksteine der Firma J. & C. Schömer, Zulassung	IV,	27
Hohlmauern der Firma Baumeister Karl Schuller, G. m. b. H., Zulassung	XII,	86
Hotels und Familienpensionen, Aborte	IX,	66
Hübner'sche Platten und Schlackenbeton	XII,	86

J.

Inkassobureau — Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1914, Nr. 2988	V,	31
Ingenieure, diplomierte — Führung dieses Titels	V,	34
Ingenieur- und Architekturarbeiten — Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben	X,	74
Intimation oberbehördlicher Entscheidungen, deren Umfang	VII,	50
Investitions-Anlehen der Stadt Wien 1902 und 1908 — Vorlage von Dienststücken, betreffend Auslagen für Rechnung dieser	I,	3

K.

Kanzlei-Aushilfskräfte und Kanzlei-Aushilfsdiener — Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse	VII,	51
Kanzleigehehilfen — Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehehilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung	X,	74
Kesselwärterprüfung, siehe unter Dampfkesselwärterprüfung.		
Kohle — Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Brechkohle	XI,	79
Koksgipsdielenplatten der Firma Emanuel Slama, Zulassung	IX,	68
Koks — Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Brechkohle	XI,	79
Konstriptionsämterliche Fachprüfung	III,	23
Konstriptions- und tabularämterliche Behandlung der Hauserbauungen nach Erbbaurecht (Gesetz vom 26. April 1912, N.-G.-Bl. Nr. 86)	VII,	48
Konsularämter — Entziehung des Exequaturs für serbische, russische, britische, japanische und belgische Konsularämter	IX,	66
Kontumaz-Schlächterpferdemarkt, Marktordnung	X,	72
Konventional-Telegrammadressen der k. und k. Behörden	VII,	49
— Siftierung der Gebrauchsnahme	XII,	85
Konzessionen, gewerbliche, siehe unter Gewerbe.		
Krankenkassa — Ersatzpflicht, siehe unter Gewerbe.		
Kriegskrankenfürsorge — Konstituierung des Permanenz-Komitees in Niederösterreich	VIII,	61
Kunststeinstufen, siehe unter Stufen.		

L.

Länderklassen — Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung	II,	12
Landungs- und Lagerplatz, öffentlicher, am Donaukanal	V,	34

„Lange-Kuppel“ — Feuer- und explosions sichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten nach diesem System	II,	12
Lang'sche Eisenbetonstufen — Zulassung	IV,	29
Legate für wohltätige Zwecke — deren Beitragspflicht zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds	V,	32
Lehrverträge — Wirkungskreis der Gemeinde bei deren Eintragung	II,	12
Löscharbeiten bei Waldbränden — deren Leitung	III,	17

M.

Mädchenhandel in Ägypten — Bekämpfung	II,	12
Magistrat — Ergänzung der Geschäftseinteilung	V,	35
— Änderung der Geschäftseinteilung	V, 35; VII,	51
— Unmittelbare Stellvertretung des Magistrats-Direktors	VII,	51
— Änderung der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen	VII,	51
Magistratische Bezirksämter — Aufschub von Bererdigungen — Auflassung der Vormerkbücher	IV,	29
— die magistratischen Bezirksämter sind selbständige politische Bezirksbehörden	XII,	84
Markt — XX., Hannovergasse, Kluckygasse und Webergasse — Auflassung	IX,	66
— II., Czerninplatz — Auflassung	X,	74
Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt in Wien	X,	72
Matriführer — Anzeigepflicht derselben über das Ableben oder die Verheiratung von Inhabern ärarischer Versorgungsgenüsse	IX,	68
Melbewesen, polizeiliches — Änderung	VII,	48
Nieder-Erzeugung — Berechtigung der Bäschewaren-Erzeuger	VI,	42
Militär — Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehehilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung	X,	74
Militärveteranenverein — Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft — Einrechnung der Mitgliedschaft	X,	73
Militärverdienstkrenz — für Verdienste im Kriege — Tragart	XII,	86
Mineralkohle, siehe unter Kohle.		
Modiftengewerbe — Befähigungsnachweis	IV,	29

N.

Niederlande — Bestallung eines königl. niederländischen General-Konsuls	VI,	44
---	-----	----

D.

Oberbehördliche Entscheidungen — Umfang der Intimation	VII,	50
Obstrete und Papier — Verbot des Wegwerfens auf der Straße	V,	35
Orden der Eisernen Krone — Auflassung der Kanzlei	VIII,	60

P.

Papier und Obstrete — Verbot des Wegwerfens auf der Straße	V,	35
Patentamt, I. I. — Eintragung des Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau Karl Fußwald in das Zivil-Techniker-Register	X,	73
Pensionen, siehe unter Familienpensionen.		
Pensionsversicherung — Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1913, Nr. 10602	II,	8
Pensionsvorschrift, allgemeine	VII,	52
— für die Bediensteten der Gemeinde Wien — Durchführungsbestimmungen	VIII,	61
— für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“, sowie der Leichenbestattungsunternehmung — Durchführungsbestimmungen	VIII,	61
Pferdecinkaufs-Kommission	VII,	50
Pferdemarkt, siehe unter Kontumaz-Schlächterpferdemarkt.		
Pferdestellung — Geldstrafen	XII,	85
Pferde- und Fuhrwerksentschädigungsbeträge — Ausfolgung	XII,	83
Platten aus Schlackenbeton der Firma E. Hübner — Zulassung	XII,	86
Posch'sche Kunststeinstufen — Zulassung	IV,	28
Post- und Telegraphen-Direktion — Änderungen in den Ein- und Auszahlungen	I,	2
Preßkohle — Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle	XI,	79
Privatschulen — Kompetenz zur Erteilung von Aufträgen und Erlassung von Verboten	III,	22
Provisorische Bedienstete — Pensionsvorschriften — Durchführungsbestimmungen	VIII,	61

R.

Rauchfänge — deren Abziehen bei Neubauten	VII,	48
„Reaktol“ — Warnung vor diesem seitens der Allgemeinen Brunnen-Gesellschaft Berlin angepriesenen Mittels	IV,	27

Reformmauersteine (Dr. Cornelius Weil und Stephan Weil) — Zulassung	V,	33
Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens für Verdienste im Kriege — Tragart	XI,	79
„Rotes Kreuz“, Ehrenzeichen — Stiftung	XI,	78

S.

Schömer'sche Hohlblocksteine — Zulassung	IV,	27
Schuller'sche Hohlmauern — Zulassung	XII,	86
Sicherheitsvorschriften für gewerbliche Starkstromanlagen	VIII,	57
Siebenuhr-Ladenschluß	VI,	43
Sophienbrücke — Verkehrseinschränkungen	VI,	43
Sonnenäther-Strahlenapparat — Vertriebsverbot	IX,	68
Stadtbauamt — Schaffung einer statistischen Fachabteilung	II,	13
Stadtbibliothek, Wiener:		
— Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft:		
— — im IV. Quartal 1913	II,	13
— — im I. Quartal 1914	V,	35
— — im II. Quartal 1914	VIII,	61
Stadtbuchhaltungs-Abteilungen	XII,	87
Stampiglien- und Drucksorten — deren Verwahrung	II,	13
Starkstromanlagen, gewerbliche — Sicherheitsvorschriften	VIII,	57
Stempelbehandlung von Vereinseingaben, betreffend Theatervorstellungen	III,	18
Stellungspflichtige, im Auslande verstorben — Beschaffung von Totenscheinen	X,	72
Stempelbehandlung der Quittungen über Wassergebühren	VII,	52
Strafamtshandlungen — Instruierung der Gnaden-gesuche	II,	11
Strafen — Vereinfachungen in der Evidenzhaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen	VII,	50
Strafengrundeinbeziehung gemäß § 9 B.-D., pers. Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien	VI,	44
Strauß & Ruff — Drahtziegelwände	I,	2
Stufen — Zulassung von Kunststeinstufen der Firma Karl Posch	IV,	28
— Desgleichen der Firma Frauenlob & Lang	IV,	29
Südafrikanische Minen — Warnung vor der Arbeitsannahme in denselben	I,	2

T.

Theatervorstellungen — Stempelbehandlung von Vereinseingaben	III,	18
Totenscheine im Auslande verstorbener Stellungspflichtiger — Beschaffung	X,	72

Traguebleche der A.-G. R. Ph. Waagner, L. und J. Biro & A. Kurz — Zulassung	III,	18
Triest — Amtskorrespondenz mit dem Statthaltereirei- rate in —	IV,	27
Trunksucht — Unterjagung des Vertriebes von „Coom“ als Geheimmittel gegen T.	X,	74

II.

„Universal“ — Sicherheits-Aufbewahrungs- und Mehapparat der Firma M. & W. Kindl in Tesch, Zulassung	II,	11
---	-----	----

B.

Verkehrseinschränkung (siehe auch unter Fuhr- werksverkehr) auf der Sophienbrücke	VI,	43
Verdienste im Kriege — Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande der Tapferkeits- Medaille	XI,	79
Verlassenschaften und Entschädigungen — Einziehung solcher aus Amerika	X,	71
Veröffentlichung dienstlicher Angelegenheiten durch städtische Angestellte — Vorherige Ge- nehmigung der vorgesetzten Dienststelle	III,	23
Verorgungsfonds, Wiener allgemeiner — Beitrags- pflicht der Legate für wohlthätige Zwecke	V,	32
Verorgungsgenüsse ärarische, siehe unter Ärarische Verorgungsgenüsse.		
Verwahrung von Gegenständen anlässlich von Delogierungen — Haftung der Gemeinde und Gemeindeorgane	XII,	81

Verzehrungssteuer — zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniensteuertarifes	XII,	85
Verzugszinsberechnung für rückständige Wasser- gebühren	VII,	50

B.

Wäschwaren-Erzeuger — Berechtigung zur Nieder- Erzeugung	VI,	42
Waldbrände — Leitung der Löscharbeiten	III,	17
Waldschaden-Ersatztarif für das Gebiet der Stadt Wien	II,	9
Wassergebühren, rückständige — Verzugszinsen- berechnung	VII,	50
— Stempelbehandlung der Quittungen über Wasser- gebühren	VII,	52
Wegwerfen von Papier und Obst auf der Straße — Verbot	V,	35
Wehrgesetz — Ehebewilligung nach § 40, Dele- gierung der Landesbehörden	V,	33
Weil'sche Reformmauersteine — Zulassung	V,	33
Weingesez — Neue Durchführungsbestimmungen	VI,	40
Wettbewerbe für Architektur- und Ingenieurarbeiten Grundsätze für das Verfahren	X,	74

3.

Zivil-Techniker-Register des k. k. Patentamtes — Eintragung des Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau Karl Fußwald	X,	73
Zentral-Viehmarkt in St. Marx — Verkehrs- und Stallordnung	IV,	28
Zuständigkeits-Angelegenheiten, siehe unter Heimat- recht.		



Bücherei
des Wiener
Stadt-Parlamentes

I.

1914.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpachtung eines Gewerbes an eine offene Handelsgesellschaft.
2. Ausfertigung der Dekrete bei Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige Dienste und der Feuerwehr-Ehrenmedaille.
3. Festsetzung der Verpflegstagen in den Krankenhäusern Waidhofen a. d. Thaya und Waidhofen a. d. Ybbs.
4. Warnung vor der Arbeitsannahme in südafrikanischen Minen.
5. Erhöhung der Verpflegstagen an niederösterreichischen Landesanstalten.
6. Festsetzung der Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach.
7. Zulassung der Drahtziegelwände nach System P. Strauß und P. Ruff.
8. Änderungen in den Ein- und Auszahlungen bei der Post- und Telegraphen-Direktion.

9. Beerdigung von Leichen Nichtzugewiesener am Ottakringer Friedhofe.
10. Gift-Verkehr.
11. Regelung des Schwerfuhrwerkverkehrs in der Meidlinger Hauptstraße.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

12. Gast- und Schankgewerbe; Konzessionspreis.
13. Vorlage von Dienststücken betreffend Auslagen für Rechnung der Inventitionsanlehen 1902 und 1903.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpachtung eines Gewerbes an eine offene Handelsgesellschaft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1913, Z. Ia—53/6 (M. B. N. I. 50212/13.) an das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk:

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 16. Mai 1912, Z. Ia—1495 in Befolgung des Bescheides des Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 4. April 1912, Z. 1228 die von J. M., früheren Alleinhaberin der Firma „J. D.“ in Wien, erstattete Anzeige, betreffend die Verpachtung ihres Speditionsgewerbes an E. M. und K. S. nicht zur Kenntnis genommen, da im Sinne des § 55 G. D. der pachtweise Betrieb eines Gewerbes durch eine nicht zu einem Rechtssubjekte zusammengeschlossene Mehrheit von Personen unzulässig ist.

Gegen diese Entscheidung haben J. S., E. M. und K. S. den Ministerialrecurs eingebracht.

Die beiden Letztgenannten haben auch nachträglich den Nachweis erbracht, daß sie zum Zwecke des pachtweisen Betriebes des ihnen von J. M. verpachteten Gewerbes eine offene Handelsgesellschaft gebildet haben, und daß diese nunmehr unter der Firma „J. D.“, deren Alleinhaberin früher J. S. war, in das Handelsregister eingetragen ist.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 24. Oktober 1913, Z. 9889 ex 1913 dem Recurs der Obgenannten Folge gegeben und — das Vorhandensein aller weiteren gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt — angeordnet, daß die von J. S. erstattete Anzeige, betreffend die Verpachtung ihres Speditionsgewerbes an E. M. und K. S. in Wien, richtig an die unter der Firma „J. D.“ handelsgerichtlich protokollierte offene Handelsgesellschaft, deren öffentliche Gesellschafter die beiden Genannten sind und in welcher K. S. als der Gewerbebehörde verantwortlicher Stellvertreter fungieren soll, zur Kenntnis zu nehmen ist, weil die genannte offene Handelsgesellschaft im Sinne der Bestimmungen der §§ 3 und 55 G. D. als ein zum pachtweisen Betriebe eines Gewerbes geeignetes Rechtssubjekt anzusehen ist.

2.

Ausfertigung der Dekrete bei Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige Dienste und der Feuerwehr-Ehrenmedaille.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1913, Z. 3536/7 (M. N. IV, 6320/13):

Mit 1. Jänner 1914 tritt in der geschäftsmäßigen Behandlung der Gesuche um Verleihung der Feuerwehr-Ehrenmedaille und der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste insofern eine Änderung ein, als den anspruchsberechtigten Bewerbern künftighin hierorts ausgefertigte Zuerkennungsdekrete im Wege der politischen Bezirksbehörden werden zugestellt werden. Eine besondere Intimation seitens der Bezirksbehörden wird daher in Zukunft bei Medaillenzuerkennungen zu entfallen haben, während bei abweislichen Erledigungen der bisherige Vorgang beizubehalten ist.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß dann, wenn in einem einzelnen Falle die beschleunigte Behandlung eines Gesuches um eine Medaillenzuerkennung aus besonderen Gründen erwünscht erscheint, die Dringlichkeit der Angelegenheit im Vorlageberichte stets besonders zu betonen ist. Zuzufolge im kurzen Wege eingeholter Auskunft werden die von der k. k. n. ö. Statthalterei ausgefertigten Dekrete samt Medaille mit dem hierauf Bezug habenden Dienststücke jener Amtsstelle zugemittelt werden, die in der betreffenden Angelegenheit berichtet hat.

3.

Festsetzung der Verpflegstagen in den Krankenhäusern Waidhofen a. d. Thaya und Waidhofen a. d. Ybbs.

Mit Erlaß vom 13. Dezember 1913, Z. VI—2697 und 2698 hat die k. k. n. ö. Statthalterei nachstehende Kundmachung an den Magistrat zur Kenntnis gebracht:

Der n. ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in

Waidhofen a. d. Thaya hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom 1. Jänner 1914 an mit 2 K 50 h pro Kopf und Tag und für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom 1. Jänner 1914 an mit 2 K 50 h pro Kopf und Tag festgesetzt.

4.

Warnung vor der Arbeitsannahme in südafrikanischen Minen.

Wie das k. k. Handelsministerium in Erfahrung gebracht hat, beabsichtigen die leitenden südafrikanischen Minenbesitzer als Ersatz für die in ihren Minen beschäftigten Bergleute slawische Arbeiter aus Österreich und Ungarn heranzuziehen.

Die Einführung dieser Arbeiter soll zu dem Zwecke erfolgen, um die früher in den Minen verwendeten, in den Streit getretenen Arbeiter durch andere, niedriger entlohnte, zu ersetzen. Die Verwendung solcher Arbeiter als Streikbrecher würde sie einer ununterbrochenen Reihe ernstlicher Angriffe aussetzen und sie außerdem den minderwertigen Arbeitern, die dem Kaffern näher stehen, als dem Weißen, gleichstellen. Im Falle ernstlicher Unruhen, die in den in Betracht kommenden Gegenden immer zum Ausbruch kommen können, würde nach den jüngsten Erfahrungen sogar das Leben derartiger Arbeiter im höchsten Grade gefährdet erscheinen.

Außerdem würde der Mangel der nötigen Sprachkenntnisse unsere Arbeiter bei Abschluß der Kontrakte den keineswegs gewissenhaften Minenbesitzern und Agenten vollständig in die Hände liefern und ihnen selbst das Betreten des Rechtsweges unmöglich machen.

Schließlich muß betont werden, daß die in den in Betracht kommenden Minenbetrieben verwendeten Arbeiter erfahrungsgemäß binnen kurzer Zeit an Tuberkulose zugrunde gehen.

Vor der Annahme von Anträgen wegen Beschäftigung in den südafrikanischen Minen wird daher auf das Eindringlichste gewarnt. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1913, Z. IX, 3397; M. D. 5498/13.)

5.

Erhöhung der Verpflegstagen an niederösterreichischen Landesanstalten.

Mit Erlaß vom 20. Dezember 1913 Z. VI-2651 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehende Kundmachung des Landesauschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, vom 12. November 1913, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgeltern in den niederösterreichischen Landesanstalten zu Mauer-Öhling, Ybbs, Gugging und Oberhollabrunn dem Wiener Magistrat zur Kenntnis gebracht:

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns hat die Erhöhung der Verpflegsgeltern in den folgenden niederösterreichischen Landeswohlthätigkeitsanstalten ab 1914 beschlossen und zwar:

- In der Kaiser Franz Josef Landesheil- und Pflanzanstalt Mauer-Öhling und in der Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs für sämtliche Pflanzlinge der III. Klasse und zwar gleichmäßig für Geisteskrante und Geistesstieche (von bisher 2 K 10 h) auf 2 K 20 h, das ist zwei Kronen zwanzig Heller pro Kopf und Tag;
 - in den Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachmünnige Kinder zu Gugging und Oberhollabrunn für Zahlpflanzlinge (von bisher 1 K 20 h) auf 1 K 50 h, das ist eine Krone fünfzig Heller, pro Kopf und Tag.
- Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Erhöhung vorstehender Verpflegsgeltern mit 1. Jänner 1914 in Kraft tritt.

6.

Festsetzung der Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach.

Die k. k. Statthalterei im Erzherzogtume unter der Enns hat mit Kundmachung vom 20. Dezember 1913, Z. VI-2737 folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Der n. ö. Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach ab 1. Jänner 1914 per Kopf und Tag in der

1. Klasse mit 5 K 50 h;
 2. Klasse mit 3 K 80 h;
 3. Klasse mit 2 K 50 h;
- festgesetzt (M. D. 5626/1913).

7.

Zulassung der Drahtziegelwände nach System P. Strauß und S. Ruff.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 23. Dezember 1913, M. A. XIV, 1968/13:

In Erledigung des Ansuchens des Richard Ulrich, wird die Verwendung der Drahtziegelwände nach System P. Strauß und S. Ruff in Korbhaus als Trennungswände zwischen selbständigen Wohnungen oder Geschäftslokalen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung solcher Wände darf nur Portlandzementbeton im Mischungsverhältnis von mindestens 1:3 angewendet werden und ist als Sand reiner Donausand zu brauchen.

2. Die zu Wohnungs- und Geschäftstrennungen dienenden Wände haben eine Mindeststärke von 10 cm im unverputzten Zustande zu erhalten.

3. Die Bestimmungen des Magistrats-Dekretes vom 21. Dezember 1904, M. A. XIV, Z. 691/03, bleiben sinngemäß zu Recht bestehen und sind strengstens einzuhalten.

8.

Änderungen in den Ein- und Auszahlungen bei der Post- und Telegraphen-Direktion.

Nachricht der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion vom 30. Dezember 1913, Z. R. 1825/13:

Einem schon lange empfundenen Bedürfnisse der Geschäftswelt wird durch die mit 1. Jänner 1914 in Kraft tretende Änderung in den Einzahlungen und Auszahlungen bei der Post- und Telegraphen-Direktion entsprochen.

Von diesem Tage an entfällt bei allen Zahlungen der Post- und Telegraphen-Direktion an Parteien in Österreich, also bei Lieferantenrechnungen, Mietzinsen, Schadensersatz und dergleichen die bisher von den Empfängern lästig empfundene vorherige Beibringung einer Quittung und werden seitens des Empfängers zu zahlende Stempelgebühren vom Post-Direktions-Rechnungs-Departement vom dem auszahlenden Betrage abgezogen.

Nur bei Zahlungen an Privatpersonen, die sich außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befinden, ist eine ungekempelte Quittung dem Post-Direktions-Rechnungs-Departement vorzulegen.

Die Auszahlungen werden entweder mittels der neu eingeführten Postzahlungsanweisungen oder im Wege der Postsparkasse erfolgen.

Postzahlungsanweisungen auf 1000 K nicht übersteigenden Betrag werden von den Postämtern gegen Entrichtung der Bestellgebühr mit dem angewiesenen Betrage zugestellt.

An Parteien, die sich die Abholung vorbehalten haben, sowie den Behörden und Postbediensteten, werden die Beträge ebenso wie die Postzahlungsanweisungen über 1000 K bei dem betreffenden Postamt selbst ausgezahlt.

Die Auszahlungen im Wege der Postsparkasse erfolgen entweder bar oder im Clearingverkehre durch Gutschrift auf das Konto des Zahlungsempfängers.

Zur Auszahlung im Wege der Gutschrift ist die schriftliche Erklärung der bezugsberechtigten Partei erforderlich, daß sie dem Stempelabzuge zustimmt. Die einmal abgegebene Erklärung gilt auch für alle folgenden Zahlungen, ausgenommen, daß sie auf eine bestimmte Zahlung eingeschränkt ist. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so hat die Zahlung mittels Postzahlungs- beziehungsweise Postsparkassenzahlungsanweisung zu erfolgen.

Bei Auszahlungen mittels Postzahlungsanweisungen oder Barzahlungen durch die Postsparkasse hat der Zahlungsempfänger die vordruckte Quittung zu unterfertigen.

Die Verständigung über den Gegenstand der Zahlung erfolgt durch den, den Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen angefügten Buchauszug. Dieser kann von der Partei übernommen werden.

Alle Einzahlungen an die Post- und Telegraphen-Direktion sind im Wege der Postsparkasse zu leisten. Zu diesem Zwecke werden den zahlungspflichtigen Parteien Postsparkasse-Empfang-Erlagscheine ausgefolgt, die auf das Postsparkassentonto der Post- und Telegraphen-Direktion lauten. Zahlungspflichtige Parteien, die am Clearingverkehre der Postsparkassenamtes teilnehmen, können den fälligen Betrag unter Verwendung des ausgefüllten Empfang-Erlagscheines im Clearingverkehre an die Post- und Telegraphen-Direktion überweisen.

Steht den Zahlungspflichtigen ein Postsparkasse-Empfang-Erlagschein nicht zur Verfügung, so ist der Betrag mittels eines an die Post- und Telegraphen-Direktion zu richtenden roten Einzahlungsscheines des Postsparkassenamtes einzuzahlen.

Diese Einzahlungsscheine sind bei den Postämtern um 2 h erhältlich. Empfangsbefähigungen über die im Wege der Postsparkasse eingezahlten Beträge werden vom Post-Direktions-Rechnungs-Departement in Form von Korrespondenzkarten oder Kartenbriefen nur dann ausgefertigt, wenn der Einzahler auf den Rücken des Erlagscheines eine Fünf- beziehungsweise Zehnhellermarke aufgeklebt hat.

Die Einzahlung der Telephongebühren erfolgt auf die bisherige, den obigen Bestimmungen bereits entsprechende Weise, während für die Rückzahlung von Telephongebühren das neue Verfahren sinngemäße Anwendung findet.

9.

Beerdigung von Leichen Nichtzugewiesener am Ottakringer Friedhofe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Dezember 1913, M. Abt. X, 7322/13:

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 5. Dezember 1913, Pr.-Z. 16435, den Beschluß vom 23. Juni 1911, Pr.-Z. 9642, demzufolge Leichen von Personen, deren letzter Wohnort außerhalb der dem Ottakringer Friedhof zugewiesenen Gemeindegebietssteile liegt, vom 1. Jänner 1912 an nicht mehr in diesem Friedhofe beerdigt werden dürfen, sowie den Beschluß vom 19. Juli 1911, Pr.-Z. 11558, welcher einige Ausnahmsbestimmungen enthält, aufgehoben und die bezügliche Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1911, M.-A. X, 3766/11 außer Wirksamkeit gesetzt.

Es können also vom Tage des Beschlusses, das ist vom 5. d. M. an, wieder Leichen aller Personen, welche außerhalb des Bezirkes Ottakring zuletzt gewohnt haben beziehungsweise verstorben sind, im Ottakringer Friedhofe beerdigt werden.

Weiters hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 12. Dezember 1913, Pr.-Z. 16435 angeordnet, daß bei Erwerbung von eigenen Gräbern und Grüften im Ottakringer Friedhofe behufs Beerdigung von nicht zugewiesenen Leichen das Vierfache der Gebühr für zugewiesene Leichen zu entrichten ist.

Diese Bestimmung tritt gleichfalls mit dem Tage des Beschlusses, das ist diesfalls mit 12. d. M. in Kraft.

Für die Bemessung der höheren Gebühr ist wie früher die Frage der Zuweisung der ersten in der betreffenden Grabstätte zu beerdigenden Leiche maßgebend.

10.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 2. Jänner 1914, M. B. A. IV-1248:

Auf Grund des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1913, Z. XII-1440/2 wurde dem Magister der Pharmazie Ernst Singer, geboren 1882 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, III., Ungargasse 53, für den Betrieb des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verkauf nicht ausschließlich Apothekern vorbehalten ist, im Standorte IV., Margarethenstraße 22 die Konzession erteilt; diese ist im Gewereregister unter der Reg.-Z. 1690/k eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk, vom 23. Dezember 1913, M. B. A. VII, 431/I/13:

Auf Grund des Ansuchens vom 17. Juli 1913 wurde dem Herrn Hugo Wittner, Gesellschafter, geboren 1862 zu Brün in Mähren, heimatberechtigt in Brün, Land Mähren, wohnhaft III., Obere Bahngasse 20, die Konzessionsurkunde für den Betrieb des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern im Standorte VII., Lerchenfelderstraße 113, gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Reg.-Z. 2326/VII k eingetragen.

11.

Regelung des Schwerfuhrwertverkehrs in der Meidlinger Hauptstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Jänner 1914, M. A. IV, 3632:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwerke die Durchfahrt durch die Meidlinger Hauptstraße im XII. Bezirke zwischen der Niederhofstraße und der Philadelphialbrücke in beiden Richtungen verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

12.

Gast- und Schankgewerbe; Konzessionspetit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Dezember 1913, Z. XVII 3230 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 1/14):

Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1913 Z. I a-73, werden die Bezirksämter angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Parteien ihre Gesuche um Verleihung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen möglichst genau im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung bestimmen, und darauf zu achten, daß die Anfragen an die verschiedenen Faktoren sowie die Entscheidung den Gegenstand des Gesuches genau wiedergeben.

13.

Vorlage von Dienststücken betreffend Anslagen für Rechnung der Investitionsanlehen 1902 und 1908.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. Jänner 1914, M. D. 137, (Normalienblätter des Magistrates Nr. 4):

Zufolge Präsidialerlasses vom 9. Jänner 1914, Z. 100, sind alle Dienststücke, mit denen der Magistrat oder die Direktion einer städtischen Unternehmung die Bewilligung oder die Ablehnung von Anslagen für Rechnung der Investitionsanlehen der Gemeinde Wien aus den Jahren 1902 und 1908 beantragt, vor ihrer Übermittlung an den Stadtrat oder an den gemeinderätlichen Ausschuß dem Herrn Bürgermeister mittels „videat ante“ zur Einsicht vorzulegen. Hieron werden die städtischen Ämter und Unternehmungen zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 259. Konzessionsurkunde vom 8. Dezember 1913, für die Lokalbahn von Lana-Burgstall nach Oberlana.

Nr. 260. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Dezember 1913, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der dalmatinische Finanzbehörden durch die Postsparkasse.

Nr. 261. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1913, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zudermenge für das Jahr 1914.

Nr. 262. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 15. Dezember 1913, betreffend die Bezeichnung der Landeszentralschule für Korbflechterei in Lemberg als eine solche Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfen in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 263. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 16. Dezember 1913, betreffend den Vollzug der Ein- und Auszahlungen für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktionen in Klagenfurt, Linz und Wien.

Nr. 264. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1913, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Acquabona d'Ampezzo in Pian (Tirol).

Nr. 265. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Kriegsministeriums vom 1. August 1913, zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

Nr. 266. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 134, kundgemachten Telephonordnung und des zugehörigen Telephontarifes.

Nr. 267. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Dezember 1913, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Bozen nach St. Jakob.

Nr. 268. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1913, womit einige Bestimmungen der Verordnungen des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, und vom 22. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 252, betreffend die Abgabe der Postsendungen, geändert werden.

Nr. 269. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 31. Dezember 1913, betreffend die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung über die Organisation des Patentamtes.

Nr. 270. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. Dezember 1913, betreffend die Feststellung und Anzeige von Unfällen in den Betrieben der Seeschifffahrt.

Nr. 271. Verordnung des Justizministers vom 28. Dezember 1913, über die Erfordernisse zur Anstellung bei einem Zivilgerichtsdepostenamte.

1914.

Nr. 1. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Kriegsministerium vom 31. Dezember 1913, wegen Änderung der Bedingungen, unter welchen Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache im Ministerium für Kultus und Unterricht und in den Universitäten an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, anspruchsberechtigten Unteroffiziere verliehen werden sollen.

Nr. 2. Konzessionsurkunde vom 31. Dezember 1913, für die Lokalbahn von Littau nach Großsenitz mit einer Abzweigung zu den Steinbrüchen in Lautsch

Nr. 3. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Jänner 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 4. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 11. Jänner 1914, über Abänderungen in der Abholung und Aufgabe gerichtlicher Postsendungen.

Nr. 5. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 7. Jänner 1914, wirksam für das Königreich Böhmen, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 6. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1914, betreffend die Einführung des Betriebes von Tafelsalz bei der Saline in Wieliczka, Erhöhung des Zuschlages für Mahlsalz bei der Saline in Ebensee und Änderung des Salzversteuertarifes hinsichtlich der Salinen Bohunia und Wieliczka.

Nr. 7. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 20. Jänner 1914, betreffend Ergänzung und Änderung des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172, sowie Aufhebung des Anhanges zu diesem.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 157. Gesetz vom 11. Dezember 1913, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zum Verlaufe von Grundflächen am Karlsplatz im IV. Bezirke.

Nr. 158. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1913, Z. Ia-2552/210, mit welcher im Anschlusse an die Statthaltereiverordnung vom 31. März 1913, L.-G. und B.-Bl. Nr. 45, Vorschriften für den Betrieb zweispänniger Plagwagen ohne Fahrpreisanzeiger (Spezialwagen) im Gemeindegebiete der Stadt Wien erlassen werden.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1913, Z. IV-3960/5, betreffend die Abänderung des § 15, Punkt 3, der Satzungen der Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1913, Z. XI b-656/2, betreffend die der Gemeinde Ebelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuer des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1913, Z. XI b-729/3, betreffend die der Gemeinde Eisenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 162. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Dezember 1913, Z. XI b-781/2, betreffend die der Gemeinde Mollzegg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1913, Z. XI b-660/2, betreffend die der Gemeinde Thaurer erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 164. Kundmachung des Landesauschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 12. November 1913, betreffend die Erhöhung der Verpflegengebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten zu Mauer-Döbling, Ybbs, Gugging und Oberhollabrunn.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1913, Z. VI-2737, betreffend die Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

1914.

Nr. 1. Gesetz vom 11. Dezember 1913, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anlässlich des Baues eines zweiten und dritten Sammelkanales und der an diese Sammelkanäle anschließenden städtischen Urratskanalnetze im XXI. Wiener Gemeindebezirke, eine Gebühr einzuhoben.

1914.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Grundabtretungen.
2. Pensionsversicherung.
3. Konfiszierung gewerblicher Betriebsanlagen.
4. Waldschaden-Ersatz-Tarif für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
5. Eheverklündigungen an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen.
6. Gift-Verschleiß.
7. Strafsamshandlungen, Instruierung der Gnabengesuche.
8. Zulassung des Sicherheits-Aufbewahrungs- und Messapparates „Universal“ der Firma A. & M. Kinds in Teschen.
9. Bekämpfung des Mädchenhandels in Ägypten.
10. Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung für die Länderklassen.
11. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Viriotgasse und in der Rufgasse im IX. Bezirke.

12. Feuer- und explosionsfähige Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten nach System „Lange-Ruppel“.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

13. Wirkungskreis der Gemeinde bei Eintragung von Lehrverträgen.
14. Schaffung einer statischen Fachabteilung im Stadtbauamte.
15. Verwahrung von Druckformen und Stampigilien.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Grundabtretungen.

Nach folgenden gerichtlichen Urteilen ist ein zwischen der Gemeinde und der bürgerlichen Vorbesitzerin getroffenes Übereinkommen über die wechselseitige Abtretung von Bau- und Straßengrund für den Erstehet, unbeschadet der Ersichtlichmachung im Grundbuche bindend, wenn hierauf im Schätzungs-Protokolle Bedacht genommen worden ist. Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wirkt überdies die auf öffentlichen Rücksichten beruhende rechtskräftige Entscheidung der Administrationsbehörde, wonach Grundflächen als Straßengrund abzutreten sind, gegen jedermann, also auch gegen den Erstehet als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Bauwerbers im Eigentum eines erbauten Hauses. Es können somit die abzutretenden Grundflächen, die aus öffentlichen Rücksichten dem allgemeinen Gebrauche erhalten bleiben müssen, keinem zwangsweisen gerichtlichen Verkaufe unterliegen und bei der Zwangsversteigerung nicht unterstanden werden. (Ad M.-Abt. I, 5309/07.)

I.

Entscheidung des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtssachen Abt. VIII, vom 28. Juni 1912:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen hat unter dem Vorsitze des k. k. Landesgerichtsrates Dr. Höfenmayer im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Dr. v. Minnigerode und Dr. Riedinger als Richter, in der Rechtssache der A. B., Hausbesitzerin in Wien, IX. Bezirk, Klägerin, vertreten durch Dr. Adolf Flax, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Otto Peller, wegen Anerkennung des Eigentumes an einer Grundfläche, eventuell Zahlung von 9079 K auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung

I. Den Beschluß gefaßt:

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird zurückgewiesen.

II. Zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren, zu erkennen, die Parzelle 147 der Einl.-Z. 567 Grundbuch Rusdorf sei in ihrem ganzen Ausmaße das vollständige und unbeschränkte Eigentum der Klägerin, die Beklagte sei schuldig, dieses Eigentum in vollem Maße anzuerkennen und in Anerkennung desselben sich der Benützung eines Teiles der Grundfläche Parzelle 147 in Einl.-Z. 567 Grundbuch Rusdorf als Straßengrund zu enthalten oder in Gemäßheit der Bestimmungen der Bauordnung der Klägerin den angemessenen Wert im Betrage von 100 K per Quadratmeter, das ist 9079 K gegen lastenfremde Übertragung dieses Teiles in das grundbücherliche Eigentum der Beklagten zu bezahlen,

wird abgewiesen und ist Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr mit 323 K 35 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand:

Klägerin bringt vor, sie hab am 24. Februar 1908 das Haus XIX., Rusdorferplatz, Einl.-Z. 5/567 Grundbuch Rusdorf bei der exekutiven Versteigerung dieses Hauses also originär erworben. Die Einl.-Z. 567 bestehe unter anderem auch aus der Parzelle 147. Einen Teil dieser Parzelle im Gesamtausmaße von 9079 m² habe die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung verwendet.

Da Klägerin jedoch in Gemäßheit der rechtskräftigen Versteigerungsbedingungen die Einl.-Z. 567 Grundbuch Rusdorf implizite, also die Parzelle 147 ohne jegliche Beschränkung erstanden habe, so sei die Beklagte aus zwei Gründen nicht berechtigt, einen Teil der oben erwähnten Parzelle zu benützen.

1. Ein Tauschübereinkommen zwischen der Vorbesitzerin und der Beklagten, wonach die Vorbesitzerin gegen Abtretung von Straßengrund zur Bauarea einen Teil der Parzelle 147 zum Straßengrund abtreten sollte, sei, obwohl die Klägerin das Bestehen dieses Übereinkommens zugibt, dennoch für die Klägerin nicht bindend, weil sie das Eigentum an der Einl.-Z. 567 also auch an Parzelle 147 originär erworben habe, weil das Haus schon zum Teil auf dem einbezogenen Straßengrunde gestanden sei, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aber der Erbauer, wenn ein Haus auf fremden Grund und Boden mit Vorwissen des Grundeigentümers erbaut wird, auch das Eigentum am Grunde erwerbe — und weil endlich die von der Versteigerung verständigte Beklagte es unterlassen habe, ihre Rechte, welche die Versteigerung unzulässig gemacht hätten, rechtzeitig geltend zu machen, der Klägerin hingegen zur Zeit der Versteigerung das Bestehen des Tauschübereinkommens nicht bekannt gewesen sei.

2. Wenn die Beklagte den strittigen Teil der Parzelle 147 zur Straßenerweiterung brauche, so müsse sie nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung den Wert der benötigten Grundfläche vergüten, Klägerin bewerte den Quadratmeter in dieser Lage mit 100 K.

Die Beklagte habe die Klägerin wohl aufgefordert, ihr auf Grund des Übereinkommens mit der Vorbesitzerin das Eigentum an der strittigen Grundfläche abzutreten, doch sei Klägerin darauf nicht eingegangen.

Klägerin stellt das Begehren, die Beklagte schuldig zu erkennen, ihr Eigentum an der ganzen Parzelle 147, Einl.-Z. 567, Grundbuch Rusdorf voll anzuerkennen, sich der Benützung eines Teiles dieser Parzelle als Straßengrund zu enthalten oder ihr, der Klägerin, den angemessenen Betrag von 100 K per Quadratmeter, das ist 9079 K gegen lastenfremde Übertragung des als Straßengrund verwendeten Teiles dieser Parzelle in ihr bürgerliches Eigentum zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Die Beklagte bringt dagegen vor:

I. Soweit Klägerin Feststellung des Eigentums an der strittigen Parzelle, sowie Anerkennung dieses Eigentums durch die Beklagte begehre, erhebe sie die

Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der nach § 11, 2. Absatz Wr. B.-O. ausgeschlossen sei.

II. Die Besitzvorgängerin J. K. sei im Frühjahr 1907 um Bestimmung der Baulinie und um den Baulinienens bezüglich der Realität Einl. Z. 567 Grundbuch Ruzsdorf eingekommen.

Die Baulinie sei derart bestimmt worden, daß die Bauwerberin die im Plane Beilage A gelb lasierte Figur zu Straßenzwecken abtreten mußte, die rot lasierte Fläche dagegen von der Beklagten erwarb.

Bezüglich der Schadloshaltung kam mit K. eine Vereinbarung zustande, nach der diese für den bedeutend höheren Wert des neu erbauten Grundes eine Aufzahlung von 1000 K zu leisten habe.

K. habe tatsächlich die Aufzahlung von 1000 K geleistet, der Grundtausch sei tatsächlich vollzogen worden, doch unterblieb die grundbücherliche Durchführung der Grundregulierung durch K., welche dazu verpflichtet gewesen wäre.

Der der Besitzvorgängerin erteilte Baulinienens habe aber, weil auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhend, auch dingliche Wirkung gegen die Beschnachfolger, ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglichen Rechtsverhältnisse im Grundbuche eingetragen wurden oder nicht. Das würde sogar von Übereinkommen gelten, die anlässlich der Baulinienensverhandlung mit dritten Parteien abgeschlossen werden, zum Beispiel die Einräumung einer Servitut (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1908, Nr. 6024 Budw.).

III. Aus dem Exekutionsverfahren, in welchem die Klägerin das Haus erworben habe, ergebe sich, daß

1. die Schätzleute die Grundfläche nach Abzug der zu Straßenzwecken abgetretenen Grundteile berechnet und unter Benützung dieser Feststellung den Mittelwert des Hauses mit 189.000 K und den Wert des auf dem Hause radizierten Gewerbes mit 12.000 K, zusammen mit 201.000 K festgesetzt haben.

2. Die ad I angeführte Schätzung liege sowohl den Versteigerungsbedingungen als auch dem Versteigerungsbeditte zugrunde und auch der Zuschlag sei auf dieser Grundlage erfolgt.

IV. Daraus ergebe sich, daß Klägerin bei der Versteigerung nur das Haus samt der verbauten Grundfläche, nicht aber den abgetretenen Straßengrund erworben habe. Die Grundabtretung entspringe jedoch einem einseitigen Verwaltungsakte der Baubehörde und nur die Schadloshaltung für diese Abtretung könne Gegenstand eines Vertrages sein. Eine Schadloshaltung komme jedoch auch nicht in Betracht, weil das strittige Grundstück gar nicht einbezogen gewesen sei.

V. Das Klagebegehren sei, abgesehen von der Unzulässigkeit des Rechtsweges, verfehlt. Der erste Teil desselben sei nichts als ein umschriebenes Feststellungsbegehren, dessen rechtliche Voraussetzungen aber nicht zutreffen.

Für das Begehren, eine Schadloshaltung zu bezahlen, fehlt jeder Titel.

VII. Wenn aber dennoch ein Schadloshaltungsanspruch der Klägerin zugewilligt werden sollte, erhebe Beklagte dagegen folgende Einwendungen:

1. Der klägerische Anspruch werde absorbiert, ja bei weitem überboten durch den Gegenanspruch der Gemeinde Wien für die vom öffentlichen Gute abgetretene Fläche. Diese Fläche sei heute noch nicht bürgerlicher Bestand der Parzelle 147, das klägerische Haus stehe daher teilweise auf Gemeindegut und die Klägerin müßte daher der Beklagten eine Entschädigung bezahlen. Die Vorbesitzerin habe zu Straßenzwecken abgetreten 90,79 m², dagegen als Baugrund gewonnen 45,91 m². Wenn nun die Einheit beider Grundflächen gleich bewertet würde, müßte sich der klägerische Anspruch auf 4485 K reduzieren. Da sich aber der Wert des Straßengrundes zu dem des Baugrundes wie 3 : 10 verhalte, so hätte Klägerin der Beklagten noch eine Aufzahlung zu leisten.

2. Der exekutive Versteigerung sei eine Bewertung des Grundes mit 50 K per Quadratmeter zugrunde gelegt, während die Klägerin den Quadratmeter mit 100 K, also viel zu hoch bewerte. Der Straßengrund sei aber per Quadratmeter mit höchstens 15 K zu bewerten, so daß sich schon hiernach ein Anspruch der Klägerin auf einen Mehrwert nicht ergebe.

Außer Streit wurde gestellt:

I. Beklagte wurde von der Anordnung der Versteigerung verständigt.

II. Die zu Straßenzwecken abgetretene Grundfläche war früher Baugrund.

Das Beweisverfahren ergab folgendes:

I. Zwangsversteigerungsakt des Bezirksgerichtes Döbling E 345/07.

1. D.-Nr. 1. Die Feilbietungsbedingungen enthalten den Schätzwert der Eigenschaft per	189.000 K
den des radizierten Wirtsgewerbes per	12.000 „
	zusammen per . 201.000 K.

Sie sind von der Klägerin unterfertigt.

2. Nr. 6 Protokoll vom 28. November 1907, worin den Schätzleuten das Ausmaß der Parzelle 147 mit 658 m² Bauarea bekanntgegeben und ihnen behufs Einsichtnahme in die Baupläne eine Frist zur Ausarbeitung des Schätzungsgutachtens erteilt wurde.

3. D.-Nr. 7 Schätzungsoperat, wonach der Schätzung mit Rücksicht auf die Abtretung der Grundteile zu Straßenzwecken nur mehr eine Grundfläche von 597 m² zugrunde gelegt und der in die Feilbietungsbedingungen eingefetzte Schätzwert ermittelt wurde, und zwar bezüglich des Grundwertes unter Bewertung von 50 K per Quadratmeter.

4. D.-Nr. 13, Versteigerungs-Edikt vom 9. Jänner 1908, wonach die Versteigerungsbedingungen genehmigt und obiger Schätzwert zugrunde gelegt wurde.

5. Dr.-Nr. 36, Versteigerungs-Protokoll vom 24. Februar 1908, wonach die Versteigerungsbedingungen ausgangsweise verlesen und die Realität von der Klägerin um 170.000 K erstanden und ihr der Zuschlag erteilt wurde.

6. D.-Nr. 37, Beschluß vom 24. Februar 1908 mit Erteilung des Zuschlages an die Klägerin auf Grund der gerichtlich festgesetzten und von ihr unterschriebenen Feilbietungsbedingungen.

7. D.-Nr. 59, Beschluß vom 21. Mai 1908, womit dem Grundbuchsamte die Einverleibung des mit dem Zuschlage erworbenen Eigentums der Klägerin an der Liegenschaft, Einl.-Z. 567 Grundbuch Ruzsdorf, aufgetragen wurde.

II. Aus dem Bauakte des magistratischen Bezirksamtes XIX.

1. Dekret vom 15. März 1907, Z. 59/07, betreffend Baulinienbestimmung, wonach zum Straßengrund eine Fläche von 90,79 m² abzutreten und zur Bauarea vom Straßengrund eine solche von 45,91 m² einzubeziehen ist.

2. Dekret vom 9. Mai 1907, Z. 7470/07, womit über Ansuchen der J. K. um Schätzung dieser Grundflächen eine von ihr zu leistende Aufzahlung von 1000 K gemäß § 9 Wr. B.-O. festgesetzt wurde (welche laut Bestätigung der Wiener Hauptkassa vom 8. Mai 1907 eingezahlt worden ist und auf Grund Stadtrats-Beschlusses vom 2. Mai 1907, Z. 5787/07, die Baubewilligung auf Grund dieses Übereinkommens erteilt wurde).

3. Aus dem Trennungssplan Nr. 2 A ergibt sich, daß zum Straßengrunde von der Parz. 147 die gelblasierten Grundteile per 90,79 m² abzutreten, zur Bauarea dagegen vom Straßengrund die rotlasierten Grundflächen per 45,91 m² zu erwerben waren.

Entscheidungsgründe.

I. Ad Unzulässigkeit des Rechtsweges:

Der Klagsanspruch geht auf Anerkennung des Eigentums an einer Teilfläche der in Einl.-Z. 567, Grundbuch Ruzsdorf, innliegenden Parz. 147 und eventuell auf Ersatzleistung, hat also im a. b. G.-B. normierte Rechte zum Gegenstand.

Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Anspruch gegen die Gemeinde Wien gerichtet ist, welche die freigeigenschaftliche Grundfläche als Straßengrund in Anspruch nimmt. Denn wenn auch die Beklagte ihren Anspruch auf Grundabtretung auf die Wiener Bauordnung also ein Gesetz öffentlich rechtlicher Natur zurückführt, so kann sie doch das Eigentum an einer solchen Grundfläche wieder nur auf privatrechtlichem Wege erwerben, nämlich durch Abtretung seitens des Grundeigentümers mittels Kauf, Tausch oder Schenkung. Es handelt sich also um eine bürgerliche Rechtsfrage (vgl. Titel der J. R.) und um eine bürgerliche Rechtsfreigkeit (vgl. Titel der J.-P.-O.), worüber die Gerichtsbarkeit nach § 1 J. R. den ordentlichen Gerichten zusteht (vgl. Dr. Fr. v. Pierich: Unzulässigkeit des Rechtsweges, Manz 1912, Seite 36 ff. und 66).

Nach § 11 Wr. B.-O. ist nur über die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muß, der Rechtsweg ausgeschlossen.

Diese Frage ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges war daher zurückzuweisen.

II. Zum Klageansprüche selbst:

1. Das Klagebegehren geht a) auf Anerkennung des Eigentums der Klägerin an der von der Beklagten als Straßengrund beanspruchten im Plane Beilage A, Nr. 2, gelblasierten Grundfläche und auf Ausschließung der Beklagten von der Benützung dieser Fläche oder b) alternativ auf Bezahlung des Wertes dieser Grundfläche per 9079 K. Die Klage ist daher nach dem ersten Teile des Klagebegehrens (a) eine Eigentumsklage nach § 366 a. b. G.-B. nach dem zweiten Teile (b) eine auf Ersatzleistung.

Sie ist aber keine Feststellungsklage im Sinne des § 228 J.-P.-O., wengleich *implicito* jede Eigentumsklage die Feststellung des Eigentumsrechtes mitenthält.

Es entfällt daher die Prüfung der prozessualen Voraussetzungen einer Feststellungsklage.

2. Beide Teile des Klagebegehrens haben aber zur Voraussetzung, daß Klägerin die Erwerbung ihres Eigentums an der strittigen, gelblasierten Grundfläche erweise.

Sie stützt nun diesen Rechtsanspruch einzig und allein auf die Ersetzung der Liegenschaft Einl.-Z. 567, Grundbuch Ruzsdorf, im Zwangsversteigerungsverfahren.

Nun ergibt sich aus dem Exekutionsakte E 345/07 des k. k. Bezirksgerichtes Döbling ganz klar, daß diese Liegenschaft nur mit jenem Grundausmaße zur Versteigerung gelangt ist, wie es sich nach faktischer Durchführung des von der Beklagten mit der Vorbesitzerin J. K. getroffenen Grundtausch-Übereinkommens ergeben hat, also nach Einbeziehung einer Grundfläche von 45,91 m² aus dem Straßengrunde zur Bauarea und nach Abtretung eines Teiles von 90,79 m² von der Parz. 147 zum Straßengrunde.

Denn der Schätzung wurde laut des Schätzungsoperates D.-Nr. 7 (vide auch das Protokoll D.-Nr. 6) nicht das ursprüngliche Ausmaß der Parz. 147 per 658 m², sondern nur ein solches von 597 m² zugrunde gelegt, die vorerwähnte Grundtransaktion also bereits berücksichtigt.

Die zum Straßengrunde abgetretene, im Plane Beilage A, Nr. 2, gelblasierte Grundfläche war also nicht mehr Gegenstand der Versteigerung, wurde daher von der Klägerin auch nicht erworben.

Ausgeboten wurde nämlich, wie sich aus dem Versteigerungsbeditte D.-Nr. 13 ergibt, die Realität Einl.-Z. 567 Grundbuch Ruzsdorf, nur unter Zugrundelegung obiger Schätzung und der Feilbietungsbedingungen, in der so ermittelte Schätzwert aufgenommen erscheint.

Auf derselben Grundlage erfolgte der Zuschlag an die Klägerin, wie sich aus dem Beschlusse vom 24. Februar 1908 D.-Nr. 37 im Zusammenhange mit dem Versteigerungsprotokoll Dr.-Nr. 36 und den von der Klägerin unterschriebenen Feilbietungsbedingungen und den Bestimmungen des § 188 E.-O. ergibt.

Die Einwendung der Klägerin, sie habe von dem Grundtauschvereinbunden zwischen der Beklagten und der Vorbesitzerin J. K. im Zeitpunkt der Ersetzung der Liegenschaft keine Kenntnis gehabt, ist nicht stichhaltig. Denn das Versteigerungsbedikt war öffentlich kundgemacht, es stand ihr frei, in das Schätzungsprotokoll Einsicht zu nehmen und sich zu vergewissern, in welchem Umfange sie die Liegenschaft erziehe. Hat sie diese Vorsicht unterlassen, so hat sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

3. Aber auch durch Einverleibung ihres Eigentumsrechtes auf die Liegenschaft Einl.-Z. 567, Grundbuch Nußdorf, hat Klägerin die strittige, gelbblasierte Grundfläche nicht miterworben, denn nach § 237 E.-O. kann der Ersteher auch nur um die bürgerliche Einverleibung seines mit dem Zuschlag erworbenen Eigentumsrechtes an der vorliegenden Liegenschaft anfragen und ist mit Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Döbling vom 21. Mai 1908, E. 345/07/59 die Einverleibung auch nur in diesem Umfange zugunsten der Klägerin bewilligt worden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß im Grundbuche die Abschreibung der strittigen Flächen derzeit noch nicht durchgeführt ist.

Jedenfalls kann sich die Klägerin diesen Mangel nicht zu Nutze machen und daraus nicht Eigentumsrechte auf eine Grundfläche ableiten, die sie durch die Versteigerung nicht erworben hat.

Denn ihr Rechtstitel ist der Zwangskauf, die grundbücherliche Einverleibung ist nur die zum vollen Rechtswerte an unbeweglichen Sachen nach § 431 a. b. G. B. erforderliche Erwerbungsart (modus acquirendi § 425 a. b. B. V.).

Da nun die Klägerin die mehrerwähnte gelbblasierte Grundfläche nicht zum Eigentum erworben hat, und eine Beeinträchtigung ihres Eigentumsrechtes durch die Beklagte nur in Ansehung dieser Grundfläche behauptet, so war das Klagebegehren abzuweisen.

Bei dieser Sach- und Rechtsklage war in eine Erörterung der weiter aufgeworfenen Fragen, ob Klägerin an das Tauschvereinbunden zwischen der Vorbesitzerin und der Beklagten gebunden sei, ob und inwieweit durch diesen Tausch der Wert der Realität berührt wurde, und ob die Beklagte ihre Rechte aus diesem Vereinbunden gemäß § 170, Z. 5 E.-O. vor der Versteigerung hätte geltend machen sollen und dergleichen nicht einzugehen.

Die Entscheidung bezüglich der Prozeßkosten stützt sich auf § 41 Z. P. D.

II.

Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, Abt. III, vom 19. Oktober 1912:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des k. k. Oberlandesgerichtsrates Dr. Wagner, im Beisein des k. k. Hofrates Dr. Bloch und der k. k. Oberlandesgerichtsräte Dr. Fischer, Dr. Warhanek und Dr. Kojich als Richter in der Rechtsache der A. B., Hausbesitzerin in Wien, IX. Bezirk, Klägerin, vertreten durch Dr. Adolf Flaz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Otto Pellich, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen Anerkennung des Eigentumes eventuell Zahlung von 9079 K., infolge Berufung der Klägerin gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Zivilrechtsachen in Wien, vom 28. Juni 1912, Geschäftszahl Gg. VIII, 345/12/5, auf Grund der mit beiden Parteien am 19. Oktober 1912 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Berufungswerberin ist schuldig, der Berufungsgegnerin die auf 108 K 45 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Berufungs Senat hatte sich zunächst mit der von amtswegen zu beachtenden Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu beschäftigen, wenn auch in dieser Richtung eine Beschwerde nicht vorliegt.

Das Berufungsgericht kam zur Überzeugung, daß die diesfällige Rechtsansicht des Erstgerichtes vollkommen zutreffend ist. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Fragen, wie die Baulinie des Hauses XIX, Nußdorferplatz 5, zu bestimmen war, noch auch, welche Grundfläche behufs Bestimmung der Baulinie abzutreten war, sondern um die Frage, ob die tatsächlich zwischen der Beklagten und der bürgerlichen Vorbesitzerin, der Klägerin, zustande gekommene Vereinbarung bezüglich der wechselseitigen Abtretung von Grundflächen für die Klägerin bindend sei oder nicht. Für diese Frage aber ist nach § 11, Absatz 2 Br. V.-O. der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

II. Was nun die Berufung der Klägerin betrifft, so erblidt dieselbe eine unrichtige rechtliche Beurteilung darin, daß das erstinstanzliche Urteil angenommen hat, Klägerin sei nicht Eigentümerin der strittigen Fläche geworden, wiewohl nicht einmal die Beklagte diesen Standpunkt einnahm. In dieser Richtung übersieht jedoch die Berufungswerberin, daß darin, daß die Beklagte von der Klägerin eine intabulierungsfähige Urkunde zu dem Zwecke verlangte, um in den bürgerlichen Besitz der strittigen Grundfläche zu gelangen, nicht die Anerkennung des Eigentumsrechtes der Klägerin gelegen sein kann, weil sonst der Beklagten ein Rechtsgrund fehlen würde, von der Klägerin eine Urkunde zu verlangen, die sie zur Verbücherung ihres (der Beklagten) Eigentumsrechtes bedarf.

Die Rechtsansicht der Klägerin aber, daß sie den gegenständlichen Grundtausch zwischen der Beklagten und ihrer Vorbesitzerin für sich nicht gelten zu

lassen brauche, ist deshalb irrig, weil die Klägerin nicht einmal behauptet, daß sie lediglich im Vertrauen auf das öffentliche Buch die fragliche Realität erstanden habe. Daß dies nicht der Fall war, geht einerseits daraus hervor, daß ihr das Schätzungs-Protokoll vorgelegen ist, in welchem ausdrücklich bei Schätzung dieser Realität auf das fragliche Tauschgeschäft in der Weise Rücksicht genommen war, daß die von der Vorbesitzerin der Klägerin an die Gemeinde Wien im Tauschwege abgetretene Grundfläche in die Schätzung nicht mit einbezogen worden war. Klägerin mußte daher aus dem Inhalte des Schätzungs-Protokolles G. Z. E. 345/7/7 des Bezirksgerichtes Döbling entnehmen, daß die strittige Grundfläche nicht mitgeschätzt wurde und daher nicht Gegenstand der Versteigerung bilden kann.

Es war ihre Sache, das Schätzungs-Protokoll einzusehen, umso mehr, als ihr ja bekannt sein mußte, daß für den Gegenstand der Versteigerung nur der Inhalt des Schätzungs-Protokolles maßgebend ist, auf welches ja auch in den Versteigerungsbedingungen Bezug genommen wird. Das Versteigerungsbedikt enthält die Mitteilung, daß die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, zu denen auch das Schätzungs-Protokoll gehört, beim Exekutionsgerichte eingesehen werden können. (§ 170, Z. 3 Exekutionsordnung.) Diese Mitteilung im Versteigerungsbedikt E. 345/7 D.-Nr. 13, ist vollkommen ausreichend, wenn auch die eingeklammerte Spezifikation dieser Urkunde gestrichen ist, da es ja, insbesondere für Kauflustige notorisch ist, daß zu diesen Urkunden das Schätzungs-Protokoll gehört.

Übrigens ist gemäß § 177 E.-O. beim Versteigerungstermine das Schätzungs-Protokoll zur Einsicht aufzulegen und behauptet die Klägerin selbst nicht, daß dieser gesetzlichen Bestimmung vorliegenden Falles nicht entsprochen worden sei. Hätte also die Klägerin das Schätzungs-Protokoll nicht eingesehen, so ist es ihr Verschulden, und kann sie sich, wenn der Grundbuchsstand mit dem Schätzungs-Protokolle nicht übereinstimmt, auf ersteren, welcher, wie dargetan, der Versteigerung nicht zugrunde gelegen ist, nicht berufen.

Aus dem Vorentwidesten folgt, daß es an einem Erwerbungsakte seitens der Klägerin fehlt, dieselbe konnte durch die Versteigerung nicht etwas erwerben was nicht Gegenstand der Versteigerung war.

Aber auch abgesehen hiervon, kann sich die Klägerin auch deshalb nicht auf den Grundbuchsstand berufen, weil sie selbst nicht einmal behauptet, daß sie die Grundbuchsmappe eingesehen hat, daß also für ihren Erwerb die Konfiguration dieser Parzelle, so wie sie in der Grundbuchsmappe erscheint, maßgebend war.

Aber selbst wenn sie die Grundbuchsmappe eingesehen hätte, so mußte ihr bei Besichtigung der fraglichen Realität sofort, insbesondere aus der Lage und aus der Baulinie des Versteigerungsobjektes aufgefallen sein, daß die Gestalt der Bauarea, auf welcher sich das Versteigerungsobjekt befindet, mit der Grundbuchsmappe nicht übereinstimmt und daß sie daher eine andere Baufläche im Versteigerungstermine erwerben wird und daher auch erworben hat, als dieselbe in der Grundbuchsmappe aufscheint.

Es fehlt daher der Klägerin auch am guten Glauben, hinsichtlich des von ihr behaupteten Erwerbes jener Anteile der Parz. 147 der Katastralgemeinde Nußdorf, welche von ihrer Vorbesitzerin an die Gemeinde Wien veräußert wurden, weil sie bezüglich derselben durch die von ihr nicht in Abrede gestellte Autopsie, auch abgesehen vom Inhalte des Schätzungs-Protokolles, entnehmen mußte, daß sie dieselben bei der gegenständlichen Versteigerung nicht erwerben konnte und demnach nicht erworben hat. (Vergleiche auch Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Glaser-linger Nr. 14812.)

Mit Unrecht beruft sich Berufungswerberin auch darauf, daß die Einl.-Z. 567 als Ganzes in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen wurde, und als Ganzes ihr zugeschlagen wurde. Denn nicht um mitverkaufte der Klägerin vorenthaltene Teile der Einl.-Z. 567 Grundbuch Nußdorf handelt es sich, sondern um die Frage, in welcher Konfiguration, beziehungsweise in welchem Ausmaße wurde die Kat.-Parz. 147 von der Klägerin bei der Versteigerung erworben und diesfalls kommt, wie bereits vormit dargetan, nicht die Grundbuchsmappe, sondern das Schätzungs-Protokoll in Betracht, weil ja eben, wie die Klägerin ganz gut wußte, nur das Gegenstand der Versteigerung war, was im Schätzungs-Protokolle als Versteigerungsobjekt aufscheint.

Daran hindert auch der Umstand nichts, daß die Klägerin das Schätzungs-Protokoll nicht eingesehen hat.

Es liegt daher keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, wenn ein Beweis darüber, daß die Klägerin das Schätzungs-Protokoll nie gelesen und nie gekannt habe, abgelehnt wurde.

Der Berufung war daher in der Hauptsache nicht Folge zu geben.

Was die Beschwerde im Kostenpunkte anbelangt, so ist dieselbe gleichfalls ungerechtfertigt.

III.

Entscheidungsgründe des k. k. Obersten Gerichtshofes zu seiner Entscheidung vom 8. Jänner 1913, R. W. I-1172/12:

In Ansehung der von Amtswegen zu prüfenden Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Anspruch genügt es, auf die vollkommen zutreffende Begründung des angefochtenen Urteiles in diesem Punkte hinzuweisen.

Die weitläufigen Revisionsausführungen, durch welche der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache dargetan werden soll, sind gänzlich verfehlt.

Nach § 237, Alinea 1 E.-O. erwirkt der Ersteher durch den Zuschlag das Eigentum der versteigerten Liegenschaft, was nicht Gegenstand der Versteigerung war, daran kann er auch infolge des Zuschlages kein Eigentum erwerben.

Mit Recht sind beide Untergerichte von der Anschauung ausgegangen, daß die in den Streit verfangenen Grundflächen nicht Gegenstand der am 24. Februar 1908 vom I. I. Bezirksgerichte Döbling vorgenommenen Versteigerung der Realität Grundbuch Nußdorf, Einl.-Z. 567, waren, weil sie bei der Schätzung der zu versteigernden Piegenschaft ausgeschlossen, also der Schätzung nicht unterzogen worden waren.

Den diesbezüglichen durch die Revisionsführungen nicht widerlegten Entscheidungsgründen der Untergerichte ist beizupflichten.

Da keiner der Ausnahmefälle, in welchem die gerichtliche Schätzung unterbleiben kann, vorlag, konnten die streitigen Grundflächen nach der zwingenden Vorschrift des § 140 E. O. nur nach vorausgegangener Schätzung mitversteigert werden, dadurch, daß sie von der Schätzung ausgeschlossen wurden, waren sie auch von der Versteigerung ausgeschlossen.

Daß die bezeichneten Grundflächen nicht mitversteigert wurden und gar nicht gerichtlich verkauft werden konnten, ergibt sich aber auch aus folgendem:

Zufolge der Dekrete des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien, vom 21. März 1907, Z. 5971 (Baulinienbestimmung) und vom 9. Mai 1907, Z. 7470 (Baubewilligung), deren Inhalt Gegenstand der erstgerichtlichen Verhandlung war, und deren Rechtskraft außer Streit steht, wurden die streitigen Grundflächen in eine öffentliche Straße, beziehungsweise in einen öffentlichen Platz einbezogen, indem die Ausführung des Baues auf der Realität Einl.-Z. 567 Grundbuch Döbling nur gegen Abtretung der jetzt streitigen Grundflächen zu obigem Zweck bewilligt wurde.

Da der Bau, wie außer Streit steht, auf Grund obbezeichneter Baubewilligung schon vor der Zwangsversteigerung tatsächlich ausgeführt wurde, sind die streitigen Flächen zufolge einer auf öffentlichen Rücksichten beruhenden, daher gegen jedermann, also insbesondere auch gegen die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Bauwerberin im Eigentume des erbauten Hauses wirksamen Entscheidung einer Administrativbehörde auf Grund eines öffentlich rechtlichen Titels schon vor der Zwangsversteigerung Teile eines öffentlichen Weges geworden.

Zufolge dieser Eigenschaft sind sie zwar nicht als eine res extra commercium anzusehen, wohl aber bedingt der Umstand, daß sie aus öffentlichen Rücksichten dem allgemeinen Gebrauche erhalten bleiben müssen, daß sie dem zwangsweisen gerichtlichen Verlaufe nicht unterlagen (vgl. Kranz-Pfaff Bd. I, § 86), also von der Klägerin bei der Zwangsversteigerung nicht mit-erstanden werden konnten.

Zu einer Anmeldung nach Vorschrift des § 170, Z. 5 E. O., war hienach die beklagte Gemeinde nicht verpflichtet, denn aus dem Zusammenhalte der gedachten Gesetzesstelle mit § 37 E. O. ergibt sich, daß nur Rechte, welche mit Klage geltend zu machen sind, also auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, angemeldet werden müssen.

Es entfällt nach dem Gesagten die Erörterung der weiteren in der Revision behandelten Fragen, welche Bedeutung dem Schätzungsoperat für die Versteigerung zukomme, ob Klägerin die Realität im Vertrauen auf das Grundbuch und im guten Glauben erstanden habe, endlich ob Klägerin vor der Versteigerung das Schätzungs-Protokoll eingesehen habe.

Diese Fragen sind für die rechtliche Beurteilung der Sache unentscheidend, es kann deshalb auch die Ablehnung darauf sich beziehender Beweis-Anträge einen Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne der Zahl 2 des § 503 Z. P. O., nicht begründen.

Daß in dem Verlangen der Beklagten auf Ausstellung einer Urkunde behufs Herstellung der Grundbuchordnung nicht eine Anerkennung des Eigentumsrechtes der Klägerin liegt, hat das Berufungsgericht vollkommen zutreffend begründet, wenn die beklagte Gemeinde sich bestrebt, den Grundbuchbestand mit den tatsächlichen das Eigentum der Klägerin an den streitigen Grundflächen anschließenden Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, so steht dies der Annahme einer Anerkennung des Eigentums der Klägerin auf Seite der Beklagten geradezu entgegen.

Der Auspruch über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 Z. P. O.

Von dieser Entscheidung des I. I. Obersten Gerichtshofes vom 8. Jänner 1913, RW I 1172/12, werden beide Teile verständigt.

2.

Pensionsversicherung.

Entscheidung des I. I. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1913, Nr. 10602 (M. B. A. VI, 1800/14):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der I. I. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des I. I. Senats-Präsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des I. I. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Freiherrn v. Weiß, Dr. Miczyński und Dr. Pronza, dann des Schriftführers I. I. Richters Dr. H a t s c h e l, über die Beschwerde des A. U. in Wien gegen die Entscheidung des I. I. Ministeriums des Innern vom 26. September 1912, Z. 32879, betreffend die Pensionsversicherung des F. B., nach der am 24. Oktober 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Brunno

Erhartt, Hof- und Rechtsabvokaten in Wien, als Vertreter des Beschwerdeführers, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der in der Gravier- und Etiketteanstalt des A. U. bedienstete F. B. der Pensionsversicherung unterliege. In der Begründung wurde angeführt, daß nach den eigenen Angaben des Dienstgebers F. B. fast ausschließlich mit Schreibarbeiten beschäftigt sei und darunter auch mit der Ausfertigung von Frachtbriefen und den sonstigen mit der Expedition der fertiggestellten Ware verbundenen Arbeiten. Hierin sei eine spezifische Komptoirarbeit gelegen.

Der Gerichtshof konnte gegenüber den Ausführungen der Beschwerde nicht finden, daß die Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren oder auf einer rechtlich unrichtigen Beurteilung des Tatbestandes beruhe. Die Tatbestandsannahme, von welcher das Ministerium ausgegangen ist, stimmt mit dem vom Beschwerdeführer am 21. September 1910 gemachten Angaben überein. Nach diesen Angaben hat B. Abschriften der von den Parteien bestellten Etiketten zu machen, die Expedition der fertiggestellten Etiketten zu besorgen, die etwa erforderlichen Frachtbriefe auszufertigen, Abschriften der Fakturen und Rechnungen für die Kunden zu machen. Außerdem besorgt er das Aussuchen der für die Herstellung von Etiketten erforderlichen Metallplatten. Wenn das Ministerium auf Grund dieses Tatbestandes F. B. als Komptoiristen qualifizierte, so konnte darin eine rechtsirrtümliche Auffassung nicht erblickt werden. Denn das Ausfertigen von Fakturen und Rechnungen für die Kunden ist zweifellos eine Komptoirarbeit und ebenso ist nach der Art des Betriebes auch das Abschreiben der Etiketten und das Besorgen der Expeditionen zu den Komptoirarbeiten zu rechnen. Auch das Aussuchen der Metallplatten für die Ausfertigung der Etiketten ist keine solche Arbeit, welche den Bediensteten zu einem an der Waren-Erzeugung manuell beteiligten gewerblichen Hilfsarbeiter stempeln würde. Übrigens hat ja auch der Beschwerdeführer in seinem schon erwähnten Protokolle ausdrücklich angeführt, daß B. von ihm nicht mehr als Graveurgehilfe verwendet werde.

Aus diesen Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Konsentierung gewerblicher Betriebsanlagen.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1913, Z. I a-3080, M. Abt. XVII, 81/14 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 6):

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. März 1890 Z. 1840 (Statthalterei-Erlaß vom 6. April 1890, Z. 19351, Norm. Smlg. Nr. 1555), ist auf die sanitären Überstände aufmerksam gemacht worden, die sich bei gewerblichen Betriebsanlagen, in welchen wie z. B. bei Spiritus- und Poitafeschfabriken, Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien und dgl. organische Stoffe zur Verarbeitung und große Mengen von Abfallwässern zur Erzeugung gelangen, ergeben können und die daher einen strengen und vorsichtigen Vorgang der Gewerbebehörden bei der Konsentierung derartiger Betriebsanlagen geboten erscheinen lassen. Die Gewerbebehörden I. Instanz wurden laut dieses Ministerialerlasses dahin angewiesen, bei den Verhandlungen, welche die Zulässigkeit der Genehmigung von neuen, gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Konfliktes betreffen, die sich ergeben, von Amts wegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren.

Das Erfordernis einer gründlichen Erörterung der in Frage kommenden öffentlichen Rücksichten im Verfahren über Projekte gewerblicher Betriebsanlagen und die Notwendigkeit einer entsprechenden Bedachtnahme auf diese Rücksichten bei der Entscheidung erscheint auch in den zusammenfassenden Direktiven des Normalerlasses des Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 24061 (Statthalterei-Erlaß vom 23. Jänner 1907, Z. I a-3537 ex 1906, Norm. Smlg. Nr. 6443), betreffend das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, aufrecht erhalten.

In letzter Zeit hat sich der Fall ereignet, daß hinsichtlich des Projektes der Errichtung einer Spiritusraffinerie seitens einer Gewerbebehörde I. Instanz unter Ausschaltung der für die Zulässigkeit der Anlage wesentlichen Frage einer entsprechenden Beseitigung der Abfallwässer abgesprochen und die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt worden ist.

Aus Anlaß dieses Falles werden über Erlaß des I. I. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1913, Z. 41661, die Gewerbebehörden I. Instanz auf den eingangs bezogenen Erlaß des Ministeriums des Innern aufmerksam gemacht und angewiesen, bei der Behandlung von Gesuchen um die Genehmigung von Betriebsanlagen der im Eingange bezeichneten Art der gründlichen Erörterung und Klarstellung der aus dem Gesichtspunkte öffentlicher Interessen für die Zulässigkeit der Anlage in Betracht kommenden Momente die größte Sorgfalt zuzuwenden und auf die hienach zu wahren sanitären und sonstigen öffentlichen Rücksichten bei der Entscheidung im Rahmen der Direktiven des zitierten Normal-Erlasses vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Waldschaden-Ersatz-Tarif für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Gemäß § 76 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250.

(Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1913, M. Abt. IX, 6236/13).

H o l z

Post Nr.	Holzorten	Holzarten	Maßeinheit		Preis per Maßeinheit																	
			am Stode	aufgearbeitet am Fällungsorte	beste Sorte			mittlere Sorte			geringste Sorte											
					1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.									
					Wertklasse																	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h							
1	a) hartes	Ah. M. Bi. Eich. Eich. Ei. M. Ul. Bi. Bo.	fm ³	—	12	40	10	8	10	50	8	6	7	50	6	4	60					
			—	rm ³	10	90	9	10	7	60	8	40	6	80	5	50	5	30	4	60	3	90
2	—	Bu. F.	fm ³	—	14	40	12	80	11	20	12	50	10	50	9	10	8	6	10			
			—	rm ³	12	40	11	20	10	9	70	8	40	7	40	6	60	5	60	4	60	
3	b) weiches	Fi. Fö. Fä. La.	fm ³	—	12	60	10	60	8	50	10	30	8	40	6	50	7	80	6	50	5	
			—	rm ³	10	80	9	30	7	80	8	60	7	30	5	90	6	10	5	30	4	40
4	—	Er. Ga. Li. Pa. Wei.	fm ³	—	8	60	7	5	20	6	60	5	50	4	50	5	4	3				
			—	rm ³	7	80	6	60	5	30	6	5	20	4	50	4	40	3	80	3	20	
5	a) hartes	Ah. M. Bi. Eich. Eich. Ei. M. Ul. Bi. Bo.	fm ³	—	50	46	42	38	34	30	28	24	20									
			—	fm ²	51	20	47	20	43	20	39	20	35	20	31	20	29	20	25	20	21	20
6	—	Bu. F.	fm ³	—	30	28	40	25	80	24	30	22	20	50	18	16	14					
			—	fm ³	31	20	29	60	27	25	50	23	20	21	70	19	20	17	20	15	20	
7	b) weiches	Fi. La.	fm ³	—	25	22	80	20	50	18	80	17	15	40	14	12	40	10	80			
			—	fm ³	26	23	80	21	50	19	80	18	16	40	15	13	40	11	80			
8	—	Fä.	fm ³	—	34	60	32	30	28	26	24	22	20	18								
			—	fm ³	35	60	33	31	29	27	25	23	21	19								
9	—	Fö.	fm ³	—	25	22	80	20	50	18	80	16	40	14	12	10	8					
			—	fm ³	26	23	80	21	50	19	80	17	40	15	13	11	9					
10	—	Er. Li. Pa. Wei. Ga. Bi.	fm ³	—	22	50	20	18	16	14	50	13	20	9	60	8	50	7				
			—	fm ³	23	50	21	19	17	15	50	14	20	10	60	9	50	8				
11	c) Stangen	Laubholz	Stück	—	2	1	70	1	40	1	20	1	80	60	40	20						
			—	Stück	20	20	1	90	1	60	1	35	1	15	95	70	50	30				
12	—	Nadelholz	Stück	—	1	90	80	70	60	50	40	30	20									
			—	Stück	1	20	1	10	1	85	75	65	50	40	30							
13	—	Nadelholz	Stück	—	1	60	1	40	1	20	1	90	80	70	60	40						
			—	Stück	1	80	1	60	1	40	1	15	1	05	95	80	70	50				

Andere Forstprodukte; Löhne und Grundwerte																						
Post Nr.	Benennung des Forstproduktes	Maßeinheit	Preis per Maßeinheit												Gemeinlicher Tagelohn eines Arbeiters	Fuhrwert samt Knecht pro Tag				Wert 1 ha Hutweide		
			ohne Gewinnungskosten						mit Gewinnungskosten							Pferde		Ochsen		bester	mittlerer	geringster
			1.		2.		3.		1.		2.		3.			zwei-spännig	ein-spännig	zwei-spännig	Bonität			
			Wertklasse																K	h	K	h
1	Raff- und Klaubholz . . .	rm ³	2	1	50	1	3	2	50	2	4	20	12	14	1000	800	600					
2	Bürtelholz	Bund	20	16	12	26	20	18	16													
3	Nadelholzreisg., grün . . .	rm ³	8	5	3	9	6	4														
4	Faschinen	Stück	50	40	30	70	60	50	40													
5	Korbweiden	100 St.	2	1	50	1	2	50	2	1	50											
6	Christbäume 1—2 m . . .	Stück	2	1	50	1	2	30	1	80	1	20										
	" 2—3 m . . .	"	3	2	50	2	3	40	2	80	2	20										
7	Astreu	rm ³	2	1	50	1	3	2	50	2												
8	Bodenstreu (Laub u. Nadel)	rm ³	3	2	1	3	60	2	50	1	50											
9	Harze, Baumfäfte	kg.	60	50	40	80	70	60														
10	Bucheln, Eichen	hl.	8	6	4	10	8	6														
11	Nadelholzzapfen m. Samen	hl.	4	3	2	6	5	4														
12	Fichtenrinde	rm ³	4	3	2	6	5	4														
13	Eichenrinde	rm ³	9	8	6	11	10	8														
14	Waldgras	kg.	08	06	04	10	08	06														
15	Waldheu	kg.	10	08	06	12	10	08														
16	Torf	rm ³																				
17	Torfstreu	rm ³																				
18	Rasenstücke	rm ³	8	5	2	10	7	4														
19	Erdbeeren	l.	80	40	20	1	80	50														
20	Heidel- und Himbeeren . .	l.	40	30	20	80	60	40														
21	Preiselbeeren	l.																				
22	Bausleine	fm ³	12	10	8	25	20	16														
23	Bruchleine	rm ³	6	5	4	10	8	6														
24	Klaubleine	rm ³	4	3	2	6	5	4														
25	Schotter	rm ³	2	1	50	1	4	3	50	3												
26	Sand	rm ³	4	3	2	6	5	4														
27	Erde und Lehm	rm ³	4	3	2	6	5	4														
28	Schwämme	kg.	1		80	60	2	50	2	1	50											

Erläuterungen und Berechnungsdaten.

Holzsorten:

Feuerholz: Brenn-, Brand-, Kohl-, Koff- und Flammholz.

Bau- und Werkholz: Stamm-, Rund- und Klobholz, Kuchholz, Zeugholz, Maschinenholz etc.

Holzarten:

harte (h): Ah. = Ahorn, Al. = Alazie, Bi. = Birke, Bu. = Buche, Ei. = Eibe, Eich. = Eiche, El. = Elzbeere, Esch. = Esche, F. = Fainbuche, M. = Mehlbeerbaum, Ul. = Ulme, Vo. = Vogelbeerbaum, Wi. = Wildobst; weiche (w): Er. = Erle, Fi. = Fichte, Fö. = Föhre, Ha. = Hasel, Lä. = Lärche, Li. = Linde, Pa. = Pappel, La. = Lanne, Wei. = Weide.

NB. Bei den Preisen der Raummeter wurden die Heller auf Zehner abgerundet.

Maßeinheiten.

fm³ = Festkubikmeter, rm³ = Raumkubikmeter, Sch. = Schichtnutzholz, hl. = Hektoliter, l. = Liter, kg. = Kilogramm, ha. = Hektar.

Festgehalt der Raummaße und Aufarbeitungskosten.

1 rm ³ bester	Sorte, hart,	enthält 0.75 fm ³	} Aufarbeitung per rm ³ durchschnittlich	
" "	weich, "	0.75 "		
" "	mittlerer "	hart, "		0.65 "
" "	geringster "	weich, "		0.70 "
Schichtnutzholz: 1 rm ³	" "	hart, "	0.50 "	
	" "	weich, "	0.60 "	
			0.75 "	

Bau- und Werkholz: Fällen, Ausfällen, Ablängen per fm³ durchschnittlich hart h, weich h.

Stangen: } bester Sorte h
Aufarbeitung per Stück } mittlerer Sorte h
} geringer Sorte h

Mittlere Traglasten. Männer rm².
Weiber rm².
Kinder rm².

Zum Feuerholz gehört alles Holz, welches nicht als Bau- und Werkholz zu verwerten ist.

Sortierung.

Feuerholz: Beste Sorte, Rundholzstücke, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit mehr als 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Mittlere Sorte, Rundholzstücke, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit 7 bis 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Geringste Sorte, Rundholzstücke, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, bis 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Bei anbrüchlichem Holze der besten und mittleren Sorte ist die nächst niedrigere Sorte zu nehmen.

Bau- und Werkholz: Beste Sorte, Stämme oder Stammteile, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit mehr als 45 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Mittlere Sorte, Stämme oder Stammteile, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit 31 bis 45 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Geringste Sorte, Stämme oder Stammteile, beziehungsweise daraus gespaltene Scheiter, mit 16 bis 30 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Stangen, beste Sorte, mit 11 bis 15 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Stangen, mittlere Sorte, mit 6 bis 10 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Stangen, geringster Sorte, bis 5 cm Durchmesser am Stocke oder stärkeren Ende.

Diese Sortierung gilt für gesundes Holz, geringe Schadhaftheit bei sonstiger Tauglichkeit bedingt bei der besten und mittleren Sorte die Einreihung in die nächst niedrigere Sorte.

Einteilung der Wertklassen.

I. Klasse: Gute Absatzverhältnisse sowie leichte Bringung und Lieferung.

II. Klasse: Mittlere Absatz-, Bringungs- und Lieferungsverhältnisse.

III. Klasse: Schlechte Absatzverhältnisse sowie schwierige Bringung und Lieferung.

Der Berechnung des Schadenersatzes ist nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse eine dieser Wertklassen zugrunde zu legen und deren Wahl in der Anzeige zu begründen.

Die Beschädigten oder deren Forstbediensteten haben die Art und Weise sowie die Größe der Beschädigung nach den in der Beilage D des Forst-Gesetzes enthaltenen Grundätzen zu beurteilen und die zur Schadenberechnung erforderlichen Daten in ihren Anzeigen detailliert und genau anzugeben.

Die Angaben des Aufsichtspersonales sind von dem ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

Dieser Waldschadenersatz-Tarif ist künftighin den Berechnungen von Waldschäden (§§ 72 bis 76 des Forst-Gesetzes) zugrunde zu legen und tritt mit 1. Jänner 1914 in Wirksamkeit.

5.

Cheverkündigungen an den kirchlich aufgehobenen Feiertagen.

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1913, Z. III-1707/2 (M. Abt. XVI, 17508/1913) wurde dem Magistrat nachstehende, an die Ordinariate in Wien und St. Pölten ergangene Vorschrift*) zur Kenntnis gebracht (Normalienblätter des Magistrates Nr. 5):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 29. November 1913, Z. 2539/R. U. M., auf die Anfrage, ob Cheverkündigungen an jenen Feiertagen, für welche das Gebot der Feiertagsheiligung zufolge des Motu proprio „Sopremi Disziplinæ“ in Wegfall gekommen ist, mit Gültigkeit vorgenommen werden können, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Durch § 71 a. b. G. B. wird gefordert, daß das Aufgebot an drei Sonn- oder Festtagen an die „gewöhnliche Kirchenversammlung“ gerichtet werde. Es könnte nun mit Recht der Zweifel erhoben werden, ob an den Feiertagen, für die eine Gewissenspflicht zum Kirchenbesuche nicht mehr besteht, eine gewöhnliche Kirchenversammlung, das heißt die Versammlung des Volkes in jener größeren Menge und in jener alle gesellschaftlichen Schichten desselben umfassenden

*) § 1. n.-ö. Statthalterei-Erlaß vom 13. XII. 1913, Z. III-1707/2.

Zusammensetzung zustande kommt, wie sie durch die berufene Gesetzesbestimmung verlangt wird. Die Frage, ob eine Ehe, die nur an solchen Feiertagen aufgeboden wurde, gültig sei, müßte im einzelnen Falle von den Gerichten entschieden werden. Um der Gefahr der Ungültigkeitserklärung derartiger Ehen vorzubeugen, erschiene es daher zweckmäßiger, die Vornahme von Cheverkündigungen an solchen Feiertagen ganz zu unterlassen, zumal die Verkündigung, wenn sie auch zugleich ein unerlässliches Formalerfordernis ist, doch in erster Linie eine Vorsichtsmaßregel zur Verhütung ungültiger Ehen ist.

6.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 7. Jänner 1914, M. B. N. XVIII, 1754/II/13, an Herrn Karl Brand, Wien, XVIII., Währingerstraße 98:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk findet Ihnen die angeführte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen (Präparaten), insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verkaufe künstlicher Mineralwässer im Standorte XVIII., Währingerstraße 98, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewereregister unter der Zahl 2172/k XVIII eingetragen.

7.

Strafamtshandlungen, Instruierung der Gnaden-gesuche.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. Jänner 1914, M. D. 108 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 2):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unter dem 2. Jänner 1914 zur Z. VI-2784/13 folgendes anher eröffnet:

„Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß in Zukunft allen Vorlageberichten betreffend Gesuche um gnadenweise Herabsetzung oder Nachsicht verhängter Strafen stets ein Verzeichnis über die Vorstrafen des betreffenden Gnadenwerbers angeschlossen werde, in welchem auch ersichtlich zu machen ist, welche Strafen bereits vollzogen sind.“

Die unterstehenden Abteilungen und Ämter wollen hievon unverzüglich behufs genauester Darnachachtung in Kenntnis gesetzt werden.“

Hievon setze ich die in Betracht kommenden Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

8.

Zulassung des Sicherheits-Aufbewahrungs- und Meßapparates „Universal“ der Firma A. & M. Rindl in Teschen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. Jänner 1914, M. Abt. IV, 2360/13:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Verwendung der von der Firma Brüder A. & M. Rindl in Teschen mit der Bezeichnung „Sicherheits-Aufbewahrungs- und Meßapparat Universal“ in den Handel gebrachten patentierten Abfüll- und Verkaufsapparate für brennbare, nicht explosible Flüssigkeiten, wie Petroleum, Spiritus und für explosible Flüssigkeiten, insbesondere für Benzin, nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen keine Einwendung erhoben:

1. Bei Aufstellung der Apparate in Verkaufs-, Geschäfts- und Betriebsräumen und hinsichtlich der einzulagernden Menge der brennbaren und explosiblen Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, genau einzuhalten.

2. Bei Aufstellung im Freien sind die Apparate gegen den Einfluß des Sonnenlichtes zu schützen.

3. In jedem einzelnen Falle ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamte um die Bewilligung zur Aufstellung der Apparate anzufuchen.

4. Für den Fall, daß mit diesen Apparaten ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

9.

Bekämpfung des Mädchenhandels in Ägypten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. Jänner 1914, Z. VII a-40 (M. D. 384):

Das k. u. k. Konsulat in Kairo ist in zahlreichen Fällen genötigt gewesen, minderjährige und größtenteils aus Böhmen, Dalmatien oder dem Küstenlande stammende Mädchen, die in Kairo Erwerb gesucht hatten und dort dem Mädchenhandel anheimgefallen waren, in ihre Heimat zurückzuführen.

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1913, Z. 19423, werden mit Beziehung auf die h. a. Erlässe vom 3. Juli 1905, Z. VII-2865, vom 24. Juli 1908, Z. VII-4301 und vom 28. August 1913, Z. VII a-1804/3, die mit der Passausfertigung befaßten Behörden aufgefordert, bei Bewerbungen von Frauenspersonen, die als Opfer des Mädchenhandels in Betracht kommen könnten, um ein Reisedokument nach Ägypten vom k. u. k. Konsulate in Kairo, unter gleichzeitiger Verständigung der bei der Wiener Polizei-Direktion bestehenden Zentralstelle, Erkundigungen über die der Bewerberin angebotenen oder von ihr erwärtigen Erwerbsgelegenheit einzuholen. Die Bewerberinnen und ihre gesetzlichen Vertreter sind auf das eindringlichste über die Gefahren aufzuklären, die der Antritt der Reise vor Erlangung einer befriedigenden Aussicht nach sich zieht.

10.

Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung für die Länderkassen.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 10:

Auf Grund Allerhöchster Entschliebung vom 8. Jänner 1914 wird die Unterscheidung von „Landes-Hauptkassen“, „Finanz-Landeskassen“ und „Landes-Zahlämtern“ aufgegeben.

Diese Kassen haben in Zukunft die einheitliche Bezeichnung „Finanz-Landeskassen“ zu führen.

In der Bezeichnung der Filial-Landeskassa in Krakau tritt eine Änderung nicht ein.

11.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Viriotgasse und in der Rufgasse im IX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Jänner 1914, M. Abt. IV, 6117/13:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. 17, wird dem Schwerverwerke die Einfahrt in die Viriotgasse im IX. Bezirke in der Richtung von der Ruffdorferstraße gegen die Liechtensteinstraße und dem Fuhrwerke jeder Art die Durchfahrt durch die Rufgasse im IX. Bezirke in derselben Richtung verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Feuer- und explosions sichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten nach System „Lange-Ruppel“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 30. Jänner 1914, M. A. IV, 6640/13:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Anwendung des von der Firma Julius P i n t s c h in Wien, XI., Remellagasse 9, in den Verkehr gebrachten Verfahrens, Benzin oder ähnliche mit Wasser nicht verdünnbare Flüssigkeiten, die explosive Dämpfe entwickeln, wie Ligroin, Benzol, Gasöl, Gasolin und Rohöl, in der aus der mitfolgenden Beschreibung und Zeichnung ersichtlichen Weise nach dem System Lange-Ruppel zu lagern und umzufüllen, vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Das Lagergefäß und das Sperrflüssigkeitsgefäß sind in einer ausbetonierten oder gemauerten Grube derart zu lagern und zu verankern, daß ein Senken der Gefäße und damit eine Lockerung der Verbindungsstücke der in die Gefäße mündenden Leitungen, sowie ein Umkippen der Gefäße sicher hintangehalten ist.

2. Der Zwischenraum zwischen den Gefäßen einerseits und zwischen den Gefäßen und Wandungen der Grube andererseits muß mindestens 20 cm betragen.

Dieser Zwischenraum ist mit Sand oder Asche (Kohlenbösch) auszufüllen.

3. Über den Gefäßen ist eine Sandbeschüttung von wenigstens 60 cm Stärke anzubringen.

4. Die Grube darf mit dem Haus-, beziehungsweise Straßenkanal in keine Verbindung gebracht werden.

5. Die Gefäße dürfen nur aus Kesselblech (Schmiedeeisen) und die Rohrleitungen aus Schmiedeeisen oder schmiedbarem Eisen hergestellt werden und sind zum Schutze gegen Rosten außen und innen gut zu verzinken. Die Gefäße und Leitungen sind vor ihrem Einbau in Bezug auf ihre Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit mittels Wasser auf einen Druck von 3 Atm. zu prüfen.

6. Die Leitungen sind mindestens 60 cm tief unter der Erde oder im Mauerwerk frostfester derart zu verlegen, daß sie bei Undichtwerden oder Bruch leicht bloßgelegt werden können.

7. Die Verbindung der Rohrstücke darf nur durch Verschraubung mittels Nüssen und Verlöten derselben stattfinden. Ein Verlöten allein ist unstatthaft.

8. Das Entlüftungsröhr (11), die Druckausgleichsleitung (9), das Entlüftungsröhr für den Überlauf (12), sowie das Röhr für den Inhaltsanzeiger müssen mit ihrem obersten Ende mindestens 2,5 m über dem Erdboden ausmünden und müssen diese Enden mindestens 1 m von der nächstgelegenen Fenster- oder Türöffnung entfernt sein.

9. Die Röhre sind entsprechend gegen Einwurf brennender Gegenstände zu sichern und dürfen mit Ausnahme des Inhaltsanzeigers im Lichten keinen größeren Durchmesser als 6 cm besitzen.

10. Das Abfüllen von Benzin aus den Fässern darf nur mittels eines Stochhebers, der gasdicht in das Benzinfäß eingefügt wird, erfolgen.

11. Füllpumpe, Zapfventil, Schauglas und Umschaltventilhebel sind stets unter Verschluss zu halten.

12. Unter der Zapfstelle ist ein Tropfgefäß zur Aufnahme der überfließenden Flüssigkeit aufzustellen.

13. Um ein Gefrieren des Wassers zu verhindern, ist demselben eine entsprechende Menge Glycerin oder eines neutralen Salzes, welches das Einfrieren des Wassers verhindert, aber die Gefäß- und Rohrwandungen nicht angreift, beizumischen.

14. Alljährlich ist wenigstens einmal das als Sperrflüssigkeit dienende Wasser zu erneuern, wobei die ganze Anlage entleert werden muß.

15. Das den Behältern entnommene alte Wasser darf erst nach gründlicher Reinigung von den in demselben enthaltenen feuergefährlichen Stoffen in den Kanal gegossen werden.

16. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeiten nach dem System Lange-Ruppel ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem berufenen magistratischen Bezirksamte als Ortspolizeibehörde anzufuchen.

17. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen in jedem einzelnen Falle in keiner Weise vorgegriffen.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

13.

Wirkungskreis der Gemeinde bei Eintragung von Lehrverträgen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 8. Jänner 1914, M. Abt. XVII, 3235/13 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 3):

Der Normalerlaß der Magistrats-Direktion vom 8. April 1905, M. Abt. XVII-1518/05, Norm. Bl. Nr. 32/05, Mag. Brdg. Bl. ex 1905 Seite 33 erklärt, daß die Eintragung von Lehrverträgen in das gemäß § 99 Gew. Ordg. zu führende Protokollbuch durch die magistratischen Bezirksämter im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zu erfolgen hat; auch der Normalerlaß vom 23. Jänner 1913, M. Abt. XVII-10215/11, Norm. Bl. 8/13, Mag. Brdg. Bl. ex 1913 Seite 15 geht von dieser Ansicht aus.

Kun hat in einem einzelnen Falle ein magistratisches Bezirksamt die Eintragung eines Lehrvertrages — es handelte sich um einen Kontor-Praktikanten in einem fabrikmäßigen Betriebe — mit der Begründung abgelehnt, daß das nach § 97 Gew. Ordg. aufgestellte Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes nicht zutrefte, da der Kontor-Praktikant das fabrikmäßige Gewerbe zu erlernen nicht in der Lage sei.

Hiegegen wurde der Rechtszug an die k. k. n.-ö. Statthaltereien offen gelassen.

Die k. k. n. ö. Statthaltereien und das k. k. Handelsministerium haben über die bezüglichen Rekurse des Gewerbetreibenden diese Entscheidung bestätigt, der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen die Ministerialentscheidung als unbegründet abgewiesen. (Erl. des B. G. H. vom 2. IV. 1913, Nr. 3493 Budw. 9513 A).

Hieraus ergibt sich, daß sowohl die k. k. Statthaltereien und das k. k. Handelsministerium, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof von der Anschauung ausgingen, daß die Amtshandlung des Bezirksamtes nicht im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgt ist, da in diesem Falle die Oberbehörden eine Entscheidung in merito hätten ablehnen, der k. k. Verwaltungsgerichtshof eine trotzdem erfolgte meritorische Entscheidung derselben aber wegen mangelnder Kompetenz hätte beheben müssen.

Da es sich aber, weil die Eintragung der Lehrverträge in den §§ 14 und 99 der Gew. Ord. der Gemeinde schlechthin zugewiesen ist, um keine Amtshandlung des Bezirksamtes als pol. Behörde I. Instanz handeln konnte, werden solcher eingangs erwähnten zwei Normalerlässe dahin richtiggestellt, daß die Eintragung der Verträge in das hierfür bestimmte Protokollbuch im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen hat.

(§ 49 Wiener Gemeindestatut u. Art. VI des Ges. vom 5. III. 1862 R. G. Bl. Nr. 18.)

14.

Schaffung einer statischen Fachabteilung im Stadtbauamte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Jänner 1914, M. D. 60/14 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 7):

Der Herr Bürgermeister hat sich zufolge Entschliessung vom 18. Jänner 1914, Pr. J. 1013, bestimmt gefunden, die Schaffung einer dem Studienbureau des Stadtbauamtes anzugliedernden statischen Fachabteilung mit dem nachbezeichneten Wirkungsbereich zu genehmigen:

Mitwirkung bei der Berechnung bzw. Überprüfung und Kontrolle der Berechnung von größeren und insbesondere neuartigen Trag- und Bauwerken, welche entweder seitens der Gemeinde selbst durchgeführt oder von derselben als Baubehörde beurteilt werden; Teilnahme an der Überwachung von Bauten, soweit baustatische Momente in Betracht kommen; Studium der Fortschritte auf dem Gebiete der Baumaterialienkunde, der Festigkeitslehre und der Baustatik mit besonderer Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeit des Studienmaterials zur stetigen Verbesserung der Systeme der bei den Bauten der Gemeinde Wien zur Anwendung gelangenden Tragwerke, sowie zur Kontrolle der seitens privater Ausführungen auszuführenden Baukonstruktionen; Verarbeitung der auf die Zulassung oder Anwendung neuer Tragkonstruktionen bezughabenden Dienststücke.

15.

Verwahrung von Drucksorten und Stampiglien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Jänner 1914, M. D. 481 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 8):

Anlässlich eines speziellen Falles wird verfügt, daß Drucksorten, die der Ausstellung von Zeugnissen oder Besätigungen, der Ausfertigung von Legitimationen, der Zuerkennung von Berechtigungen, der Anweisung von Zahlungen oder ähnlichen Zwecken dienen, derart zu verwahren sind, daß Unberufene nicht in ihren Besitz gelangen können.

Weiters mache ich darauf aufmerksam, daß die städtischen Angestellten dafür verantwortlich sind, daß die ihnen anvertrauten Amtsstempel nicht mißbräuchlich verwendet, nicht ihrer Gewahrsame entzogen werden und nicht in Verlust geraten.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im IV. Vierteljahre 1913.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Alter Rudolf. Wasserrechtsgesetze. Manz, Wien, I. Bd. 1913 — A 58633.
Bartsch. Das österr. allgemeine Grundgesetz in seiner praktischen Anwendung. Von Dr. —. 5. Aufl. Manz, Wien, 1914. — A 58807.

Bartsch, Dr. Robert. Das Kraftfahrzeuggesetz v. 9. Aug. 1908. Manz, Wien, 1913. — A 58487.

Bouzel Edmund, Dr. Verfahren der Bezirksamte zur grungbilcherlichen Durchführung der durch öff. Weg- und Wasserbau-Anlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. 2. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 58495.

Coder. — alimentarius austriacus. Das österr. Nahrungsmittelbuch. Hof- u. Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 58599.

Coester Robert, Dr. Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nordamerika. Dunder & Humblot, München und Leipzig, 1913. — A 58657.

Eminowicz Alex., R. v. Handbuch des staatlichen Lieferwesens. Manz, Wien, 1913. — A 58471.

Entwurf. — des Finanzgesetzes f. d. i. Reichsräte vertr. Königl. und Länder pro 1914. — B 2750.

Entwurf. — eines preussischen Wohnungsgesetzes nebst Begründung. M. Galle, Berlin, 1913. — A 58616.

Führer. — durch die österr. Weinverkehrs-Vorschriften, W. Frid, Wien, 1913. — A 58644.

Gejck. Artikel XIV. 1913. Über die Wahl der Reichsrats-Abgeordneten. Amtsausgabe. Hsg. v. Igl. ung. Ministerium des Innern. Budapest. — A 58602.

Gierke Otto, v. Das deutsche Genossenschaftsrecht. III. Bd. und IV. Bd. — A 971.

Handbuch. — der Politik. Hsg. von Dr. Paul Laband, Dr. Fritz Verolzheimer Dr. W. Rothschild. Berlin und Leipzig 1912. I. u. II. Bd. — B 58820.

Judikatenbuch. — des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. VII. Bd., 2. Abt., IX. Bd., 1. Abt. — A 4552.

Kinsk. Die Rechtsprechung des k. k. Oberst. Gerichtshofes in Zivil-, Handels- u. Notariatsordnung. 27. Bd. — A 37371.

Köffler Alexander. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Auswanderung. Eine Kritik von Prof. — Manz, Wien, 1913. — A 58777.

Mejger Otto, Dr. Über die Entwicklung der Lebensmittellontrolle in den verschiedenen Kulturstaaten unter besonderer Berücksichtigung der württembergischen Verhältnisse. Eck, Stuttgart, 1913. — A 58494.

Minialow Eduard. Dienstpragmatik. Bestimmungen über das Dienstverhältnis der k. k. Staatsbeamten, Unterbeamten und Staatsdiener. Selbstverl., Wien, 1913. — A 58686.

Müller H., Dr. Das Baupolizeirecht in der Schweiz. Von — und Dr. E. Fehr. Drell Fäski, Zürich, 1913. — A 58822.

Roschnit Rudolf, Dr. Handbuch des österr. Gebührenrechtes. Manz, Wien, 1913. — A 58817.

Schulz Bruno, Dr. Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der österr. pol. Verwaltung. 2. Aufl. I. u. II. Bd. Perles, Wien, 1913. — A 58628.

Schwetter Anton. Handbuch zur Auffindung der an den Wiener Volks- und Bürgerschulen geltenden Gesetze. Tempsh, Wien, 1913. — 58613.

Seelow P. Sammlung neuer wichtiger Entscheidungen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1913. — A 58687.

Leus J. Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. Voigtländer, Leipzig, 1913. — A 58617.

Verwaltungs-Gesetze. Österr. — über Einzelmaterien m. Erläuterungen u. d. Rechtsprechung. A. Hölder, Wien. 1. Heft Bau- u. Ingenieurwesen. — A 58476.

Wed Hermann. Deutsches Luftrecht Heymann, Berlin, 1913. — A 58643.

Finanzverwaltung.

Reinik Max, Dr. Das österr. Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. Dunder & Humblot, München und Leipzig, 1913. — A 58715.

Seidler Gustav, Dr. Lehrbuch der österr. Staatsverrechnung. 8. Aufl. Hölder, Wien, 1913. — 58617.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Arbeitseinstellungen: Die — und Aussparungen in Österreich während des Jahres 1912. — A 32803.

Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1911. — A 52373.

Klein Franz, Dr. Das Organisationswesen der Gegenwart. Ein Grundriß. Bahlen, Berlin, 1913. — A 58667.

Lufacs Geza. Die handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Hayke, Göttingen, 1913. — A 58664.

Verträge. Die Washingtoner — vom 2. Juni 1911, betreffend die intern. Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Manz, Wien, 1913. — A 58492.

Sozialpolitik.

Arbeitslosen-Versicherung. — Erlaß des Herrn Bürgermeisters vom 16. Februar 1913. — C 58832.

Bonn Peter. Das Problem des 5. Standes. Buson & Berder, Rebdar, 1913. — A 58712.

Bredt F. W., Dr. Jugendpflege und Heimatschutz. Ein Beitrag zur Förderung ihrer gemeinsamen Aufgaben. L. Schwann, Düsseldorf, 1913. — A 58497.

Dinst Peter. Broschüre über die Grundübel und Ursachen der Teuerung aller Lebensmittel, Ratsschlüsse, Angabe und Mitteilungen um Einschränkung, event. Aufhebung der großen Teuerung. — A 58740.

Kataster. — der Anstalten und Einrichtungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien N. O. und Steiermark. Hsg. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. Wien, 1913. — A 58830.

- Klumper Chr., Prof. Dr. Deutsche Versorgungsanstalten und Heime für Alte, Sieche und Invalide. Marhold. Halle, 1913. — B 58697.
- Kumpmann Karl, Dr. Die Reichs-Arbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. Mohr, Tübingen, 1913. — A 58658.
- Landsberg F. F. Behördliche Jugendpflege. Systematisch erläutert. C. Heymann, Berlin, 1914. — A 58633.
- Lemke Ernst. Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Braun, Karlsruhe 1913. — A 58692.
- Nitze Philipp, Dr. Die Entwicklung des Wohnungswezens von Groß-Berlin. Heymann, Berlin, 1913. — A 58714.
- Ruland Ludwig Dr. Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. Heymann, Berlin, 1913. — A 8548.
- Schriften. — des Bayerischen Landesvereines zur Förderung des Wohnungswezens. Heft 11. — A 56403.
- Schriften. — des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 100. — A 18618.
- Verhandlungen. — der 2. Tagung über die interlokalen und interstaatlichen Beziehungen in der Jugendfürsorge vom 9. Oktober 1912 zu Frankfurt a. M. Heymann, Berlin, 1913. — A 58603.
- Wehberg Heinrich, Dr. Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus. Dunder & Humblot, München, 1913. — A 58642.

Volkswirtschaftslehre.

- Berger K. Die Lage des Haus- und Grundbesitzes in einem sächsischen Großstadtvororte. Dunder & Humblot. München, 1913. — A 58641.
- Calver Richard. Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. Simon, Berlin. — A 58806.
- Caertner Friedrich, Dr. Die Kreditorganisation des Mittelstandes in Österreich. Von — und Dr. Franz Peroutka. J. Boffort. Luxemburg, 1913. — A 58789.
- Gide Charles. Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Von — und Charles Risp. Hsg. von F. Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. Fischer, Jena, 1913. — A 58620.
- Schober Hugo. Grundriß der Volkswirtschaftslehre nach —. Neu bearbeitet von Dr. Ed. D. Schulze. 6. Aufl. Weber, Leipzig, 1905. — A 58701.
- Schwarz Otto, Dr. Das Gemeindeabgabewesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen. Vortrag. Fischer, Jena, 1913. — A 58604.
- Witte Graf S. J. Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. I. Bd. u. II. Bd. — A 58511.

B. Gemeindeverwaltung.

- Apsant Jenny. Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. 2. Aufl. Teubner, Berlin, 1913. — A 58713.
- Denkschrift — über die Neuordnung der Armenverwaltung der Stadt Straßburg. Singer, Straßburg, 1913. — B 58757.
- Eckbacher Paul, Dr. Großberliner Mietverträge von —. F. Bahlen, Berlin 1913. — A 58496.
- Görnandt Rudolf, Dr. Die Boden- und Wohnungspolitik der Stadt Ulm. Haymann, Berlin, 1914. — A 58755.
- Günther Artur. Die kommunalen Straßenbahnen Deutschlands. Von Dr. — G. Fischer, Jena, 1913. — A 57491.
- Gütelber Friedrich. Rechte und Pflichten der Gemeinde im Kostenwesen. Bahlen, Berlin, 1913. — A 57029.
- Hammermeister W. Praktische Anleitung zur Vorbereitung für den Kommunalverwaltungsdienst. 7. Aufl. Hayn, Berlin, 1914. — A 58637.
- Krautwig, Organisation der Wohlfahrtspflege der Städte. Von Dr. —. Allgemeine Medizinische Verlagsanstalt, Berlin, 1912. — A 58693.
- Loewe F. Der Kraftwagen und seine Beziehungen zur Straße vom Standpunkte des Straßeningenieurs. Kreidel, Wiesbaden, 1913. — A 58597.
- Marktordnung — für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren in Wien. Verl. des Gemeinderats-Präsidiums, 1913. — C 58481.
- Purdom C. S. The garden city. A study in the development of a modern town. Dent' London, 1913. — A 58518.
- Residenzpflicht. Die — der Beamten und Lehrer, ihre gesetzliche Grundlage und ihre Durchführung durch die Groß-Berliner Gemeindeverwaltung. Bahlen, Berlin, 1913. — A 58802.
- Vorträge — der kommunalen Woche, 1913. Hsg. von der Leitung der Akademie für kommunale Verwaltung. Schmitz & Olberk, Düsseldorf, 1913. — B 58776.

C. Städtische Unternehmungen.

- Spängler Ludwig. Entwürfe für hochhohe Triebwagen und Automobil-Omnibusse bei der Wiener städt. Straßenbahn. Sonderabdruck, München, 1913. — B 58502.

D. Verwaltungsberichte, Statistif, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Ausferdam. Verslag van den toestand der gemeente — over, 1912. — St 17603.
- Dortmund. Bericht über den Betrieb der Elektrizitätswerke pro 1912/13. — St 54953.
- Erfurt. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30730.
- Essen. Statistisches Jahrbuch, VI. Jahrg. 1912. — St 54816.
- Halle a. S. — Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30775.

- Hamburg. Entwurf des —'ischen Staatsbudgets f. d. J. 1914. — St 21735'
- Heidelberg. Rechenschaftsbericht pro 1912. — St 30975.
- Karlsruhe. Statistische Jahresübersicht pro 1908 bis 1912. — A 58743.
- Rechenschaftsbericht pro 1911 u. 1912. — St 17660.
- Koblenz. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 31430.
- Köln. Finalabschlüsse der Stadtkassa pro 1912. — St 17638.
- Liège. Bulletin administratif de la ville de — 1912. — St 24615.
- Pinz. Rechenschaftsbericht pro 1912. — St 17735.
- Pinneburg. Auszug aus der Kammerei-Rechnung pro 1912. — St 30733.
- Münberg. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30849.
- Osabrück. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 19538.
- Rotterdam. Verslag van den toestand der gemeente — over hat jaar 1912. — St 26054.
- Rovereto. Consuntivo della citta di — per l'anno 1912. — St 38184.
- Stettin. Statistischer Jahresbericht. III. Jahrg. 1912. — A 56025.
- Torino. Atti del municipio di annata 1911. — St 58648.
- Wien. Bericht des Wiener Stadtpfysikates über seine Amtstätigkeit in den Jahren 1907 bis 1910. — A 3145
- Gemeindeverwaltung, 1912. — B 3146.
- Wiener Neustadt. Die Verwaltung in den Jahren 1907 bis 1911. — St 38193.

Periodische Publikationen.

- Amtsblatt. Das — der k. k. Universität. I. Jahrg. 1913/14. B 58634.
- Archiv — für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. XXXVII. Bd. — A 21083.
- für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungshefte IX, X, XI — A 21083.
- Auskunftsbuch. Kommunales —. Adreßbuch deutscher Stadt- und Landgemeindevestigungen. VI. Jahrg. 1912/13. — B 46039.
- Bericht — der Vorstandes der Arbeiterversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien pro 1912. B 27005.
- Hönl. Die österr.-ung. Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1912. — A 2806.
- Jahrbuch. Finanzielles und wirtschaftl. — für Japan. 13. Jahrg., 1913. — B 51128.
- Kampf. Der — Sozialdemokratische Monatschrift. VI. Bd. — B 51015.
- Landes-Amtsblatt — von Niederösterreich, 1913. — C 43061.
- Praxis. Soziale — XXIII. 1913/14. — B 28008.
- Sammlung — der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. XV. Teil. 1. Heft. — A 1165.
- Schriften — des bayer. Landesvereines zur Förderung des Wohnungswezens. 6., 7., 8., 9. und 10. Heft. — A 56403.
- Statistik. Österr. — N. F. Bd. 6 u. 7. — C 2999.
- Vierteiljahresschrift — für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. XI. Bd. — A 42366.
- Zeitschrift — für die gesamte Staatswissenschaft. 69. Jahrg., 1913. — A 40503.
- für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Bd., 1913. — B 24774.
- Zeitungsarchiv. Deutsches Zeitungsarchiv. Auszüge aus der deutschen Tagespresse. Gesamtausgabe. Zeitungsarchiv-Verlag, Berlin, 1913. — B 58475.
- Zentral-Rechnungsabluß — über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pro 1912. — B 2745.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 8. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 10. Jänner 1914, betreffend die Auszahlung der beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direktion in Zara in Vorkreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgeldnisse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 9. Gesetz vom 13. Jänner 1914, über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz).

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1914, wegen Schaffung einer einheitlichen Bezeichnung für die Länderklassen.

Nr. 11. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinfernverordnungs).

Nr. 12. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1914, zur Vollziehung des Artikels 1, A der Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 11 (Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung).

Nr. 13. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle).

Nr. 14. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Nr. 15. Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

Nr. 16. Gesetz vom 25. Jänner 1914, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (Unterbeamten und Diener), abgeändert werden.

Nr. 17. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, betreffend die Gewährung von einmaligen Zuwendungen an aktive Staatsbedienstete.

Nr. 18. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, womit auf Grund des Artikels III, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Staatsbeamten besondere Begünstigungen bei Anwendung des § 50, Absatz 3, § 51, Absatz 6 und § 57, Absatz 1, lit. e dieses Gesetzes festgesetzt werden.

Nr. 19. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, womit anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 16, einige neue Bestimmungen über die Anrechnung gewisser Vordienstzeiten der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener (Unterbeamte und Diener) für die Vorrückung in höhere Bezüge getroffen werden.

Nr. 20. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, betreffend die Durchführung des § 61, Absatz 3, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, sowie betreffend die Anrechnung von staatlichen Hilfsdiensten überhaupt bei der Versorgungsbehandlung der Staatsbeamten.

Nr. 21. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, betreffend das Kanzleihipersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

Nr. 22. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, womit in Abänderung des Artikels II der Verordnung vom 23. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 88, und des Artikels II, § 1, Punkt I der Verordnung vom 27. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 193, neue Schemen für die Tagelder (Tagelöhne) der Aushilfsdiener bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, beziehungsweise für die den Versorgungsgeldern der Aushilfsdiener zugrunde zu legenden Normalbeträge festgesetzt werden.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. Jänner 1914, betreffend die Aufhebung von Choleraabmaßnahmen im Warenverkehre gegenüber Rumänien.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. Jänner 1914, betreffend die Aufhebung von Choleraabmaßnahmen im Warenverkehre gegenüber Serbien und Bulgarien.

Nr. 25. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 20. Jänner 1914, betreffend die Aufhebung von Choleraabmaßnahmen im Warenverkehre gegenüber Bulgarien, Rumänien, Serbien und der Türkei.

Nr. 26. Kaiserliches Patent vom 29. Jänner 1914, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Görz und Gradiška.

Nr. 27. Kaiserliches Patent vom 29. Jänner 1914, betreffend die Auflösung des Landtages von Istrien.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1914, betreffend die Arzneitage zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Jänner 1914, betreffend die Gebühren für die Nachziehung von Maß- und Wägemitteln.

Nr. 30. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Jänner 1914, betreffend die Herabsetzung des Verschleißpreises der Briefmarkenheftechen.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 26. Jänner 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 27, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 32. Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1914, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913.

Nr. 33. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, betreffend die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage und des Quartieräquivalentes.

Nr. 34. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, betreffend die Einreichung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), festgesetzten Zeitvorrückungsschemas.

Nr. 35. Kaiserliches Patent vom 15. Februar 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.

Nr. 36. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 22. Jänner 1914, betreffend die Bezeichnung der fachlichen Fortbildungsschule für Juweliere, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Graveure, Gürtler und Ziselure der Handels- und Gewerbekammer in Prag als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilung für den fachlichen Tagesunterricht den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 37. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Jänner 1914, betreffend Änderung der §§ 12 und 17 des Statutes der Zentral-Kommission für Denkmalpflege.

Nr. 38. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Februar 1914, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Albiano zum Sprengel des Bezirksgerichtes Lavis.

Nr. 39. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1914, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollexpedition auf dem Bahnhofe in Husiatyn.

B. Landesgesetz- und Ordnungsblatt.

Nr. 2. Gesetz vom 11. Dezember 1913, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 3. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1914, Z. VII-a 2740/19, vom Jahre 1913, betreffend die Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 23. Dezember 1859, Z. 53374, L. R. Bl. II, Abteilung Nr. 15, über die Abmeldung, beziehungsweise Neumeldung der Hausgenossen und Diensthofen von Seite der Hauptwohnparteien bei Übersiedlungen der Letzteren.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1914, Z. I a-2938/18, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1914

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1914, Z. V-75/1, betreffend die den Armenbezirken St. Peter in der Au und St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1914, Z. XI b-952/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Langschwarza erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1914, Z. XI b-959/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Reingers erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1914, Z. XI b-968/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Raifang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1914, Z. XI b-956/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Eberweis erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1914, Z. XI b-957/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Finstenau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1914, Z. XI b-908/3 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

8. Jänner 1914, Z. XI b-958/1 ex 1913, betreffend die der Gemeinde Mollands erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1914, Z. VI-44/1, betreffend die der Stadtgemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 20 K, beziehungsweise 24 K.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1914, Z. XI b-3/3, betreffend die der Gemeinde Tressdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für das Jahr 1914.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1914, Z. XI b-30/1, betreffend die der Gemeinde Goppredts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1914, Pr. Z. 327 R., betreffend die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage und des Quartieräquivalentes.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1914, Z. VI-296/1, betreffend die der Gemeinde Mieselbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 16 K.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1913, Pr. Z. 20552/5 se/13, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1914.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1913, Pr. Z. 20326/5 se/13, betreffend die im Jahre 1914 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen

1914.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

— sowie —

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gift-Verschleiß.
2. Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden.
3. Theatervorstellungen. — Stempelbehandlung von Vereinsangaben.
4. Zulassung der Tragnebelsche der A.-G. N. Ph. Waagner- & S. u. J. Biro, A. Kurz.
5. Verzeichnis der Gift-Verschleißer.
6. Erhöhung der Verpflegskosten in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Klosterneuburg und in Mistelbach.
7. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegskosten.
8. Buschenschankrecht des Weingartenpächters, falls er zugleich Produzent ist.
9. Privatschulen, Kompetenz zur Erteilung von Aufträgen und Erlassung von Verboten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

10. Quartiergeldquote für Angehörige des Mannschaffsstandes der städtischen Feuerwehr.

Stadtrat:

11. Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien. — Zusatz.

Magistrat:

12. Schaffung einer städtischen Fach-Abteilung im Stadtbauamte.
13. Konstruktionsämtliche Fachprüfung.
14. Schriftlicher Verkehr mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern.
15. Veröffentlichung von Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten durch städtische Angestellte. — Bisherige Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 5. Jänner 1914, M. B. N. II/3/10 I:

Zufolge Statthaltereis-Erlasses vom 23. Dezember 1913, Z. XII-1698/4, ist die an den Magister der Pharmazie Karl Perthen (geboren 1874 zu Wien und daselbst zuständig, wohnhaft in Wien, III., Heggasse 11), durch das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk erfolgte Verleihung der Konzession zum Verschleiß von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Standorte II., Glockengasse 8 a, in Rechtskraft erwachsen.

Diese Konzession ist im Gewerbeverzeichnis unter der Registerzahl 4455/k/II eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 30. Jänner 1914, M. B. N. VII, 581/1:

Auf Grund des Ansuchen vom 16. Oktober 1913 wurde der Gesellschaft m. b. H., Siegfried Wachtl, vertreten durch den Geschäftsführer Julius Wachtl, geboren 1873 zu Wien in Niederösterreich, heimatsberechtig in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft VII., Stiftgasse 6, die Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte VII., Stiftgasse 6, ausgestellt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 2341/k/VII eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 16. März 1914, M. B. N. VI, 38272/13:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk erteilt dem Herrn August Brestorowski auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen im Sinne der §§ 15, Nr. 24, und 23 der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, die Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung be-

stimmten Stoffen und Präparaten im Großen, insofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte VI., Köstlergasse 1.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 2041/k/VI, eingetragen.

2.

Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1914, Z. X-229 (M. Abt. IV, 774):

Über die im Wege der k. k. Landesregierung in Salzburg von dem Landes-Ausschusse im Herzogtume Salzburg gestellte Anfrage, ob die Leitung der Löscharbeiten bei einem Waldbrande nach dem Forstgesetze dem Forstorgane oder im Sinne der Salzburger-Feuerpolizei- und Feuerwehrverordnung vom 10. November 1880, L.-G.-Bl. Nr. 12, dem Feuerwehrhauptmann zukomme, hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1914, Z. 47961/13, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der von der genannten Landesregierung vertretenen Anschauung, daß die Vorschriften des Forstgesetzes über Waldbrände durch die Salzburger-Feuerpolizeiordnung nicht derogiert wurden, zugestimmt, weil diese selbst keinerlei Waldbrände betreffende Vorschriften enthält und weil auch weder bei den Vorberhandlungen über den Entwurf der Salzburger Feuerpolizeiordnung noch bei der Beratung im Landtage auf die Bekämpfung von Waldbränden Bezug genommen wurde.

Desgleichen bieten die der Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion für den Gesetz-Entwurf zugrunde liegenden Akten keinen Anhaltspunkt, aus dem auf eine Absicht des Gesetzgebers durch die einschlägigen Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung den § 46 des Forstgesetzes außer Kraft zu setzen, geschlossen werden könnte.

Bei der Verfassung der Salzburger Feuerpolizeiordnung hat aber dem an den Landtag erstatteten Berichte des Landes-Ausschusses zufolge (Seite 137 der stenographischen Landtags-Protokolle vom Jahre 1877) die niederösterreichische Feuerpolizeiordnung vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, als Vorbild gebient.

Allein auch anlässlich des Zustandekommens dieser Feuerpolizeiordnung, der ersten im Wege eines Landesgesetzes erlassenen, wurde, wie die stenographischen Verhandlungs-Protokolle zeigen, von keiner Seite angedeutet, daß die forstgesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung der Waldbrände geändert werden sollten.

Wenn nun diese Feuerpolizeiordnungen ebenso wie alle späteren die Waldbrände mit keinem Worte erwähnen, so kann schon daraus geschlossen

werden, daß die Feuerpolizeiordnungen nur die Bekämpfung der Feuergefahr für Ortschaften und Gebäude regeln sollen; anderenfalls wäre bei der Verschiedenheit der in einem und dem anderen Falle anzuwendenden Maßregeln die Aufnahme von besonderen Bestimmungen über die Löschung von Waldbränden in die Feuerpolizeiordnungen gewiß nicht unterblieben.

Von diesen Erwägungen abgesehen, ist für die Beurteilung der gegenständlichen Frage der Umstand maßgebend, daß die Feuerpolizeiordnungen ihrem Wesen nach nur Vorkehrungen treffen können, welche eine wirksame Handhabung der in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Feuerpolizei sichern sollen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden aber gehört zur Forstpolizei, Waldschutz im Gegensatz zum Flurenschutz, beziehungsweise der Flurenpolizei der Gemeindeordnungen und bildet eine über die unmittelbaren Interessen der Gemeinde hinausreichende Angelegenheit der Forstkultur, in deren Gebiet eingzugreifen durch die Erlassung der Feuerpolizeiordnungen nicht beabsichtigt werden konnte.

3.

Theatervorstellungen. — Stempelbehandlung von Vereins eingaben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1914, B. Z. 347 (M. Abt. IV-639):

Das k. k. Finanzministerium hat im Gebührenbeilageblatt nachstehenden Erlaß verlaublich:

Stempelbehandlung der Gesuche der Vereine um Bewilligung zur Ausführung von Theatervorstellungen und der diesfälligen Lizenzen (Finanzministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1913, Z. 43266).

Da im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1913, Z. 4831, auch Vereine, welche zur Veranstaltung von Theatervorstellungen statutarisch berechtigt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Veranstaltung von solchen Vorstellungen ein eigentlicher Vereinszweck ist, oder ob solche Veranstaltungen nur als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes zu dienen haben, gemäß § 1 der Theaterverordnung vom 25. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, für jede Theatervorstellung eine besondere behördliche Bewilligung einholen müssen, wird der hierortliche Erlaß vom 30. November 1909, Z. 1562/1908 (Gebührenbeilage Nr. 13 ex 1910), beziehungsweise der 9. Absatz des II. Teiles des hierortlichen Erlasses vom 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896 (Gebührenbeilage Nr. 3 ex 1897) hiemit widerrufen und zur Darnachachtung folgendes eröffnet:

Die Tarifpost 43 b 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, setzt voraus, daß

1. ein Erwerbsakt vorliegt und
2. daß zur Bornahme des Erwerbsaktes eine besondere Bewilligung notwendig ist.

Als Erwerbsakt charakterisiert sich eine von einem Vereine veranstaltete Theatervorstellung dann, wenn sie gegen zahlbaren Zutritt erfolgt.

Da nach dem obigen Judikate für jede Theatervorstellung eine besondere behördliche Bewilligung eingeholt werden muß, so unterliegt ein Gesuch eines Vereines um Bewilligung zur Ausführung einer Theatervorstellung in allen jenen Fällen der in der obzitierten Tarifpost 43 b 2 normierten Gebühr von 2 K für den ersten und 1 K für jeden folgenden Bogen, in welchen ein Eintrittsgeld eingehoben wird.

Wird ein Eintrittsgeld nicht eingehoben, so ist für die Eingabe lediglich der nach Tarifpost 43 a 2 des zitierten Gesetzes entfallende Stempel von 1 K per Bogen zu entrichten.

Eine Lizenzstempelgebühr gemäß Tarifpreis 7 g des Gebührengesetzes ist nach den Tariffschlagworten „Erlaubnisscheine“ und „Besugnis“ nur dann zu entrichten, wenn die Eingabe um Bewilligung zur Veranstaltung der Theater-

vorstellung dem Stempel nach Tarifpost 43b 2 per 2 K unterliegt. In allen übrigen Fällen sind die amtlichen Ausfertigungen, womit die Entscheidung über eine solche Eingabe kundgemacht wird, gemäß Tarifpost 7 i des Gebührengesetzes stempelfrei.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1914, B. 205, und unter Bezugnahme auf die im Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1913, Seite 178, erfolgte Verlautbarung des oben bezogenen Judikates des k. k. Verwaltungsgerichtshofes die Mitteilung.

4.

Zulassung der Tragneßbleche der A.-G. N. Ph. Waagner- L. u. J. Biro, A. Kurz.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. Februar 1914, M. Abt XIV, 11344/13:

In Erlebigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft N. Ph. Waagner- L. u. J. Biro und A. Kurz in Wien, V., Margaretenstraße 70, um Erweiterung der Zulässigkeitsbewilligung für die Verwendung von Tragneßblech bei Decken und Abteilungs wänden aus Eisenbeton wird die Bewilligung M. Z. 144824 ex 1899 vom 15. April 1898 aufgehoben und die Verwendung des Tragneßbleches als Eiseneinlage bei Deckenplatten und Abteilungs wänden aus Eisenbeton im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Für Decken.

1. Die Tragneßbleche sind entsprechend den beim Stadtbauamte erliegenden Mustern aus Flußeisenblech herzustellen. Dem Tragneßblech entnommene Probe stäbe müssen eine mittlere Zugfestigkeit von mindestens 3500 kg/cm² besitzen.

2. Bei der Berechnung ist das Tragneßblech wie eine Stabeiseneinlage gleicher Querschnittsfläche und Schwerpunktstlage zu behandeln. Die Spannungen dürfen die für Flußeisen zulässigen Beanspruchungen nicht überschreiten.

3. Das Tragneßblech ist so einzulegen, daß die lange Diagonale der Maschinen in die Zugrichtung fällt, da das Tragneßblech in dieser Richtung eine wesentlich größere Zugfestigkeit besitzt als in der Richtung der kurzen Diagonale. Aus diesem Grunde dürfen auch rechteckige, allseits aufliegende Platten mit Tragneßblech nicht als kreuzweise bewehrt berechnet werden.

4. An Stoßstellen müssen die Tragneßbleche einander auf mindestens eine Maschenweite übergreifen. Die Stöße sind an solchen Stellen anzuordnen, an welchen die Eiseneinlage nicht voll beansprucht wird.

5. Bei der Berechnung, Herstellung und Prüfung der mit Tragneßblech bewehrten Deckenplatten haben im übrigen die Bestimmungen der Vorschrift des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Z. 4230, IX d ex 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton Anwendung zu finden.

6. Die beabsichtigte Verwendung von Tragneßblech ist in den Bauplänen auszuweisen. Der Tragfähigkeitsnachweis ist durch Vorlage einer statischen Berechnung zu erbringen. Zur Bemessung von Platten, welche mit Tragneßblech Nr. 8, 9, 10, 11 und 15 bewehrt sind, können die nachfolgenden Tragfähigkeitstafeln verwendet werden. Die Tafelwerte wurden für freiaufliegende, gleichförmig belastete Platten unter der Annahme ermittelt, daß das Mischungsverhältnis des Betons 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Schotter, die zulässige Betonspannung demnach 32 kg/cm² und die zulässige Eisen spannung 1000 kg/cm² beträgt.

Die Tafeln geben, da das Plattengewicht bereits in Abzug gebracht ist, jene Last, welche bei Einhaltung der zulässigen Spannungen auf die Platten aufgebracht werden darf. Diese Last setzt sich in der Regel zusammen aus den Gewichten der Beschüttung, des Fußbodenbelages und des Deckenputzes und aus der Rußlast.

Tafeln der zulässigen Belastung der Platten in kg/m²

Tragneßblech Nr. 8

Stärke in Meter :

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	719	559	441	551	282	226	182	145	115	89	68	50	34	20	8	—
6 "	1116	835	696	562	458	576	308	253	208	170	138	110	86	67	49	32
7 "	1577	1248	1002	814	668	554	461	385	322	248	224	186	153	125	100	78
8 "	2108	1667	1343	1098	908	756	633	533	452	382	323	272	228	192	159	130
9 "	2664	2120	1714	1407	1166	976	823	698	593	505	431	368	314	267	226	189
10 "	3280	2613	2117	1740	1448	1215	1029	875	746	640	550	474	406	349	290	255

Tragneßblech Nr. 9

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	688	529	417	331	265	212	169	131	105	81	60	43	27	14	8	—
6 "	1038	814	646	521	422	345	281	230	187	151	121	95	73	54	37	22
7 "	1457	1144	920	745	610	502	417	346	287	238	196	160	130	104	81	60
8 "	1908	1514	1216	992	816	678	564	473	398	333	229	234	194	160	132	103
9 "	2254	1791	1439	1174	969	829	674	566	478	402	339	284	238	198	162	132
10 "	2540	2038	1644	1342	1110	922	774	650	548	464	391	330	277	231	191	156

Tragneßblech Nr. 10

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	815	637	505	405	328	266	216	175	142	113	89	69	51	36	23	11
6 "	1276	1006	806	653	536	442	366	305	253	210	174	143	116	94	73	55
7 "	1824	1430	1152	942	777	647	542	456	385	325	274	231	194	162	134	109
8 "	2413	1917	1553	1273	1056	883	744	632	538	459	388	333	287	244	206	174
9 "	3084	2457	1994	1639	1366	1149	974	829	709	609	525	452	390	337	290	249
10 "	3800	3035	2465	2035	1695	1430	1215	1040	892	770	666	579	503	437	380	328

Tragneßblech Nr. 11

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70	1-80	1-90	2-00	2-10	2-20	2-30	2-40
5 cm	780	609	482	386	311	252	204	165	132	105	82	62	45	31	18	6
6 "	1198	942	754	611	499	411	339	281	232	191	151	128	102	81	62	44
7 "	1687	1333	1073	876	712	598	500	418	352	296	248	208	172	142	116	93
8 "	2228	1767	1428	1168	968	808	678	573	485	413	350	298	252	213	179	148
9 "	2844	2257	1834	1504	1249	1049	884	752	640	548	469	404	345	296	253	214
10 "	3135	2489	2020	1660	1375	1145	975	828	705	604	516	444	380	315	277	234

Tragneßblech Nr. 15

Stützweite in Meter:

Plattenstärke	0-90	1-00	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50	1-60	1-70
5 cm	539	414	321	250	196	152	117	88	65
6 "	886	689	545	435	350	281	226	181	144
7 "	1084	846	670	536	432	349	282	228	183
8 "	1283	1002	794	638	514	417	338	274	221
9 "	1479	1157	919	738	596	484	394	320	259
10 "	1685	1319	1048	842	681	555	453	369	300

B. Für Abteilungs wände.

1. Die aus Beton mit Tragneßblech-Einlagen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Wohnungen und Geschäftslokale, sowie zur Abtrennung von Wohnungsbestandteilen verwendet werden.

Im ersteren Falle haben die Wände eine Stärke von 10 cm, im letzteren Falle eine solche von 8 cm bei gewöhnlicher Geschoßhöhe und -tiefe zu erhalten.

2. Nachdem diese Wände nicht als tragende Teile dienen, kann das Mischungsverhältnis des Portlandzements zum Sande im Verhältnisse von einem Volumteil Portlandzement zu fünf Teilen Sand gewählt werden und genügt das Drahtneßblech Nr. 1 mit 20 x 0,6 mm Eisenstärke als Einlage.

3. Die Wände sind zur Verhinderung des Umfallens mit den anstoßenden Gebäudewänden in feste Verbindung zu bringen.

4. Die beabsichtigte Aufstellung dieser Wände ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen.

Die Verwendung des Tragneßbleches bei Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton gehört zu den Befugnissen der Baumeister und behördlich autorisierter Ziviltechniker.

Die Abänderung und Ergänzung, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Beschreibung des Tragneßbleches.

Das Tragneßblech wird in der Weise hergestellt, daß Eisenblech durch das gezahnte Messer einer Maschine geschliffen wird und die Schliffe in der Richtung des Schnittes, also senkrecht zur Blechfläche auseinandergezogen werden, so daß ohne Materialverlust ein Maschenwerk mit festen Knotenpunkten entsteht, das hauptsächlich den Zweck hat, die bei Eisenbetonplatten als Einlage gebräuchlichen Runderisenetze zu ersetzen.

Die Form der Tragneßbleche ist aus der beiliegenden Zeichnung ersichtlich. Muster erliegen beim Stadtbauamte.

Die Nummernbezeichnung der derzeit erzeugten Drahtneßbleche, deren Ausmaße und Verwendungszwecke ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Nummer des Tragnetz- bleches	Breite	Höhe	Eigenstärke in Millimeter	Querschnitt- fläche für einen Längen- meter in Quadrat- zentimeter	Größte Länge in Meter	Größte Breite in Meter	Wird vorzugsweise verwendet für
	der Maschen in Millimeter						
1	42	10	2.0 × 0.6		1.6		Bekleidung von Säulen, Trägern und solchen Kon- struktionen, welche feuerfester umhüllt werden sollen. Stukatur-(Einlage)Netzblech für Decken und Wände, Einlage für freistehende Betonwände.
2	42	10	2.5 × 1.25		2.8		
3	63	20	2.5 × 1.0		3.8		Besonders widerstandsfähig für möglichst einbruchsfichere Wände.
4	63	20	2.5 × 1.5		3.8		
8	205	75	6.0 × 3.0	4.80	6.0		für Gartenzäune, Schutzgitter u. s. w.
9	205	75	4.5 × 3.0	3.60	8.0		
10	205	75	6.0 × 4.5	7.20	6.0	2.42	Einlagen in Betonflöße von Decken.
11	205	75	4.5 × 4.5	5.40	8.0		
12	400	150	6.0 × 3.0	2.40	11.8		Hürden für Kinder-, Pferdeausläufe u. s. w.
13	400	150	6.0 × 4.5	3.60	11.8		
14	400	150	4.5 × 3.0	1.80	15.8		Einlage in Betonflöße von Decken.
15	205	75	3.0 × 3.0	2.40	11.8		
17	42	10	2.5 × 1.5		2.8		Besonders widerstandsfähig für möglichst einbruchsfichere Wände.
20	63	20	3.0 × 3.0		3.1		
21	120	40	4.5 × 3.0		4.2		für Gartenzäune, Schutzgitter u. s. w.
24	120	40	3.0 × 3.0		6.3		

Die beigebrachten Beilagen wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

5.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 11. Februar 1914, Z. S-301, anher bekanntgegeben, daß laut Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 25. Jänner 1914, Z. 2562 aus 1913 das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerksleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1913 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses beträgt 1 K. (M. Abt. X, 1671.)

6.

Erhöhung der Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Klosterneuburg und in Mistelbach.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlässen vom 17. Februar 1914, Z. VI-488 und 520 (M. Abt. X, 1752), dem Wiener Magistrat folgende zwei Kundmachungen übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-488, betreffend die Errichtung einer I. und einer II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstagen für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung einer I. und einer II. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg genehmigt und die Verpflegstagen vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen für die erste Verpflegsklasse mit 8 K, für die II. Verpflegsklasse mit 5 K und für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse mit 2 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-520, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach vom ersten Tage des auf die Verkautbarung folgenden Monats angefangen in der I. Verpflegsklasse mit 10 K, in der II. Verpflegsklasse mit 4 K, in der III. Verpflegsklasse mit 2 K 70 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstagen.

- Allgemeine öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrichs-Stiftung“
Allentsteig:
Verpflegstagen III. Klasse 1 K 70 h.
- Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten:
Verpflegstagen II. Klasse 2 K 50 h ab 1. Dezember 1913.
- Kath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden:
Verpflegstagen:
I. Klasse 13 K, Operationsgebühr bis 500 K.
II. Klasse 8 K, Operationsgebühr bis 200 K.
III. Klasse 2 K 70 h ab 1. Februar 1913.
Allgemeines öffentliches Krankenhaus:
- Eggenburg:
Verpflegstagen:
I. Klasse 4 K.
II. Klasse 2 K 20 h.
- Feldsberg:
Verpflegstagen:
I. Klasse 6 K.
II. Klasse 2 K.
- Gars:
Verpflegstagen III. Klasse 1 K 80 h.

7. Hainburg:
Verpflegstare III. Klasse 1 K 90 h.
 8. Oberhollabrunn:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K, Operationsgebühr I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 20 h.
 9. Horn:
Verpflegstare:
I. Klasse 2 K 70 h.
II. Klasse 1 K 80 h.
 10. Klosterneuburg:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 40 h.
 11. Korneuburg:
Verpflegstare III. Klasse 2 K.
 12. Krems:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 50 h.
 13. Pittenfeld:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 50 h.
 14. Melf:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 20 h ab 1. Dezember 1913.
 15. Mistelbach:
Verpflegstare:
I. Klasse 5 K 50 h, für Operationen besondere Gebühr.
II. Klasse 3 K 80 h.
III. Klasse 2 K 50 h.
 16. Mödling:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K.
II. Klasse 5 K.
III. Klasse 2 K 60 h ab 1. Juni 1913.
 17. Neunkirchen:
Verpflegstare:
I. Klasse 8 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 50 h.
 18. Wiener-Neustadt:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 80 h.
 19. St. Pölten:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 40 h.
 20. Scheibbs:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K, Operationstare bis 400 K.
II. Klasse 5 K, Operationstare bis 200 h.
III. Klasse 2 K 50 h, Röntgenapparat bis 30 K.
 21. St. Pölten:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 30 h.
 22. Waidhofen a. d. Thaya:
Verpflegstare III. Klasse 2 K 50 h.
 23. Waidhofen a. d. Ybbs:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K, für Operationen besondere Gebühr.
II. Klasse 6 K ab 1. April 1913.
III. Klasse 2 K 50 h.
 24. Zwettl:
Verpflegstare:
I. Klasse 5 K.
II. Klasse 2 K 40 h.
- K. k. Krankenanstalten in Wien:**
25. Allgemeines Krankenhaus:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 26. Krankenhaus Wieden:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 27. Krankenhaus Rudolf-Stiftung:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 28. Kaiser Franz Josef-Spital:
Verpflegstare:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 29. Kaiserin Elisabeth-Spital:
Verpflegstare:
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 30. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 20 h.

31. Wilhelminen-Spital:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 20 h.
 32. St. Rochus-Spital:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 20 h.
 33. Erzherzogin Sophien-Spital:
Verpflegstare:
II. Klasse 8 K.
III. Klasse 3 K 20 h.
 34. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien:
Verpflegstare III. Klasse 3 K 40 h, drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahn-Abteilung ist eingestellt.
 35. N.-ö. Landes-Zentral-Kinderheim in Wien:
a) Für Kinder (Heimkinder):
im 1. Lebensjahre 65 h,
im 2. Lebensjahre 48 h,
im 3. bis 10. Lebensjahre 48 h.
b) Auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Asylkinder:
im 1. Lebensjahre 78 h,
im 2. Lebensjahre 68 h,
im 3. Lebensjahre 52 h.
 36. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“:
Sanatorium:
I. Klasse 20 K.
II. Klasse 10 K.
III. Klasse 6 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
IV. Klasse 2 K 60 h.
Für Geisteskranken 2 K 60 h.
 37. N.-ö. Landes-Irrenanstalt Gugging:
Verpflegstare:
III. Klasse 2 K 40 h.
Für Geisteskranken 2 K 40 h.
 38. N.-ö. Landes-Irrenanstalt Klosterneuburg:
Verpflegstare:
III. Klasse 2 K 40 h.
Für Geisteskranken 2 K 40 h.
 39. Kaiser Franz-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranken in Mauer-Obling:
Verpflegstare:
I. Klasse 10 K.
II. Klasse 5 K.
III. Klasse 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
Für Geisteskranken 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
 40. N.-ö. Landes-Pflegeanstalt Ybbs:
Verpflegstare:
II. Klasse 5 K.
III. Klasse 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
Für Geisteskranken 2 K 20 h ab 1. Jänner 1914.
 41. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 20 h, für Zahlparteien 1 K 50 h.
 42. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagental:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge, 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
 43. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Allentsteig:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge, 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
 44. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mistelbach:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge, 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
 45. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 20 h, für Zahlparteien 1 K 50 h.
 46. Ibioten-Abteilung im Krankenhause Mödling:
Verpflegstare:
III. Klasse 1 K 50 h.
- (Statthaltereier-Erlaß vom 18. Februar 1914. Z. VI-6/25, M. Abt. X, 1781.)

8. Buschenschankrecht des Weingartenpächters, falls er zugleich Produzent ist.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. März 1914, Z. XII-3265/13 (M. B. N. XIX, 393):

N. N., wohnhaft in Wien, XIX. (Rufsdorf), Pächter mehrerer, dem Stifte Klosterneuburg eigentümlich gehöriger, in Grinzing gelegener Weingärten, schenkte den von demselben gefassten Wein in Rufsdorf im Buschenschank aus.

Dieser Betrieb wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Wiener Gemeindebezirk mit der Entscheidung vom 21. November 1913, Z. 2369/IV, untersagt und eingestelt, weil N. N.

- a) nicht Eigentümer, sondern Pächter der fraglichen Weingärten ist, und
- b) den von diesen Weingärten gefassten Wein nicht im Sinne des Dekretes der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. August 1849, Z. 36510, L.-G.-Bl. Nr. 83, im Orte der Erzeugung, als welcher laut Reg. Zirk. vom 17. Mai 1849, L.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1849, bloß die Ortschaft Grinzing zu gelten habe, ausshenkte.

Der gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Berufung wird Folge gegeben und diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen behoben:

Nach der in letzter Linie mit reichsgesetzlicher Kraft, jedoch ausdrücklich auch für Niederösterreich gültigen Bestimmung des Hofkanzlei-Dekretes vom 28. November 1845, Z. 35095, war jedem „Untertan“ (nach damaliger Rechtslage nicht identisch mit „Grundeigentümer“) die Freiheit gegeben, die von ihm selbst „erzeugten“ Lebensmittel, Wein- und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres wie, wann und zu welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschleusen. Unter Weinmost ist im Zusammenhange mit den früheren diesbezüglichen Vorschriften, welche durch das erwähnte Hofkanzlei-Dekret lediglich interpretiert werden sollten, nicht allein Weinmost, sondern auch Wein zu verstehen.

Nun hat allerdings — im Widerspruche mit dem obigen Hofkanzlei-Dekret — das Ministerium des Innern in einer in das L.-G.-Bl. unter Nr. 83 ex 1849 aufgenommenen, anlässlich eines konkreten Falles ergangenen Entscheidung ausgesprochen, daß „bis zum Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes 1859, welches hierüber in Kundmachungspatente Punkt V a bloß ausspricht, daß „der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den „Besitzern“ von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln sei“ der Ausschank in den laut L.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1849 provisorisch errichteten sechs stadthauptmannschaftlichen Kommissariatsbezirken in der Umgebung Wiens (Simmering, Sechshaus, Hieging, Ottakring, Weinhaus, Rusdorf, umfassend die sieben Ortschaften Rusdorf, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing und Heiligenstadt) nur von den wirklichen Weingarteneigentümern und im Orte der Erzeugung ausgeübt werden dürfe.

Schließlich hat das Ministerium des Innern — in teilweiser Abänderung des erwähnten L.-G.-Bl. Nr. 83 ex 1849 — mit der Entscheidung vom 13. Dezember 1899, Z. 29603, anlässlich eines konkreten Falles, jedoch inhaltlich mit normativer Wirkung ausgesprochen, daß „den Ausschankern in den ehemaligen Vororten Wiens die Berechtigung eingeräumt werde, auch solchen selbstgebaute Wein auszuschleusen, welcher in einem dem Produzenten gehörigen, in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gelegenen Weingarten wächst.“

Im Zusammenhange dieser erwähnten Normen ist nun anzunehmen, daß in denselben übereinstimmend das Hauptgewicht auf den Worten „selbsterzeugt“, beziehungsweise „Produzent“ ruht, und daß auch das L.-G.-Bl. Nr. 83 ex 1849, das Kundmachungs-Patent zur Gewerbeordnung und die Ministerial-Entscheidung ex 1899 unter „Weingarteneigentümer“, „Weingartenbesitzer“ etc., die „Uproduzenten“ (zugleich Eigentümer der Weinfassung) meinen, zu welchen auch die Pächter gehören.

Dies geht aus der ratio legis insofern hervor, als der Zweck der einschlägigen Vorschriften die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion im allgemeinen und die Erleichterung des Absatzes der Erzeugnisse der Weinproduzenten sein sollte.

Das Ausschankrecht stellt sich dahin als ein Realrecht dar, das an den Erzeugnissen jedes Weingartens haftet und keiner anderen persönlichen Qualifikation des Ausübenden bedarf, als daß derselbe eben der Produzent sein muß.

Der Pächter eines Weingartens (zugleich der Produzent der Fassung) ist ebenso Landwirt wie der Eigentümer eines solchen und daher auch der Förderung seiner Landwirtschaft im gleichen Maße teilhaftig.

Nun ist allerdings schon nach dem Hofkanzlei-Dekrete von 1845 die Einschränkung des Ausschankrechtes aus polizeilichen Rücksichten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moral für zulässig erklärt. Hiefür kommen insbesondere die Vorschriften über die Sperrstunde im Betriebe, über Ruhestunden u. dgl. in Betracht.

Die Ausschließung des Pächters als solchen vom Ausschankrechte kann jedoch nicht aus solchen Rücksichten abgeleitet werden.

Insofern sich die angefochtene Entscheidung auf den Umstand stützt, daß der Ausschank nicht im Orte der Produktion ausgeübt worden sei, widerspricht diese Entscheidung der vorstehend erwähnten Ministerial-Entscheidung von 1899.

9.

Privatschulen, Kompetenz zur Erteilung von Aufträgen und Erlassung von Verboten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1914, Z. IX-1031 (M. B. N. I, 13492):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 31. August 1909, Z. 49598, wurde dem Th. K. in Wien im Sinne des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, die Weiterführung des Titels „Neues Konservatorium für Musik“, beziehungsweise „Konservatorium“ für seine Privatmusikschule unter Androhung der im § 11 der bezogenen Verordnung festgesetzten Strafe untersagt und gleichzeitig auf-

getragen, die Druckorten, Statuten u. s. w., soweit sie die erwähnte unbefugte Titelbezeichnung führen, unverzüglich zu beseitigen.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 6. Oktober 1909, Z. IX-2907, dem gegen diesen Bescheid eingebrachten Rekurse des Th. K. keine Folge gegeben und dem gleichzeitig gestellten Ansuchen um Zuerkennung der ausschließenden Wirkung nicht willfahrt.

Über den Ministerialrekurs des Th. K. hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. März 1914, Z. 1140/11, die angefochtene h. ä. Entscheidung und den derselben zugrundeliegenden Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien behoben, weil das Aufsichtsrecht über Privatschulen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, beziehungsweise § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, den Schul-, nicht aber den politischen Behörden zusteht, daher die Erlassung von Aufträgen der im Rekurse angefochtenen Art nicht in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fällt.

Durch diese Entscheidung bleibt der Erlaß des k. k. n.-ö. Landeschulrates vom 28. Mai 1909, Z. 1513, mit welchem die Führung des Titels „Neues Konservatorium für Musik“ für die in Rede stehende Privatmusikschule untersagt worden ist, unberührt, und es darf daher aus vorstehender Entscheidung seitens der Partei ein Schluß zugunsten der Führung des Titels „Konservatorium“ für die gegenständliche Anstalt nicht gezogen werden.

Gleichzeitig hat dieses Ministerium bemerkt, daß der Rechtszug nicht an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sondern an das k. k. Ministerium des Innern einzuräumen gewesen wäre.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

10.

Quartiergeldquote für Angehörige des Mannschafstandes der städtischen Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27. Februar 1914 zur P. Z. 1905, folgenden Beschluß gefaßt:

„Jene Angehörigen des Mannschafstandes der städtischen Feuerwehr, denen, abgesehen von der statutgemäßen Kasernierung unter Einstellung des systemmäßigen Quartiergeldes Naturalquartiere zugewiesen sind, haben auf die Dauer dieser Zuweisung Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweiligen systemmäßigen Quartiergeldes.“

Naturalquartiere dürfen nur verheirateten Mannschaf-Angehörigen, die das Definitivum im Sinne des Gemeinderats-Beschlusses vom 14. Juli 1911, P. Z. 9181, erlangt haben, zugewiesen werden.“ (M. Abt. IV, 330.)

Stadtrat:

11.

Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien. — Zusatz.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17. März 1914 zur P. Z. 3994 folgenden Beschluß gefaßt:

Im Abschnitte 5 (Strafen) des I. Teiles der „Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien“ ist bei Punkt 6 nach dem Worte „Degradierung“ einzuschalten: „Zugleich mit der Degradierung ist auch auszusprechen, ob und wieviele Alterszulagen dem Degradierten mit seiner neuen Lohnklasse zukommen.“ (M. Abt. IV, 5806/13.)

Magistrat:

12.

Schaffung einer statischen Fach-Abteilung im Stadtbauamte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Jänner 1914, M. D. 60/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Der Herr Bürgermeister hat sich zufolge Entschliebung vom 18. Jänner 1914, Pr.-Z. 1013, bestimmt gefunden, die Schaffung einer dem Studienbureau des Stadtbauamtes anzugliederenden statischen Fach-Abteilung mit dem nachbezeichneten Wirkungsbereich zu genehmigen:

Mitwirkung bei der Berechnung bzw. Überprüfung und Kontrolle der Berechnung von größeren und insbesondere neuartigen Trag- und Bauwerken, welche entweder seitens der Gemeinde selbst durch-

geführt oder von derselben als Baubehörde beurteilt werden; Teilnahme an der Überwachung von Bauten, soweit baustatische Momente in Betracht kommen; Studium der Fortschritte auf dem Gebiete der Baumaterialkunde, der Festigkeitslehre und der Baustatik mit besonderer Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeit des Studienmaterials zur stetigen Verbesserung der Systeme der bei den Bauten der Gemeinde Wien zur Anwendung gelangenden Tragwerke, sowie zur Kontrolle der seitens privater Ausführungen auszuführenden Baukonstruktionen. Bearbeitung der auf die Zulassung oder Anwendung neuer Tragkonstruktionen bezughabenden Dienstfälle.

13.

Konfektionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 17. Februar 1914, M. D. 744 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konfektionsämtlichen Fachprüfung, sowie in Ergänzung des h. ä. Normalerlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (mag. Verordnungsblatt ex 1887, S. 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den h. ä. Normalerlassen vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649 ex 1907 (R. Bl. Nr. 72 ex 1907), vom 26. Februar 1909, M. D. 471 (R. Bl. Nr. 28 ex 1909), vom 24. März 1910, M. D. 1142 (R. Bl. Nr. 29 ex 1910), vom 8. Juli 1910, M. D. 2622 (R. Bl. Nr. 84 ex 1910), vom 27. Februar 1912, M. D. 877 (R. Bl. Nr. 22 ex 1912) und vom 13. Jänner 1913, M. D. 50 (R. Bl. Nr. 7 ex 1913), wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungstoff in Zukunft auch das am 1. Mai 1914 in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 13. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 9, über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz), und zwar die §§ 1, 2, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 28, 29, 31, 37 und 40 desselben zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1914 in Kraft.

14.

Schriftlicher Verkehr mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. Februar 1914, Z. 810 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Der Herr Erste Obersthofmeister Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät hat unter dem 14. Februar 1914, zur Z. 899, an den Herrn Bürgermeister nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Dem in Absicht auf eine Verminderung der Konzept- und Schreibarbeit bei den k. k. Staatsbehörden schon seit längerer Zeit bestehenden und kürzlich von dem k. u. k. Ministerium des Äußern akzeptierten Brauche folgend, haben die obersten Chefs der am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämter verfügt, daß im schriftlichen Verkehre der letzteren untereinander, ferner mit allen gemeinsamen, k. k. österr. und kgl. ung. sowie kroatischen Behörden die bisher üblichen Courtoisie-Ausdrücke, wie löblich, geschätzt, ergebenst, gefälligst, geneigtest etc., sowie alle lediglich auf eine besondere Höflichkeit abzielenden Redewendungen zu entfallen haben.“

Auf die Form der von den gedachten Chefs persönlich ergehenden Notizen erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

Ich beehre mich, Euere Erzellenz von dieser Verfügung Kenntnis zu geben und knüpfe hieran die Voraussetzung, daß auch der Wiener Magistrat im schriftlichen Verkehre mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern sich des vereinfachten Geschäftsstiles bedienen werden.“

Hievon werden die Ämter des Magistrates mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, im schriftlichen Verkehre mit den am Allerhöchsten Hofe bestehenden Ämtern den vereinfachten Geschäftsstil im Sinne des ersten Absatzes des § 27 der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat anzuwenden.

15.

Veröffentlichung von Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten durch städtische Angestellte. — Vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 24. Februar 1914, M. D. 500 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Den städtischen Angestellten wird es bei sonstiger Behandlung nach den Bestimmungen des III. Abschnittes der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien unter sagt, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder infolge ihrer dienstlichen Stellung bekannt geworden sind, ohne ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle Mitteilungen zu veröffentlichen und die Tätigkeit eines städtischen Amtes oder das dienstliche Wirken eines einzelnen städtischen Organes in einer dem Ansehen des Amtes oder der dienstlichen Stellung des Angestellten abträglichen Weise öffentlich zu besprechen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 40. Gesetz vom 2. Februar 1914, betreffend die Schaumweinsteuer.

Nr. 41. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1914, wegen Abänderung der Vorschriften über die Bierwürze-Kontrollmeßapparate.

Nr. 42. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Februar 1914, mit welcher der § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 97 (Rigorosenordnung für die katholisch-theologischen Fakultäten), durch eine Zusatzbestimmung ergänzt wird.

Nr. 43. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1914, betreffend die Umwandlung der Zollexpofitur in Barzdorf in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 44. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1914, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Zambana nach Fai.

Nr. 45. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1914, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehweidenabkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 46. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1914, betreffend die Schlufseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 47. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906 sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 160, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 48. Kaiserliches Patent vom 27. Februar 1914, betreffend die Auflösung des Landtages von Tirol.

Nr. 49. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 19. November 1913, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zu den staatlichen Verlassenschaftsgebühren von unbeweglichem, in Schlesien mit Ausnahme der mährischen Enklavegemeinden gelegenen Vermögen, das zu einer außerhalb dieses Gebietes abgehandelten Verlassenschaft gehört.

Nr. 50. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Karfreit in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 51. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 11. Februar 1914 wegen Richtigerstellung von

Druckfehlern in der Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 20. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend Ergänzung und Änderung des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172, sowie Aufhebung des Anhanges zu diesem.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 24. Februar 1914, betreffend eine Befugnisweiterung des Nebenzollamtes Spizza.

Nr. 53. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und den Ministerien für Landesverteidigung und für öffentliche Arbeiten vom 24. Februar 1914, mit welcher der Begriff der mittleren Lehranstalt im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), festgestellt wird.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. März 1914, betreffend die neue Benennung der Hauptzollamtssekretärin Homolitz.

Nr. 55. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. März 1914, betreffend die Abänderung der Bezugsverhältnisse sowie der Pensionsnormen rücksichtlich einiger Kategorien von Postbediensteten.

Nr. 56. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. März 1914, mit welcher das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird.

Nr. 57. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1914, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes I. Klasse in Proßnitz (Mähren).

Nr. 58. Gesetz vom 16. März 1914, wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 59. Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1914, womit der Rekrutenstand zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und das Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr für das Jahr 1914 neu festgestellt und die Aushebung der Kontingente für dieses Jahr bewilligt werden.

Nr. 60. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. März 1914, betreffend die Liste der Eisenbahnfrachten, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 61. Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 62. Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 63. Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 64. Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, mit Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), getroffenen Abänderungen.

Nr. 65. Vollzugsvorschrift zu Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle).

Nr. 66. Sechster Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle) getroffenen Abänderungen.

Nr. 67. Sechster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 68. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 17. März 1914, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung in Galizien.

Nr. 69. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 18. März 1914, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, erlassen wurden.

Nr. 70. Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1914, betreffend die Bornahme einer Kreditoperation.

Nr. 71. Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1914, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen von Anleihen der Stadt Klagenfurt, des Herzogtums Steiermark, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und der Landesbank des Herzogtumes Krain zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 20. Gesetz vom 9. Jänner 1914, mit welchem die Gültigkeit der in § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1863, L.-G.-Bl. Nr. 4, enthaltenen Bestimmung über die Bestreitung der Herstellung- und Erhaltungslosien der Leitharegulierung in der Strecke von Trautmannsdorf abwärts verlängert wird.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen vom 10. Februar 1914, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (agrarische Operation) in Niederösterreich.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1914, Z. II-560, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1914 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagstost und betreffend den in § 4, zweiter Absatz des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, erwähnten Durchschnitt aller staatlichen Vergütungssätze für das Jahr 1914.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-488, betreffend die Errichtung einer I. und einer II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstaxe für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1914, Z. VI-520, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

1914.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften.
2. Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.
3. Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1914 festgesetzten Verpflegsgebühren.
4. Briefstaubenschutz.
5. Warnung vor der seitens der Allgemeinen Brunnen-Gesellschaft Berlin angepriesenen Entfettungskur.
6. Amtskorrespondenz mit dem Statthaltereirate in Triest.
7. Gift-Verschleiß.
8. Zulassung der Hohlblocksteine der Firma F & C. Schömer.
9. Zulassung der Karl Posch'schen Kunststeinsufen.
10. Verkehrs- und Stallordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

11. Zulassung der Rudolf Lang'schen Eisenbetonsufen.
12. Zulassung der Kunststeinsufen der Firma Frauentob & Lang.
13. Daloff-See.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

14. Aufschub von Beerdigungen; Auflassung der Vormerkblätter bei den magistratischen Bezirksämtern.
15. Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.
16. Gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe der Straßenbahnen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1913, Z. 38833, St. Z. XII-397/6, M. Abt. XVII a Z. 1058 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Das k. k. Handelsministerium hat in Abänderung der im Normblatt Nr. 63 ex 1913 veröffentlichten Statthaltereier-Entscheidung vom 22. September 1913, Z. XII-2255/1, ausgesprochen, daß die gewerbsmäßige Erteilung von wissenschaftlichen Informationen in pharmazeutischen Angelegenheiten nicht den Gegenstand einer Privatgeschäftsvermittlung zu bilden vermag.

2.

Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereier vom 17. Jänner 1914, Z. Ia-108 (M. B. N. XVI, 21530):

Mit der hierämtlichen Entscheidung vom 15. Mai 1913, Z. Ia, 1428, wurde in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 15. April 1913, Z. 1139, die von F. G., Gastwirt, am 8. Jänner 1913 beim bezeichneter Bezirksamte erstattete Anzeige, daß er sein Gast- und Schankgewerbe zugunsten der F. G. zurücklege, nicht zur Kenntnis genommen.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß am 8. Jänner 1913 bezüglich der Konzession des Genannten mehrere das ausdrückliche Verbot der Konzessionszurücklegung beinhaltende gerichtliche Exekutionsbewilligungen bestanden, der Konzessionär daher im angegebenen Zeitpunkte zur Anheimgabung des Gewerbes nicht berechtigt war, die gegenständliche Gewerbezurücklegung aber auch nachträglich nicht in Wirksamkeit treten konnte, weil noch vor Einstellung der bereits vor dem 8. Jänner 1913 gerichtlich bewilligten Exekutionen neuerlich mehrere gerichtliche ebenjenseitige Verbot der Gewerbezurücklegung ausprechende Exekutionsbewilligungen auf die Konzession des F. G. erteilt wurden, von welcher letzteren Exekutionsbewilligungen eine — die zugunsten der Firma W. erwirkte — noch zur Zeit des bezogenen erstinstanzlichen Bescheides, beziehungsweise der angefochtenen hierämtlichen Entscheidungen in Kraft stand.

3.

Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1914 festgesetzten Verpflegsgebühren.

Mit Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1914, Z. 26700/VII b (M. Abt. XVIII, 1302), wurde dem Wiener Magistrat nachstehendes Verzeichnis übermittelt:

A.

Verzeichnis über die für das Jahr 1914 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Universitätskliniken in Budapest:
 - I. Klasse 7 K.
 - III. Klasse 3 K.
2. Kön. ung. Universitätskliniken in Kolozsvár:
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
3. Kön. ung. Universitäts-Krankenhaus in Poczony:
 - a) Besondere Klasse 8 K.
 - b) Allgemeine Klasse 2 K 20 h. *)
4. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Marosvásárhely 2 K.
5. Kön. ung. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K.
6. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 8 K.
 - Allgemeine Klasse 3 K 34 h.
7. Kön. ung. Staats-Augenspital in Péterfalva:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 80 h.

*) Wurde laut Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 13. März 1914, Z. 46958/VII b (M. Abt. XVIII, 1441) ab 1. Jänner 1914 auf 2 K 40 h erhöht.

8. Kön. ung. Staats-Augenspital in Szeged :
I. Klasse 5 K.
Allgemeine Klasse 2 K.
9. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Budapest :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 3 K.
10. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Debreczen
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
11. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kassa :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
12. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kolozsvár :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
13. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Nagyszében :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
14. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Nagybárad :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
15. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Pécs :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
16. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Pozsony :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
17. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szeged :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
18. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szekszárd :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
19. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szombathely :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
20. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Ungovár :
I. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
21. Krankenhaus der kön. ung. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staats-Irrenanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
Besondere Klasse 16 K.
I. Klasse 10 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
2. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest :
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
3. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyszében :
I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 60 h.
4. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykálló :
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 60 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 78 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 10 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Baja 2 K 18 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 70 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bányahunyad 2 K 10 h.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 1 K 94 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 92 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Beregházy 1 K 90 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Bejterce 1 K 66 h.
10. Städtisches Krankenhaus in Besztercebánya 1 K 76 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Braşo 1 K 70 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest, St. Rochus, St. Stephan und St. Ladislav 3 K 84 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest, St. Johann, St. Margarete 3 K 84 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csikszereba 1 K 84 h.
15. Stiftungs-Krankenhaus in Zellbósnökl 2 K 6 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Debreczen 2 K 24 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Déa 1 K 96 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Déva 2 K 2 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Dieşbőzentmárton 1 K 60 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Érsekújvár 2 K 4 h.
21. Städtisches Krankenhaus in Esztergom 2 K 28 h.

22. Komitats-Krankenhaus Fehérgyarmat 2 K.
23. Städtisches Krankenhaus in Fehértemplom 1 K 74 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Fiume 2 K 16 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 2 K 12 h.
26. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 1 K 80 h.
27. Städtisches Krankenhaus in Győr 2 K 20 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 20 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 2 K 4 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 94 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Jyolyháj 2 K.
32. Städtisches Krankenhaus in Jászbereny 1 K 52 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 40 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
35. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 2 K.
36. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 2 K.
37. Städtisches Krankenhaus in Komárom 2 K 32 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Léva 2 K 4 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Lippa 1 K 60 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Losonc 1 K 84 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Lugos 2 K 36 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Mátó 2 K 10 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Marezali 1 K 90 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Marmarosfjiget 2 K 8 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Miskolc 2 K 46 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Mocs 2 K 20 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Módos 1 K 72 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 98 h.
49. Städtisches Krankenhaus in Munkács 2 K 16 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Muraşombat 1 K 86 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Nagybekeret 1 K 86 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Nagyhényed 1 K 76 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Nagysanizsa 1 K 78 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Nagykároly 1 K 60 h.
55. Komitats-Krankenhaus in Nagykőrös 1 K 88 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 10 h.
57. Städtisches Krankenhaus in Nagyszében 2 K 4 h.
58. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 2 K 4 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 2 K 6 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nagyszöllös 2 K 6 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 70 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Nagyváradi 1 K 76 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K.
64. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 2 K 2 h.
65. Städtisches Krankenhaus in Pancsova 1 K 40 h.
66. Städtisches Krankenhaus in Pécs 2 K 20 h.
67. Komitats-Krankenhaus in Rimaszombat 1 K 84 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Satoraljaihely 2 K 36 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Szegvár 2 K 32 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Szepeszentgyörgy 1 K 84 h.
71. Städtisches Krankenhaus in Sopron 1 K 64 h.
72. Städtisches Krankenhaus in Szabadfa 2 K 20 h.
73. Städtisches Krankenhaus in Szatmárnémeti 1 K 78 h.
74. Städtisches Krankenhaus in Székesfehérvár 2 K.*
75. Städtisches Krankenhaus in Szeged 2 K 24 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K.
77. Komitats-Krankenhaus in Székelyudvarhely 1 K 86 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Székesfehérvár 2 K 32 h.**
79. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 94 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 96 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 94 h.
82. Städtisches Krankenhaus in Temesvár 2 K 6 h.
83. Komitats-Krankenhaus in Torda 2 K.
84. Komitats-Krankenhaus in Törökkanizsa 1 K 80 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Trencsén 2 K 34 h.
86. Städtisches Krankenhaus in Nyibék 2 K 36 h.
87. Städtisches Krankenhaus in Ungvár 2 K 38 h.
88. Städtisches Krankenhaus in Zalaegerszeg 1 K 70 h.
89. Komitats-Krankenhaus in Zita 1 K 88 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 96 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrenyi'sches Stiftungs-Krankenhaus (Kinderhospital) in Arad 1 K 80 h.
2. Städtisches Krankenhaus in Bártfa 1 K 66 h.
3. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 2 K.
4. Städtisches Krankenhaus in Breznóbánya 1 K 70 h.
5. „Bethesda“-Krankenhaus in Budapest 3 K 8 h.
6. „Fehér Kereszt“-Kinderhospital in Budapest 3 K 14 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Gemeinde-Krankenhaus in Csongrád 1 K 50 h.
9. Städtisches Krankenhaus in Czegled 1 K 70 h.

*) Wurde laut obzitiierter Note, Z. 46958/VII b, ab 1. Jänner 1914 auf 2 K 10 h erhöht.

**) Wurde laut obzitiierter Note, Z. 46958/VII b, ab 1. Jänner 1914 auf 2 K 36 h erhöht.

10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Sperjes 1 K 80 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 50 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Felsőör 2 K 8 h.
14. „Frén“-Krankenhaus in Felsővíó 1 K 90 h.
15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 74 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Gyulaférvár 1 K 76 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 50 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 1 K 80 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Kezthely 2 K 20 h.
20. Vereins-Krankenhaus in Kézdivásárhely 1 K 84 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Kőbafom 1 K 86 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körönd 1 K 80 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Kőrösbanja 1 K 80 h.
24. Vereins-Krankenhaus in Kőszeg 1 K 70 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 1 K 80 h.
26. „Hermann Gúfao“-Krankenhaus in Pécs 2 K.
27. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h.
- Abteilung dieses Spitales für Lungenkranke in Moson 2 K 40 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Mezőgyes 2 K.
29. Städtisches Krankenhaus in Nagybánya 1 K 60 h.
30. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyjomkut 1 K 56 h.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyhajlonta 1 K 70 h.
32. „Strarovecshy“ Kinderhospital in Nagyvárád 1 K 44 h.
33. Krankenhaus des israel. heiligen Vereines in Rayvárád 1 K 90 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Rémetyvár 1 K 80 h.
35. Gemeinde-Krankenhaus in Orsova 2 K.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pátoz 2 K.
37. Franz Josef-Kinderhospital in Pozsony 1 K 80 h.
38. Kósa-Schopper'sches Spital in Rozsnyó 1 K 60 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 1 K 90 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Selmeczbánya 1 K 90 h.
41. Gemeinde-Krankenhaus in Sillós 1 K 74 h.
42. Gemeinde-Krankenhaus in Símege 1 K 70 h.
43. „Látra“ Krankenhaus in Trepszombat 2 K 50 h.
44. Spital der Menschenfreunde in Szombathely 1 K 70 h.
45. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Szombathely 2 K 20 h.
46. Gebärhaus „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K 20 h.
47. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K.
48. Komitats-Krankenhaus in Turócshzentmárton 1 K 80 h.
49. Graf Károlyi'sches Spital in Ujpest 2 K 60 h.
50. Kinderhospital in Ujpest 2 K 60 h.
51. Städtisches Krankenhaus in Veszprém 1 K 70.
52. Städtisches Krankenhaus in Zenta 1 K 70 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Zirc 1 K 90 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Zombor 1 K 70.

B.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten ungarischen Staats-Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kasza, Kecskemét, Kolozsvár, Marosvásárhely, Munkács, Nagyvárád, Pécs, Rimaszombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband dieser Asyle aufgenommenen Kinder fremder Staatsbürger, sowie die zu Lasten der natürlichen Väter von in Ungarn heimathberechtigten Kindern aufzurechnenden Gebühren betragen: von 0 bis 1 Jahr 20 K, 1 bis 2 Jahre 16 K, 2 bis 7 Jahren 14 K, 7 bis 15 Jahren 16 K monatlich.

4.

Briefstaubenschuß.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1913, Z. II-494, wird Nachstehendes als Belehrung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Aus den Kreisen der Interessenten wurde bereits wiederholt darüber Klage geführt, daß die Briefstaubenzucht infolge mangelhaften Schutzes der Brieftauben, insbesondere wegen deren immer noch vorkommenden Abschießens einen großen Schaden erleidet, wodurch die auf die allseitige Ausgestaltung und Förderung des militärischen Nachrichtendienstes hinzielende Tätigkeit der in Betracht kommenden Korporationen sehr erschwert und die mit viel Aufwand und Mühe erzielten Erfolge in Frage gestellt werden.

Da Brieftauben Hausstauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung besonders gezüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zahme oder zahm gemachte Tiere“ im Sinne des § 384 a. b. G. B. anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges“.

Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen u. dgl. finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Aneignung einer Brief- — wie auch einer Hausstaube überhaupt — ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 171, 201 c, 185, 460, 464, 468) zu ahnden. (M. Abt. XVI, 3807/14.)

5.

Warnung vor der seitens der Allgemeinen Brunnen-Gesellschaft Berlin angepriesenen Entfettungskur.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1914, Z. 1360/S, dem Wiener Magistrat mit Rund-Erlaß vom 12. März 1914, Z. 528/S, mitgeteilt, daß die Allgemeine Brunnen-Gesellschaft Berlin S. D. 33, in Tagesblättern und periodischen Druckschriften in marktfeierlicher Weise ihr „Neues kombiniertes Verfahren für Fettrückbildung“ anpreist und ein „Reaktor“ genanntes Mittel in Vertrieb bringt, hinsichtlich dessen die Vermutung begründet erscheint, daß es in Form und Aussehen eines Mineralwassers in den Verkehr gesetzt wird.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr des Mittels aus dem Auslande an Privatpersonen der Beschränkung des § 18/a, Pkt. 3 der Ministerial-Berordnung vom 21. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22 (Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz) unterliegt und wird vor dem Vertriebe dieses Geheimmittels gewarnt. (M. Abt. X, 2764.)

6.

Amtskorrespondenz mit dem Statthaltereirat in Triest.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 18. März 1914, P. Z. 872 (M. D. 1431):

Laut Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 29. Jänner 1906 P.-G.- u. B.-Bl. Nr. 9, versteht seit 12. Februar 1906 „der k. k. Statthaltereirat in Triest“ die vom dortigen Stadtmagistrate bis dahin im übertragenen Wirkungsbereiche der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz.

Dessenungeachtet laufen beim Triester Stadtmagistrate von auswärtigen politischen Bezirksbehörden täglich zahlreiche Geschäftsstücke ein, welche Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der politischen Behörde I. Instanz betreffen und daher dem k. k. Statthaltereirat in Triest zur Erledigung abgetreten werden müssen.

Da es infolge dieser nicht zutreffenden Adressierungen häufig vorkommt, daß dringende und wichtige Angelegenheiten (Militärangenden) eine ungebührliche Verzögerung erfahren, werden die Herren Vorstände der n.-ö. Bezirkshauptmannschaften u. über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1914, Z. 3863/M. I. ex 1913, aufmerksam gemacht, daß sich die politischen Bezirksbehörden I. Instanz in Angelegenheiten, welche den Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde berühren und die Stadt Triest samt Territorium betreffen, direkt an den k. k. Statthaltereirat in Triest zu wenden haben.

7.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 24. März 1914, M. B. A. I, 1712:

Das Bezirksamt erteilt dem Herrn Alfred Boscowitz, wohnhaft I., Rotenturmstraße 22, die Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Rotenturmstraße 22.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter R. Z. 4016/k I eingetragen.

8.

Zulassung der Hohlblocksteine der Firma J. & C. Schömer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. März 1914, M. A. XIV, 493/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma J. & C. Schömer, Baumeister in Klosterneuburg wird die Verwendung der von ihr erzeugten Hohlblocksteine im Gemeindegebiet von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Hohlblocksteine sind den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen entsprechend auszuführen und müssen bei ihrer Verarbeitung eine Mindestbruchfestigkeit auf Druck von 50 kg/cm² aufweisen. Die beabsichtigte Verwendung solcher Steine ist im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.

2. Die Bausteine sind aus einer Portlandzementbetonmischung von mindestens 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Gemenge von reinen erdfreien Sand und Schotter und schwefelfreier Kohlenlische herzustellen. Der Kohlen-

lösgezusatz darf höchstens $\frac{5}{7}$ dieses Gemenges betragen. Als Bindemittel ist guter Weißkalkmörtel mit mindestens $\frac{1}{6}$ Portlandzementzusatz zu verwenden.

3. Die Herstellung von Bauwerken aus Hohlblocksteinen darf nur durch geschulte, verlässliche Arbeiter vorgenommen werden und ist bei der Ausführung mit der größten Sorgfalt vorzugehen. Die einzelnen Bauteile sind durch Schließen kräftig zu verankern.

4. Die Hohlblocksteine dürfen zur Herstellung von zweistöckigen (Erdgeschoss, erster und zweiter Stock) Gebäuden, unbelasteten Feuermauern und als Füllmauerwerk bei Pfeilerbauten verwendet werden. Die Wandstärke der Steine ist der Belastung entsprechend zu wählen.

5. Bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen (zwei Stockwerken) dürfen die Hohlblocksteine nur in den drei obersten Geschossen als tragend angenommen werden, während dieselben in den unteren Geschossen nur als Füllmauerwerk zwischen entsprechenden Tragriegeln verwendet werden dürfen.

6. Die aus Hohlblocksteinen hergestellten Mauerwerksteile und Deckenaufleger sind derart zu dimensionieren, daß keine höhere Inanspruchnahme der Hohlblocksteine auf Druck als 5 kg/cm^2 entsteht.

7. Die Mauern der einzelnen Geschosse sind durch Eisenbetonroste, welche als Deckenaufleger zu dienen haben, zu trennen. Diese Roste haben die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen durch dieselben Rauch- und Ventilationsabzüge geführt werden.

8. Hohlblocksteine dürfen innerhalb vier Wochen vom Tage der Erzeugung an gerechnet, nicht vermauert werden und ist jeder Hohlblockstein mit einer Fabrikmarke und dem Datum der Erzeugung zu versehen.

9. Die Baubehörde hat das Recht, jeberzeit die Prüfung einzelner Steine auf Druckfestigkeit durch eine amtliche Anstalt zu verlangen.

Die Baubehörde behält sich die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der gemachten Erfahrungen vor.

Die beigebrachten Beilagen C (I bis V) werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelte.

9.

Zulassung der Karl Pösch'schen Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. März 1914, M. Abt. XIV, 6952/13:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Karl Pösch, Kunststein-Erzeuger, XXI., Groß-Enzersdorferstraße 42, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Anton Kühnel, XXI., Alperngasse 132, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrate-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 3. 5090, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 130 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Mindestbewehrung am Auflagerende noch mit einem wenigstens 65 cm langen Beilageeisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat Herr Baumeister Anton Kühnel zu übernehmen.

Die Aufnahmeschrift vom 27. Februar 1914 wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelte.

10.

Verkehrs- und Stallordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. März 1914, M. Abt. IX, 1417:

Auf Grund der §§ 10 und 18 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx und der §§ 46 (Punkt 4) und 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, werden hinsichtlich des Viehverkehrs und der Benützung der Stallplätze (Stallungen, Szalläse und sonstigen zur Einfeldung dienenden Räume und Plätze) auf diesem Markte folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Bringung und Entfernung der Tiere zu und von den Stallplätzen, den Verkaufshallen, den Wagen, den Verladerrampen u. s. w., sowie die Einfeldung hat nach den Weisungen des Marktamtes zu erfolgen, welche, insofern veterinärpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinäramte erteilt werden.

§ 2. Alle auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx zum Zwecke des Verkaufes einlangenden Tiere müssen einfeldet werden.

Ebenso sind verkaufte Tiere, insofern sie nicht am Markttag vom Markte abgetrieben werden, und an einem Markttag unverkauft gebliebene Tiere einzufeldern.

Tiere, welche an einem Markttag vor Schluß des Marktes einlangen, müssen nur dann einfeldet werden, wenn es vom Marktamte aus besonderen Gründen angeordnet wird.

Bösartige und scheue Tiere dürfen ohne Zustimmung des Veterinär-amtes nicht auf Stallplätze gebracht oder daselbst belassen werden. Sie sind unter den gebotenen Vorsichten unmittelbar in das Schlachthaus St. Marx zu bringen oder sofort an Ort und Stelle zu töten, falls dies vom Veterinär-amte angeordnet wird.

Bei Marschunfähigkeit von Tieren ist nach den Anordnungen des Veterinär-amtes vorzugehen.

§ 3. Die Zuweisung der Stallplätze erfolgt durch das Marktamt.

Zur Einfeldung dienen in erster Linie die Stallungen; soweit diese nicht ausreichen, werden hierzu andere Räume bestimmt.

Die auf dem Markte einlangenden Tiere sind unmittelbar nach der Ankunft und vor dem Eintrieb auf die Stallplätze unter Angabe der Stückzahl, Herkunft und Gattung sowie des Namens (Firma) des Verkäufers beim Markt-amte anzumelden. In gleicher Weise sind nach Marktschluß seitens des Käufers die verkauften, aber nicht am Markttag zum Abtrieb gelangenden Tiere, sowie seitens des Verkäufers die unverkauft gebliebenen Tiere anzumelden.

Die Einfeldung hat nach Zuweisung des Stallplatzes unverzüglich zu erfolgen.

Das eigenmächtige Unterbringen von Tieren auf Stallplätzen, das Vertauschen von Stallplätzen, das Aufstellen oder Stehenlassen von Tieren an einem hierzu nicht bestimmten oder zugewiesenen Platze ist verboten.

Durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung desselben Stallplatzes wird das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder Reservierung nicht erworben.

Die zulässige Dauer der Einfeldung richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Die Unterbringung verkaufter Tiere am Markttag bis zum Abtrieb oder bis zur Einfeldung unterliegt keiner Anmeldung und hat auf den vom Marktamte bestimmten Plätzen zu erfolgen.

§ 4. Die Marktparteien sind verpflichtet, auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere ordnungsmäßig auf die Stallplätze gebracht, dort sicher verwahrt, nach Vorschrift gefüttert, getränkt und gewartet, sowie rechtzeitig weggebracht werden. Die Aufstellung auf den Verkaufsplätzen muß längstens eine halbe Stunde vor Marktbeginn beendet sein.

Die Marktparteien haben für die Durchführung der ihnen zukommenden Obliegenheiten das erforderliche, für diesen Zweck auf dem Markte zugelassene Personale auf ihre Kosten beizustellen, insbesondere auch für die Durchführung der Tiere zur veterinärpolizeilichen Untersuchung.

Bei Vernachlässigung dieser Pflichten wird vom Marktamte auf Kosten der Partei Abhilfe getroffen.

§ 5. Die Stallplätze dürfen von den Marktparteien, denen sie zugewiesen sind und deren Personale nur soweit ihre Anwesenheit erforderlich ist und nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends betreten werden. Außerhalb dieser Zeit sowie allen anderen Personen ist der Eintritt — außer bei Gefahr im Verzuge — nur im amtlichen Auftrage oder mit Bewilligung des Markt-amtes, welche, insofern veterinärpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinär-amte erteilt wird, gestattet.

§ 6. Kinder müssen auf ihren Standplätzen mit Ketten oder festen Stricken sicher befestigt werden.

§ 7. Kühe sind nach Erfordernis zu melken. Bei Unterlassung wird das Melken auf Kosten der Partei veranlaßt.

Der Genuß der Milch kann über Anordnung des Veterinär-amtes untersagt werden. In den Handel darf sie nicht gelangen.

§ 8. Die Reinigung der Stallplätze während und nach der Benützung obliegt der Partei.

Für die notwendige Lüftung der Stallungen ist durch entsprechendes Öffnen der Ventilationen, Türen und Fenster zu sorgen.

Der durch die Benützung der Stallplätze sich ergebende Dünger, die Streu und sonstiger Mist ist auf die bestimmten Sammelstellen zu schaffen. Die während der Einfeldung und beim Triebe verwendeten Stricke, Blenden und anderen Geräte sind jedesmal nach Gebrauch zu reinigen.

§ 9. Die Abfälle und Reste des Futters, die benützte Streu und der Dünger werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Rechnung verwertet. Sie dürfen daher von den Parteien weder verkauft noch verschenkt oder als Entlohnung für geleistete Arbeit abgegeben, noch auf einen anderen Stallplatz übertragen oder vom Markte entfernt werden.

§ 10. Wenn ein einfeldetes Tier erkrankt, den Verdacht einer Erkrankung erweckt oder verendet, ist unverzüglich dem Veterinär-amte die Anzeige zu erstatten; bis zu dem Eintreffen einer behördlichen Weisung ist alles zu unterlassen, was die amtlichen Erhebungen erschweren oder die Weiterverbreitung einer Seuche zur Folge haben könnte.

Notzuschaltungen dürfen nur über Bewilligung des Veterinär-amtes und nach dessen Weisungen durchgeführt werden.

§ 11. Auf den Stallplätzen dürfen den Marktparteien oder deren Personale gehörige Geräte oder sonstige Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Futterbottiche in den Schweinehallungen, die jedoch nicht versperren dürfen.

Das Absperrn von Stallungen oder Stallabteilungen, sowie das Verstellen von Eingängen ist verboten.

§ 12. Jeder unnütze Wasserverbrauch ist verboten.

§ 13. Auf den Stallplätzen, in den Futteraufbewahrungsräumen und in den Stallgassen ist das Rauchen und jede feuergefährliche Handlung verboten. Diese Räume dürfen mit ungenügend versorgtem Lichte nicht betreten werden.

§ 14. Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Tiere keinerlei Haftung. Gegen Brandschaden sind die Tiere gemäß dem Gebührentarife für den Zentral-Viehmarkt in St. Marx versichert.

Die Parteien haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 15. Bei dem Triebe der Tiere ist alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit von Personen gefährden oder eine Schädigung von Tieren herbeiführen könnte.

Jede Mißhandlung der Tiere, sowie das Pfeifen und Lärmen ist verboten.

§ 16. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, gemäß § 22 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx geahndet.

§ 17. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Kundmachungen vom 5. März 1896, M.-Z. 36535/XV ex 1894 (Vorschrift für die Benützung der Rinderstallungen auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx), und vom 10. August 1887, M.-Z. 197722 ex 1887 (Vorschrift über die Benützung der im Zentral-Viehmarkte St. Marx befindlichen Hälfläsen und Schweinestallungen) außer Kraft.

11.

Zulassung der Rudolf Lang'schen Eisenbetonstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 1. April 1914, M. Abt. XIV, 9768/13:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Rudolf Lang, Steinbruchbesitzer in Mannersdorf am E. Ob., wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Friedrich Sollal aus Mannersdorf am E. Ob. erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1:30 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilage-Eisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat Herr Baumeister Friedrich Sollal zu übernehmen.

Die Aufnahmeschrift vom 17. Februar 1914 wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

12.

Zulassung der Kunststeinstufen der Firma Frauenlob & Lang.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 1. April 1914, M. Abt. XIV, 11781/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Frauenlob & Lang in Bernsdorf wird die Verwendung der von ihr erzeugten Kunststeinstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1:30 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilage-Eisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat Baumeister Oskar Frauenlob zu übernehmen.

Die Aufnahmeschrift vom 24. Jänner 1914 wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Daloff-Teer.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. April 1914, Z. A-646 (M. B. A. 1-18476), dem Returse der Firma G. & R. Friz-Pezoldt & Süß gegen die Entscheidung des Bezirksamtes Innere Stadt vom 12. März 1914, Z. 3780, mit welcher eine Sendung Daloff-Teer beschlagnahmt wurde, Folge gegeben und das magistratische Bezirksamt beauftragt, die beschlagnahmte Sendung freizugeben.

Maßgebend für diese Entscheidung sind nachstehende Gründe: Durch den Ministerial-Erlaß vom 15. August 1906, Z. 30010, wurde der Vertrieb, nicht aber der Bezug des Daloff-Tees untersagt; ferner wurde der Firma mit dem k. k. Erlasse vom 20. Oktober 1913, Z. S-1204/3, der Bezug sämtlicher in der letzten Preisliste enthaltenen Präparate, also auch des auf pag. 395 im II. Band der genannten Preisliste angeführten Daloff-Tees bewilligt.

Ferner hat im gegenständlichen Falle die Bestimmung des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, sinn-

gemäß Anwendung zu finden, daß die verkehrsbeschränkenden Bestimmungen auf den Großhandel keine Anwendung zu finden haben, umso mehr als die Firma dieses und andere in Österreich verbotene Präparate nach dem Auslande versenden kann, das Präparat für den Inlandsvertrieb also gar nicht in Betracht zu kommen braucht. (Vgl. Gesetze, Verordnungen zc. IX ex 1906, Seite 105, P. 20.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

Aufsichub von Beerdigungen; Auflassung der Vormerkbücher bei den magistratischen Bezirksämtern.

Der geschäftsführende Herr Vize-Bürgermeister hat auf Grund eines über eine diesbezügliche Anregung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk von h. a. erstatteten Berichtes am 15. April 1914 zur Pr. Z. 5611 folgende Verfügung getroffen:

„Punkte 3 und 4 der Vorschrift für die Erteilung von Bewilligungen zum Aufschube von Begräbnissen wird abgeändert, wie folgt:

Punkt 3: Die Bewilligung wird im kurzen Wege erteilt, das heißt, sie wird in die Rubrik „Anmerkung“ des Totenbeschaubefundes gesetzt und hat den Tag, auf den die Beerdigung verschoben wird, zu enthalten.

Punkt 4: Die erteilten Bewilligungen sind in den Todesfallsanmelde-Protokollen vorzumerken.“

Es sind daher künftig die in der mit der h. a. Zuschrift vom 5. April 1912, M. Abt. X, Z. 1160, übermittelten Vorschrift für die Erteilung von Bewilligungen zum Aufschube von Begräbnissen in Punkt 4 vorgeschriebenen Vormerkbücher aufzulassen, dafür aber die erteilten Bewilligungen in den seitens der Konstriptionsamts-Abteilungen aller magistratischen Bezirksämter zu führenden Todesfallsanmelde-Protokollen (Druckform Nr. 1 des R. A., Abt. für Beerdigungswesen, Auflage 1913) entsprechend vorzumerken. (M. Abt. X, 665/1914).

15.

Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. März 1914, M. D. 1025 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Neuerlich ist darüber Klage geführt worden, daß einzelne magistratische Bezirksämter bei der Würdigung des Befähigungsnachweises anlässlich des Antrittes des Modistengewerbes durch Frauen zu entgegenkommend vorgehen.

Ich bringe daher den Statthalterei-Erlaß vom 26. Mai 1910, Z. Ia-1776, mit dem die magistratischen Bezirksämter angewiesen wurden, sich bei der Prüfung des Befähigungsnachweises jener Frauen, die das Modistengewerbe antreten wollen, die Überzeugung zu verschaffen, daß die vorgelegten Zeugnisse auch die tatsächliche Erlernung des Gewerbes gewährleisten, zur hinfünftigen genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

16.

Gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe der Straßenbahnen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. März 1914, M. D. 1429 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

In letzterer Zeit ereignete es sich öfters, daß bei gewerbebehördlichen Verhandlungen über Betriebe, an denen die Straßenbahn als Anrainer interessiert ist, die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen nicht eingeladen wurde. Nach § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung muß zur Ausführung, welche in den als feuergefährlich erklärten Gebieten vorgenommen wird, die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde eingeholt werden. Im Normalienblatt Nr. 33 vom Jahre 1909 ist diese Bestimmung den politischen Behörden in Erinnerung gebracht und wurden dieselben angewiesen, zu den Kommissionen, bei denen es sich um Bauten im Feuer-Rahon handelt, die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen einzuladen.

Durch die allgemeine Bezeichnung dieses Paragraphen: „Bauten oder gewerbliche Betriebsanlagen im Feuer-Rahon“ scheint eine irrtümliche Auffassung bei den politischen Behörden zu herrschen, obwohl es im § 99 ausdrücklich heißt: „In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Handlungen nicht ausgeführt werden, welche

den Bestand der Bahn oder ihres Zubehörs oder eine regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden oder welche eine Feuergefahr herbeiführen könnten.“

Aus diesem Wortlaut geht klar hervor, daß es sich nicht nur um die Feuergefahr handelt, sondern in erster Linie um die Sicherheit des Betriebes, dieser Paragraph daher auch für elektrische Straßenbahnen maßgebend sein muß.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die magistratischen Bezirksämter und jene Magistrats-Abteilungen, welche Verhandlungen über Betriebsanlagen vornehmen, anzuweisen, von den Amtshandlungen über solche gewerbliche Betriebsanlagen, die in einem Bereiche bis zu 56,9 m vom Bahnkörper der Straßenbahn gelegen sind, die k. k. General-Zuspektion der österreichischen Eisenbahnen im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 12. Jänner 1908, Z. 23229 (Norm. Bl. des Magistrates Nr. 33 ex 1909), zu verständigigen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 72. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 24. März 1914 zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Februar 1914, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Schaumweinsteuer.

Nr. 73. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1914, betreffend die Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

Nr. 74. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1914, betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestatteten Zollpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst in Branjica (Dalmatien).

Nr. 75. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. März 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 76. Konzessionsurkunde vom 23. März 1914 für die Lokalbahn von Schönbrunn-Witkowitz nach Königsberg.

Nr. 77. Verordnung des Justizministeriums vom 30. März 1914, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Ober-Witów in der Bukowina.

Nr. 78. Verordnung des Justizministeriums vom 30. März 1914, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Jagielnica in Galizien.

Nr. 79. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 über die Verwendung von Teilen der Gebirgsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenklassen.

Nr. 80. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Nr. 81. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, betreffend Übergangsbestimmungen bei Veranlagung der Gebäudesteuer für einige der königlichen Hauptstadt Prag benachbarte Gemeinden bei deren Vereinigung mit Prag und für die im Affanierungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag gelegenen Bauführungen.

Nr. 82. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegelände in Dalmatien.

Nr. 83. Kaiserliche Verordnung vom 6. April 1914, betreffend die Ergänzung des bosnisch-herzegowinischen Eisenbahngesetzes.

Nr. 84. Verordnung des Justizministers und des Leiters des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 8. April 1914 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 15. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Landesbank des Königreiches Böhmen.

Nr. 85. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 8. April 1914, betreffend die Bezeichnung der Allgemeinen Abteilung der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums in Wien als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen.

Nr. 86. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 11. April 1914, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Hohenpöly zur Abfertigung ausländischer Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1914, wegen Übertragung der bisher von dem Steueramte in Gills besorgten Geschäfte einer Pünzierungshütte an die Hüttenverwaltung in Gills.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1914, Z. XI b-245/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im I. Quartale 1914.

Nr. 26. Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. November 1913, Z. 358/3-XXIX/435, betreffend die Abänderung des § 11 des Statutes für die Dr. Josef Hyrtl'sche niederösterreichische Landes-Waisenanstalt in Mödling.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1914, Z. VI-664/7, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1914.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. März 1914, Z. XI b-186/5, betreffend die der Gemeinde Wekleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1914, Z. S-291/2, betreffend die Bewilligung eines Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1914, Z. VI-745/34, womit ein Zusatz zum Übereinkommen, welches vom Zaya-Konturrenz-Ausschusse Mistelbach-Laa mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung, betreffend die Regulierung der Mispel von der Müllung in den Zayagießbach nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach-Siebenhirten, abgeschlossen wurde, verlautbart wird.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1914, Z. XI b-1/30, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für das Jahr 1914 bis einschließlich 1918.

1914.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Inzassobureau.
2. Legate für wohlthätige Zwecke sind zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds beitragspflichtig.
3. Ehebewilligung nach § 40 B. G. — Delegation der Landesbehörden. — Vorschrift.
4. Gift-Verkehr.
5. Zulassung der Weilschen „Reformnauersteine“.
6. Führung des Titels „Diplomierter Ingenieur“.
7. Öffentlicher Landungs- und Lagerplatz am Donaukanal.
8. Regelung des Verkehrs in der Nußwaldgasse im XIX. Bezirke.
9. Verbot des Wegwerfens von Papier und Obstresten auf die Straße.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

10. Ergänzung der Geschäftseinteilung.
11. Änderung der Geschäftseinteilung.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Inzassobureau.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1914, Nr. 2988 (M. B. A. III, 30247):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Hardtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupský, Dr. Schimm, Freiherr v. Weise und Capel, dann des Schriftführers k. k. Statthaltereikonzipisten Eblen v. Neupauer, über Beschwerde des Oskar Moghoroſy gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Mai 1913, Z. 9619, betreffend den Betrieb eines Inzassogeschäftes, der am 18. März 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Druker, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Freiherrn v. Haan, als Vertreters des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer Oskar Moghoroſy hatte am 14. Februar 1908 bei der niederösterreichischen Statthaltereie um Erteilung einer Konzession für ein Inzassogeschäft zur außergerichtlichen Eintreibung von geschäftlichen Forderungen für seine Person angeſucht, wobei er sich auf seine Vererbung im Geschäfte seines Vaters J. Moghoroſy, dem im Jahre 1897 ein Gewerbeschein zum Betriebe eines Inzassogeschäftes erteilt worden war und dem er im Jahre 1906 als offener Gesellschafter beigetreten war, dann auf seine Vorbildung und vollkommene Vertrauenswürdigkeit berief. Noch während dieses Konzessionsgesuchs anhängig war, meldete Oskar Moghoroſy, da sein Vater inzwischen gestorben war, am 6. Juni 1911 beim magistratischen Bezirksamte für den III. Wiener Gemeindebezirk das Inzassogeschäft als freies Gewerbe mit dem Bemerkten an, daß er die Tätigkeit desselben auf die Eintreibung von Geschäftsforderungen beschränkt habe. Das magistratische Bezirksamt nahm letztgenannte Anmeldung unterm 12. Oktober 1912 nicht zur Kenntnis und verweigerte die Ausfolgung des Gewerbescheines, weil die Gesellschaftsſirma J. Moghoroſy & Sohn eine derartige Gewerbeberechtigung nicht besessen habe, demnach der Fortbestand der bezeichneten Unternehmung der gewerberechtigten Grundlage entbehre, insbesondere da der dem J. Moghoroſy, ver-

storbenem Gesellschafter der genannten Gesellschaftsſirma, für den Betrieb des Inzassogeschäftes im Standorte III., Matthäusgasse 13, ausgestellte Gewerbeschein mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 27. Mai 1907 von amtswegen außer Kraft gesetzt wurde und weil es auch nicht festgestellt sei, ob der Einschreiber rechtlich der Alleininhaber der Gesellschaftsſirma J. Moghoroſy & Sohn ist, ob nicht etwa diese Firma bereits erloschen ist. Ein weiterer Grund für die Verweigerung der Ausfertigung des begehrten Gewerbescheines liege außerdem darin, daß das mit der Eintreibung von Forderungen verbundene Geschäft sich zweifellos als eine über die bloße Inzassobeforgung hinausgehende Privatgeschäftsvermittlung darstelle, zu welcher eine Konzession im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, notwendig ist.“

Hiegegen ergriff Oskar Moghoroſy den Rekurs, welchen die Statthaltereie mit Erlaß vom 29. Jänner 1913, Z. 3089, abwies, weil „sich die Eintreibung von Forderungen nicht als freies Gewerbe, sondern als eine nach dem Staatsministerial-Erlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung“ darstelle. Zugleich gab auch die Statthaltereie in demselben Erlaß dem eingangs erwähnten Gesuche des Oskar Moghoroſy um Erteilung einer Konzession zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung, beschränkt auf den Betrieb des Inzassogeschäftes im Standorte Wien, III., Matthäusgasse 13, mangels rüchſichtswürdiger Gründe keine Folge.

Dem Ministerial-Rekurse des Oskar Moghoroſy gegen diese Statthaltereie-Entscheidung hat endlich das Handelsministerium aus deren Gründen mit dem Erlaß vom 16. Mai 1913, Z. 9619, keine Folge gegeben.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde des Oskar Moghoroſy, welche zwei Beschwerdepunkte formuliert:

1. Wird eingewendet, es sei zu Unrecht angenommen worden, daß der gegenständliche Betrieb als ein nach dem genannten Staatsministerial-Erlaß konzessionspflichtiges Unternehmen zu betrachten sei, weil das Inzasso überhaupt keine Vermittlungstätigkeit bedeute, sondern als ein unter die Gewerbeordnung fallendes freies Handelshilfsgewerbe nach Art eines Bankiergeschäftes zu betrachten sei, weshalb die Anmeldung als freies Gewerbe hätte zur Kenntnis genommen und der Gewerbeschein hätte ausgefolgt werden sollen.

2. Wenn aber selbst angenommen werden sollte, daß eine Konzessionspflicht bestehe, so leide — wenn auch die Konzessionserteilung selbst im freien Ermessen der Behörde liege — doch das Verfahren an einer Mangelhaftigkeit, weil die Behörde unterlassen habe, die Gründe der besonderen Rüchſichtswürdigkeit, die von der angeſuchten Entscheidung als nicht vorhanden angenommen wurden, gehörig zu prüfen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei Erledigung dieser Beschwerde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 5. Februar 1847, Politisch Gesetz-Sammlung Band 75, Nr. 14, und Artikel V, lit. f des Einführungs-gesetzes zur Gewerbeordnung erscheint die gewerbemäßige Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften an eine Konzession der Landesstelle gebunden. Ein Inzassogeschäft wird daher vor allem nur dann unter

diese Bestimmungen fallen können, wenn dessen Tätigkeit als Privatgeschäftsvermittlung betrachtet werden kann; als eine solche Tätigkeit ist sie aber mit Recht aufgefaßt worden.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß unter den Begriff der „Privatgeschäftsvermittlung“ vor allem die Tätigkeit jener Personen fällt, die — dem Wirkungsbereich des Maklers entsprechend — es sich zur Aufgabe stellen, mehrere Personen zwecks Abschließung von neuen Rechtsgeschäften einander nahe zu bringen und durch ihre Geschäftsgewandtheit unter Begründung allfälliger, der Willenseinigung entgegenstehender Hindernisse und dergleichen das Zustandekommen eines Willenskonkurses zwischen diesen dritten Personen herbeizuführen, so ist es doch ebenso gewiß, daß mit dieser Tätigkeit der Begriff der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Artikels V, lit. f des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung keineswegs auch schon erschöpft ist. Wenn das Gesetz ganz im allgemeinen und ohne zu unterscheiden von „Privatgeschäftsvermittlung“ spricht, so kann es bei Beurteilung des einzelnen Falles nur darauf ankommen, und zwar in erster Linie, ob der Gegenstand, auf den sich die Tätigkeit des Unternehmens beziehen soll, als „Privatgeschäft“ aufgefaßt werden kann, und in zweiter Linie, ob jene Tätigkeit, welche von dem Unternehmer als ständige Erwerbsquelle entwickelt werden will, unter den Begriff der Vermittlung subsumierbar ist. Der Beschwerdeführer beabsichtigt den Betrieb eines Unternehmens, das sich zur Aufgabe stellt, Forderungen von Auftraggebern bei deren Schuldnern zur Eintreibung des einzelnen Falles nur darauf ankommen, und die Zahlung von Außenständen bei den Schuldnern zu erzielen. Es kann nun nicht bezweifelt werden, daß die Zahlung selbst ein Privatgeschäft ist, indem es die Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung bedeutet, ein bestehendes Rechtsverhältnis zu ordnen bestimmt ist, ein Ausdruck, der auch dem gewöhnlichen Geschäftsleben vollkommen geläufig ist.

Ebenso aber wie die Zahlung seitens des Schuldners muß auch die Empfangnahme der Zahlung auf Seite des Gläubigers, womit erst die Einziehung des Außenstandes zum Abschluß kommt, als ein Privatgeschäft qualifiziert werden. Das objektive Element „Privatgeschäft“ in dem Begriffe der „Privatgeschäftsvermittlung“ ist daher bei der Eintreibung von Forderungen eines Auftraggebers, wie sie vom Beschwerdeführer als Gegenstand seines Inkassobureaus beabsichtigt wird, als vorhanden anzunehmen. Aber auch das subjektive Element der „Vermittlung“ muß als darin gelegen anerkannt werden.

Denn die Tätigkeit des Inkassanten bezweckt zwischen von ihm verschiedenen Personen die Ordnung einer geschäftlichen Beziehung herbeizuführen, wobei der Erfolg eines Eingreifens eben seinem Auftraggeber zugute kommen soll. Wenn er im einzelnen Falle ein förmliches Einkaufsmandat seitens des Auftraggebers erhält, so vermag dieser Umstand seiner Eigenschaft als „Vermittler“ durchaus keinen Eintrag zu tun, weil er die Zahlung eben nicht für seine Person und in seinem Namen, sondern für seinen Auftraggeber und in dessen Namen in Empfang nimmt und sich mit diesem hierüber sowohl als über seinen allfälligen Provisionsanspruch verreden muß. Es steht daher weder mit dem juristischen, noch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch im Widerspruch, wenn die Tätigkeit eines Inkassobureaus als eine Zahlungsvermittlung (Eintreibungsvermittlung) und damit als eine „Privatgeschäftsvermittlung“ aufgefaßt wird.

Die zweite Voraussetzung, von welcher die Unterstellung der Privatgeschäftsvermittlung und damit auch eines Inkassobureaus unter die Konzessionspflicht abhängig ist, ist die, daß die Geschäftstätigkeit in anderen als Handelsgeschäften ausgeübt werden soll.

Eine Vermittlung in Handelsgeschäften und daher auch das Inkassobüro kaufmännischer Forderungen im Sinne des Artikels 273, Alinea 1 des Handelsgesetzbuches dagegen — und hierunter müssen Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches verstanden werden — fällt unter die Gewerbeordnung und ist nur dann konzessionspflichtig, wenn entweder das Gesetz selbst einen Konzessionszwang aufstellt oder wenn eine im Grunde des § 24 der Gewerbeordnung erlassene allgemeine Verordnung den Konzessionszwang ausspricht.

Weder das eine noch das andere ist nun hinsichtlich der Inkassobureaus zur Eintreibung von Forderungen in Handelsgeschäften der Fall, woraus folgt, daß solche Unternehmungen dergleichen freie Gewerbe sind.

Allein damit ist für den Standpunkt der Beschwerde, welche behauptet, daß im vorliegenden Falle die Anmeldung des Beschwerdeführers einfach zur Kenntnis zu nehmen und der Gewerbebehörde für die Führung seines Inkassobureaus als eines freien Gewerbes auszufertigen gewesen wäre, noch nichts gewonnen, denn der Beschwerdeführer hatte keineswegs einen Inkassobureaubetrieb in Handelsgeschäften, vielmehr einen Inkassobetrieb zwecks Einbringung von „Geschäftsforderungen“ schlechthin zur Anmeldung gebracht. Der Begriff „Geschäftsforderungen“ ist aber ein viel weiterer, als der Begriff von Forderungen in oder aus Handelsgeschäften, da er auch Forderungen umfaßt, die dem gemeinrechtlichen Verkehr entspringen.

Eine Geschäftsforderung kann ebensogut eine Handelsgeschäftsforderung, als eine Forderung aus dem Geschäft eines Handwerkers, aus einem Realitäten-Geschäfte, einer Erbschafts-Angelegenheit, aus der Forderung jedes Privaten aus irgend einem gemeinrechtlichen Titel, kurz eine Forderung, die mit Handelsgeschäften nichts gemein hat, bedeuten.

Daraus aber folgt, daß die Anmeldung, da sie nach ihrem ganz allgemein gefaßten Wortlaute auch Forderungen anderer Art als solche in Handelsgeschäften betraf, über den Rahmen eines Inkassobureaus als eines freien Gewerbes selbst hinausgriff, weshalb sie schon aus diesem Grunde mit Recht nicht zur Kenntnis genommen und die Ausfertigung des Gewerbebescheines mit Recht verweigert werden konnte.

Der erste Beschwerdepunkt erweist sich daher als unbegründet.

Ad 2. In zweiter Linie macht die Beschwerde auch geltend, daß selbst unter der Voraussetzung, daß das beabsichtigte Unternehmen der Konzessionspflicht unterliege, doch das Verfahren mangelhaft sei, da die Behörde unter-

lassen habe, das Vorliegen besonders rüchswürdiger Gründe für die Erteilung der Konzession zu prüfen.

Auf diesen Beschwerdepunkt aber, der sich zwar als Geltendmachung eines Verfahrensmanagers geriert, tatsächlich nach Inhalt der Beschwerdeschrift aber gegen das Meritum der Konzessionsverweigerung selbst gerichtet ist, hatte der Gerichtshof in der Erwägung, daß die Erteilung der Konzession im freien Ermessen der Behörde liegt, nach § 3, lit. e nicht einzugehen, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte als unzulässig erkannt werden mußte.

2.

Legate für wohltätige Zwecke sind zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds beitragspflichtig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1914, Z. 3382 (W. Abt. XI, 28517/14):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsteher des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Benz, Dr. Kunst, Ritter v. Łojinski und Dr. Miczynski, dann des Schriftführers k. k. Sektionsrates Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Dr. Ewald Hecher in Wien, als Testamentvollstreckter nach Marie Weber, einverständlich mit der k. k. Finanzprokurator in Wien, als Vertreter in der Dr. Albert Weberschen Stipendienstiftung, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. April 1913, Z. 25834, betreffend den Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, nach der am 2. April 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Ewald Hecher, Hof- und Rechtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Finanzrates Dr. Fuch, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie jener des Magistrats-Kommissärs Dr. Hornel, als Vertreter des mitbeteiligten Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die am 23. November 1911 verstorbene Marie Weber, Private in Wien, hat in ihrem Testamente vom 18. November 1910 die von ihr angeordnete Stiftung, „zur Erteilung von Stipendien an unbemittelte, ordentliche Hörer der juristischen Fakultät der Universität Wien, christlichen Bekenntnisses“ zur Alleinerbin ernannt und eine Reihe von Vermächtnissen angeordnet, darunter solche zugunsten der Gemeinde Wien für arme Konvaleszenten, welche auch nicht arbeitsfähig sind, der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, des Wiener Wärmefußens- und Wohltätigkeitsvereines, des Hauses der Barmherzigkeit zur Pflege armer Schwerkranker und Unheilbarer in Wien, des k. k. Krankenanstaltenfonds zur Errichtung von zehn Stiftungsbetten (Freiislagen) im Allgemeinen Krankenhaus in Wien, der Gemeinde Wien zur Errichtung von zehn Stiftungsbetten im Kaiser Franz Josef-Spitale (Jubiläumsspital) in Lainz, endlich des Vereines für die evangelische Diakonissenanstalt in Wien zur Errichtung von fünf Stiftungsbetten im evangelischen Diakonissenkrankenhaus in Wien, XVIII., Hans Sachs-Gasse 12. Der von dieser Verlassenschaft zu errichtende Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds wurde vom Zentral- und Gebührensammlungsamt in Wien bemessen vom Betrage des reinen Nachlasses, abzüglich des Wertes des außerhalb Wiens gelegenen unbeweglichen Vermögens. Diese Bemessung hat die Finanzprokurator in Wien namens der zur Erbin ernannten Stiftung sowie der von der Erblasserin ernannte Vollzieher ihres letzten Willens mit Rekurs angefochten.

Sie begehren, daß die Beträge der Geldsummen, welche den obgenannten Vermächtnisnehmern zugewendet erscheinen, ferner der Betrag der zur Erbin ernannten Stiftung zukommenden Erbschaft aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, und berufen sich zur Stütze dieses Begehrens auf das Hofkanzlei-Dekret vom 26. Jänner 1843, Nr. 677, Justizgesetzsammlung, aus welchem sie ableiten, daß von Erbschaften oder Vermächtnissen zu wohltätigen Zwecken ein Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nicht abzunehmen sei. Aus diesem Grunde erheben sie gegen die Entscheidung des Finanzministeriums, mit welcher ihrem Rekurse gegen die den Zahlungsauftrag bestätigende Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion in Wien keine Folge gegeben wurde, die gegenwärtige Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

§ 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Regelung der Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bestimmt, daß der Beitrag vom ganzen reinen Nachlasse zu bemessen ist. Ausnahmen hievon sind nur in den §§ 2 und 4 gemacht. Eine Ausnahme nach der Richtung, daß nach dem Zwecke zu unterscheiden wäre, dem das durch letzten Willen zugewendete Vermögen zu dienen hat, daß insbesondere Erbschaften, Erbteile oder Vermächtnisse zu wohltätigen Zwecken vom Beitrage befreit wären, ist nicht gemacht. Schon dieser Umstand spricht gegen die Be-

schwerde. Denn es geht nicht an, von einer Regel, die in einem Gesetze aufgestellt ist, das alle Vorschriften in Ansehung einer bestimmten Abgabe zusammenfassen will, Ausnahmen zuzulassen, die nicht in diesem Gesetze selbst enthalten sind.

Daß nun das zitierte Gesetz alle Vorschriften, welche in Ansehung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds fortan Geltung haben sollen, erschöpfen wollte, ergibt sich aus dem letzten Satze des § 15 des Gesetzes, der die Anordnung enthält, daß alle bisherigen Bestimmungen über diese Verlassenschaftsbeiträge aufgehoben werden. Zu diesen Vorschriften gehört nun in erster Linie das Hof-Dekret vom 30. August 1806, Nr. 782 der Justizgesetzsammlung, mit welchem dieser Beitrag eingeführt wurde. Dieses Hof-Dekret erscheint durch § 15 des Gesetzes in seiner Gänze aufgehoben, also auch in seinem Schlusse, der eine Ausnahme von der Abgabepflicht vorsah, indem er verordnete, daß in den Fällen, daß durch ein Testament einem Armen-Institute ein bestimmter Betrag legiert wurde, dieser von der für das reine Verlassenschaftsvermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen ist. Durch § 15 erscheinen ferner zweifellos aufgehoben der Erlaß des Ministeriums der Justiz vom 17. Februar 1849, R.-G.-Bl. Nr. 121, womit die Erhöhung der Verlassenschaftsperzentualgebühr für den allgemeinen Versorgungsfonds in Wien genehmigt wurde, ferner alle übrigen Vorschriften, die sich speziell mit dem Verlassenschaftsbeitrage zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds beschäftigen, so das Hof-Dekret vom 28. April 1807, Nr. 809 der Justizgesetzsammlung, das Hof-Dekret vom 17. Juni 1808, Nr. 844 der Justizgesetzsammlung, das Hof-Dekret vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 der Justizgesetzsammlung, das Hof-Dekret vom 28. Februar 1842, Nr. 600 der Justizgesetzsammlung, der Erlaß des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, der Justizministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1858, Z. 24297, und der Justizministerial-Erlaß vom 21. September 1882, Z. 17684. Es muß aber durch § 15 des Gesetzes für aufgehoben erachtet werden auch das Hofkanzlei-Dekret vom 26. Jänner 1843, Nr. 677 der Justizgesetzsammlung, insofern dessen in Absatz 2 enthaltene Anordnung, mit welcher dem Suberentium für Mähren und Schlesien bedeutet wurde, daß bei den zu wohlthätigen Zwecken vermachten Legaten der gesetzliche Beitrag zum lokalen Armenfonds nicht abzunehmen sei, auch auf den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds Anwendung zu finden hatte. Hiefür spricht schon der Wortlaut des § 15. Denn wenn dort verordnet wird, daß alle bisherigen Bestimmungen über den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds aufgehoben werden, so ist es klar, daß damit zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß alle, wo immer enthaltenen, auf diese Abgabe sich beziehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt werden sollten, nicht bloß diejenigen Vorschriften, die sich speziell mit dieser Abgabe befassen, sondern auch jene, die sich auch auf andere Abgaben bezogen, aber wegen ihrer allgemeinen Natur auch auf jene Abgaben Anwendung zu finden hatten. Daß dies die Intention des Gesetzgebers gewesen ist, ergibt sich recht deutlich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der zum Berichterstatter über die Petition der Gemeinde Wien, betreffend die Regelung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds — über welche Petition das Gesetz erlassen wurde — bestellte Abgeordnete hat in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 17. Februar 1910 zur Begründung des Gesetzesentwurfes gesagt: „Das gegenwärtige Recht über diese Materie beruht auf einer Reihe alter Hof-Dekrete und Ministerial-Erlasse. Diese Gesetzesnormen sind einesteils sehr lückenhaft und kontrovers, andernteils sehr veraltet. Infolge des Mangels eines geeigneten gesetzlichen Substrates ist auch die Spruchpraxis der Gerichte in dieser Frage nicht einhellig und schwankend. Es ist daher gewiß am Platze, die Materie einer zeitgerechten Neuregelung zu unterwerfen, wobei alle bestehenden Streitfragen möglichst beseitigt werden.“ Die Schwankungen in der Rechtsprechung, von denen hier die Rede ist, haben tatsächlich bestanden und hauptsächlich das Verhältnis zwischen dem Hof-Dekrete vom 30. August 1806 und jenem vom 26. Jänner 1843 betroffen. Unter den Streitfragen, die beseitigt werden sollten, muß daher der Berichterstatter auch jene nach der Anwendbarkeit des letzterwähnten Hof-Dekretes auf den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds verstanden haben. Der Antrag des Berichterstatters hat nach dieser Richtung von keiner Seite eine Anfechtung erfahren und es ist daher mit allem Grunde anzunehmen, daß der Gesetzgeber, indem er alle bisherigen Bestimmungen über den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds für aufgehoben erklärte, auch die Anwendung des Hof-Dekretes vom 26. Jänner 1843 auf diese Beiträge ausgeschlossen wissen wollte.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß trotz der Bestimmung der §§ 3 und 15 des Gesetzes das Hof-Dekret vom 27. Februar 1843 seine Geltung in Bezug auf den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nicht verloren habe, da es einen Gegenstand der Zivilrechtsgesetzgebung behandle, welche nach § 11, k des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, in den Wirkungskreis des Reichsrates gehöre, so kann auch dieser Einwand nicht für sich selbständig erkannt werden. Denn ein Gesetz, welches eine öffentliche Abgabe regelt, ist kein Gegenstand der Zivilrechtsgesetzgebung. Diesfalls wird es genügen, auf die Bestimmung des § 694 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß die gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten eine Staatsaufgabe sind und nicht nach den Grundsätzen des Privatrechtes, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurteilt werden können.

3.

Ehebewilligung nach § 40 W. G. — Delegation der Landesbehörden. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1914, Z. II-1181, M. Abt. XVI, 5398/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

„Nach § 40 W. G. ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet; doch kann die Ehebewilligung bei rücksichtswürdigen Umständen vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden.“

Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 20. März 1914, Z. XIV-114, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Gesuche um Ehebewilligung sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, die sie nach Prüfung der Verhältnisse unter Antragsstellung mit tunlichster Beschleunigung der vorgelegten politischen Landesbehörde vorlegt.

Hierzu wird bemerkt, daß gemäß § 86 W. G. solchen Gesuchen die Stempel- und Gebührenfreiheit zukommt und daß auch die zur Begründung der Gesuche dienenden Belege, wie Familienauskunftsbögen, Grundbuchs-auszüge, ärztliche Zeugnisse, Reverse zc. zc., wenn sie nur zu diesem Zwecke dienen, von dem Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit sind; diese Befreiung haben daher im Sinne der Stempel- und Gebührengesetze und Verordnungen mit dem Vermerke „Stempel- und gebührenfrei in Wehrangelegenheiten“ versehen zu sein.

2. Zur Entscheidung über Gesuche um die Erteilung von Ehebewilligungen nach § 40 W. G. werden die politischen Landesbehörden delegiert.

3. Diese haben sich in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom Ministerium für Landesverteidigung hiemit generell erteilte Ermächtigung zu berufen. Nach der Verlautbarung dieser Delegation im 2. Nachtrage zu den W. B. I. (vgl. Punkt 12 dieses Erlasses) wird die bezügliche Bestimmung der Wehrvorschriften zu beziehen sein.

Im Falle der Verweigerung der angesuchten Ehebewilligung ist die binnen vier Wochen einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung einzuräumen und gelten diesfalls die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.“

Dies wird zufolge des eingangs zitierten Rund-Erlasses unter Hinweis auf die Bestimmung des § 86, letzter Absatz des W. G., wonach die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matriführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit genießt, verlautbart.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 18. April 1914, M. B. A. VII, 95/1:

Auf Grund des Ansuchens vom 18. Februar 1914 wurde der Firma „Siba“, chemische Industrie-Gesellschaft m. b. H., vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Maschner, geboren 1877 zu Wien, in Niederösterreich, heimatberechtigt in Brandeis an der Elbe, Land Böhmen, wohnhaft IX. Bezirk, Höfergasse 3, die Konzessionsurkunde zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit der Beschränkung auf den Großhandel im Standorte VII. Bezirk, Westbahnstraße 27/29, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 2383/VII k eingetragen. Geschäftsvorgängerin war die offene Handelsgesellschaft Maschner & Viehoff, deren Gewerbeberechtigung durch die infolge des am 30. Jänner 1913 erfolgten Ablebens des offenen Handelsgesellschafters Artur Viehoff bedingte Auflösung der Gesellschaft erloschen ist.

5.

Zulassung der Weil'schen „Reformmauersteine“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1914, M. Abt. XIV, Z. 9233/12:

In Erledigung des Ansuchens der Herren Dr. Cornelius Weil und Stephan Weil wird bekanntgegeben, daß gegen die Zulassung der Verwendung der nach der vorliegenden Fabrikationsbeschreibung erzeugten „Reformmauersteine“ bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien nach erfolgtem Nachweise der Herammung des Rohmaterials und der Erzeugungsfätte unter folgenden Bedingungen kein Anstand besteht:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Reformbausteine müssen das im § 36 Wr. B.-D. festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuerfestigkeit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratcentimeter festgesetzt; bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Reformbausteinen demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Reformbausteine auf Kosten der Fabrik, beziehungsweise des Bauherren im Sinne des § 44 Wr. B.-D. vorzunehmen zu lassen, unqualitätsmäßige Steine sind ungefümt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Reformbausteine sind vor dem Vermauern anzunäßen und ist auf eine besonders gut Anfeuchtung bei warmem und trockenem Wetter zu achten; die Verwendung von Zementmörtel bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Verwendung dieser Steine ist in den Bauplänen anzugeben.

5. Die Reformmauersteine sind mit einem Fabrikszeichen zu versehen.

6. Der Zutritt in die Erzeugungshütte während des Betriebes ist den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A bis F und der Mustersteine werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittelt.

6.

Führung des Titels „Diplomierter Ingenieur“.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1914, Z. BI-32/12 (M. D. 2016):

Anlässlich der Abgabe eines Gutachtens der n.-ö. Ingenieurkammer rücksichtlich der Anrechenbarkeit der praktischen Befähigung eines Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau wegen Erweiterung seiner Befugnis als Zivil-Ingenieur für Elektrotechnik wurde von dieser Kammer auf die unbefugte Führung des Titels „Diplom. Ingenieur“ seitens dieses Zivil-Ingenieurs hingewiesen.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Organisation der Technischen Hochschule in Wien, wonach dieser Hochschule das Recht eingeräumt wird, Hörern, welche ein Absolutorium erworben haben, zu den strengen Prüfungen zuzulassen und ihnen über die bestandene Prüfung ein „Diplom“ auszufertigen und unter Darlegung der in den Kreisen der akademischen Technikerschaft bestehenden Ansicht, daß der Titel „Diplom. Ingenieur“ in Österreich nur jenen Absolventen einer inländischen technischen Hochschule zustehe, welche sich dieser strengen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben, berichtete nunmehr die Statthalterei an das im Gegenstande zur Entscheidung kompetente Ministerium für Kultus und Unterricht.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat nunmehr mit dem Erlasse vom 24. März 1914, Z. 6645, der Statthalterei eröffnet, daß das vom Zivil-Ingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik R. N. an der polytechnischen Schule in Zürich erworbene Ingenieurdiplom nicht als gleichwertig mit einem an einer inländischen technischen Hochschule erworbenen Diplom über die Ablegung der strengen Prüfungen anerkannt werden kann.

Dem Genannten kann daher nach h. o. Anschauung nicht das Recht zuerkannt werden, den Titel „Diplomierter Ingenieur“ in Österreich zu führen, umso mehr, als auch denjenigen Absolventen unserer heimischen technischen Hochschulen, welche das Zeugnis über die abgelegte zweite Staatsprüfung erlangt haben, dieses Recht nicht zuerkannt wird.

Hierzu wird bemerkt, daß über die Gleichwertigkeit von an der Technischen Hochschule in Zürich zurückgelegten Studien in jedem einzelnen Falle die h. o. Entscheidung abgefordert einzuholen ist, da die Organisation dieser Hochschule nicht durchwegs der der inländischen Hochschulen entspricht.

Sollte der Ingenieur R. N. die Gleichstellung seines an der Züricher Technischen Hochschule erworbenen Diplomes mit einem zweiten Staatsprüfungszeugnisse einer inländischen technischen Hochschule anstreben, so wird derselbe demnach unter Nachweisung seines bisherigen Studienganges darum anzusuchen haben.

7.

Öffentlicher Landungs- und Lagerplatz am Donaukanal.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom April 1914, Z. X, 968/14, (M. Abt. IV, 2171):

An Stelle des mit der Statthalterei-Rundmachung vom 5. Dezember 1913, Z. X-2566/1, wegen des Umbaus der Kaiser Franz Josephs-Brücke ge-

sperren öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer der Donau oberhalb der genannten Brücke (Post Nr. 22 des im L.-G.- und V.-Bl. Nr. 241 vom Jahre 1910 enthaltenen Verzeichnisses der öffentlichen Landungsplätze) wird bis auf weiteres der bereits bestehende Ausstiegsplatz am linken Ufer des Donaukanals an der Brigittenuferlande, unterhalb des Döbbling-Steiges, gemäß § 83 der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, als öffentlicher Landungsplatz bestimmt.

Derselbe beginnt 50 m unterhalb der Achse des Döbbling-Steiges und erstreckt sich von da an auf eine Länge von 260 m kanalabwärts. Der Landungsplatz ist durch Abgrenzung und Aufschriften kenntlich gemacht.

Sämtliche Fahrzeuge, welche an diesem Platze anzulegen beabsichtigen, haben bei unmittelbarer Einfahrt in den Donaukanal an den festgesetzten Warteplätzen (Punkt 12 der derzeit in Geltung stehenden Statthalterei-Rundmachung Z. X-303/48) ex 1914 behufs gefälleämtlicher und strompolizeilicher Behandlung anzulegen und vor Fortsetzung der weiteren Einfahrt den Ankunfts- und Passierschein bei der k. k. Stromaufsicht Rußdorf, beziehungsweise bei der k. k. Donaukanal-Inspektion zu lösen.

Für die Ablagerung von Holz haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Das Holz ist derart zu lagern, daß ein Abrollen von Holzstücken auf die Straße unmöglich ist.

2. Gegenüber den Häusern auf der Brigittenuferlande darf nur Langholz, gegenüber den unverbauten Teilen auch Kleinholz gelagert werden letzteres muß jedoch in einer Mindestentfernung von 20 m stromabwärts vom letzten Hause abgelagert werden.

3. Zwischen den Stößen des Langholzes ist ein Zwischenraum von 3 m frei zu halten, wobei die Hölzer parallel zur Straße zu liegen haben.

4. Bei den Gasandelabern, welche durch Prellblöcke geschützt sind, darf in einer Mindestentfernung von 2 m kein Holz gelagert werden.

5. Die Kleinholzlagerung hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

Die einzelnen Stöße dürfen eine Breite von 6 m, eine Länge von 12 m und eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Stößen sind Verkehrswege von mindestens 1 m Breite frei zu lassen. Zwischen der Langholz- und der Kleinholzlagerung ist ein Querstreifen von 5 m Breite frei zu lassen.

6. Für die Lagerung von Langholz wird eine Maximallagerfrist von drei Wochen, vom Beginne der Ausladung an gerechnet, für die Lagerung von Kleinholz oder anderen Waren eine Frist von 13 Tagen (Werttagen), vom Tage der Ausladung an gerechnet, bestimmt.

Bei Überschreitung obiger Fristen wird ein Lagerzins im Betrage von 5 h pro Tag und Quadratmeter der benützten Fläche zugunsten des Donauregulierungsfonds eingehoben.

Die durch die Strompolizeiordnung bestimmte fünftägige Ausladefrist darf in keinem Falle überschritten werden.

7. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen ist auf dem Kleinholzlagerplatze strengstens verboten.

Im übrigen sind leicht brennbare und explosive Gegenstände von der Lagerung überhaupt ausgeschlossen.

Für jede Beschädigung an den Anlagen der Gemeinde Wien anlässlich des Abladens, Lagerns und der Abfuhr von Holz oder anderen Waren ist der betreffende Benutzer des Platzes haftbar.

Ein Marktverkehr darf auf dem Lagerplatze nicht betrieben werden.

Die Überwachung der abgelagerten Gegenstände obliegt den Besitzern derselben.

Die Organe der k. k. Donaukanal-Inspektion sind beauftragt, die strikteste Einhaltung obiger Anordnungen zu überwachen und ist deren Weisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Im übrigen sind die Bestimmungen der jeweils in Kraft stehenden Statthalterei-Rundmachung, betreffend die Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanale und die Ein- und Ausfahrt bei Rußdorf, sowie die sonstigen strompolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

8.

Regelung des Verkehrs in der Rußwaldgasse im XIX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. April 1914 M. Abt. IV, 3345/12:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden für den Verkehr durch die Rußwaldgasse im XIX. Bezirke folgende Anordnungen getroffen:

1. Dem leichten Fuhrwerk ist die Durchfahrt in der Richtung von der Silbergasse zur Hohen Warte,

2. dem Schwerefuhrwerk ist die Durchfahrt in beiden Richtungen verboten.

3. Beiden Fuhrwerksgattungen ist die Zu- und Abfahrt zu und von den Häusern der Rußwaldgasse nur in der Richtung von der Hohen Warte gegen die Silbergasse gestattet.

4. Vor den Häusern Nr.-Nr. 15, 17, 18 und 20 darf nur im Schritte gefahren werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

9.

Verbot des Wegwerfens von Papier und Obstresten auf die Straße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. April 1914, M. Abt. IV, 87 (im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion erlassen):

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 2 und 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, wird hiemit verboten, öffentliche Straßen oder Gehwege durch Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Anfündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen), Obstschalen oder Obstresten zu verunreinigen.

Übertretungen dieses Verbotes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

10.

Ergänzung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. April 1914, M. D. 1480 ex 1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. März 1914, N.-G.-Bl. Nr. 56, wurde das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtgeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden und die Verleihung einer solchen der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister Heinrich Hierhammer hat sich zufolge Entschliebung vom 1. April 1914, Pr.-Z. 4738, bestimmt gefunden, die Erstattung des Vortrages im II. Senate und die Berichterstattung an die Landesbehörde hinsichtlich dieses konzessionierten Gewerbes der Magistrats-Abteilung XVII a zu übertragen.

Es ist daher bei den Agenden der Magistrats-Abteilung XVII a (hier: amtlicher Erlaß vom 30. Jänner 1912, M. D. 1827/10, Norm.-Bl. Nr. 17 ex 1912) am Schlusse Folgendes beizufügen: „Erwerbung und Geltendmachung von aus dem Frachtgeschäfte entstehenden Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.“

Die Beschäftigung der Revision von Frachtdokumenten und der Reklamation aus Frachtverträgen für fremde Rechnung (sogenannte Frachten-Revisions- und Reklamations-Bureau) wird auch weiterhin nach der geltenden Praxis als Privatgeschäftsvermittlung zu behandeln sein, wozu die Magistrats-Abteilung XVII a nach dem erwähnten Normalienklasse (Norm.-Bl. Nr. 17 ex 1912) bereits zuständig erscheint.

11.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. April 1914, M. D. 1792 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 22. April 1914, Z. 5959, folgende Abänderung der Geschäftseinteilung verfügt:

Abchnitt A.

Magistrats-Abteilung XIX.

Der durch das Normale Nr. 28/13 verfügte 2. Absatz hat zu lauten:

„Die individuellen Steuerangelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bezüglich welcher die Steuervorschriftung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt und die Lantienabgabe.“

Abchnitt D.

Steueramt.

Der 2. Absatz hat zu lauten:

„Einhebung und Verrechnung der von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vorgeschriebenen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und der Lantienabgabe, weiters der Militärtaxen von“

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft

im IV. Vierteljahre 1914.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Antäge — der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend Erlassung einer Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften samt Erläuterungen. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1913. — C 58887.
- Dienstpragmatik. Die —. (Gesetz, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft.) Mit Erläuterungen von Dr. Rudolf Eimer, Moser, Graz, 1914. — A 58954.
- Die —. (Gesetz über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft. Hsg. von Graf Anton Pace, Manz, Wien, 1914. — A 58933.
- für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien, 1914. — A 1838.
- Gorup v. Besanz, Ferd. Frh. v. Organisation und Instruktion der Wiener k. k. Sicherheitswache. Selbstverl. Wien, 1910 bis 1913. — A 58988.
- Güterbeamtengegesetz. Gesetz vom 13. Jänner 1914 über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestellten Personen. Hsg. von Dr. Siegmund Grünberg, Manz, Wien, 1914. — A 59012.
- Hartl Karl, Dr. Die Dienstpragmatik. Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft. Zusammengefasst von G. Schöpferl, Wien, 1914. — A 59033.
- Jöze Gaston. Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. Mohr, Tübingen, 1913. — A 58842.
- Langer Alfons, Dr. Das Disziplinarverfahren nach der Dienstpragmatik. Erläuterungen und Beispiele. Manz, Wien, 1914. — A 1407.
- Lübeck. Sammlung der —ischen Gesetze und Verordnungen. 80. Bd. 1913. — A 25969.
- Nawiasly Hans, Dr. Die Dienstpragmatik. Vorlesung. Tempsty, Wien, 1914. A 59019.
- Personalsteuergesetz. Das neue —. Bearbeitet von Dr. Julius Knöpfelmacher. R. Pogauschel, Währ.-Dftrau, 1914. — A 58953.
- Randa Anton Ritter v., Dr. Die Schadenerschaftspflicht nach österr. Rechte. 3. verm. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 59023.
- Redslob Robert, Dr. Abhängige Länder. Eine Analyse des Begriffes von der ursprünglichen Herrschaftsgewalt. Veit & Komp., Leipzig, 1914. — A 58926.
- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, erläutert von Th. Meyer. C. Heymann, Berlin, 1913. — A 58961.
- Sand Eduard. Die Abgrenzung der Befugnisse des Magistrates und der Stadtverordneten n. d. Städteordnung vom 30. Mai 1853. Bahlen, Berlin, 1914. — A 58915.
- Scherer Hermann. Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener. II. Aufl. Selbstverl., Wien. — A 58925.
- Seydel Max, v. Bayerisches Staatsrecht. Neubearb. von Dr. J. v. Grafman und Dr. Robert Pilot, v. . . . Mohr, Tübingen, 1913. . . I. u. II. Bd. — B 58882.

- Szombathy Otto, Dr. Die neue Einkommensteuer. Manz, Wien, 1914 . . . — A 58932.
Ulbrich J., Dr. Das österr. Staatsrecht. Neubearbeitung. Mohr, Tübingen, 1909. — B 58873.

Finanzverwaltung.

- Rausch Karl. Finanzielle und wirtschaftliche Kriegsrüstung. Vorschläge zur Sicherung eines geregelten Staats- und Wirtschaftslebens in Kriegzeiten. Braumüller, Wien, 1914. — A 59096.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Berthomien Ch. Le repos hebdomadaire dans le commerce. A. Rousseau, Paris, 1914. — A 58943.
Fonds de chômage-bourse du travail, fonds des crises. Association internationale pour la lutte contre le chômage . . . Publié à l'occasion de l'exposition universelle de Gand, 1913. — . . . 1 58871.
Macholl Anton. Die Profilgestaltung der Untergrundbahnen. Eine bautechnische wirtschaftliche Studie. R. Oldenburg, München, 1914. — A 58936.
Oeschler Leopold. Bau-Objekte aus Eisen, dargestellt in 14 Plänen. Prandel & Co., Wien, 1847. — D 59005.
Tille Alexander, Dr. Die Berufshandspolitik des Gewerbe- und Handelslandes. Rosenbaum & Hart, Berlin, 1910. — A 58874.

Sozialpolitik.

- Arbeitslosen-Versicherung. Der gegenwärtige Stand der —. Hsg. v. d. Abt. XI des Wiener Magistrates, Wien, 1914. — A 59060.
Congrès. Premier international de la protection de l'enfance. Bruxelles, 1913. — A 58947.
Jugendpflege. Handbuch für —. Hsg. v. d. deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. H. Berger, Langensalza, 1913. — B 58780.
Meyer Paul, Dr. Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Fischer, Jena, 1914. — A 59020.
Selter Hugo, Dr. Handbuch der deutschen Schulhygiene. Th. Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1914 — B 58886.
Souzel Jakob. Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte. Wege zur Sicherung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. R. Perles, Wien, 1914 — A 59111.
Steinberger H. Die Wohnung und die Wohnungsfeuchtigkeit. W. Ernst & Sohn, Berlin, 1914 — A 58977.
Striemer Alfred. Zum Kampfe um die wirtschaftliche Selbständigkeit des Klein- und Mittelbetriebes. Dunder & Humblot, München u. Leipzig, 1914. — B 59098.
Tewes J. Schulkämpfe der Gegenwart. Vorträge zum Kampfe um die Volksschule in Preußen, gehalten in der Humboldt-Akademie in Berlin. Teubner, Leipzig, 1906 — A 58861.

Volkswirtschaftslehre.

- Arndt Otto, Dr. Die Notlage des städtischen Grundbesitzes. Aufsätze und Reden über Bodenreform. „Politik“, Berlin, 1914. — A 58941.
Böttinger Josef. Die Wertbestimmung von Wohngebäuden und von Bauwerken industrieller Anlagen. Lehmann & Wentzel, Wien, 1905. — B 58912.
Marshall Bieberstein v. Die Sparpflicht für Minderjährige und Wohnungsfrage. Ein Versuch ihrer Lösung, von Freiherren —. Fischer, Jena, 1914. — A 58924.

B. Gemeindeverwaltung.

- Bau-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Entwurf vom Jahre 1913). Verlag des Gemeinderats-Präsidiums, Wien, 1913. — C 54409.
Benkert Kurt, Dr. Die Entwicklung des Dresdner Wohnhauses vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Dunder und Humblot, München und Leipzig, 1914. — A 59091.
Hübner D. Der Straßenbaum in der Stadt und auf dem Lande, seine Pflanzung und Pflege, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu seinem Schutze. Parey, Berlin, 1914. — A 58979.
Krüger Hermann. Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. Marcus, Bonn, 1914. — A 59097.
Reich A. Reinigung und Beseitigung städtischer und gewerblicher Abwässer. Jänecke, Hannover, 1907. — A 58855.
Roth G. Die Verkehrsabwicklung auf Plätzen und Straßenzweigungen. M. Voerner, Halle a. S., 1913. — A 58888.
Rottmann Walter. Die Untersuchung und Verbesserung des Wassers für alle Zwecke seiner Verwendung. Jänecke, Hannover, 1907. — A 58856.
Varlez Louis. La Politique communale contre le chômage spécialement à Gand. Lamberty, Bruxelles, 1913. — A 58870.

C. Städtische Unternehmungen.

- Frense Heinrich. Das Holzpflaster in London. G. Fischer, Jena, 1914. — A 59011.

- Schiff Emil. Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstaatlicht werden? Springer, Berlin, 1914. — A 59022.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Vorausschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Berlin. Hauptjahresabschluss der Stadthauptkassa pro 1912. — St. 17640.
Berlin. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 17639.
Breslau. Stadthaushaltsplan pro 1914. — St. 17943.
Budapest. Szekesfovaros hivatalos cimtara 1914. — A 55005.
Darmstadt. Voranschlag pro 1914. — St. 30724.
Darmstadt. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 30727.
Frankfurt a. M. Bericht über die Verhandlungen der Stadterordneten-Versammlung, 46. Band, 1913. — St. 17794.
Frankfurt a. M. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 17793.
Graz. Voranschlag pro 1914. — St. 22180.
Heidelberg. Vorausschläge über die Einnahmen und Ausgaben pro 1914. — St. 31813.
Karlsruhe. Chronik für das Jahr 1912. — A 41738.
Karlsruhe. Vorausschläge pro 1914. — St. 21718.
Kassel. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St. 30367.
Köln. Geschäftsberichte der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke 1912/13. — St. 39633.
— Bericht über die Verwaltung der städt. Bahnen pro 1912/13. — St. 56421.
Kopenhagen. Staden Kobenhavns Regnskabog Beretning om Kommunens anliggender for 1912/13. — St. 29354.
London county council. Report of the council to 31 st March, 1913. — St. 38965.
Lübeck. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 37993.
Mainz. Verwaltungs-Rechnenschaft pro 1912/13. — St. 30739.
Milano. Bilancio di previsione. . . dell' anno 1914. — St. 51596.
— Conto consuntivo dell' anno 1912. — St. 50256.
Mühlhausen i. Eis. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 54827.
München. Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St. 23121.
Stargard. Haushaltsplan pro 1914. — St. 30693.
Stettin. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 30699.
Wittenberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St. 30702.

Periodische Publikationen.

- Amtsblatt f. d. Handels- und Gewerbe-Verwaltung. VIII. Jhrg. 1913. — B 44328.
Amtsblatt der k. k. Polizei-Direktion in Wien f. d. Jahr 1902, 1903, 1905 bis 1913. — A 27849.
Arbeiterversorgung. XXXI. Jhrg. 1914. — B 1627.
Arbeitsvermittlung. Ergebnisse der — in Österreich im Jahre 1912. — A 52237.
Archiv des öffentlichen Rechts. 31. Bd. — A 18368.
Archiv. Allgemeines statistisches Archiv. VII. Bd. 2. Halbbd. — A 22383.
Berlin. Kommunalblatt der Haupt- und Residenzstadt —. 54. Jahrg. 1913 samt Beilageband. — F 17637.
Bibliographie. Allgemeine — der Staats- und Rechtswissenschaften. XLVI. 1913. — A 7781.
Blätter f. d. Armenwesen der Stadt Wien. XII. Jahrg. (Nr. 133 bis 144). — B 38240.
— Juristische —. XLII. Jahrg. 1913. — B 25215.
— Kommunalpolitische —. VIII. Jahrg. 1914. — B 54458.
Bodenreform. 24. Jahrg. 1913. — A 52107.
Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Bd. XII. 1913. — A 40007.
Chronik. Politische — und volkswirtschaftliche — der österreichisch-ungarischen Monarchie. Nebst Beilage: Parlamentarische — 1913. — C 56706.
Conrad, Dr. J. Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. III. Teil. Finanzwissenschaft. Fischer, Jena, 1913. — B 58946.
Dokumente des Fortschrittes. Intern. Revue. VII. Jahrg. 1914. — A 57433.
Eisenbahnstatistik. Österr. —. 1912. I. u. II. Teil. — C 41625.
Finanz-Archiv. 31. Jahrg. I. Bd. — A 1626.
Gemeinde-Verwaltungsblatt. 26. Jahrg. 1913. — B 32727.
Gemeindezeitung, Deutsche —. 52. Jahrg. 1913. — B 31995.
Gerichts-Zeitung, Allgemeine österr. 64. Jahrgang. 1913. — C 158.
Jahrbuch der Bodenreform. X. Bd. 1914. — A 57356.
Jahrbuch der Br. k. k. Krankenanstalten. XV. u. XVI. 1906 u. 1907. — B 27162.
Jahrbuch des allgem. Verbandes d. auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften f. 1912. — B 33648.
Hygiene. Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der —. 30. Jahrg. 1912. — A 52214.
Juristen-Zeitung, Deutsche. XVIII. Jahrg. 1913. — B 57115.
Jahrbuch, Kommunales. VI. Jahrg. 1913/14. — A 53069.
Monatschrift. Statistische —. N. F. XVIII. 1913. — A 1311.
Nachrichten. Amtl. — des k. k. Ministeriums des Innern. 25. Jahrg. 1913. B 22485.
Patentblatt. Österr. —. XV. Jahrg. 1913. — B 35122.
Personalist und Emanzipator. Jahrg. 1913. Nr. 317—328. — C 50221.

Praxis. Die — der kommunalen und sozialen Verwaltung. II. Kursus. — A 23208.
 Rechtshg. Gewerblicher — und Urheberrecht. 18. Jahrg. 1913. — B 42713.
 Reichsarbeitsblatt. XI. Jahrg. 1913. — B 41588.
 — 7. 8. u. 9. Sonderheft. — B 41588.
 Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich. 1913. — B 42475.
 Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. XIV. Bd. Nr. 2063/2206. — A 36264.
 Selbstverwaltung. 40. Jahrg. 1913. — B 22347.
 Städtebuch, Österreichisches. XIV. Bd. — B 19325.
 Stadtrecht. Ober-Rheinische — II. Abt. 3. Heft. — A 40027.
 Rundschau. Soziale —. XV. Jahrg. 1914. — A 38694.
 Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern. 1913. — B 37393.
 Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. XXIX. Jahrgang 1913. — B 18884.
 Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vb. XXII. — A 26282.
 Vorträge, Städtebauliche —. VII. Bd. — B 55883.
 Wochenschrift. Dorns volkswirtschaftliche —. 1914. — C 32499.
 Zeitschrift. Österreichische — für öffentl. Recht. Herausg. von Edmund Bernasik. Manz, Wien, 1914. — A 58952.
 Zeitschrift. Österreichische — für Verwaltung. XLVI. Jahrgang. 1913. — C 1745.
 Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F. IV. Jahrgang. 1913. — A 32759.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 88. Kaiserliches Patent vom 23. April 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Niederösterreich.

Nr. 89. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1914, betreffend die Zeugnisse der an der Frauengewerbeschule für Weisnähren und Kleidermachen in Lundenburg bestehenden Fach-Abteilung für Kleidermachen.

Nr. 90. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. April 1914, betreffend die Bezeichnung des tirolisch-vorarlbergischen Blinden-Lehr- und Erziehungs-Institutes in Innsbruck als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 91. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1914, betreffend die Feststellung der Verbotszonen für Luftfahrzeuge.

Nr. 92. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1914, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer. Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Krakau a. M. und Belwarn in Böhmen.

Nr. 93. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. April 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 94. Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1914, betreffend die Verwendbarkeit der Zeitschuldverschreibungen der von dem König-

reiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anleihe im Nominalbetrage von 80,000,000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 95. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1914, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anmeldungen von Holzschlägerungen.

Nr. 96. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. April 1914, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Niedereinsiedel zu Sebnitz zur zollfreien Abfertigung von aus dem Auslande zurückgelangenden gebrauchten äußeren Umschließungen und Behältnissen.

Nr. 97. Kaiserliche Verordnung vom 4. Mai 1914, betreffend die im ersten Halbjahre 1914 aus dem staatlichen Reliurationsfonde zur Verwendung gelangenden Unterflügungen.

Nr. 98. Verordnung des Justizministers vom 1. Mai 1914, über die Abänderung der Anmerkung 5 zur Tarifpost 10 des Advokatentarifses.

Nr. 99. Kaiserliche Verordnung vom 5. Mai 1914, betreffend das metrische Karat.

Nr. 100. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Mai 1914, betreffend das metrische Karat.

Nr. 101. Kaiserliches Patent vom 7. Mai 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Vorarlberg.

Nr. 102. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 5. Mai 1914, betreffend die Zeugnisse der Fachabteilung für Kleidermachen an der Frauengewerbeschule für Weisnähren, Kleidermachen und Sticken der Stiftung „Frinta“ in Görz.

Nr. 103. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 5. Mai 1914, betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten.

Nr. 104. Konzessionsurkunde vom 5. Mai 1914, für die Lokalbahn von Marienberg nach Braunsberg.

Nr. 105. Kaiserliches Patent vom 18. Mai 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. April 1914, Z. II-1087/16, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1914.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1914, Z. XI b-165/4, betreffend die der Gemeinde Wörtern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. April 1914, Z. VI-717/1, betreffend die der Gemeinde Rauf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 13 K.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1914, Z. XI b-296/1, betreffend die der Gemeinde Gmünd im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1914, Z. XI b-307/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1914, Z. XI b-298/1, betreffend die der Gemeinde Kollniggraben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1914, Z. XI b-264/2, betreffend die der Gemeinde Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungssteuern und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 39. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 6. April 1914, Z. IV-129/6, betreffend die Errichtung der Linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstellen „Station Großmarkthalle“ und „Groß-Schwechat“.

Nr. 40. Gesetz vom 4. Mai 1914, betreffend die Aufhebung der Neuwahl des Gemeinde-Ausschusses in Klosterneuburg und der Ergänzungswahlen in anderen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.

1914.

VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erwerbung von Forderungen aus dem Frachtengeschäfte und Geltendmachung dieser Forderungen für eigene Rechnung — ein konzessioniertes Gewerbe.
2. Verpachtung von Gewerberechten. — Stellung des Pächters. — Selbstbetriebsanzeige des Verpächters.
3. Ernennung von Korrespondenten des k. k. Archivrates.
4. Neue Durchführungsbestimmungen zum Weingefetze.
5. Berechtigung der Wäschewarenhersteller zur Niedererzeugung.
6. Eisenbahnbaufahrten; Gebührenbehandlung von Eingaben und Protokollen. — Vorschrift.
7. Ing. J. J. Müller's explosionsficherer Benzinlagerungsbehälter System „Absolut“; Zulassung.
8. Sieben-Uhr-Ladenschluß.

9. Verkehrseinschränkungen auf der Sophienbrücke.
10. Krankenhaus Eggenburg. — Erhöhung der Bergpflegstare.
11. Auflassung des Durchfahrtsverbotes für die Laurinzgasse im V. Bezirke.
12. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. — Festsetzung von drei Bergpflegsklassen.
13. Königlich niederländischer Honorar-Generalkonsul.
14. Gift-Verschleiß.
15. Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatze im VIII. Bezirke.
16. Persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien gemäß § 69 und Tarifpost 75 b Gebührengesetzes bei Einbeziehung von Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erwerbung von Forderungen aus dem Frachtengeschäfte und Geltendmachung dieser Forderungen für eigene Rechnung — ein konzessioniertes Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1914, Z. XII-998/9, M. A. XVII a, 1567/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Mit der Ministerialverordnung vom 4. März 1914, M.-G.-Bl. Nr. 56, wurde auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3 der Gewerbeordnung das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden.

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. März 1914, Z. 1348, werden die unterstehenden Behörden auf das Erscheinen dieser Ministerialverordnung mit der strengen Weisung aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung dieser bisher als freies Gewerbe behandelten Erwerbstätigkeit von nun an nicht mehr zur Kenntnis genommen werden darf und allenfalls einlangende Gesuche um Verleihung der Konzession für dieses Gewerbe hieher zur kompetenten Entscheidung vorzulegen sind.

Die Erlangung der Konzession selbst wurde, abgesehen von dem Zutreffen der in § 23, Absatz 1 der Gewerbeordnung normierten allgemeinen Voraussetzungen für den Antritt konzessionierter Gewerbe, von der Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse, sowie von dem Nachweise von Fachkenntnissen im Tarif- und Transportwesen abhängig gemacht. Die Bestimmung des Ausmaßes der Fachkenntnisse, welche von dem Konzessionswerber nachzuweisen sind, wurde der freien h. o. Erwägung überlassen. Vor der Vorlage des Verhandlungsaktes ist in jedem Falle mit der zuständigen Staatsbahndirektion das Einvernehmen zu pflegen.

Die Verpachtung des Gewerbes, sowie der Betrieb desselben durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ist dem Konzessionär ausnahmslos untersagt. Auf diese Bestimmung, sowie auf das im zweiten Absätze des § 4 weiters ausgesprochene Verbot der Verwendung von Angestellten, Agenten und anderen Personen außerhalb der Betriebsstätte zum Zwecke der Erwerbung der im § 1 genannten Forderungen wird mit der Weisung besonders aufmerksam gemacht, daß Übertretungen dieses Verbotes unnachsichtlich zu ahnden sind.

Die vorerwähnten Verbote, sowie die Bestimmungen der §§ 5 bis 7, betreffend die Genehmigung des gleichzeitigen Betriebes dieses Gewerbes mit anderen Gewerben, die Zurücknahme der Konzession im Sinne des § 57,

Absatz 3 der Gewerbeordnung und die besondere gewerbepolizeiliche Regelung finden Anwendung auch auf die bereits bestehenden Gewerbebetriebe, deren Gebarung von Seite der Gewerbebehörden strengstens zu überwachen ist.

2.

Verpachtung von Gewerberechten. — Stellung des Pächters. — Selbstbetriebsanzeige des Verpächters.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. April 1914, Z. 3464 ex 1914 M. Abt. XVII a, 2179/14, (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Edlen v. Schuster und der k. k. Hofräte Dr. Schimm, v. Bonfioli-Cavalcabo und Capel, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerden der Wiener Automobil-Taxameter und Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. in Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 30. Oktober 1912, Z. 28353, Z. 28354 und Z. 28357, betreffend die Verpachtung einer Fialer-Lizenz, nach der am 1. April 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Bäck, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft pachtete von B. B. zwei Einspanner-Lizenzen und eine Fialer-Lizenz, sämtliche Lizenzen mittels Kraftwagen betrieben. Im Jahre 1912 ersattete B. B. bei der Gewerbebehörde die Anzeige, daß er die Lizenzen wieder selbst betreiben werde. Diese Anzeige wurde in allen drei Fällen von der Gewerbebehörde I. Instanz zur Kenntnis genommen, die Rekurse dagegen wurden von der Statthalterei als unstatthaft zurückgewiesen. Das Ministerium entschied mit den nunmehr angefochtenen Entscheidungen in allen drei Fällen dahin, daß die Entscheidung der Statthalterei als ungesetzlich von Amtswegen aufgehoben und die Hinausgabe einer neuen Entscheidung angeordnet werde.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Der Ausspruch der k. k. Statthalterei, daß der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes nicht verpflichtet ist, die Gewerbebehörde davon in Kenntnis zu setzen, daß er sein von ihm an dritte Personen verpachtetes Ge-

werbe wieder selbst betreiben werde, ist in den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht begründet. Schon aus der im § 55, Abs. 2 G.-D. im allgemeinen vorgesehenen Anzeigepflicht für den Fall, daß der Gewerbeinhaber von der ihm nach Abs. 1 des § 55, leg. cit., zukommenden Fakultät Gebrauch macht, einerseits und aus der Notwendigkeit, daß die Gewerbebehörde jederzeit unterrichtet sei über den Träger der aus den Betriebsbefugnissen fließenden Rechte und Pflichten andererseits erhellt, daß der Gewerbeinhaber verhalten ist, auch von der Beendigung des pachtweisen und der Wiederaufnahme des persönlichen Betriebes der Gewerbebehörde Kenntnis zu geben. Anderen Falles wäre die Gewerbebehörde gar nicht in der Lage, die ihr im § 144, Abs. 7 und im § 145 G.-D. auferlegten Verpflichtungen, die bei allen Veränderungen im Gewerbe pachtgreifen, zu erfüllen. Dagegen steht es der Gewerbebehörde nicht zu, über den Rechtsbestand, sowie über alle privatrechtlichen Konsequenzen des betreffenden Pachtvertrages eine Entscheidung zu fällen. In dieser Beziehung werden die allfälligen Ansprüche des Pächters eines Gewerbes auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen sein. Die Gewerbebehörde wird aber Vorsorge zu treffen haben, damit bei einer Anzeige des persönlichen Wiederbetriebes des Gewerbes durch den Verpächter der Weiterbetrieb durch den Pächter eingestellt werde. Der k. k. Statthalter gegenüber wird bemerkt, daß der Beschreib des Wiener Magistrates, mit welchem die Wiener Automobil-Laxameter- und Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. von der zur Kenntnis genommenen Anzeige des B. B. verständigt wurde, in den beiden oben letztgedachten Belangen (Verweisung des Pächters auf den ordentlichen Rechtsweg und Einstellung des Fortbetriebes durch den Pächter) unvollständig und ergänzungsbedürftig ist.

In den drei Beschwerden wird die Anschauung vertreten, daß die Gewerbebehörde, bevor sie die Anzeige des Wiederbetriebes durch den Verpächter zur Kenntnis nahm, die Pächterin hätte verständigen sollen und im Falle ihres Nichtverständnisses die Anzeige bis zur Erledigung eines eventuellen Zivilrechtstreites abzuweisen gehabt hätte. Die beschwerdeführende Gesellschaft erblickt in dem Vorgehen des belagerten Ministeriums einen Eingriff in die gewerblichen jura quassa, die sie als Pächterin durch die behördliche Genehmigung an den gepachteten Konzessionen erwarb. Auch wird ausgeführt, daß durch die angefochtene Entscheidung in die Privatrechte der Pächterin aus dem Pachtvertrage eingegriffen werde, indem nämlich dadurch der Verpächter in die Lage gesetzt werde, sich seinen Verpflichtungen gegen die Pächterin zu entziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Er hielt an der Rechtsanschauung fest, die schon wiederholt, so beispielsweise in den Erkenntnissen vom 6. April 1894, Z. 1395, Sammlung Nr. 7821, und vom 5. Oktober 1894, Z. 3610, Sammlung Nr. 8072, dargelegt wurde. Nach dieser Rechtsanschauung erlangt der Pächter einer gewerblichen Konzession (§ 55 G.-D.) durch die Genehmigung als solcher keineswegs eine selbständige und unabhängige Gewerbeberechtigung, sondern lediglich die Anerkennung seiner persönlichen Qualifikation zum Betriebe des gepachteten Gewerbes. Er bleibt aber hiebei von der Person und den Verhältnissen des Konzessionsinhabers durchaus abhängig, wie sich das daraus ergibt, daß das Recht des Pächters zur konzessionsweisen Ausübung des Gewerbes sofort hinfällig wird, sobald auf Seite des Konzessionsinhabers Umstände eintreten, die das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Verlust der Konzession zur rechtlichen Folge haben.

Der Pächter kann seine Ansprüche aus dem Pachtvertrage nur gegen den Verpächter im privatrechtlichen Wege geltend machen, kann jedoch, weil ihm im Verhältnisse zum Pächter eine öffentlich-rechtliche Befugnis nicht zusteht, der Gewerbebehörde gegenüber selbständig nicht auftreten, hat also auch nicht den Anspruch auf Gehör über Erklärungen, die der Verpächter in Beziehung auf seine gewerbliche Stellung bei der Gewerbebehörde abgibt. Ebenso wie nur der Verpächter die Genehmigung des Pächters kraft des § 55 G.-D. zu erwirken hat, steht es auch dem Verpächter zu, von der ihm erteilten Genehmigung zur Verpachtung abzusehen; dem Verpächter allein steht es zu, ungeachtet des Bestandes des Pachtverhältnisses die Konzession wirksam zurückzulegen (§ 144 G.-D.).

Nur die Erklärungen des Verpächters sind demnach in diesen Belangen für die Gewerbebehörde von Bedeutung, mag es sich nun um die Frage handeln, ob eine gewerbliche Berechtigung verpachtet sein solle und wer als Pächter in Betracht zu kommen habe, oder aber um die Frage, ob das Gewerbe fortbestehen oder zurückgelegt werden solle (§§ 55 und 144 G.-D.).

Sobald also die Anzeige des Verpächters bei der Gewerbebehörde einlangt, daß er das Gewerbe nicht mehr durch einen Pächter, sondern selbst betreiben will, hat die Gewerbebehörde nur den vormaligen Verpächter des Gewerbes als das Betriebssubjekt für das betreffende Gewerbe anzusehen.

Es ist daher nicht richtig, wenn in der Beschwerde behauptet wird, die Gewerbebehörden seien verpflichtet, vor der Erledigung der bezüglichen Anzeigen des Gewerbeinhabers dem Pächter Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen eventuell die endgültige Entscheidung über einen Rechtsstreit zwischen Pächter und Verpächter abzuwarten. Denn der Gewerbebehörde gegenüber kommt als das Subjekt der Gewerbeberechtigung ausschließlich der Verpächter in Betracht. Die Frage aber, welche zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Verpächter und Pächter des Gewerbes bestehen, ob der Verpächter in allem und jedem seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen gegen den Pächter nachkam, ist für die Gewerbebehörde ohne jede Bedeutung. Es läßt sich also nicht behaupten, daß durch die behördliche Kenntnisnahme von der im konkreten Falle vorgekommenen Anzeige des Selbstbetriebes der vorher verpachteten gewerblichen Konzessionen in einer gesetzlich unzulässigen Art im zivilrechtlichen Verhältnisse eingegriffen worden sei. Ein solcher Eingriff läge nicht einmal dann vor, wenn der Verpächter ohne vorgängige Anzeige über die Auflassung des Pachtverhältnisses sofort sein Ge-

werbe unbedingt zurückgelegt hätte. Denn kraft des § 144 G.-D. hat diese Zurücklegung des Gewerbes ohne Unterschied, ob es vorher verpachtet war oder nicht, die Wirkung des Erlöschens der gewerblichen Befugnis. Es mag richtig sein, daß durch die fraglichen Erklärungen, die der Verpächter der Gewerbebehörde gegenüber abgibt, zivilrechtliche Verbindlichkeiten des Verpächters gegenüber dem Pächter verlegt werden; allein dieser Umstand hindert nicht die gewerberechtliche Wirksamkeit solcher Erklärungen, die die Gewerbebehörde kraft der Gewerbeordnung zu respektieren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Die Beschwerden mußten demnach als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Ernennung von Korrespondenten des k. k. Archivates

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 4. April 1914, M. D. 1562 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentium hat unter dem 23. März 1914, zur Zahl 912/13 folgenden Erlaß an den Herrn Bürgermeister gerichtet:

„Auf Grund des § 11 des mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Mai 1912 genehmigten Statutes hat der k. k. Archivat die in der angehängten Liste (siehe unten) genannten Persönlichkeiten zu seinen Korrespondenten für das h. o. Verwaltungsgebiet auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Ich lade Euer Hochwohlgeboren ein, die Korrespondenten, deren Aufgaben aus der bereits mit h. o. Pr. Z. 964/1913 übermittelten Instruktion*) ersichtlich sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen, sowie die Ernennung im dortigen Amtsblatte zu verlautbaren.“

Verzeichnis

der Korrespondenten des k. k. Archivates für Niederösterreich.

- Dr. Josef Buchner, Skriptor am n.-ö. Landes-Archiv in Wien.
- Dr. Berthold Cernik, Professor an der theologischen Hauslehranstalt und Archivar des Chorherrenstiftes Klosterneuburg.
- Dr. Eugen Frischau, k. k. Notar in Eggenburg.
- Dr. Roman Hödl, Direktor der k. k. Staatslehrerbildungsanstalt in Oberpullabrunn.
- Dr. Josef Lampi, k. u. k. Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
- P. Willibald Leeb, Pfarrer in Grünau.
- Dr. Johann Polek, Hofrat, Universitäts-Bibliotheks-Direktor i. R. in Baden bei Wien.
- Dr. Rainer v. Reinöhl, k. k. Gymnasial-Professor i. R., Stadtarchivar in Baden.
- Alois Richter, Alt-Bürgermeister in Retz.
- Dechant Franz Xaver Riedling, Pfarrer in Schwchat.
- P. Martin Riesenhuber, O. S. B. im Stifte Seitenstetten.
- Dr. Vinzenz Karl Schindler, Archivar des Deutschen Ritterordens in Wien.
- Alfred Anthony v. Siegenfeld, k. u. k. Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
- Franz Staub, kais. Rat, Archiv-Direktor im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.
- P. Alfons Zál, P. Präm. Pfarrer in Kirchberg an der Wild.

Sie von werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung verständigt.

4.

Neue Durchführungsbestimmungen zum Weingeseze.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 8. April 1914, Z. XII-1023 (M. Abt. IX, 2076):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 18. März 1914, Z. 12688-I, mit Beziehung auf seinen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasse vom 22. November 1907, Z. 45031 (h. a. Rund-Erlaß vom 11. Dezember 1907, Z. X a-3580/25), und aus Anlaß der neuen zum Weingeseze erlassenen Durchführungs-Berordnung vom 18. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 69, einvernehmlich mit den Ministerien des Handels und des Innern zur Darnachachtung nachstehendes eröffnet:

1. Ad § 4, letzter Absatz des Weingesezes:

Im Sinne des letzten Absatzes des § 4 des Weingesezes sind die Erzeuger der im § 4, Absatz 1 angeführten Weine verpflichtet, diese Getränke in besonderen, von den für die Herstellung und Lagerung gewöhnlicher Weine verschiedenen Räumlichkeiten herzustellen und auf Lager zu halten. Diese besonderen Räumlichkeiten sind der politischen Behörde I. Instanz bei der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige anzugeben.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist gemäß § 11 des Weingesezes strafbar.

*) Siehe Norm. Bl. Nr. 30/13.

2. Ad § 5 des Weingesezes:

Der Zusatz von Konsumzucker verfolgt den Zweck, solche Moste, die infolge schlechter, das Reifen der Trauben beeinträchtigender Witterungsverhältnisse zu wenig Zucker enthalten, auf einen normalen Zuckergehalt zu bringen oder alkoholarmen Weinen, die aus solchen Mosten entstanden sind, einen normalen Alkoholgehalt zuzuführen oder die Umgärung fehlerhafter oder kranker Weine zu bewirken.

Die politischen Behörden werden daher bei der Erteilung von Bewilligungen zur Zuckering von Most (Weinmaische) nachstehende Grundsätze zu beobachten haben:

- a) Die Zuckeringbewilligung kann nur ausnahmsweise und nur zur Zuckering eines solchen Mostes erteilt werden, dessen Zuckergehalt wegen Elementarschäden oder wegen ungünstiger Witterung so niedrig geblieben ist, daß der Most tatsächlich einer Zuckering bedarf;
- b) der Zuckergehalt des Mostes darf durch die Vornahme der Zuckering höchstens so weit erhöht werden, als derselbe unter den gegebenen Verhältnissen (das ist unter Berücksichtigung des Produktionsortes, der dort angewendeten Kultivierungsmethode der betreffenden Traubensorten) in normalen Jahren zu sein pflegt;
- c) die Zuckeringbewilligung darf — auch in den unter Punkt a) und b) bezeichneten Fällen — nur zur Zuckering eines solchen Mostes erteilt werden, dessen ursprünglicher Zuckergehalt zur Zeit der Weinlese nicht mehr betragen hat als 15° nach der Klosterneuburger Mostwaage.

In der Erlaubnis zur Zuckering von Most (Weinmaische) und Wein ist sowohl die Menge des zu zuckeringden Leseproduktes als auch des zuzufügenden Zuckers und überdies die Ortlichkeit zu bestimmen, in der die Zuckering geschehen darf. Hierbei darf in keinem Falle eine größere Menge als 4 kg per Hektoliter bewilligt werden. Außerdem ist der Gesuchsteller dahin zu verständigen, daß die Zuckering nur an dem Tage vorgenommen werden darf, welcher in Gemäßheit Artikels II, Punkt 1 a, Absatz 3, beziehungsweise Punkt 2, Absatz 1 der neuen Durchführungsverordnung zu § 5 des Weingesezes angegeben wurde.

Die Nichtbefolgung der von den politischen Behörden bei Erteilung der Erlaubnis zur Zuckering auferlegten Beschränkungen, beziehungsweise die Nichterfüllung der hiebei von den Behörden gesetzten Bedingungen fällt unter die Strafbestimmungen des § 5, Absatz 2 des Weingesezes.

Ferner hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 18. März 1914, Z. 12688-II, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Handels zur Darnachachtung folgendes eröffnet:

Gemäß § 5 des Gesezes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, kann nicht bloß für einzelne Personen, sondern unter Umständen auch für ganze Gemeinden oder für das Gebiet ein oder mehrerer politischer Bezirke die Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische erteilt werden. Handelt es sich um eine Zuckering zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes, so haben die bezüglichlichen Gesuche, insofern dieselben von einzelnen Personen eingebracht werden, gemäß Artikel II, Absatz 1 der neuen Durchführungsverordnung, zum obzitierten Geseze nebst den übrigen in der genannten Durchführungsverordnung festgesetzten Angaben auch das Ausmaß der Weinbaufläche, die voraussichtliche Menge sowohl des zu zuckeringden Leseproduktes, als auch des zuzufügenden Zuckers und die Ortlichkeit (Kellerei, Magazin etc.) zu enthalten, in der die Zuckering geschehen soll.

Diese Gesuchserfordernisse bestehen nicht, insofern es sich um die Erteilung einer Erlaubnis zur Zuckering für ganze Gemeinden oder für das Gebiet einer oder mehrerer politischer Bezirke handelt. Derartige Bewilligungen sollen jedoch nur ganz ausnahmsweise und auf Grund einer eingehenden Prüfung aller eine derartige Maßnahme rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben werden.

In allen Fällen, in welchen es sich um eine Zuckering zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes handelt (Artikel II, Punkt 1 a der neuen Durchführungsverordnung), ist die Bewilligung der Zuckering erst dann zu erteilen, wenn ihre Notwendigkeit unter Beobachtung auf die in dem eingangs erwähnten Ministerial-Erlasse vom 18. März 1914, Z. 12688-I, ad § 5 des Weingesezes in den Punkten 2 a bis c angeführten Voraussetzungen in zweifelsohner Weise festgestellt wurde.

Auch im Falle einer Zuckering nach Punkt 2 der neuen Durchführungsverordnung ist mit der Bewilligung erst dann vorzugehen, wenn die Notwendigkeit der Zuckering festgestellt wurde.

Sowohl die Zuckering zur Verbesserung des Leseproduktes als auch die Zuckering bereits eingelagerten Leseproduktes kann nicht nur den Produzenten, sondern auch den zum Verkehre mit Wein befugten Gewerbetreibenden bewilligt werden.

In Gemäßheit der im selben Ministerial-Erlasse ad 5 des Weingesezes getroffenen Bestimmungen sind die Gesuche um Zuckering vor der bezüglichlichen Schlußfassung stets den zuständigen Kellerei-Inspektoren behufs Abgabe einer gutachtlichen Äußerung zu übermitteln.

Sollte sich gegebenenfalls eine politische Behörde nicht veranlaßt sehen, die diesfällige gutachtliche Äußerung des Kellerei-Inspektors zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen, so sind vor definitiver Stellungnahme im Gegenstande die betreffenden Aktenstücke unverzüglich dem Ackerbauministerium im Wege der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Die im Artikel III, Absatz 4 der neuen Durchführungsverordnung erwähnten Abschriften sind dem zuständigen Kellerei-Inspektor mit aller Beschleunigung zu übermitteln.

Abzüge des zur neuen Durchführungsverordnung erlassenen Regierungscommuniqués werden mit dem Auftrage übermittelt, für die tunlichste Bekanntmachung der vorstehenden Ministerial-Erlasse, etwa durch Einschaltung in das Amtsblatt und durch Verständigung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und der zuständigen Gewerbe-Genossenschaften Sorge zu tragen.

Die Verständigung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, des niederösterreichischen Landeskulturates der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbelammer, endlich der Kellerei-Inspektoren erfolgt von hieraus.

* * *

Erlass des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. November 1907, Z. 45031, an alle politischen Landesstellen zur Einführung des Gesezes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehre mit Wein, Weinmost und Weinmaische:

Mit 1. Dezember d. J. tritt das Geseze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehre mit Wein, Weinmost und Weinmaische und gleichzeitig die zu diesem Geseze erlassene Durchführungsverordnung in Wirksamkeit.

Um eine einheitliche Handhabung des Gesezes herbeizuführen, werden der k. k. Statthalterei (Landesregierung) die nachstehenden Bemerkungen zur Kenntnis gebracht, welche bestimmt sind, den zur Mitwirkung an der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen als Grundlage für ihre diesbezüglichlichen Amtshandlungen zu dienen.

Ad § 2.

Das Geseze findet auf alle Getränke Anwendung, deren Grundlage der Saft der frischen Weintrauben ist. Ausgenommen hievon sind nur jene Getränke, welche infolge ihres medikamentösen Charakters vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde als pharmazeutische Zubereitungen erklärt werden, und welche in die von dem genannten Ministerium periodisch herausgegebenen Verzeichnisse aufgenommen sind, beziehungsweise jeweils aufgenommen werden. Auf die Erzeugung dieser Getränke und den Verkehre mit denselben finden ausschließlich die vom k. k. Ministerium des Innern erlassenen speziellen Verfügungen Anwendung.

Sterilisierte Traubenmoste werden als Weinmost im Sinne des § 2, Abschn. 1 des Gesezes anzusehen sein.

Ad § 3.

Im § 3 des Gesezes werden jene Behandlungen und Verfahrenskarten angeführt, welche nicht als Verfälschung des Weines oder Mostes im Sinne des § 6 zu gelten haben.

Solche Behandlungen sind zunächst alle in der rationellen Kellereibehandlung gesunder oder erkrankter Weine und Moste anerkannten Verfahrenskarten, auch wenn bei deren Anwendung geringe Mengen gesundheitsunschädlicher Stoffe in den Wein (Most, Maische) gelangen. Zu den erkrankten Weinen und Mosten sind auch jene zu rechnen, welche erst Anzeichen einer Erkrankung aufweisen.

Derartige in der rationellen Kellereibehandlung anerkannte Verfahrenskarten sind in erster Linie alle rein mechanischen Behandlungen und Fäntierungen, wie das Abziehen, Auffüllen, Filtrieren, Lüften, Pasteurisieren, Besonnen, Gefrieren u. s. w. Das Geseze erwähnt hier ferner ausdrücklich das Schönen mit mechanisch wirkenden Schönmitteln. Als solche kommen dormalen insbesondere in Betracht: Gelatine, Hausenblase, Hühner- und Blut-eiweiß, frisches Blut und frische Milch gesunder Tiere, technisch reine Kasein- und Albuminpräparate, Kläreerden, Kaolin, Tannin und Kellernextrakt.

Das Geseze gestattet hiebei auch die Verwendung von Alkohol, jedoch nur insofern, als dieselbe eine im Rahmen einer rationellen Kellereibehandlung anerkannte Verfahrenskarte darstellt (Reinigung von Fässern und Flaschen, Vorbereitung gewisser Schönmittel, Behandlung lahmiger Weine und dergl.). Überdies darf diese Verwendung nur in einem solchen Ausmaße erfolgen, daß hiedurch nicht mehr als ein Volumenprozent Alkohol in den Wein gelangt. Hierzu dürfen im Sinne des § 6 des Gesezes nur reiner Spirit, das ist raffinierter, mindestens 95prozentiger fuselreiner Alkohol, oder echte Weindestillate (Weinsprit, Weinbranntwein) verwendet werden. Dagegen wird ein direkter Zusatz von Alkohol, lediglich zum Zwecke der Erhöhung des Alkoholgehaltes im Wein, als unzulässig angesehen werden müssen.

Das Geseze erwähnt in diesem Zusammenhange als zulässige Verfahrenskarten noch das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- und Pflanzenkohle.

Was das Schwefeln anbelangt, so erfolgt dasselbe im rationellen Kellereibetriebe dormalen mit Schwefel, Schwefelschnitten oder festschmelzender (verflüssigter) schwefeliger Säure; die genannten Materialien müssen arsenfrei sein. Von einer rationellen Kellereibehandlung wird aber auch nur dann die Rede sein können, wenn die Weine und Moste einer solchen Behandlung unterzogen werden, durch welche ein etwaiger Überschuß an freier schwefeliger Säure vermieden oder doch bis zur Grenze wieder entfernt wird, innerhalb welcher der Wein (Most) als vom Standpunkte des Lebensmittelgesezes einwandfrei angesehen werden kann.

Auf das Umgären des Weines finden, insofern dasselbe unter Verwendung von Zucker erfolgt, die Bestimmungen des § 5 des Gesezes Anwendung; für die solcher Art umgegorenen Weine gelten die Vorschriften des § 7, Punkt 1.

Das Geseze gestattet ferner das Verschneiden von Wein mit Wein sowie mit Weinmost, und zwar ohne weitere Beschränkung. Es ist selbstverständlich, daß auch das Vermischen verschiedener Moste untereinander sowie von Wein, oder Most mit Weinmaische in gleicher Weise zulässig ist. Eine notwendige

Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Manipulation bildet es aber, daß auch der zum Verschnitte herangezogene Wein oder Most an sich den Erfordernissen des Gesetzes entspricht.

Desgleichen gestattet das Gesetz die Verwendung von reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk zum Zwecke der Entsäuerung des Weines. Das Entsäuern des Weines mit anderen Materialien erscheint daher unzulässig. Was die Menge des zu verwendenden kohlensauren Kalkes anbelangt, so enthält das Gesetz keinerlei nähere Bestimmungen; es bleiben daher auch hiefür die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelgesetzes maßgebend.

Bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste, und zwar ausschließlich für diesen Fall, erlaubt das Gesetz auch einen Zusatz von Weinsäure im Höchstmaß von 1 Gramm per Liter und von Natriumbisulfit (doppelschwefligsaures Natrium) im Höchstmaß von 5 Gramm per Hektoliter für zulässig.

Was den letzteren Punkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß ein Zusatz von Natriumbisulfit in der angegebenen Menge im Weine oder Moste einen solchen Gehalt an freier schwefliger Säure erzeugen kann, daß dessen Genuß gesundheitsschädlich wäre. Es muß daher auch in diesem Falle, damit den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes entsprochen werde, dem Weine oder Moste vor dem Konsum durch entsprechende Behandlung ein etwaiger Überschuß an freier schwefliger Säure wieder entzogen werden.

Endlich gestattet das Gesetz noch das Auffärben des Weines durch Behandlung mit frischen Rotweinsteirern oder durch Zusatz von Karamel. Mit Rücksicht darauf, daß nach § 6 des Gesetzes der Zusatz von Stärkezucker zum Weine verboten ist, muß der zum Auffärben verwendete Karamel aus reinem Rohr- oder Rübenzucker bereitet sein.

Ad § 4.

Für die Herstellung einzelner Kategorien von Weinen, und zwar von Süß(Desert)weinen, Schaumweinen, sowie aromatisierten und gewürzten Weinen, gestattet das Gesetz gewisse Ausnahmen von den für die Herstellung von Wein im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen, indem für die Bereitung der genannten Getränke — außer den im § 3 des Gesetzes gestatteten — noch gewisse andere Verfahrensarten und Zusätze als zulässig erklärt werden.

Bei der Herstellung von Süß(Desert)weinen ist die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthen und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als 22,5 Volumprozent Alkohol enthält.

Unter Süß(Desert)weinen werden solche Weine verstanden, welche an Alkohol oder Zucker oder an beiden reich sind und sich durch einen diesen Getränken eigentümlichen Geschmack oder Geruch auszeichnen. Als Regel kann angenommen werden, daß solche Weine im fertigen Zustande mindestens 12 Volumprozent Alkohol und überdies noch unvergorenen Zucker enthalten und daß der Alkohol- und der Zuckergehalt zusammen einem Gehalt von mindestens 260 Gramm Zucker im Liter entsprechen. Dieses Verhältnis wird dadurch ermittelt, daß dem effektiven Gehalte des Weines an unvergorenem Zucker jene Zuckermenge zugezählt wird, welche sich aus der Umrechnung des Alkoholgehaltes auf Zucker ergibt. Hierbei hat die Umrechnung des Alkoholgehaltes (Volumprozent) auf Zucker im Verhältnis von 1:1,6 zu erfolgen. Es wäre daher unzutreffend, wenn jemand schon deshalb für einen Wein den Charakter eines Süß- oder Desertweines in Anspruch nehmen wollte, weil dieser Wein einen Zusatz von Zucker oder Alkohol erhalten hat.

Bei der Herstellung von aromatisierten und gewürzten Weinen dürfen nebst den im § 3 und — für Süß- und Desertweine — im § 4, Alinea 2, des Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätzen auch die für die Erzielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze Verwendung finden. Zu diesen Getränken gehören namentlich die sogenannten Berrmutweine sowie die sonstigen Bitterweine, insofern sie nicht im Sinne des § 2, Alinea 2 des Gesetzes als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Bei der Herstellung von Schaumweinen, das heißt jener schäumenden Flaschenweine, welche entweder durch Flaschengärung oder durch Imprägnierung mit reiner Kohlensäure unter Zusatz von Kognak oder Feinsprit und Zucker erzeugt werden, sind zum Zwecke der Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Buletts auch jene gemäß § 6 des Gesetzes sonst unstatthafter Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche in der rationellen Schaumweinfabrikation üblich sind.

Jene Weine, welche die Grundlage für die Bereitung der im § 4 des Gesetzes erwähnten Getränke zu bilden bestimmt sind, müssen im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes vollkommen entsprechen.

Unter Konsumzucker wird nur Zucker in fester Form mit mindestens 99,3 Polarisationsprozenten, von Saccharose herrührend, zu verstehen sein.

Ad § 5.

Das Gesetz gestattet den Zusatz von reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zum Weine auf Grund spezieller von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise von der politischen Landesbehörde zu erteilenden Bewilligungen. Die näheren Bestimmungen, namentlich über den Inhalt und die Art der Einbringung der bezüglichen Gesuche, sind in der Durchführungs-Verordnung zum Weingesetze enthalten. Die zur Erteilung dieser Erlaubnis kompetenten politischen Behörden haben die bezüglichen Ansuchen sofort nach deren Einlangen in Behandlung zu nehmen und die Erledigung an den Gesuchsteller binnen kürzester Frist abgeben zu lassen. Eine besonders beschleunigte Erledigung der Gesuche um die Erlaubnis zur Zuckeringung wird namentlich in jenen Fällen zu erfolgen haben, in denen es sich um eine infolge von Elementarereignissen vorzeitig eingeleitete Lese handelt.

Bezüglich des Begriffes „Konsumzucker“ wird auf die Bemerkungen dieses Erlasses zu § 4 des Gesetzes verwiesen.

Ad § 6.

Die Verwendung anderer als der in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätze und die Beimengung von anderem als reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) bei der Herstellung von Wein wird vom Gesetze als Verfälschung des Weines (Mostes) bezeichnet und ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes strafbar. Im dritten Absätze des § 6 werden eine Reihe von Materialien beispielsweise angeführt, welche heute vielfach Verwendung finden, deren Beimengung zum Weine aber in Hinkunft — abgesehen von den in § 4 für Süß(Desert)weine, Schaumweine und aromatisierte Weine festgesetzten Ausnahmen — eine Verfälschung des Weines begründen würde.

Ad § 7.

Die Bestimmung, wonach im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes Wein, welcher einen Zuckerzusatz erhalten hat, nicht als Natur- oder Originalwein oder dergleichen bezeichnet werden darf, findet auch auf solchen Wein Anwendung, welcher durch Vergärung von gezuckertem Most entstanden ist. Das gleiche gilt für Verschnitte von Naturmosten und -weinen mit gezuckerten Mosten und Weinen.

Dagegen findet die Bestimmung des § 7 keine Anwendung auf solche Süß(Desert)weine, welche zwar die in dem vorliegenden Erlasse zu § 4 des Gesetzes angeführten Merkmale aufweisen, aber ohne Verwendung von Zucker, Rosinen oder Korinthen oder von Alkohol in einem ein Volumprozent übersteigenden Ausmaße erzeugt wurden.

Derartige Getränke, wie solche zum Beispiel in manchen Gegenden durch Aufguss von Wein oder Most auf Trockenbeeren desselben Produktionsgebietes und desselben Jahrganges hergestellt werden (Ausbruchweine), können daher auch weiterhin als Natur(Original)wein oder Natur(Original)süßwein oder unter einer ähnlichen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Ad § 8.

Dieser Paragraph enthält zunächst das unbedingte Verbot, weinähnliche und weinhaltige Getränke (Kunst- und Halbwein) zum Zwecke des Verkaufes herzustellen, feilzuhalten oder zu verkaufen.

Was die weinähnlichen Getränke anbelangt, sind Obst- und Beerenwein, Malzwein und Met ausdrücklich von dem erwähnten Verbote ausgenommen.

Als weinhaltige Getränke (Halbweine) werden im Gesetze die nachstehenden Getränke aufgeführt:

- Tresterwein; auf die Erzeugung desselben für den eigenen Hausbedarf finden jedoch die im § 9 des Gesetzes und Artikel III der Durchführungs-Verordnung enthaltenen Ausnahmsbestimmungen Anwendung;
- gestreckter, verlängerter Wein; das Wässern des zum Verkaufe bestimmten Weines (Mostes) und die Feilhaltung und der Verkauf gewässerten Weines (Mostes) ist somit auch dann verboten, wenn keine anderweitigen Zusätze beigegeben wurden;
- Hefewein;
- Gemische von Wein mit weinhaltigen Getränken sowie mit Obst-, Beeren-, Malzwein und Met oder mit anderen weinähnlichen Getränken.

Ad § 9.

Durch die Bestimmung des § 9 des Gesetzes wird die Herstellung und Verwendung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf, einschließlich der Bediensteten (Gesinde, Angestellte), an eine Anzeigepflicht gebunden. Diese Anzeigepflicht sowie die in der Durchführungs-Verordnung diesbezüglich erlassenen näheren Verfügungen sollen dazu dienen, die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des erzeugten Tresterweines zu erleichtern und etwaige Mißbräuche hintanzuhalten.

Ad § 10.

Zu dem im § 10 des Gesetzes bezeichneten Räumen gehören namentlich Presshäuser, dann die Kellereien (Lager- und Schankkeller) der Produzenten, Händler und Wirte, die Verkaufsstätten der Weinhändler und aller jener, welche sich mit dem Verkaufe von Wein befassen, sowie die Betriebsstätten der Gastwirte.

Bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle der gesetzlichen Anordnung Genüge geleistet wurde, wird namentlich der Zweck, den das Gesetz mit dieser Vorschrift verbindet, in Betracht zu ziehen sein.

5.

Berechtigung der Wäschewarenherzeuger zur Wiedererzeugung.

Erlaß der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1914, Z. Ia-1240/8, W. B. N. VIII, 823/1 ex 1914 (Normalenblatt des Magistrates Nr. 22):

Mit der Entscheidung vom 18. Dezember 1912, Z. Ia-2201/1, hat die Statthalterei im Grunde des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung entschieden,

daß F. B. in Wien auf Grund seiner Gewerbeberechtigung zum Betriebe des Pfaidlergewerbes auch zur Erzeugung von Niederelementen berechtigt ist, weil Nieder im allgemeinen als Wäscheflüße zu betrachten sind.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 18. April 1914, Z. 27837, dem von der Genossenschaft der Niedererzeuger in Wien hiegegen eingebrachten Rekurse in der Erwägung keine Folge gegeben, daß Nieder zur Unterleitung gehören wie die Wäsche und daß ebenso wie das Pfaidlergewerbe auch die Erzeugung von Niederelementen derzeit ein freies Gewerbe ist, sowie, daß sich mit dieser Erzeugung seit jeher auch die Pfaidler (Wäschewarenherzeuger) befaßt haben, weshalb gewerberechtlich nicht behauptet werden kann, daß die Niedererzeugung einem besonderen Gewerbe vorbehalten bleiben muß.

6.

Eisenbahnbauverfahren; Gebührenbehandlung von Eingaben und Protokollen. — Vorschrift.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1914, Z. VI-1065:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. V, sowie an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Bad-Hofen an der Ybbs.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit Erlaß vom 24. April 1914, Z. 33346/8 ex 1913 folgendes eröffnet:

Wiederholt ist wahrgenommen worden, daß die im Eisenbahnbauverfahren vorkommenden Eingaben und Protokolle nicht ordnungsmäßig verbüchert worden sind.

Die k. k. Statthalterei in Wien wird eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß zur Vermeidung der nachteiligen gebührengesetzlichen Folgen die bezeichneten Eingaben und Protokolle, soweit nicht die persönliche Gebührenbefreiung der k. k. Staatsbahnen oder eine Stempel- und Gebührenbefreiung nach der Konzession der beteiligten Eisenbahn in Frage kommt und nach den Gesetzen über Bahnen niederer Ordnung: Artikel V, lit. a des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel V und VII, Artikel VIII, IX, XI und XII des Gesetzes vom 8. August 1919, R.-G.-Bl. Nr. 149, noch wirksam ist — was im Protokolle stets ausdrücklich zu konstatieren sein wird — ordnungsmäßig verbüchert werden.

Es kommen insbesondere in Betracht Eingaben und Protokolle, betreffend die Traffenrevision, Stations-Kommission, die politische Begehung, die kommissionelle Verhandlung und Kollaudierung der feuer sichereren Herstellungen, die technisch-polizeiliche Prüfung etc.

Die Erhebungen und Verhandlungen, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der durch den Bahnbau veranlaßten Enteignung genehmigen, wenn sie nicht in Verbindung mit anderen gebührenpflichtigen Verhandlungen vorgenommen werden, die bedingte Gebührenbefreiung nach L. P. 102, lit. f des Gebührengesetzes.

Eingaben um Verhandlungen, welche Ansprüche nach § 10, lit. b und lit. c des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, zum Gegenstande haben, sind im allgemeinen gebührenpflichtig.

7.

Jug. J. J. Müller's explosions-sicherer Benzin-lagerungsbehälter System „Absolut“; Zulassung.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 22. Mai 1914, M. Abt. IV, 6471/13:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Verwendung des vom Ingenieur J. J. Müller, III., Strohgasse 6, in den Handel gebrachten Lagerungsbehälters für Benzin nach dem patentierten System „Absolut“ gemäß der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen grundsätzlich kein Anstand erhoben:

1. Bei Aufstellung des Apparates in Verkaufs-, Geschäfts- und Betriebsräumen und hinsichtlich der einzulagernden Menge der brennbaren und explosionsfähigen Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 29. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, oder etwa an ihre Stelle tretenden Vorschriften genau einzuhalten.

2. Das Lagerungsgefäß ist auf einem gemauerten oder betonierten Fundamente derart aufzustellen, daß ein Senken oder Umkippen des Gefäßes sicher vermieden werde.

3. Der Fußboden des Raumes, in dem das Lagerungsgefäß aufgestellt werden soll, muß aus undurchlässigem, feuer sicherem Materiale hergestellt sein und eine Umfassung aus ebensolchem Materiale von solcher Höhe erhalten, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden ausreicht, die gesamte Menge der eingelagerten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

4. Das Lagerungsgefäß darf nur aus Kesselblech hergestellt werden; Zusammenstöße von Blechen sind autogen zu schweißen, so daß Rißstellen oder Riten vermieden werden. Der Behälter ist innen und außen zu verzinken.

5. Die Verbindung der Armaturen und Rohre mit dem Behälter darf nur mittels Verschraubung und Verlötlung, nicht durch Verlötlung allein, erfolgen.

6. Rohrleitungen sind aus Schmiedeeisen oder schmiedebarem Eisen herzustellen.

7. Das Entlüftungsröhr ist unmittelbar ins Freie zu führen, und muß wenigstens 2-50 m über dem Erdboden ausmünden; das Ende des Rohres muß wenigstens 1 m von den nächsten Tür- und Fensteröffnungen entfernt sein.

8. Das Abfüllen der explosionsfähigen Flüssigkeiten von den Fässern in den Lagerbehälter hat mittels Stahlschlauches und Stechhebers zu erfolgen. Letzterer ist gasdicht in das Faß einzuschrauben.

9. Um die Bewilligung zur Aufstellung der Apparate ist in jedem einzelnen Falle bei dem zur Amtshandlung berufenen magistratischen Bezirksamte anzufuchen.

10. Für den Fall, als mit diesem Apparate unglückliche Erfahrungen gemacht werden, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

8.

Sieben-Uhr-Ladenschluß.

Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1914, Z. Ia-1261/28, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 41:

Auf Grund des § 96 e, Absatz 3 der Gewerbeordnung wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Im Gebiete der Gemeinde Wien sind in den Monaten Jänner, Februar, März, Juli und August bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, diese Räumlichkeiten samt den zu ihnen gehörigen Kontoren und Magazinen um 7 Uhr abends zu schließen.

In den im Absätze 1 bezeichneten Monaten ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße nach 7 Uhr abends verboten, sofern nicht im Sinne des § 96 i G.-D. von der Gewerbebehörde Ausnahmen in Bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße zugelassen werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf für den Kundenverkehr offene Geschäftsräumlichkeiten (Laden), in denen ausschließlich Naturblumen oder Lebensmittel verkauft werden, sowie auf das Feilbieten von Naturblumen und Lebensmitteln im Umherziehen und auf der Straße.

Bei Betrieben, in denen nebst anderen Waren vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, gilt die gleiche Ausnahme, jedoch nur für den Verkauf der Lebensmittel.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 1 finden ferner keine Anwendung:

- a) an Sonntagen;
- b) an jenen Werktagen, die unmittelbar vor katholische Feiertage fallen, an denen in Wien nach dem Herkommen das Ladengeschäft ruht;
- c) in der Karwoche.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

9.

Verkehrseinschränkungen auf der Sophienbrücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1914, M. U. IV, 2787:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17 (Gemeindestatut), werden für des Befahren der Sophienbrücke im III. Bezirke folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen sowie die Benützung der Fahrbahn durch Fußgänger sind verboten.

2. Falls die Brücke mit einem Zuge oder von zwei Zügen der städtischen Straßenbahnen befahren ist, dürfen gleichzeitig nur Fuhrwerke mit einem Gesamtgewichte von höchstens drei Tonnen über die Brücke verkehren.

3. Wenn die Brücke von Zügen der städtischen Straßenbahnen ganz frei ist, können Lasten mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen über die Brücke verkehren.

4. Der Verkehr von Fuhrwerken mit mehr als 6 Tonnen Gesamtgewicht ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

10.

Krankenhaus Eggenburg. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 25. Mai 1914, Z. VI-1169 (M. Abt. X, 5728), dem Wiener Magistrat nachstehende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1914, Z. VI-1169, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage der I. Klasse im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg vom Tage der Verlautbarung an gerechnet in der I. Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt.

11.

Anfaffung des Durchfahrtsverbotes für die Laurenz-gasse im V. Bezirke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 27. Mai 1914, M. Abt. IV, 3972/13:

Der Magistrat findet sich bestimmt, die hierämtliche Kundmachung vom 4. August 1902, M. Abt. IV, 732/02, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Laurenzgasse im V. Bezirke für sämtliches Straßenfuhrwerk, mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit durch den Umbau mehrerer Häuser erzielte Verbreiterung dieser Gasse außer Kraft zu setzen.

Hievon wird zur Kenntnisnahme die Mitteilung gemacht.

12.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. — Festsetzung von drei Verpflegsklassen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Mai 1914, Z. VI 788 (M. Abt. X, 5799), dem Wiener Magistrat nachstehende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1914, Z. VI-788/1, betreffend die Festsetzung der Verpflegstagen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Einführung einer I., II. und III. Verpflegsklasse im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya genehmigt und die Verpflegstagen vom Tage dieser Kundmachung angefangen für die I. Verpflegsklasse mit 10 K, für die II. Verpflegsklasse mit 5 K und für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

13.

Königlich niederländischer Honorar-Generalkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1914, Z. IX-797/2:

Seine k. u. i. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliegung vom 25. April 1914, dem Bestallungsdiplome des zum königlich niederländischen Honorar-Generalkonsul in Wien ernannten Johann Zacharias L a p a i r das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen sein. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1914, Z. 5089/M. I.)

Der Amtsprengel des königlich niederländischen Honorarkonsulates in Wien erstreckt sich unter anderem auch auf ganz Niederösterreich.

14.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Juni 1914, M. B. A. I, 12548:

Das Bezirksamt erteilt im Sinne der §§ 15, Punkt 14 und 141 G.-D. dem Herrn Michael Wallace, k. u. i. Hoflieferant, I., Tegetthoffstraße 3, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Tegetthoffstraße 3.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4053/k/I eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 32345/I belassen.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Franz Demmel, geboren 1876 zu München in Bayern, heimatberechtigt in München, Land Bayern, wohnhaft Mödling, Elisabethstraße 5, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbenannten Unternehmens gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

15.

Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatze im VIII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 9. Juni 1914, M. A. IV, 3030:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird den Fuhrwerken aller Art die Durchfahrt durch die zwischen der Sodagasse und der Kupfagasse längs des Gebäudes des k. u. k. militärgeographischen Institutes (VIII., Hamerlingplatz 3) verlaufende Fahrbahn des Hamerlingplatzes im VIII. Bezirke verboten.

Die Zufahrt zum Gebäude des k. u. k. militärgeographischen Institutes (VIII., Hamerlingplatz 3) wird hiedurch nicht berührt.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

16.

Persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien gemäß § 69 und Tarifpost 75 b Gebührengesetzes bei Einbeziehung von Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung.

Zufolge Baukonsenses des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 30. April 1909, M. Abt. XIV, 31120/08, gelangte bei der Liegenschaft Einl.-Z. 277 des Grundbuches Rusdorf im XIX. Bezirke eine Grundfläche des Straßengrundes in der Ruthgasse Parz. 922 im Ausmaße von 33-90 m² zur Mitverbauung.

Der Einlösungsbetrag für diese Grundfläche wurde auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 16. Oktober 1912, P. Z. 16786, mit 1360 K einverständlich festgesetzt.

Mit dem Zahlungsauftrage Reg. P. 448/14 hat das k. k. Zentral-Zar- und Gebührenbemessungsamt in Wien der Gemeinde Wien und den Eigentümern der obgenannten Liegenschaft als Erwerbern des einzubeziehenden Straßengrundes zur ungeteilten Hand eine 3prozentige Übertragungsgebühr von dem vereinbarten Einlösungsbetrage samt 10 Prozent städtischen Zuschlag vorgeschrieben.

Über den hiegegen eingebrachten Rekurs des Magistrates, M. Abt. I, 2123/14, hat die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion mit dem Erlasse vom 30. Mai 1914, Z. IX, 774, folgende Entscheidung gefällt:

„Dem Rekurse gegen die unter der G.-R.-P. 448/14 der Finanzlasta XIX vorgeschriebene Immobilargebühr per 40 K 80 h samt Wiener städtischen Zuschlag wird Folge gegeben, und die Gemeinde Wien gemäß § 69 und Tarifpost 75 b Geb.-Ges. von der Zahlungspflicht ganz losgesprochen.“ (M. Abt. I, 3985/14.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 106. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. Mai 1914, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Punkte 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den nach § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Antritte der im § 15, Punkte 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

Nr. 107. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 13. Mai 1914, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Defonatsamtes in Ansehung des neuerrichteten Defonates Ober-Bozrau und des in seinem Sprengel geänderten Defonates Groß-Meseritsch in der Diözese Brünn festgesetzt wird.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Mai 1914, betreffend den Vollzug der Ein- und Auszahlungen für Rechnung der Zentral-Verwaltung der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 109. Verordnung des Handelsministers vom 23. Mai 1914, betreffend die Abänderung der Befoldungsverhältnisse und der Pensionen der Kalkulantinnen des k. k. Postsparkassenamtes.

Nr. 110. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Mai 1914, über die Zuweisung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Vize-Konsulat in Adafia.

Nr. 111. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. April 1914, betreffend die Erteilung von Austrittsbefähigungen für Ausfuhrwaren durch die Zollämter.

Nr. 112. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1914, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Klasse in Wiefenrheine (Borarlberg).

Nr. 113. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. Mai 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. Mai 1914, betreffend die Errichtung eines besonderen Gewerbe-Inspektorates für den Bau der Wasserstraßen mit dem Sitze in Kralau.

Nr. 115. Verordnung des Justizministers vom 27. Mai 1914, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zur Schweiz.

Nr. 116. Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, über die Teilung von Katastral-Parzellen und die Verbüchierung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzelleneinteilungs-Novelle).

Nr. 117. Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Nr. 118. Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, betreffend die Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungs-Novelle).

Nr. 119. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 23. Mai 1914, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 130, über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Nr. 120. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 23. Mai 1914, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr.

Nr. 121. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister, des Ministers des Innern und des Justizministers vom 23. Mai 1914 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 130, über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Nr. 122. Verordnung der Minister für Landesverteidigung, des Innern und der Justiz vom 23. Mai 1914 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr.

Nr. 123. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1914, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Capodistria in ein Nebenzollamt I. Klasse und Aufassung des dortigen Salzamtes.

Nr. 124. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1914 zur Vollziehung des Artikels 1, B, Z. 3 und 4, der Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 11.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juni 1914 über die Durchführung einiger Bestimmungen der Gerichtsentlastungs-Novelle.

Nr. 126. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1914, betreffend die Bildung neuer Erwerbsteueranlagungsbezirke für die Amtssprengel der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Elbogen und Kralup.

Nr. 127. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivileometers).

Nr. 128. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 6. Juni 1914, betreffend die Begünstigungen für die Studierenden an den montanistischen Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten.

Nr. 129. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1914, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung vom 16. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 268, bestimmten Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuerberufungskommissionen.

Nr. 130. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1914 wegen Nichtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1914, Z. Ia-1261/28, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.*

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1914, Z. XI b-375/2, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1914.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1914, Z. VI-1136/30, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-300/1, betreffend die der Gemeinde Limbach im Gerichtsbezirke Zweitl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-366/1, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-313/1, betreffend die der Gemeinde Trautmannsdorf im Gerichtsbezirke Geras erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-369/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1914, Z. X-881/9, betreffend die Eröffnung eines öffentlichen Landungsplatzes in Dorf-Aggösbach.

Nr. 49. Gesetz vom 16. Mai 1914, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1910, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 118, betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Gebäuden und gewerblichen Anlagen in der Stadt Laa an der Thaya zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung und zur Entrichtung einer Wasserleitungsgebühr, abgeändert werden.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1914, Z. VI-1169, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe der I. Klasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1914, Z. XI b-302/1, betreffend die der Gemeinde Schrems im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1914, Z. XI b-309/1, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1914, Z. XI b-305/2, betreffend die der Gemeinde Dogenneustedt-Streifung im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Streifung.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1914, Z. XI b-414/1, betreffend die der Gemeinde Kibitz im Gerichtsbezirke Ravelsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

1914.

VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befähigungsnachweis für Erlangung von Konzessionen für die gewerbemäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art, ferner für die gewerbemäßige Darstellung von Giften, Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und Erzeugung von künstlichen Mineralwässern. (§ 15, Pkt. 11 und 14 G.-D.)
2. Zulassung von Eisenbetonstufen (System Gustav Aufhauser).
3. Zulassung von Eisenbetonstufen (System Franz Hopp).
4. Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.
5. Änderung im polizeilichen Meldewesen.
6. Hauserbauungen nach Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86), konstriptions- und tabularämtliche Behandlung.
7. Gift-Verchleiß; Verlegung der Betriebsstätte.
8. Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.
9. Abfegerbeden-Zulassung.
10. Gift-Verchleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Oberbehördliche Entscheidungen, Umfang der Intimation.
12. Pferdeeinkaufs-Kommission.
13. Verzugszinsen-Berechnung für rückständige Wassergebühren.
14. Vereinfachungen in der Evidenzhaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.
15. Teilung der Magistrats-Abteilung XVII und XVIII. — Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.
16. Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates. — Änderung der Geschäftseinteilung.
17. Unmittelbare Stellvertretung des Magistrats-Direktors.
18. Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der städtischen Kanzlei-Aushilfskräfte und Kanzlei-Aushilfsdiener.
19. Allgemeine Pensionsvorschrift.
20. Stempelbehandlung der Quittungen über Wassergebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Befähigungsnachweis für Erlangung von Konzessionen für die gewerbemäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art, ferner für die gewerbemäßige Darstellung von Giften, Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und Erzeugung von künstlichen Mineralwässern. (§ 15, Pkt. 11 und 14 G.-D.)

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1914, XII-1724, M. Abt. XVII, 2069/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Mit der im XLVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 106 ex 1914 kundgemachten Ministerialverordnung vom 12. Mai 1914 wurden auf Grund von § 15, Punkt 11 und 14, sowie von § 23, Abs. 1 G.-D., die Punkte 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den zum Antritte mehrerer konzessionierter Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung teilweise abgeändert.

Durch diese Nachtragsverordnung wurden die in den Punkten 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, enthaltenen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis dahin ergänzt, daß nunmehr auch durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte zweite chemisch-technische Staatsprüfung an einer inländischen technischen Hochschule oder durch das Diplom über das Doktorat der technischen Wissenschaften mit Chemie als Dissertationssach einer inländischen technischen Hochschule oder durch das Diplom über das Doktorat der Philosophie mit Chemie als Dissertationssach einer inländischen Universität

der Nachweis der besonderen Befähigung:

Für die gewerbemäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art (Punkt 6 der zitierten Ministerialverordnung), ferner für die gewerbemäßige Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, und dann für die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern (Punkt 7 der zitierten Ministerialverordnung) erbracht werden kann, in den beiden letzteren Fällen in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Praxis.

Ferner wurde angeordnet, daß für das letzterwähnte Gewerbe, und zwar gleichfalls in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Praxis der Nachweis der besonderen Befähigung auch durch das Diplom eines Magisters der Pharmazie einer inländischen Universität dargetan werden kann.

Punkt 7 erfährt überdies insofern noch eine Präzisierung, als jenen Arbeitsstätten, an welchen die zweijährige Praxis zurückgelegt werden kann, nun auch die chemisch-pharmazeutischen Laboratorien und die Apotheken ausdrücklich angereicht werden.

Auf diese Weise trägt die Verordnung den zur Kenntnis des Handelsministeriums gebrachten Wünschen der Interessentenkreise Rechnung.

Hierauf werden die obgenannten Behörden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1914, Z. 11982 ex 1913, aufmerksam gemacht.

2.

Zulassung von Eisenbetonstufen (System Gustav Aufhauser).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1914, M. Abt. XIV, 12660/13:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Aufhauser sen., Steinmetzmeister, XII., Breitenfurterstraße 1, wird die Verwendung der von demselben unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Eduard Poldold, XVI., Wattgasse 20, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1'30 freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat der Baumeister Eduard Poldold zu übernehmen.

Die Aufnahmebeschrift über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelte.

3.

Zulassung von Eisenbetonstufen (System Franz Hopp).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Juni 1914, M. Abt. XIV, 10231/13:

In Erledigung des Ansuchens des Franz Hopp, Baumeisters, XXI., Pragerstraße 65, wird die Verwendung der von demselben erzeugten Eisen-

betonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 130 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebene Bemehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 6,5 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

Die Beilagen C, D und G werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Juni 1914, M. Abt. XIV, 2747/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 20. November 1913, M. Abt. XIV, 173/13^a), wurde angeordnet, daß das Abziehen der Rauchfänge künftighin zweimal, und zwar das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues und das zweitemal nach dem Setzen aller nicht transportablen Feuerstellen durch den Rauchfanglehrer zu erfolgen hat.

Gleichzeitig wurde aber angeordnet, daß der Rauchfanglehrer schon während des Aufgehens des Baues nach Vollendung jeder Gleiche sich über die Art der Ausführung der Rauchfänge zu überzeugen hat und im Falle des Vorfindens vorschriftswidriger Ausführungen und Mängel verpflichtet ist, sofort die Ausführung hiervon behufs Abstellung der Übelstände in Kenntnis zu setzen und im Falle der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung die Anzeige an das Stadtbauamt zu erstatten.

Die Genossenschaft der Rauchfanglehrer hat dem Magistrate mitgeteilt, daß die Baumeister diese Begehung seitens der Rauchfanglehrer abgelehnt haben, weil in der Baubewilligung eine diesbezügliche Bauvorschrift nicht enthalten ist.

Ich finde daher anzuordnen, daß künftighin in die Baubewilligung für Neus-, Um- und Zubauten und Stochwerksaufsetzungen folgende Vorschrift aufgenommen werde:

„Das Abziehen der Rauchfänge hat zweimal, und zwar das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues einschließlich des Rauchfangmauerwerkes am Dachboden und über dem Dache und das zweitemal nach dem Setzen aller nicht transportablen Feuerstellen durch einen gewerksberechtigten, nach der Lehrbezirkseinteilung (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1905, Z. 1-2123/5) hierzu berufenen Rauchfanglehrer zu geschehen. Der Rauchfanglehrer hat sich jedoch schon während des Aufgehens des Baues nach Vollendung jeder Gleiche über die Art der Ausführung der Rauchfänge zu überzeugen und ist im Falle des Vorfindens vorschriftswidriger Ausführungen und Mängel verpflichtet, sofort die Ausführung hiervon zur Abstellung der Übelstände in Kenntnis zu setzen und im Falle der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung die Anzeige an das Stadtbauamt zu erstatten.“

Der Rauchfanglehrer ist daher rechtzeitig zu bestellen und ist ihm die Befestigung des Baues zu diesem Zwecke zu gestatten. Der bestellte Rauchfanglehrer ist dem Stadtbauamte entweder gleichzeitig mit der Baubeginnsanzeige oder aber spätestens vor Erreichung der Kellergleiche namhaft zu machen.

Über das Ergebnis des zweimaligen Abziehens der Rauchfänge ist dem Stadtbauamte nach der Erteilung der Bewilligungs- und Benützungsbewilligung ein Befund vorzulegen.“

5.

Änderung im polizeilichen Meldewesen.

Rundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 18. Juni 1914, Z. 595 (M. Abt. XIX, 1480):

Mit Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 2. Jänner 1914, Z. VII a-2740/19 ex 1913, auf Grund des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 33, für den Wiener Polizeirayon in Bezug auf das polizeiliche Meldewesen folgendes angeordnet:

1. Für die Meldung von Hauptwohnparteien und Afterteilen — letztere sollen in Zukunft Unterparteien genannt werden — sind neue Meldungsformulare auszugeben.

2. In diese Formulare ist zur Hintanhaltung von Irrtümern eine Belehrung über die richtige Ausfüllung der Rubriken bezüglich der Gattin und Kinder, sowie bezüglich der Vorwohnung aufzunehmen.

3. An den Meldungsnachweisen (Kuberten) ist ein für die Befestigung der Abmeldung bestimmter Coupon anzubringen, dessen Verwendung, respektive Ausfüllung jedoch bei der Meldung nicht obligatorisch sein soll.

Auf diesem Coupon wird im Falle der Abmeldung deren Übernahme amtlich durch Aufdruck der Tagesstempel zu bestätigen sein, wenn die Coupon rubriken bezüglich der Adresse, des Namens und des Berufes entsprechend ausgefüllt sind.

Sind die erwähnten Rubriken schon zur Zeit der Anmeldung richtig ausgefüllt, so ist auf dem Coupon auch die amtliche Datumstempel des Anmeldestages beizudrücken.

4. Bei der Anmeldung männlicher Unterparteien ist der Meldungsnachweis (Kubert) nicht nur vom Wohnungs(Arbeits)geber zu unterschreiben, sondern auch vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen.

5. Im Familienverbande lebende Kinder, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind nicht auf den Meldzetteln der Eltern zu verzeichnen, sondern separat zu melden.

Diese Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht und treten am 1. Juli 1914, von welchem Tage an die neuen Meldungsformulare zur Ausgabe gelangen, in Kraft.

Die alten Formulare können zur Meldung noch bis zum 14. Oktober 1914 inklusive benützt werden.

Bei Verwendung derselben wird die Mitfertigung des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters (gemäß Punkt 4) nicht verlangt werden, jedoch wird in solchen Fällen auch keine Befestigung über die Abmeldung erfolgen.

Vom 15. Oktober 1914 an sind ausschließlich die neuen Formulare zur Meldung zu benützen.

6.

Häuserbauungen nach Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86), konfiskations- und tabular-ämliche Behandlung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 19. Juni 1914, M. D. 2707/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Auf Grund des mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Wien und der k. k. Finanz-Landes-Direktion gepflogenen Einverständnisses wurden für die konfiskations- und tabularämliche Behandlung der nach Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86) im Wiener Gemeindegebiete erbauten Häuser folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Diese Gebäude werden mit Konfiskationsnummern (nicht Evidenznummern) bezeichnet, da sie im Gegenlage zu den sonst auf Pachtgründen hergestellten Bauwerken dauernder Natur sind, daher nach § 6 des bezogenen Gesetzes während des Bestandes des Baurechtes ein Zugehör dieses mit dinglichem Charakter ausgestatteten Rechtes, nach Erlöschen des Baurechtes aber ein Zugehör der Realität selbst bilden.

2. Die Erbauung eines nach Baurecht erbauten Hauses wird sowohl bei der Einlage der belasteten Liegenschaft als auch bei der Baurechteinlage angemerkt.

3. In jenen Wiener Gemeindebezirken, in welchen die Konfiskationsnummern mit den Grundbucheinlagezahlen übereinstimmen, haben die Konfiskationsnummern der nach Baurecht erbauten Häuser mit den Einlagezahlen der Baurechteinlagen übereinzustimmen.

4. Den Konfiskationsnummern solcher Häuser werden, um die Baurechte-eigenschaft derselben ersichtlich zu machen, die Buchstaben „B. R.“ beigefügt und werden dieselben auch in den Tabularbeschlüssen ersichtlich gemacht.

Endlich werden die nachstehenden, mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. Juni 1875, Z. 14746, und dem R.-G.-Bl. vom 16. Juni 1880, Z. 37244, ausgesprochenen Konfiskierungsgrundsätze in Erinnerung gebracht.

Mit dem Gesetze vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 58, ist die Anlage neuer Grundbücher im Erzherzogtume Österreich unter der Enns angeordnet worden. Auf Grund dieses Gesetzes hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 5. Juni 1875, Z. 14746, und in weiterer Folge das k. k. Landesgericht in Wien unterm 16. Juni 1880, Z. 37244, den Beschluß gefaßt, daß die Grundbucheinlagezahl auch als Konfiskationsnummer anzunehmen ist (damals in den Bezirken I bis X und XX) und weiters verfügt, daß Gebäude, die auf Pachtgründen (Pachtgründen) hergestellt, daher von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen sind, Evidenznummern zu führen haben. In Ansehung der Bezirke XI bis XIX und XXI ist die Konfiskationsnummer entsprechend den im Grundbuche für diese Bezirke eingetragenen Katastralgemeinden zu erteilen.

7.

Gift-Verfleiß; Verlegung der Betriebsstätte.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 25. Juni 1914, M. B. N. XX, 56837/13:

Die Verlegung des Standortes des von Herrn Anton B f ä n d i g auf Grund der Konzession vom 12. September 1912, M. B. N. IX, 16691, im IX. Bezirke, Tendlergasse 4, betriebenen Konzession zum Verfleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen, auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, nach XX. Bezirk, Jägerstraße 28, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, daß gleichzeitig der Konto Kat.-Z. 10831/20 eröffnet wurde.

*) Siehe Normalienblatt des Magistrates Nr. 74/1913.

8.

Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1914, Z. IX-2043/4 (M. D. 3199), wurde nachstehendes neues Verzeichnis aller jener k. u. k. Vertretungsbehörden veröffentlicht, die an ihrem Amtssitze eine Konventional-Telegrammadresse registriert haben. Die Statthalterei-Erlässe vom 30. August 1912, Z. IX-2903, vom 25. Oktober 1912, Z. IX-2903/1, vom 14. Februar 1913, Z. IX-438/2 und vom 26. Mai 1913, Z. IX-438/3, erscheinen hiedurch gegenstandslos geworden.

* * *

Verzeichnis.

Als Telegrammadresse haben registriert:

1. Austung:
 - a) Das k. u. k. Ministerium des Äußern;
 - b) die k. u. k. diplomatischen Missionen in: Athen, Bangkok, Belgrad, Berlin, Bern, Buenos-Aires, Bukarest (im Sommer Sinaia), Cetinje, Dresden, Konstantinopel, Kopenhagen, Lissabon, Madrid (im Sommer San Sebastian), Mexiko, München, Paris, Peking, Rio de Janeiro (Telegrammadresse Austung Petropolis), Rom (Botschaft beim Königlich-italienischen Hofe), St. Petersburg, Santiago de Chile, Sofia, Stuttgart, Tanger, Teheran, Tokio und Washington;
 - c) die k. u. k. Konsularämter in: Aden, Addis-Abeba, Alexandrien, Antivari, Antofagasta, Arequipa-Inlan, Baltimore (Maryland), Barranquilla, Bogota, Bombay, Boston, Bridgetown (Barbados), Cairo (diplomatische Agentie und Generalkonsulat), Calcutta, Charleston (West-Virginia), Chesoo, Chicago, Cleveland (Ohio), Colombo, Colon (Panama), Curitiba, Denver (Colorado), Galveston, Gibraltar, Guayaquil, Havana, Hongkong, Honolulu, Suaraz, Iquique, Johannesburg, Junin (Cerro de Pasco, Peru), Kaviadi, Kingston (Jamaika), Kobe (Japan), Lima, Malta, Managua (Nicaragua), Manila, Milwaukee, Mobile (Alabama), Monterrey (Nuevo-Leon), Montevideo, Montreal, New-Orleans, New-York, Penang, Pensacola, Philadelphia, Pittsburg (Pennsylvania), Port-Louis (Mauritius), Port of Spain, Port Said, Punta Arenas, Richmond (Virginia), San Francisco, San Juan (Puerto Rico), Santiago de Cuba, Sao Paulo, Savannah, Shanghai, Singapore, St. Gallen (Schweiz), St. Louis (Missouri), St. Paul (Minnesota), Sydney, Tacna-Arica, Tampico (Tamaulipas), Tanger (vom dortigen k. u. k. Gesandten geleitet), Tientsin, Trinidad (Cuba), Tunis, Valdivia (Chile), Valparaiso, Veracruz, Winnipeg, Yokohama und Zanzibar;
2. Austung Knights: Die k. u. k. Botschaft in London.
3. Konsaustung: Die k. u. k. Konsularämter in Buenos-Aires, Mexiko, Rio de Janeiro und Santiago de Chile.
4. Konsaustung Cannon: Das k. u. k. Generalkonsulat in London.
5. Palvenezia: Die k. u. k. Botschaft beim heil. Stuhle.

9.

Röfelerdecken-Zulassung.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Juli 1914, M. Abt. XIV, 9253/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Röfelerdecken-Gesellschaft W. H a r m s, I., Graben 15, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Röfelerdecken im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Röfelerdecke haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.
2. Die Decke ist als Eisenbeton-Rippendecke anzusehen, bei der die Steine lediglich als Füllkörper dienen. Die die Rippen verbindende Betondruckplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten. Die Ausführung der Decke ohne obere Betonplatte ist nicht zulässig. Die Schub- und Haftspannungen sind in jedem Falle nachzuweisen. Zur Aufnahme der Schubspannungen dürfen nur die Betonrippen ohne die anschließenden Wandungen der Steine herangezogen werden. Falls der Betonquerschnitt zur Aufnahme der Schubbeanspruchungen nicht genügt, ist eine entsprechende Bügelbewehrung vorzusehen. Die Eisenzugspannung ist für die unterste Faser zu berechnen.
3. Zur Bestimmung des Eigengewichtes der Decke ist das Einheitsgewicht des Überbetones mit 2200 kg/m³, das der Steinplatte einschließlich der Betonrippen, falls ein besonderer Nachweis nicht erbracht wird, mit 1100 kg/m³ anzunehmen.

4. Als Füllsteine sind gut gebrannte und unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadtbauamte erliegenden Muster zu verwenden. Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betones gut zu befeuchten.

5. Die Auflagerung der Decke auf Mauerwerk muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet. Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen sachgemäß zu verankern oder es ist eine besondere Schließenverhängung der Pfeiler anzuordnen.

6. Die Einrüstung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den beiliegenden Zeichnungen erfolgen. Als Schalungslatten sind Bierantihölzer von mindestens 8 cm Höhe und 12 cm Breite, als Bewehrungsreifen Flach-eisen 40 mm Höhe und mindestens 4 mm Dicke zu verwenden. Die Flach-eisen sind an den Auflagerenden hakenförmig umzubiegen. Die Verbindung des Bewehrungsreifens mit der Schalungsplatte hat durch Schellen und Schrauben in Abständen von höchstens 1 m, und zwar derart zu erfolgen, daß das Flach-eisen 1 cm von der Lattung absteht. Die Unterzüge sind in der Regel abseits der Stellen der größten Deckenmomente nach Figur 3 und 5 anzuordnen. In diesem Falle darf die Entfernung der Unterzüge bis zu 2 m betragen.

Wird ein Unterzug nach Figur 1 und 2 an der Stelle der größten Feldmomente (in Deckenmitte) angeordnet, so darf der Abstand der Unterzüge höchstens 1.50 m betragen. Der erste Unterzug darf vom Auflager höchstens 0.50 m abstehen. (Figur 3.)

Die Stützen sind zur Verhütung seitlicher Verschiebung durch Querschölzer (Kreuze) untereinander zu verbinden. Die Holzstärken sind den Zeichnungen entsprechend zu wählen.

Bei einer Stützlänge von mehr als 4 m sind entsprechend stärkere Stützen anzuwenden. Für das Verlegen der Schalungslatten unter den Rippen sind genaue Lehren mit den Latten entsprechenden Einschnitten zu verwenden, die erst entfernt werden dürfen, bis die Lage der Latten durch unterseitig anzunagelnde Querschölzer gesichert ist. Zur Sicherung der Lage der Schalungslatten können auch Unterzüge verwendet werden, die nach Figur 8 mit genau passenden Einklammungen für die Latten versehen sind, doch muß in diesem Falle der Querschnitt der Unterzüge, wenn sie nicht nahe dem Auflager liegen, um die Tiefe der Einklammung (2 cm) auf 12/14, beziehungsweise 12/16 cm vergrößert werden.

7. Beideseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen. Nur wenn die Auflagerung nicht auf Mauerwerk aus Wipfelmörtel erfolgt, die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decke gleichzeitig mit dem Mauerwerk erfolgt und das Auflager nach Figur 4 durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit vier Fünftel von jedem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden. In diesem Falle ist der Auflagerinspannung dadurch Rechnung zu tragen, daß am Auflager eine Eisenbewehrung angeordnet wird, deren Querschnitt mindestens 0.4 von der dem Feldmomente entsprechenden Bewehrung beträgt; doch ist auch bei frei aufliegend berechneten Decken den durch die fette Einmauerung entstehenden Spannungsmomenten durch Anordnung einer Auflagerbewehrung, welche mindestens 0.2 jener des Feldmomentes betragen muß, Rechnung zu tragen.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind, oder auf den Stützen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden; es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes an Stelle der Füllkörper voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druckspannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten (Figur 11 und 12). Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenspannung am Aufsteiger sind in jedem Falle nachzuweisen. Auf die Durchbiegung der Unterzüge (Stützen-senkung) braucht in der Regel keine Rücksicht genommen zu werden. Es ist gestattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken zwischen denen solche Decken gespannt sind, den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckgurte des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Aufbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt (Figur 12). Das Gewicht von Scheidewandern kann nach der in Figur 13 und 14 angegebenen Lastverteilung in Rechnung gestellt werden.

8. Decken oberhalb von Bohrräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schalldichtigkeit gleichwertigen Schichte eines anderen feuerfesteren Materials zu versehen.

9. Für jede Decke ist vor dem Aufbringen des Betons beim Stadtbauamte rechtzeitig um die Überprüfung anzusuchen.

10. Die beschriebene Verwendung dieser Decken ist in den Bauplänen auszuweisen. Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

11. Die Ausführung dieser Decken gebört zu den Befugnissen der Bauberechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Fachmannes erfolgen.

12. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Gift-Verkleb.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1914, M. Abt. XVII, 807, an die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

in Zajce, General-Repräsentanz für Österreich, I., Tegetthoffstraße 7, zu Händen des Herrn Dr. Adolf Röder, Hof- und Gerichtsadvokaten, I., Singerstraße 27:

Die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Zajce, General-Repräsentanz für Österreich ist am 10. März 1914 um die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung (Betriebsbureau) ihres in Brück, Kärnten bestehenden Hauptbetriebes zur Erzeugung von Quecksilberchlorid (Konzession erteilt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan am 17. Juni 1913, Z. 13420) für Wien, I., Tegetthoffstraße 7, eingeschritten.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der Gesellschaft gemäß § 40, Absatz 2 G.-D. diese angeforderte Genehmigung mit dem Bemerkten gewerbebehördlich erteilt, daß dieser Betrieb im Gewerbeverzeichnis unter Zahl 4079/k/1 eingetragen wurde und die Besteuerung zur K.-Z. 1.200.836/1 erfolgen wird.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Emil Käufler (1874 Brunn, Mähren, geboren, ebendorthin zuständig, mosaisch, ledig, VII., Neustiftgasse 121 wohnhaft), welcher nur den Befähigungsnachweis für den Handel mit Giften (§ 2 Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60) erbracht hat, zum verantwortlichen Stellvertreter (Geschäftsführer) für diesen Betrieb gemäß §§ 3 und 55 G.-D. für insoweit gewerbebehördlich genehmigt, als sich in Wien nur ein Betriebsbureau befindet und keine Erzeugung stattfindet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 24. Juli 1914, M. B. N. XIII, 11310, an Georg Wagrandl, Wien, XIII., Auhofstraße 171.

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk erteilt Ihnen die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften und gifthaltigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, endlich zum Verschleife künstlicher Mineralwässer im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. mit dem Standorte XIII., Auhofstraße 171.

Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 8. Mai 1896, Z. 15693, Abs. 6, genauestens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter Register Z. 1818, k/XIII, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 16816/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Oberbehördliche Entscheidungen, Umfang der Intimation.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Mai 1914, Z. XVII, 695/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1914, Z. I a-532, werden die Bezirksämter aufmerksam gemacht, daß formelle oberbehördliche Entscheidungen, sofern nicht anderes im einzelnen Falle von der Oberbehörde angeordnet wird, allen beteiligten Parteien vollinhaltlich mitzuteilen sind, daß hingegen Eröffnungen, die sich nach ihrem Inhalte, ihrer Fassung, meist schon nach ihrer Stellung im Anschlusse an die oberbehördliche Entscheidung hinter der Rekursklausel, als lediglich an die Behörde gerichtet darstellen, den Parteien nicht bekanntzugeben sind.

12.

Pferdecinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Juni 1914, M. D. 2485/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Im Hinblick auf die Bestellung des Herrn Magistratsrates Dr. Franz J am ö k zum Vorstände der Magistrats-Abteilung VI (Straßen-Angelegenheiten) hat sich der Herr Bürgermeister mit der Entscheidung vom 5. Juni 1914, M. D. 2485, bestimmt gefunden, dem genannten Magistratsrate vom 1. Juli

1914 an, insoweit er als Vorstand der Magistrats-Abteilung VI bestellt ist, auch die Leitung der Pferdecinkaufs-Kommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Herrn Magistratsrate Dr. J am ö k bekanntzugeben.

13.

Verzugszinsen-Berechnung für rückständige Wassergebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 23. Juni 1914, M. D. 2801, M. Abt. VIII, 1995/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Anrechnung von Verzugszinsen für rückständige Gebühren, die auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 256, betreffend die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser, vorgeschrieben worden sind kein gleichmäßiger Vorgang eingehalten wird.

Es wird daher Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach § 7 letzter Absatz des vorgenannten Gesetzes sind für rückständige Gebühren die für die staatlichen Steuern geltenden Verzugszinsen einzuheben.

Unter Gebühren sind nicht bloß die Gebühren für den „allgemeinen“ Wasserbezug nach § 4 und für den „besonderen“ Wasserbezug nach § 6 des Gesetzes, sondern auch die im § 7 aufgezählten Leistungen zu verstehen und daher auch für rückständige Abzweigungskosten, Wassermesserrenten u. f. w. die für staatliche Steuern geltenden Verzugszinsen einzuheben.

Die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen tritt ein, wenn die vorgeschriebene Gebühr 100 K übersteigt und nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des bezüglichen Zahlungs-Auftrages entrichtet wird.

Die Verzugszinsen sind von dem auf die Zustellung des Zahlungs-Auftrages folgenden Tage an bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen.

Das Ausmaß der Verzugszinsen beträgt für je 100 K und für jeden Tag des Zinsenlaufes $1\frac{2}{10}$ Heller.

Die Verzugszinsen werden somit in der Weise ermittelt, daß der Gebührenrückstand mit dem $1\frac{2}{10}$ fachen der Anzahl der Tage, für welche die Verzugszinsen zu entrichten sind, multipliziert und das in Hellern sich ergebende Produkt durch 100 geteilt wird.

Die Formel lautet:

$$V.Z. = \frac{R \times 1\frac{2}{10} \times T}{100}$$

wobei R den Rückstand und T die Tage bedeutet.

Die rückständigen Gebühren sind zur Verzugszinsen-Berechnung nur in ganzen Kronen zu nehmen. Rückständige Heller unter einer halben Krone sind fallen zu lassen, jene über eine halbe Krone aber als ganze Krone anzunehmen. Fünfzig Heller gelten als ganze Krone.

Die Monate sind bei der Verzugszinsen-Berechnung mit ihrer wirklichen Tageszahl anzusetzen.

14.

Bereinfachungen in der Evidenzhaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juli 1914, M. D. 1879/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des hierämtlichen Normalerlasses vom 22. Juni 1903, M. D. 281/97, Norm.-Bl. Nr. 50 03, wird bezüglich der von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Strafen Nachstehendes verfügt:

1. Sobald die städtische Hauptkassenabteilung einen Straffakt mit dem Berichte über das Ergebnis des Einhebungsversuches, wie „Mangel an Deckung, unbekannter Afsenhalt“ dem Bezirksamte vorgelegt hat, ist für sie der Straffall abgetan; es entfallen daher alle späteren Anzeigen an das Bezirksamt.

2. Der Inhalt des Berichtes der Hauptkassenabteilung ist in der Anmerkungs-Spalte bei der Strafvorschreibung einzutragen; eine allfällige spätere Zahlung ist bei derselben Vorschreibung abzufassen.

3. In die jährlichen Rückstandsansätze sind nur mehr jene nicht bezahlten Posten aufzunehmen, bezüglich deren kein Bericht der bezeichneten Art (Mangel, unbekannt) vorgelegt wurde.

Dem Ausweise ist aber ein Verzeichnis über diejenigen während des Jahres vorgeschriebenen nicht bezahlten Posten beizulegen, bezüglich deren ein solcher Bericht erstattet wurde. In das Verzeichnis für das 1. Halbjahr 1914 sind auch alle derartigen nach den bisherigen Bestimmungen nicht erledigten Vorschreibungen aus früheren Jahren aufzunehmen.

4. Die von der Hauptkassenabteilung mit obbezeichneten Berichten vorgelegten Straffakten sind dieser nicht mehr zur Einsicht (videat) zu übermitteln.

5. An die Stadtbuchhaltung sind nur jene Strafsakten zur Einsicht (videat) zu leiten, die nicht durch Bezahlung des vollen ursprünglich vorgeschriebenen Strafbetrages oder durch den Vollzug der Arreststrafe bei der Magistrats-Abteilung XX erledigt sind.

15.

Teilung der Magistrats-Abteilung XVII und XVIII. — Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 3. Juli 1914, M. D. 2259/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters werden die mit Entschließung desselben vom 15. Jänner 1912, Pr. Z. 420 (Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Aypel vom 30. Jänner 1912, M. D. 1827/10, Norm. Bl. 17/1912), getroffenen Verfügungen in der nachfolgenden Weise ergänzt:

Magistrats-Abteilung XVII.

In dem Absätze: „Betriebsanlagen, wenn sie strittig sind oder u. f. w.“ wird eingefügt:

„Betriebsanlagen, wenn sie berühren (ausgenommen bezüglich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zukommt), Vortrag im II. Senate.“

In dem Absätze: „Zurücknahme, beziehungsweise Entziehung u. f. w.“ wird eingefügt:

„Zurücknahme, beziehungsweise zu halten (ausgenommen bezüglich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zukommt), Vortrag im II. Senate.“

Magistrats-Abteilung XVII a.

Als vorlehter und letzter Absatz wird angefügt: „Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich der in- und ausländischen Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (mit einem Stammkapital von mehr als 1.000.000 K), ferner der sonstigen zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wenn es sich um Gewerbe handelt, bezüglich deren die Behandlung von allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten oder der Vortrag im II. Senate über die Konzeptionsverteilung und Übertragung von einem Bezirke in einen andern der Magistrats-Abteilung XVII a zukommt.“

Zurücknahme, beziehungsweise Entziehung von Gewerbeberechtigungen, Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten hinsichtlich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung XVII a zukommt.

16.

Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 11. Juli 1914, M. D. 3063 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 11. Juli 1914 nachfolgendes verfügt:

Anlässlich der Ernennung des Herrn Ober-Magistratsrates Dr. Max Weiß zum Magistrats-Direktor und des Herrn Tit. Ober-Magistratsrates Karl Pawelka zum wirklichen Ober-Magistratsrate finde ich mich bestimmt, hinsichtlich der Geschäftseinteilung die nachfolgenden Anordnungen zu treffen:

„Dem Herrn Magistrats-Direktor Dr. Max Weiß bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I, IX, XXI und XXII und die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.“

Die Geschäftsgruppen des Magistrates sind hinfünftig in nachstehender Weise zusammengesetzt (§ 5 der G.-D. für den Magistrat):

Geschäftsgruppe A:

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Nüchtern.

Personalangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, der technischen Beamten (Hauptstatus und Hilfsstatus des Stadtbauamtes), der Beamten der städtischen Sammlungen, der Beamten des städtischen Archivs, der Kanzlei-beamten, der Kanzlisten, der Kanzlei-Diurnisten, der Maschinenisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr), der Zeugwarte, der Amtsdieners, der Aushilfsdiener und der Bauaufseher.

Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre.

Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter u. f. w.), III a (Wohnungsfürsorge), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierung und Wasserrechtsangelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XV (Schulangelegenheiten).

Geschäftsgruppe B.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. Jakob Dont.

Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei u. f. w.), X (Gesundheitswesen), XI (Armenwesen und offene Armenpflege), XI a (Heimatsgelehrenovelle), XI b (geschlossene Armenpflege), XII (Armentinderpflege), XIII (Stiftungen) und XVIII (Versicherungsangelegenheiten).

Geschäftsgruppe C.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Mayer.

Magistrats-Abteilungen II (Finanzangelegenheiten) und V (Eisenbahnen u. f. w.).

Städtische Unternehmungen d. f. Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Brauhaus der Stadt Wien, Leichenbestattung und Stellwagenunternehmung.

Geschäftsgruppe D.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Karl Pawelka.

Magistrats-Abteilungen XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbeangelegenheiten), XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten) und XX (Schubangelegenheiten und Gemeinde-Arrestanten), Visitation der magistratischen Bezirksämter und Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.“

Weiters finde ich mich bestimmt, die seinerzeit der Magistrats-Direktion übertragene und innerhalb dieser dem damaligen Herrn Ober-Magistratsrate Dr. Max Weiß ad personam zugewiesene Agende der Umgestaltung der Stadtbahn zum elektrischen Betriebe wieder der Magistrats-Abteilung V zu überweisen.

Im Abschnitte A der Geschäftseinteilung für den Magistrat (IV. Auflage, Wien 1910) haben demnach bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung V im 3. Absätze die letzten Worte: „Ferner die . . . zum elektrischen Betriebe“ zu entfallen. Der erste Absatz hat zu lauten: „Eisenbahnen (Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen) mit Ausnahme der Versicherungsangelegenheiten, jedoch einschließlich der Handhabung der Feuer- und Sanitätspolizei.“

17.

Unmittelbare Stellvertretung des Magistrats-Direktors.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 11. Juli 1914, M. D. 2999/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 2. Juli 1914, Pr. Z. 9974, den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. August Nüchtern zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistrats-Direktors bei der Führung der kurrenten Geschäfte, sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung des Magistrats-Direktors auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

18.

Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der städtischen Kanzlei-Aushilfschreibkräfte und Kanzlei-Aushilfsdiener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 13. Juli 1914, M. D. 2353/1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1914 zur Pr. Z. 10558/14 beschlossen:

I.

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Bediensteten, welche am Tage dieses Beschlusses im Sinne der Gemeinderatsbeschlüsse vom 1. März 1907, Z. 394, und vom 13. März 1908, Z. 897, auf getrennten Wochenlisten geführt werden.

Diese Bediensteten haben in Zukunft je nach ihrer bisherigen Verwendung die Bezeichnung Kanzleihilfsdiener und Kanzleihilfsdiener zu führen.

Auf Personen, die bereits einen Ruhegenuß von der Gemeinde beziehen, finden diese Bestimmungen nur Anwendung, wenn sie mit der Einstellung ihres Ruhegenusses für die Dauer ihrer weiteren Dienstesverwendung einverstanden sind.

§ 2.

Die Kanzleihilfen erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1—3	3 K 30 h	—	—
4—6	3 K 90 h	—	—
7—10	—	110 K	20 K
11—14	—	125 K	30 K
15—18	—	140 K	40 K
19—22	—	155 K	50 K
23—26	—	170 K	60 K
27—30	—	185 K	70 K
31 oder mehr	—	200 K	80 K

§ 3.

Die Kanzleihilfsdiener erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1—3	3 K 30 h	—	—
4—6	3 K 80 h	—	—
7—10	—	100 K	20 K
11—14	—	110 K	20 K
15—18	—	120 K	30 K
19—22	—	130 K	30 K
23—26	—	140 K	40 K
27—30	—	150 K	40 K
31 und mehr	—	160 K	50 K

Außerdem ist den Kanzleihilfsdienern die Dienstklappe und das Stiefelpauschale, sowie, insoweit die Diensteszuweisung es erfordert, auch die Uniform nach Maßgabe der für die provisorischen Amtsdienner geltenden Bestimmungen — jedoch ohne Distinktion — beizustellen.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Bediensteten sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 von amtswegen in jene Bezugsstufen einzureihen, welche ihrer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Gemeinde Wien entsprechen.

Die neuen Bezüge fallen mit dem ersten Tage des auf den Tag dieses Beschlusses folgenden Monats an.

Die nicht nach Wien Zuständigen haben bei sonstiger Entlassung binnen Jahresfrist das Heimatrecht zu erwirken.

§ 5.

Die Vorrückung in die höheren Bezugsstufen erfolgt nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit (§ 4) und unter der Voraussetzung einer während der ganzen Dauer der Vorrückungsfrist vollkommen zufriedenstellenden Verwendung über ein im Dienstwege bei der Magistrats-Direktion einzubringendes schriftliches Ansuchen.

Die Abweilung eines Ansuchens um Vorrückung hat die Verlängerung der Vorrückungsfrist um ein Jahr zur Folge.

Der Genuß der höheren Bezüge beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Monats.

§ 6.

Die Tagelder und Monatslöhne werden halbmonatlich, die Mietzinsbeiträge monatlich im nachhinein ausbezahlt.

§ 7.

Die Einreichung in die neuen Bezüge, die Vorrückung sowie die Beurteilung, ob die Verwendung eine vollkommen zufriedenstellende ist, steht dem Bürgermeister zu.

Die Behandlung der Personalangelegenheiten obliegt den Dienststellen, denen die Personalangelegenheiten der Kanzlisten, Diurnisten und Diener zugewiesen sind.

§ 8.

Insoweit diese Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die §§ 8 bis 10; 12; 14—17, Absatz 1, 20 und 22 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales sinngemäß anzuwenden, wobei die mit Taggeld Angestellten den Diurnisten, die mit Monatsbezug Angestellten den Kanzlisten II. Klasse gleichzuhalten sind.

II.

Eine weitere Aufnahme von Kanzleihilfen und Kanzleihilfsdienern ist unzulässig.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses eines Kanzleihilfen oder eines Kanzleihilfsdieners tritt eine entsprechende Vermehrung der Diurnisten und Amtsdienner II. Bezugsklasse ein.

III.

Die im Verwaltungsjahre 1914/15 zu gewärtigenden Mehrkosten von 35.000 Kronen (Ausgabesrubrik III 14) und von 30.000 Kronen (Ausgabesrubrik III 17) sind auf den Reservefonds zu verweisen.

Die Durchführung dieses Gemeinderatsbeschlusses ist im Zuge.

19.

Allgemeine Pensionsvorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 15. Juli 1914, M. D. 1318/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juli 1914, Pr. Z. 10510/14 wurde die „Allgemeine Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien“ und die „Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“, sowie der Leichenbestattungsunternehmung“ genehmigt.

Beide Vorschriften sind mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1914 an für alle an diesem Tage noch im aktiven Dienste gewesenen Bediensteten in Kraft getreten.

Die für die Herren Amtsvorstände und Direktoren der städtischen Unternehmungen zum Zwecke der Handhabung und Durchführung der beiden Vorschriften notwendigen Exemplare können bei der Magistrats-Direktion behoben werden. Zu diesem Zwecke wolle die nötige Anzahl der einen oder der anderen Vorschrift binnen längstens 5 Tagen mittels Dienstzettels bei der Magistrats-Direktion angesprochen werden.

20.

Stempelbehandlung der Quittungen über Wassergebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 16. Juli 1914, M. D. 3242/1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Das k. k. Finanzministerium hat unter dem 26. Mai 1914, Z. 25290, an die k. k. n.-ö. Statthaltereien folgenden Erlaß gerichtet:

„In Erledigung des Berichtes vom 2. April 1914, Z. B IV-43/2 ex 1914, betreffend die Stempelbehandlung der Quittungen über Gebühren für den Nutzwasserbezug aus der Wientalleitung, wird eröffnet, daß die Lieferung von Trink- und Nutzwasser an die im Gemeindegebiete gelegenen Häuser zu den den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Aufgaben gehört, den Gemeinden daher in Ansehung der Quittungen über den Wasserzins die persönliche Befreiung gemäß Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zukommt und zwar ohne Unterscheidung, ob die Zahlung des Wasserzinses auf Grund eines allgemeinen (gesetzmäßigen) Wasserzinsstarifes oder auf Grund eines mit dem Eigentümer des im Gemeindegebiete gelegenen Hauses abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrages erfolgt.“

Die Quittungen über die von der Staatsgebäudeverwaltung zahlbaren Wassergebühren sind daher stempelfrei zu behandeln.“

Hievon werden die städtischen Ämter mit folgendem Beifügen in Kenntnis gesetzt:

1. Es sind demnach auch die Quittungen über die von privaten Wientalwasserabnehmern zahlbaren Wassergebühren stempelfrei.

2. Ebenso sind Quittungen über geleistete Hochquellenwassergebühren stempelfrei zu behandeln.

Unter Hochquellenwassergebühren sind nicht bloß die Wassergebühren im engeren Sinne nach § 4 und § 6 des Wiener Wasserwerkengesetzes vom 22. Dezember 1910, L.-G. u. B. Bl. Nr. 256, sondern auch die Nebengebühren nach § 7 dieses Gesetzes, wie die Abzweigungskosten samt dem 15prozentigen Regiezuschlag, Wassermessrenten, Gebühren für den Anschluß von Feuerwechsellern und Prüfungstaxen zu verstehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 131. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Juni 1914, betreffend die Konzeptionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien im Gebiete der Gemeinden Teplitz-Schdnau und Settenz und die Abänderung der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Konzeptionierung einer Nebenlinie der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald.

Nr. 132. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 13. Juni 1914, betreffend die Nichtigstellung der Verordnung des Justizministeriums vom 30. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 77, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Ober-Wilow in der Bukowina.

Nr. 133. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 15. Juni 1914, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 176, erlassenen, mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Mai 1902, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeänderten Vorschrift über die Uniformierung der Bediensteten der Staats- und Privat-Eisenbahnen.

Nr. 134. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Mai 1914, betreffend die Bestimmung von Abrechnungsstellen für die Einkieferung von Schiffs.

Nr. 135. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 16. Juni 1914, betreffend den Vollzug der Ein- und Auszahlungen für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktionen.

Nr. 136. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 18. Juni 1914, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Delanats-(Bilariats-)Amtes in Ansehung des neu errichteten Delanats-(Bilariats-)Amtes Kladno und des in seinem Sprengel geänderten Delanats-(Bilariats-)Amtes Schlan festgesetzt wird.

Nr. 137. Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1914, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914.

Nr. 138. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten.

Nr. 139. Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege.

Nr. 140. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 20. Juni 1914, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärntens.

Nr. 141. Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1914, betreffend das k. k. österreichische Kriegertorps.

Nr. 142. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1914, betreffend die Widmung der auf Grund des Apothekengesetzes auferlegten Geldstrafen.

Nr. 143. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1914, betreffend die Einweisung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe in G.-fahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919.

Nr. 144. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1914, betreffend die Be-

günstigungen für die Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenz-dienst als Einjährig-Freiwillige oder als Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine ableisten.

Nr. 145. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1914, betreffend die Nachweise über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes, welche von den Studierenden der Hochschulen mit Rücksicht auf § 21 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, zu erbringen sind.

Nr. 146. Kaiserliches Patent vom 13. Juli 1914, betreffend die Auflösung des Landtages von Galizien.

Nr. 147. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. Juni 1914, wegen Berichtigung von Druckfehlern in den im Reichsgesetzblatte unter Nr. 61, 62, 63 und 64 ex 1914 publizierten Vollzugsvorschriften zum III., IV., V. und VI. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

Nr. 148. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1914, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für die Anmeldungen des Bezuges von Forstprodukten und für die Anzeigen über Aufforstungen.

Nr. 149. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1914, betreffend die Einlegung von Beschlüssen für geborgte Mineralöl-Steuerbeträge.

Nr. 150. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Juli 1914, womit die Bestimmungen „Technische Einheit im Eisenbahnbauwesen, Fassung 1913“ in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 151. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 13. Juli 1914, betreffend die Aufhebung der k. k. Hüttenverwaltung in Gills und Errichtung der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Gills.

Nr. 152. Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1914, betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Dotation an den staatlichen Meliorationsfonds.

Nr. 153. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, betreffend Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien.

Nr. 154. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht.

Nr. 155. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungs-pflicht.

Nr. 156. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.

Nr. 157. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Unterstellung der auf die Kriegsarbeiten nicht beceideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.

Nr. 158. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden.

Nr. 159. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Postwesen erlassen werden.

Nr. 160. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.

Nr. 161. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juli 1914, womit die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 162. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914 über die Behandlung der Postsendungen.

Nr. 163. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Nr. 164. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Nr. 165. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 25. Juli 1914, womit die Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften ausdrücklich verboten wird.

Nr. 166. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung.

Nr. 167. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 über die Einschränkung und Überwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.

Nr. 168. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 170. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, mit der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsteilnahmen, der Zeitpunkt des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsteilnahmen verlaublich wird.

Nr. 171. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Vergütungen für die gemäß dem Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend die Kriegsteilnahmen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikel festgesetzt werden.

Nr. 172. Verordnung der Ministerien für Landesverteidigung und der Finanzen im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 25. Juli 1914 zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben.

Nr. 173. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 26. Juli 1914, betreffend Ausführung der Vorschrift des § 74, Absatz (2) des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 174. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 8. Juli 1914, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenollamtes I. Klasse Schaubau zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 175. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juli 1914, betreffend die Allerhöchste genehmigte Abänderung des Statutes der nunmehr als „Akademische Spezialschule für Medaillenkunst“ zu bezeichnenden „Graveur- und Medaillenschule“ in Wien.

Nr. 176. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Juli 1914, betreffend die Konzeffionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Bozen nach Koglern.

Nr. 177. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Juli 1914, betreffend die Erstreckung der konzeffionsmäßigen Frist für die Herstellung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Station Rußdorf der Kahlenbergbahn im XIX. Wiener Gemeindebezirke auf das Plateau des Kahlenberges.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1914, Z. VI-788/1, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause im Waidhofen an der Thaya.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1914, Z. X-1393, betreffend die Ermächtigung der Eichämter in Amstetten, Baden, Krems, Laa an der Thaya, Mistelbach, Mödling, Oberhollabrunn, Korneuburg, Reß, Scheibbs, St. Pölten, Stockerau, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener-Neustadt und Zwettl zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung von Präzisionswagen.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-415/1, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-342/2, betreffend die der Gemeinde Rußdorf an der Traisen im Gerichtsbezirke Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-420/1, betreffend die der Gemeinde Purrath im Gerichtsbezirke Groß-Grünungs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. VI b-421/1, betreffend die der Gemeinde Besenöden im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-422/1, betreffend die der Gemeinde Waschbach im Gerichtsbezirke Neß erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-303/2, betreffend die der Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya im Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1914, Z. XI b-413/1, betreffend die der Gemeinde Hainfeld im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1914, Z. XI b-417/1, betreffend die der Gemeinde Mollmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-456/1, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-409/1, betreffend die der Gemeinde Eibenstein im Gerichtsbezirke Smünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-464/2, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-416/1, betreffend die der Gemeinde Marß im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-472/1, betreffend die der Gemeinde Wajmanns im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1914, Z. XI b-463/1, betreffend die der Gemeinde Hochwolkersdorf im

Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in den nach Schwarzzenbach eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1914, Z. XI b-471/1, betreffend die der Gemeinde Rugendorf im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1914, Z. XI b-457/1, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1914, Z. XI b-461/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1914, Z. XI b-455/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b-454/1, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b-490/1, betreffend die der Gemeinde Strahhof im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. VI-347/3, betreffend die Zulassung des von der österreichischen Asphalt-Actiengesellschaft in Wien, IX., Eichensteinstraße 20 erzeugten Dachdeckungsmaterialies „Durolit“ als feuerficheres Dachdeckungsmaterialie bei Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1914, Z. X-399/33, mit der das Übereinkommen, welches von den in eine Konkurrenz zu vereinigenden Gemeinden Weissenkirchen, Würmla, Aigenbrugg und Michelhausen und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Herzogenburg und Aigenbrugg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1913, L.-G. und B.-Bl. Nr. 53, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelfröde von 450 m oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapellen-Weissenkirchen bis zum Anschlusse an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Aigenbrugg, abgeschlossen wurde, verlaublich wird.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1914, Z. S-870/8, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankung an Masern, Keuchhusten und Rumps in Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen, Winterstationen u. s. w.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1914, Z. S 870/8, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankung an Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln und Scharblattern für Anstalten und Internate.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b 468/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 10 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b 469/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Pießing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b 314/2, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1914, Z. XII-292/2, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Fleischüberbeschaugebühr von 4 h per Kilogramm eingeführtes Fleisch.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1914, Z. XI b 418/2, betreffend die der Gemeinde Nöhagen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1914, Z. XI b-297/3, betreffend die der Gemeinde Harmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für jeden im Ortsgemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1914 und 1915.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

2. Juli 1914, Z. XI b-459/2, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juli 1914, Z. XI b-460/1, betreffend die der Gemeinde Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in den nach Feistritz eingeschuldeten Gemeindeteilen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1914, Z. XI b-465/1, betreffend die der Gemeinde Kleinhöflein im Gerichtsbezirke Reg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1914, Z. XI b-466/1, betreffend die der Gemeinde Kranichberg im Gerichtsbezirke Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1914, Z. XI b-467/1, betreffend die der Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juli 1914, Z. XI b-470/3, betreffend die der Gemeinde Oberfuß im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, Pr. Z. 79/M, betreffend Vorschriften für die Einrichtung und Handhabung des Meldungswesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 94. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, Pr. Z. 80/M, betreffend die Bestimmung einer Frist für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863.

1914.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbliche Starkstromanlagen. Sicherheitsvorschriften.
2. Kontor-Praktikanten in Niederlagen fabrikmäßig betriebener Gewerbe qualifizieren sich als Lehrlinge.
3. Zulassung von Eisenbetonrufen (System Gustav Aufhäuser).
4. Auflassung der Kanzlei des Ordens der Eisernen Krone.
5. Bargeld- und Wertpapierfendungen an die k. k. n.-ö. Statthalterei (Geldstücke).
6. Handels-Attache Georges Moroiianu.
7. Gift-Verfälschung.
8. Konstituierung des Permanenz-Komitees für Kriegsstranenfürsorge in Niederösterreich.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

9. Durchführung der allgemeinen Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien.
10. Durchführung der Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Odonomie „Wallhof“ sowie der Leichenbestattungsunternehmung.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.
Druckfehlerberichtigung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerbliche Starkstromanlagen. Sicherheitsvorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1914, Z. 1a-565, M. Abt. V, 672/1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

I.

Mit dem im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium ergangenen Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 29. Oktober 1909, Z. 12/2, XXII, 1908 (h. o. Erlaß vom 12. November 1909, Z. 1a, 2113, Norm.-Sammlung 7070) wurde die Einhaltung der vom Elektrotechnischen Vereine in Wien hinausgegebenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen, Ausgabe 1907“, bei allen Amtshandlungen innerhalb der beteiligten Ressorts über elektrische Starkstromanlagen vorgeschrieben, insofern nicht durch etwaige Spezialvorschriften bereits anderweitige Anordnungen erlassen wurden oder durch besondere Umstände des konkreten Falles ein Abgehen von diesen Sicherheitsvorschriften erforderlich erscheint. Demgemäß bilden die erwähnten Vorschriften die maßgebende Grundlage hinsichtlich jener Vorschriften, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der beteiligten Anrainer bei der Herstellung, Instandhaltung und beim Betriebe solcher Anlagen gefordert werden müssen.

An der Hand der seither geschöpften Erfahrungen hat es sich jedoch gezeigt, daß im Hinblick auf die Fortschritte auf dem Gebiete der Starkstromtechnik die Anwendung jener Bestimmungen der „Sicherheitsvorschriften“, die sich mit dem Freileitungsbau befassen, derzeit nicht ganz entspricht, da einerseits durch die Anwendung jener Bestimmungen den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Nachbarnschutzes zu stellenden Forderungen nicht im erwünschten Ausmaße Rechnung getragen wird, andererseits aber diese Anwendung wieder über das Maß des Notwendigen weit hinausgehende Erschwerungen für die Anlage solcher Leitungen zur Folge hat.

Mit dem Erlasse vom 5. Februar 1914, Z. 17285 ex 1913, hat nun das k. k. Handelsministerium eröffnet, daß sich infolgedessen die beteiligten Zentralstellen im Interesse eines zweckdienlichen und gleichmäßigen Vorgehens der Unterbehörden vorauszusetzen, vorbehaltlich eventueller späterer Maßnahmen nach dem Zustandekommen einer Revision der mehrerwähnten Sicherheitsvorschriften, die Anordnung zu treffen, daß bei allen Amtshandlungen betreffend elektrische Starkstromanlagen bis auf weiteres anstatt der Bestimmungen der §§ 74 bis 76 der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen

des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ausgabe 1907“, die in der Beilage angeführten Bestimmungen als Direktive anzuwenden sind.

Hierbei wird insbesondere auf § 24 dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht. Gemäß dieser Bestimmungen wird hinsichtlich der Dimensionierung und Montage der Leitungen und des Leitungsgestänges bei Kreuzungen mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen sowie hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutze dieser Leitungen überhaupt an der bestehenden Praxis nichts geändert; im gleichen bleiben hinsichtlich der Kreuzung von Eisenbahnen, bzw. hinsichtlich der Entlangführung von privaten Freileitungen (Starkstromleitungen) an Bahnen die bestehenden eisenbahnbehördlichen Vorschriften, namentlich der Rund-Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 16. Dezember 1912, Z. 44531 (Amtsblatt des E. M. LVIII, 1912, Nr. 170), auch weiterhin ungeändert in Kraft.

Beilage.

Grundsätzliche Bestimmungen für Freileitungen, die an Stelle der §§ 74 bis 76 der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ausgabe 1907, zu treten haben.

A. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung der Leitungen.

§ 1.

Als Material für die Herstellung von Freileitungen sind im allgemeinen blanke Drähte oder Seile zu verwenden.

§ 2.

Alle Leitungen, welche im Freien geführt werden sollen, (mit Ausnahme von Kabeln mit nahtlosem Bleimantel) sind auch, wenn mit einer Isolations-schicht versehen, an aufrehtstehenden oder hängenden Isolatoren von entsprechender mechanischer Festigkeit und Durchschlagsfähigkeit zu montieren und derart zu führen, daß eine zufällige Berührung derselben ohne Zuhilfenahme besonderer Hilfsmittel durch Unbefugte ausgeschlossen erscheint.

Die Verlegung der Freileitungen hat so zu erfolgen, daß der tiefste Punkt der Leitung sowohl bei 40° C. Temperatur über dem Gefrierpunkt, als in dem im § 5 angegebenen Falle, wenn eine Eisbelastung zu erwarten ist, auch bei Minus 5° C. Temperatur und gleichzeitiger Belastung mit Eis, auf der freien Strecke, sowie bei Entlangführungen an öffentlichen Verkehrswegen mindestens 5 m über den Erdboden, bei Straßenkreuzungen mindestens 6 m und bei Leitungsführungen über Dächer u. dgl. mindestens 3 m über Standfläche verbleibt.

Bei Betriebsspannungen bis 300 Volt bei Wechselstrom, oder 600 Volt bei Gleichstrom ist eine Führung der Leitung auch in geringerer Höhe zulässig, wenn durch die Art der Führung der Leitung eine Feuergefahr durch Ableitung

oder Funkenbildung ausgeschlossen, sowie eine Berührung der Leitung durch Unberufene ohne Zuhilfenahme besonderer Hilfsmittel nicht zu befürchten ist. Derartige Leitungen müssen jedoch mindestens 3 m über Standfläche geführt werden.

Zwischen Leitungen von weniger als 200 Volt Wechselstrom- oder 600 Volt Gleichstromspannung sind folgende Minimalabstände einzuhalten, sofern die Leitungen nicht unausschaltbare gleichpolige Parallelzweige bilden:

Bei Führung der Leitungen nebeneinander soll der Abstand von Mitte zu Mitte 100 mm mehr 1/200 des Abstandes der Stützpunkte oder der Distanzhalter, mindestens aber 150 mm betragen. Bei Führung der Leitungen übereinander ist ein Abstand von Mitte zu Mitte von 1/200 des Abstandes der Stützpunkte, mindestens aber von 150 mm einzuhalten.

§ 3.

Bei Kupferleitungen dürfen die nachfolgenden Beanspruchungen nicht überschritten werden:

- bei halb hartem Kupfer 10 kg/mm²,
- bei hart gezogenem Kupfer 12 kg/mm²,
- bei Seilen aus hart gezogenen Kupferdrähten . 16 kg/mm².

Als hart gezogenes Kupfer gilt ein Material, welches eine ruhende Zuglast von 40 kg/mm² mindestens 1 Minute aushält, ohne daß ein Bruch eintritt.

§ 4.

Die auf Grund der Festigkeitsberechnungen ermittelte größte Beanspruchung von Leitungen aus anderem Materiale als Kupfer darf den dritten Teil der Beanspruchung des betreffenden Materiales an der Bruchgrenze nicht überschreiten.

§ 5.

Die Leitungen sind derart zu verlegen, daß die unter § 3, bezw. 4 angegebene Höchstbeanspruchung sowohl bei minus 5° C Temperatur und Belastung der Leitung durch Wind, bezw. durch Eis, als bei minus 25° C Temperatur ohne zusätzliche Belastung der Leitung nicht überschritten wird.

Hierbei ist als Windbelastung ein Wert von 150 kg/m² vom Winde senkrecht getroffener Fläche zugrunde zu legen. Bei Drähten ist diese Fläche gleich dem 0.7fachen des Durchmessers multipliziert mit der Länge anzunehmen. Bei Seilen ist als vom Winde getroffene Fläche der 0.7fache Durchmesser des dem Seil umschriebenen Kreises multipliziert mit der Länge anzunehmen. In Gegenden, in welchen besonders hohe Windgeschwindigkeiten vorkommen (z. B. Boragenden), ist mit einer dementsprechend höheren Windbelastung bis maximal 250 kg/m² ebener Fläche zu rechnen.

In Gegenden, in welchen eine Belastung der Leitung durch Eis (Kauhreif) zu erwarten ist, ist die nach §§ 3 und 4 zulässige Beanspruchung der Leitung bei einer Temperatur von minus 5° C mit einer gleichzeitigen Eisbelastung von 0.015 kg/mm² Querschnitt und 1 m Leitungslänge nachzuweisen. Eine gleichzeitige Berücksichtigung von Eis- und Windbelastung ist nicht erforderlich.

Von vorstehenden Bestimmungen abweichende, für die Beanspruchung der Leitungen günstigere Annahmen hinsichtlich der tiefsten zu berücksichtigenden Temperatur und der Belastung durch Wind oder Eis sind zulässig, wenn sie sich auf verbürgte meteorologische Beobachtungsreihen stützen.

§ 6.

Die Verbindung von Drähten und Seilen hat durch derartige Leitungsverbindungen zu erfolgen, welche mindestens 85% der Festigkeit der zu verbindenden Leitungen besitzen. Lötlösungen müssen vom Zug entlastet sein. Leitungen aus hart gezogenem Kupfer dürfen überhaupt nicht gelötet werden.

B. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung des Leitungsgestänges.

a) Allgemeines.

§ 7.

Soweit für das Leitungsgestänge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Nachweis ausreichender Festigkeit zu erbringen ist, hat dies unter Berücksichtigung folgender Annahme zu geschehen:

Das Vorhandensein der vorgeschriebenen Festigkeit ist unter Berücksichtigung des Winddruckes angenommen nach den Bestimmungen des § 5, und zwar bei horizontaler Windrichtung nachzuweisen. Als Windbeanspruchung des Leitungsgestänges ist der Winddruck auf das Gestänge selbst, vermehrt um den auf das Gestänge übertragenen Teil des Winddruckes auf die Leitungen in die Rechnung einzuführen. Die Windrichtung ist bei geraden Leitungstrassen senkrecht zur Leitungsrichtung anzunehmen. In Eckpunkten der Leitung ist der auf das Gestänge übertragene Anteil des Winddruckes auf die Leitungen unter der Annahme zu ermitteln daß der Wind in der Richtung der Winkelhalbierenden der den Eckpunkt bildenden beiden Leitungsrichtungen wirkt und ist als vom Wind getroffene Fläche die Projektion der Leitung auf eine senkrecht zur Windrichtung gedachte Ebene anzunehmen. Bei der Berechnung der Eismaße ist die Beanspruchung durch die resultierende der beiderseitigen Leitungszüge zu berücksichtigen; diese Beanspruchung ist nach ihrem gemäß § 5 bei minus 5° C und Windbelastung jeweils zu erwartenden Höchstwerte in die Rechnung einzuführen.

Hierbei darf der Umstand, daß der Wind die Leitung nicht senkrecht trifft und infolgedessen die Drahtspannung geringer ist, als unter sonst gleichen Verhältnissen in der geraden Strecke, entsprechende Berücksichtigung finden. Die Beanspruchung der Eismaße ist überdies für diejenigen anderen im § 5 angeführten Fälle (minus 25° C Temperatur ohne zusätzliche Belastung oder minus 5° C Temperatur und Eisbelastung) zu kontrollieren, in welchen die höchsten Beanspruchungen der Leitungen auftreten können.

In geraden Strecken sind bei Verwendung eiserner Maste mindestens alle 3 km besondere Abspannmaste zu setzen. Bei der Berechnung derartiger Abspannmaste ist außer der Windbelastung, welche senkrecht zur Leitungsrichtung anzunehmen ist, auch die Beanspruchung durch zwei Drittel des gesamten einseitigen Leitungszuges bei minus 5° C und Windbelastung in die Rechnung einzuführen.

Bei der Errichtung von Leitungen mit Holzmasten in Gegenden, die besonders heftigen Stürmen ausgesetzt sind, ist alle 500 m ein verankerter oder ein getuppelter Mast zu setzen.

Bei Freileitungen für Betriebsspannungen über 300 Volt bei Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom müssen bei Holzmasten die Ankerdrähte entweder zuverlässig geerdet oder in einer Höhe von mindestens 3 m über Standfläche mit Isolatoren versehen werden. Eisenmaste und deren Ankerdrähte müssen bei solchen Leitungen zuverlässig geerdet werden.

§ 8.

Die im folgenden für Gestänge aus verschiedenem Materiale angegebenen Höchstbeanspruchungen gelten sinngemäß auch für Querträger, Isolatorenstützen, Isolatorenaufhängung, Abspannungen u. dgl.

§ 9.

Alle Maste müssen der Bodenbeschaffenheit entsprechend fundiert sein. Holzmaße sollen in mittlerem Boden auf eine Tiefe von 1.5 m bis 2.5 m, mindestens jedoch auf 1/3 ihrer Länge, in den Boden eingegraben und gut verrammt werden. Eisenmaste müssen entweder einbetoniert werden oder durch am Fußende angebrachte Wellbleche, entsprechend ausgebildete Mastfüße oder dergleichen derart ausgestattet sein, daß die auftretende Bodenbeanspruchung die jeweils zulässige Größe nicht überschreitet. Bei der Dimensionierung der Betonfundamente ist der passive Erddruck zu berücksichtigen.

§ 10.

Bei Freileitungen für Betriebsspannungen über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom muß mindestens an jedem dritten Stützpunkte durch Aufschriften in den landesüblichen Sprachen, sowie überdies noch durch Anbringung des Gefahrenzeichens (rote Blitzpfeile) auf die Gefährlichkeit der Berührung der Leitungen aufmerksam gemacht werden.

b) Holzgestänge.

§ 11.

Holzmaße für Betriebsspannungen über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom müssen mindestens 15 cm, Holzmaße für Betriebsspannungen über 1000 Volt mindestens 17 cm und alle Holzmaße bei Richtungsänderungen mindestens 18 cm Zapfhöhe haben.

§ 12.

Im allgemeinen ist der Nachweis zu erbringen, daß die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 ermittelte höchste Beanspruchung der Holzmaße bei imprägnierten oder gegen Fäulnis in anderer Weise geschützten Stangen oder bei solchen aus besonders widerstandsfähigen Holzgattungen (wie z. B. Lärche) 110 kg/cm², bei nicht imprägnierten Weichholzstangen 70 kg/cm² nicht überschreitet.

An Stelle der Rechnung auf vorstehender Grundlage kann für gerade Strecken und einfache Holzmaße die Zapfhöhe Z entsprechend der Formel: $Z = 1.2 \sqrt{H \cdot D}$ bestimmt werden, wobei für die Mastentfernungen folgende Höchstwerte zulässig sind:

Für Linien mit einem Gesamtquerschnitte der Leitungsdrähte und Schutzdrähte

- a) bis 110 mm² 80 m,
- b) über 110 bis 210 mm² 60 m,
- c) über 210 bis 300 mm² 50 m,
- d) über 300 mm² 40 m.

In obiger Formel bedeutet D die Summe der Durchmesser aller an den Mast verlegten Leitungen in Millimetern und H die mittlere Höhe der Leitungen am Mast in Metern.

Im übrigen wird die Mastentfernung, soweit nicht konstruktive und wirtschaftliche Gründe von selbst dagegen sprechen, für die laufende Strecke nicht begrenzt.

c) Flußeisengestänge.

§ 13.

Bei Flußeisengestängen darf die höchste Beanspruchung der Konstruktions-teile in keinem Falle 1500 kg/cm² überschreiten.

Die einzelnen Konstruktions-teile sind hierbei auf Knickbeanspruchung zu rechnen und muß die Zugbeanspruchung derselben ebenfalls unterhalb der angegebenen Höchstgrenze von 1500 kg/cm² verbleiben.

d) Gefänge aus besonderem Material.

§ 14.

Bei Verwendung anderer Materialien für die Herstellung des Leitungsgefänges dürfen dieselben bis zu $\frac{1}{2}$ ihrer Bruchfestigkeit, die durch eine glaubwürdige Bescheinigung über angestellte Versuche nachzuweisen ist, beansprucht werden.

C. Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Hochspannungsleitungen bei Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen (Reichsstraßen, Bezirksstraßen und Fahrwege in geschlossenen Ortsgebieten).

§ 15.

Wenn Leitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom über öffentliche Verkehrswege geführt werden, darf die maximale Beanspruchung der Leitungsdrähte, bezw. Seile im Kreuzungsfeld nicht größer als $\frac{2}{3}$ der gemäß §§ 3 und 4 zulässigen Höchstwerte gewählt werden. Die Berechnung der Masten hat sinngemäß den Bestimmungen des § 5 zu erfolgen. Im Kreuzungsfeld und in den benachbarten Spannungsfeldern darf als Leitungsmaterial nur hart gezogener Kupferdraht, bezw. aus solchem Draht hergestellte Seile verwendet werden.

§ 16.

Bei Kreuzungsmasten aus Flußeisen darf die höchste Beanspruchung der Konstruktionsteile in keinem Falle 1200 kg/cm^2 , bei solchen aus imprägnierten oder besonders widerstandsfähigen Holzgattungen (wie z. B. Lärche) 80 kg/cm^2 überschreiten. Die Berechnung der Masten hat sinngemäß den Bestimmungen des § 7 zu erfolgen. Für die Fundierung der Kreuzungsmaste gelten die Bestimmungen des § 9. Das Kreuzungsfeld ist tunlichst kurz, in der Regel nicht länger als 25 cm auszuführen.

§ 17.

Die Leitungen sind in den Kreuzungsmasten, d. h. auf den beiderseits der Kreuzungsstelle aufzustellenden Masten an je drei Punkten bruchfester aufzuhängen. Die zur Befestigung der Leitungsseile an den Kreuzungsmasten dienenden Isolatoren dürfen nur auf Druck beansprucht werden. Für diese Isolatoren ist eine derartige Konstruktion zu wählen, daß selbst beim Bruche von Isolatoren ein Herabfallen der Leitung ausgeschlossen erscheint. Dies ist als erreicht anzusehen, wenn z. B. bei Standisolatoren die Isolatorfüße über den Bund hinausragt.

D. Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Hochspannungsleitungen in Ansiedlungen und bei Entlangführungen an öffentlichen Verkehrswegen (Reichsstraßen, Bezirksstraßen und Fahrwege in geschlossenen Ortsgebieten).

§ 18.

Wenn Leitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom über bewohnte Grundstücke, ausgebehnte gewerbliche Betriebsanlagen oder längs öffentlicher Verkehrswege in und außer geschlossenen Ortsgebieten geführt werden, ist die Höchstbeanspruchung der Leitungen für die in Betracht kommenden Leitungstrecken nicht größer als $\frac{3}{5}$ der gemäß §§ 3 und 4 zulässigen Höchstwerte anzunehmen. Die Berechnung selbst hat sinngemäß den Bestimmungen des § 5 zu erfolgen. Bei Überführungen der Leitung über bewohnte Grundstücke oder ausgebehnte gewerbliche Betriebsanlagen ist die Leitung in den Kreuzungsfeldern beiderseits je an zwei Punkten bruchfester abzuspannen.

§ 19.

Für die Berechnung und Aufstellung der Masten in derartigen Leitungstrecken gelten gleichfalls die in den §§ 7 bis einschließlich 14 festgelegten Vorschriften.

Die verwendeten Holzmasten müssen ausnahmslos mindestens 18 cm Zapfstärke besitzen. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen und einer größten Mastentfernung von 40 m ist der Nachweis der Beanspruchung hölzerner Masten nicht zu erbringen.

Bei Leitungen mit hölzernen Masten darf in derartigen Leitungstrecken die Mastentfernung von 40 m überschritten werden, sobald der Nachweis erbracht wird, daß die in dem § 18 festgelegte Beanspruchung der Leitung, bezw. des Leitungsgefänges, nicht überschritten wurde.

E. Führung von Leitungen von verschiedenen Betriebsspannungen auf dem gleichen Gefänge.

§ 20.

Wenn Leitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom an demselben Gefänge mit Niederspannungsleitungen geführt werden, so sind Vorkehrungen zu treffen, die den Übertritt der Hochspannung in die Niederspannungsleitung unschädlich machen (z. B. geerdete Spannungssicherungen). Die Niederspannungsleitungen sind stets unter den Hochspannungsleitungen anzuordnen.

Wenn mit einer Niederspannungsleitung, welche an demselben Gefänge mit einer Hochspannungsleitung geführt ist, eine vom gemeinschaftlichen Gefänge abzweigende Leitung verbunden wird, so ist letztere entweder mit allen Vorsichtsmaßregeln zu führen, welche für die Führung der Hochspannungsleitung vorgeschrieben sind, oder es ist bei dem Verlassen des Hochspannungsgefänges die betreffende Leitung mit einer geerdeten Spannungssicherung zu versehen.

§ 21.

Wenn Betriebsstelephonleitungen an dem Starkstromgefänge geführt werden, so müssen die Betriebsstelephonstationen so eingerichtet sein, daß selbst, wenn die Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung in Berührung kommen eine Gefahr für den Sprechenden ausgeschlossen erscheint. Die Telephonstationen müssen durch Abschmelzsicherungen geschützt sein. Derartige Leitungen sind, insofern sie über öffentlichen Verkehrswegen geführt werden, mit 4 mm starkem Bronzedraht auszuführen. Sofern die Betriebsstelephonleitung vom Starkstromgefänge abzweigt oder dasselbe verläßt, hat entweder die Führung der Betriebsstelephonleitung mit Einhaltung der für die betreffende Starkstromleitung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu erfolgen, oder ist dieselbe mit geerdeten Spannungssicherungen zu versehen. Die Betriebsstelephonleitungen sind stets unter den Starkstromleitungen zu führen.

F. Sonstige.

§ 22.

An Winkelpunkten sind bei Verwendung von Standisolatoren, um das Anspringen der Leitung bei Isolatorbruch zu verhindern, seitlich der Isolatoren Fangbügel anzubringen oder die Leitung an je zwei Punkten bruchfester abzuspannen. Außerdem müssen die Leitungen an derartigen Stellen so verlegt werden, daß die Isolatoren durch die Leitung nur auf Druck beansprucht werden.

§ 23.

Die Anbringung von Schutznehen unter oder über den Leitungen sowie die Anbringung von Fangbügel unter den Leitungen (Erdbungsbügel) ist zu vermeiden.

§ 24.

Die unter C enthaltenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Kreuzung von Starkstromleitungen mit privaten Schwachstromleitungen sowie für die Kreuzung mit anderen Starkstromleitungen von nicht gleicher Betriebsspannung.

Hinsichtlich der Dimensionierung und Montage der Leitungen und des Leitungsgefänges, bei Kreuzungen mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen sowie hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutze dieser Leitungen überhaupt bleiben die bestehenden Anordnungen aufrecht, wonach bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen über die im einzelnen Falle vom Vertreter der Staats-Telegraphenverwaltung instruktionsgemäß gestellten Forderungen — allenfalls nach Vorlage der Verhandlungsakten an das Handelsministerium im Sinne des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, und des Erlasses des Handelsministeriums vom 10. Oktober 1907, Z. 29853 — zu entscheiden ist.

Desgleichen bleiben hinsichtlich der Kreuzung solcher Starkstromleitungen mit Eisenbahnen und ihrer Entlangführung an Bahnen die bestehenden eisenbahnbehördlichen Vorschriften, namentlich der Rund-Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 16. Dezember 1912, Z. 44*31 (Amtsblatt des E. M. LVIII Stück ex 1912, Nr. 130), auch weiterhin ungeändert in Kraft.

§ 25.

Die Ortsfeuerwehren sind vor Inbetriebnahme der Starkstromleitungen über ihr Verhalten gegenüber der Leitung bei Bränden entsprechend zu unterrichten. Insbesondere sind dieselben darüber aufzuklären, daß die Leitung mit dem Wasserstrahl nicht in Berührung kommen darf, sowie über diejenigen Stellen in Kenntnis zu setzen, an welchen unter Umständen die Leitung abgeschaltet oder mit entsprechenden Schutzmitteln durchschnitten werden kann.

II.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1914, Z. Ia-696 (M. Abt. V, 822/1914):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1914, Z. 4741, wird eröffnet, daß nach § 14 der mit dem h. o. Erlasse vom 24. Februar 1914, Z. Ia 565, bekanntgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen für Starkstromfreileitungen die Verwendung von Eisenbetonmasten vorbehaltlich der kompetenzmäßigen Prüfung des Zutreffens der in diesem Paragraphen und in den vorangehenden allgemeinen Bestimmungen (§§ 7 bis 9) geforderten Voraussetzungen prinzipiell nicht unzulässig ist. In Ansehung allfälliger Kreuzungen mit staatlichen Schwachstromanlagen wird auf § 24 der „Grundsätzlichen Bestimmungen“ verwiesen.

III.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1914, Z. Ia-565/1 (M. Abt. V, 1349/1914):

Zusolge einer seitens der Unternehmung für den Bau elektrischer Starkstromanlagen an das Handelsministerium gelangten Mitteilung soll seitens einzelner

Gewerbebehörden bei Verhandlungen über die gewerbebehördliche Genehmigung derartiger Anlagen auf Grund des § 18 der mit dem Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Februar 1914, Z. 17258/13 (h. o. Erlaß vom 24. Februar 1914, Z. Ia 565) hinausgegebenen „Grundsätzlichen Bestimmungen für Freileitungen“, die an Stelle der §§ 74 bis 76 der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen des Elektrotechnischen Vereines in Wien zu treten haben, verlangt worden sein, daß bei Führung von Starkstromleitungen längs öffentlicher Verkehrswege Doppelsolatoren mit bruchfesterer Abspannung verwendet werden.

Das Handelsministerium hat hieraus Anlaß genommen, der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß diese Forderung im zitierten Paragraphen nicht begründet ist, weil dortselbst für die Entlastungsführung von Starkstromleitungen für Betriebsspannungen von über 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom an öffentlichen Verkehrswegen in- und außerhalb geschlossener Ortsgebiete nur verlangt wird, daß die Höchstbeanspruchung der Leitungen für derartige Strecken nicht größer als mit 3/5 der gemäß §§ 3 und 4 der „Grundsätzlichen Bestimmungen“ zulässigen Höchstwerte anzunehmen ist, während außerdem die bruchfeste Abspannung an je zwei Punkten beiderseits der Kreuzungsleiter nur bei Überführung der Leitungen über bewohnte Grundstücke oder ausgedehnte gewerbliche Betriebsanlagen angeordnet wird und für die Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen unbeschadet der Anordnung des § 24 nur die Vorschriften des Abschnittes C der „Bestimmungen“ (§§ 15 bis 17) maßgebend sind.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1914, Z. 12566, werden nun hievon die unterstehenden Behörden mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 24. Februar 1914, Z. Ia 565, behufs Vermeidung von Retursen gegen derartige Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

2.

Kontor-Praktikanten in Niederlagen fabrikmäßig betriebener Gewerbe qualifizieren sich als Lehrlinge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1914, Ia-1794 (M. B. N. I, 32044):

Mit dem Bescheide vom 25. Mai 1914, Z. 21482, hat das magistratische Bezirksamt es abgelehnt, den zwischen der offenen Handels-Gesellschaft A., P. & Komp. und dem in der Wiener Zweigniederlassung der genannten Firma als Kontorpraktikanten angestellten P. B. abgeschlossenen Lehrvertrag gemäß § 99 G.-D. zu bestätigen, weil bezüglich des Genannten im Sinne des § 97 G.-D. notwendige Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes nicht zutrafte, indem der lediglich in der Kontorarbeit beschäftigte Praktikant bei dieser Tätigkeit des von der Firma fabrikmäßig betriebene Gewerbe selbst zu erlernen nicht in der Lage sei, er somit als Lehrling im Sinne des § 97 G.-D. nicht anzusehen sei.

Über den gegen diesen Bescheid eingebrachten Returs der Gesellschaft wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und dem Bezirksamt die Bestätigung des Lehrvertrages aufgetragen, weil beabsichtigt ist, den aufgenommenen Lehrling in der Niederlage der Fabrik in Wien in kommerzieller Richtung auszubilden, der Betrieb in Wien sich als ein Handelsgewerbe darstellt, hinsichtlich dessen es der Unternehmung unter den im § 108 G.-D. angeführten Voraussetzungen freisteht, der für Handelsgewerbe bestehenden Genossenschaft beizutreten, weshalb der Lehrling als eine im Handelsgewerbe beschäftigte Person anzusehen ist und daher auf das durch den Lehrvertrag begründete Rechtsverhältnis die Bestimmungen des § 97 G.-D. anzuwenden sind.

3.

Zulassung von Eisenbetonstufen (System Gustav Aufhäuser).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 22. Juli 1914, ad M. Abt. XIV, 12660/13:

Die h. ä. Erledigung vom 10. Juni 1914, M. Abt. XIV, 12660/13 (Siehe Amtsblatt Nr. 62 „Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen VII“, Seite 47, 2. Spalte), wird dahin richtiggestellt, daß es in der ersten Zeile statt: „In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Aufhäuser“ richtig: „In Erledigung des Ansuchens des Herrn Gustav Aufhäuser“ lauten soll.

4.

Anfassung der Kanzlei des Ordens der Eisernen Krone.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 25. Juli 1914, P. Z. 1924 (M. D. 3674):

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Dezember 1913 werden die Geschäfte des österr. kaiserl. Ordens der Eisernen Krone vom 1. Juli l. J. angefangen von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt geführt.

In Zukunft sind daher alle Korrespondenzen und Sendungen in Angelegenheiten des Ordens der Eisernen Krone nicht mehr an die Kanzlei des österr. kaiserl. Ordens der Eisernen Krone, sondern an das Obersthofmeisteramt Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät zu leiten.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1914, Z. 7303/M. J., die Mitteilung.

5.

Bargeld- und Wertpapierfundungen an die k. k. n.-ö. Statthalterei (Geldstücke).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1914, Z. R. 115 (M. D. 4038):

Die früher im Amtsgebäude der k. k. n.-ö. Statthalterei untergebracht gewesene k. k. n.-ö. Landeshauptkassa (jetzt k. k. n.-ö. Finanz-Landeskassa) ist derzeit von der k. k. n.-ö. Statthalterei räumlich getrennt und befinden sich deren Amtsolatitäten im III. Bezirke, Bördere Zollamtsstraße 5.

Der bisher gelübte Vorgang Bargeld, Wertesetten u. dgl., welche in der Einlaufstelle der Statthalterei mit den bezüglichen Berichten einlangen, erst von hieraus bei der genannten Kassa zu hinterlegen, stößt nunmehr auf Schwierigkeiten.

Im Interesse einer Geschäftsvereinfachung, sowie aus Kontrolle- und Gebarungsrücksichten empfiehlt es sich daher, für die Statthalterei bestimmte Werte (Bargeld, Staats- oder Privatschuldverschreibungen, Sparkassafächer, Wechsel u. dgl.) nicht als Beilagen den Statthaltereiberichten anzuschließen, sondern diese — in kassaamtliche Verwahrung zu nehmenden — Werte abgefordert, unmittelbar an die k. k. Finanz-Landeskassa in Wien einzufenden.

In den nach wie vor in solchen Fällen außerdem an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu erstattenden Berichten wäre auf die gleichzeitige Absendung der Werte an die Finanz-Landeskassa unter Anführung der der Kassa gegebenen Andeutungen hinzuweisen.

Diese Wertsendungen an die Kassa wären, insofern es sich um Bargeldfundungen handelt — mittels der grünen Postsparkassa-Empfängerlagscheine der k. k. Finanz-Landeskassa in Wien (Konto-Nr. 37792/1) oder mittels der sogenannten roten Steuereinzahlungsscheine (Preis 2 h per Stück) und nur in Ausnahmefällen mit Postanweisung zu bewirken.

In allen diesen Fällen wird darauf zu achten sein, daß auf der Rückseite des Erlagscheines auf dem Steuereinzahlungsscheine oder auf dem Postanweisungscoupon die bewirkte Zahlung durch kurze Angabe des Anlasses und Zweckes der Zahlung, des Zeitraumes für den, und der Partei für welche diese Zahlung geleistet wird, des Datums und der Zahl des eventuellen Zahlungsauftrages soweit genau charakterisiert wurde, daß die Kassa die Berechnung im einschlägigen Journale richtig vornehmen kann.

Sollte eine Zahlung im Clearingverkehre geleistet werden, ohne daß hierbei ein Postsparkassa-Empfängerlagschein mitbenützt wird, so wäre stets gleichzeitig der Kassa im Postwege ein kurzes Avisoschreiben (Dienstzettel) zukommen zu lassen, in welchem Anlaß und Zweck der geleisteten Zahlung in der oben angegebenen Weise genau zu charakterisieren ist.

Wertpapierfundungen sind solche Aviso beizuschließen und sind hiebei die speziellen Postvorschriften zu beachten.

Nur in jenen Fällen, in welchen es sich um aufgetragene Rückersätze an das hiesige Odonomat oder an die Hilfsämter-Direktion (zum Beispiel Ersätze an das Amtspauschale) handelt, ist der gesonderte Erlag bei der Finanz-Landeskassa zu vermeiden und das Geld unmittelbar an obige Stelle (Statthalterei-Hilfsämter-Direktion oder Odonomat) zu übersenden.

Auch Stempel sind nach wie vor nicht an die Finanz-Landeskassa, sondern hierher vorzulegen.

Sollten Beträge bloß zwecks Beschaffung von österreichischen Stempelmärken (Pässe, Buchauszüge etc.) hierher einzufenden sein, so wären statt der betreffenden Barbeträge die davon anzulassenden Stempel in natura direkt an die Statthalterei vorzulegen.

6.

Handels-Attaché Georges Morvianu.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1914, Z. IX-2467 (M. D. 3965):

Die königlich rumänische Gesandtschaft in Wien hat dem k. u. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1914, Z. 7682/M. J., zur Kenntnis gebracht, daß der königlich rumänische Handels-Attaché G. Morvianu in gleicher Eigenschaft für Italien und die Schweiz nach Mailand transferiert wurde.

Doch wird G. Morvianu auch weiterhin provisorisch die Funktion eines Handels-Attachés für Österreich-Ungarn ausüben.

Hievon wird im Nachhange zur hierortlichen Verständigung vom 22. Juli 1911, Z. Ia-2547/1, die Mitteilung gemacht.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 10. August 1914, M. B. N. I, 15030:

Das Bezirksamt erteilt der Drogerie „zum Samariter“, Wizinger & Komp., Ges. m. b. H., I., Teinfaltstraße 4, die Konzession zum Verkaufe von Giften, sowie der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Teinfaltstraße 4.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 4093/k I eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 24562/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Ernst Mücke, geb. 1873 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, VIII., Florianigasse 5, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

8.

Konstituierung des Permanenz-Komitees für Kriegsfrankenfürsorge in Niederösterreich.

Rundschreiben des Permanenz-Komitees für Kriegsfrankenfürsorge in Niederösterreich vom 15. August 1914, Z. 6, P. C. (M. D. 4383):

Das über Auftrag des Herrn Ministers des Innern gebildete und bereits konstituierte Permanenz-Komitee für Kriegsfrankenfürsorge in Niederösterreich (Adresse: Wien, I., Herrngasse 11) hat auf Grund einer mit der k. und k. Militär-Sanitätsverwaltung und der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ getroffenen Vereinbarung die Bearbeitung aller bisher der Militärverwaltung, beziehungsweise der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ und ihren Zweigvereinen oder den politischen Behörden zugekommenen Angebote auf Unterbringung und Verpflegung von Kriegsfranken übernommen.

Alle Angebote, welche die Unterbringung von Kriegsfranken in Wien betreffen, sind in Zukunft unmittelbar an das Komitee, hingegen Angebote, betreffend Unterkünfte für Kriegsfranke in Niederösterreich außer Wien, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu richten, beziehungsweise weiter zu leiten.

Die in den nächsten Tagen in den Tagesblättern erscheinenden Verlautbarungen des k. k. Kommissärs für das österreichische Hilfswesen und des Permanenz-Komitees werden genaue Aufschlüsse über die Art und den Umfang der für die Militär-Sanitätsverwaltung wertvollen Angebote enthalten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden beauftragt, vorstehende Mitteilung im nächsten Amtsblatte zu verlautbaren und die Aufnahme derselben in den Zeitungen ihres Verwaltungsgebietes zu veranlassen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Durchführung der allgemeinen Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 18. Juli 1914, M. D. 1318/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Herr geschäftsführende II. Vize-Bürgermeister Franz Hof hat nachfolgende Verfügungen getroffen:

„Zufolge § 6 der allgemeinen Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien gehören zu den für den Ruhegehalt anrechenbaren Bezügen auch die vom Stadtrate jeweils festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge an Kost und Unterkunft. Es ist demnach von den Personalstellen unverweilt Vorsorge zu treffen, daß die Geldwerte dieser Naturalbezüge, insofern sie nicht ohnehin bereits bestimmt sind, festgesetzt werden. Hierbei ist vor der Antragstellung an den Stadtrat mit der Magistrats-Direktion das Einvernehmen zu pflegen.

Nach der Bestimmung desselben Paragraphen werden die nicht mit einem Jahresbetrage festgesetzten anrechenbaren Bezüge der Bemessung

des Ruhegehaltes mit dem auf ein Jahr umgerechneten Betrage zugrunde gelegt. Zum Zwecke dieser Umrechnung sind der zuletzt bezogene Tagelohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren täglichen Zulage) und die für einen Tag festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge an Kost und Unterkunft, falls sie dem Bediensteten vor seiner Versetzung in den Ruhestand auch für Sonn- und Feiertage gebühren, mit dem 365fachen, sonst aber mit dem 312fachen Betrage, der zuletzt bezogene Wochenlohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren wöchentlichen Zulage) und die für eine Woche festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge mit dem 52fachen Betrage und der zuletzt bezogene Monatslohn (Gehalt) (einschließlich der eventuellen anrechenbaren monatlichen Zulage) und die für einen Monat festgesetzten Geldwerte der Naturalbezüge mit dem 12fachen Betrage zu veranschlagen. In der gleichen Weise ist das der Bemessung des Mietzinsbeitrages zugrunde zu legende Wohnungsgeld auf ein Jahr umzurechnen.“

10.

Durchführung der Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“ sowie der Leichenbestattungsunternehmung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 18. Juli 1914, M. D. 1318/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Herr geschäftsführende II. Vize-Bürgermeister Franz Hof hat nachfolgende Verfügungen getroffen:

„Zufolge § 6 der Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“ sowie der Leichenbestattungsunternehmung gehört zu den für den Ruhegehalt anrechenbaren Bezügen auch der vom Stadtrate jeweils festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft. Es ist demnach von den Direktionen der Unternehmungen unverweilt Vorsorge zu treffen, daß die Geldwerte der Naturalunterkünfte, insofern sie nicht ohnehin bereits bestimmt sind, festgesetzt werden. Hierbei ist vor der Antragstellung an den Stadtrat mit der Magistrats-Direktion das Einvernehmen zu pflegen.

Nach der Bestimmung desselben Paragraphen werden die nicht mit einem Jahresbetrage festgesetzten anrechenbaren Bezüge der Bemessung des Ruhegehaltes mit dem auf ein Jahr umgerechneten Betrage zugrunde gelegt. Zum Zwecke dieser Umrechnung sind der zuletzt bezogene Tagelohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren täglichen Zulage) und der für einen Tag festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft, falls sie dem Bediensteten vor seiner Versetzung in den Ruhestand auch für Sonn- und Feiertage gebühren, mit dem 365fachen, sonst aber mit dem 312fachen Betrage, der zuletzt bezogene Wochenlohn (einschließlich der eventuellen anrechenbaren wöchentlichen Zulage) und der für eine Woche festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft mit dem 52fachen Betrage und der zuletzt bezogene Monatslohn (Gehalt) (einschließlich der eventuellen anrechenbaren monatlichen Zulage) und der für einen Monat festgesetzte Geldwert der Naturalunterkunft mit dem 12fachen Betrage zu veranschlagen. In der gleichen Weise ist das der Bemessung des Mietzinsbeitrages zugrunde zu legende Wohnungsgeld auf ein Jahr umzurechnen.“

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im II. Vierteljahre 1914.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.
Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Zlliger Friedrich. Die Besteuerung der Lustbarkeiten in Preußen. Heymann, Berlin, 1914. — A 59314.
- Landesgesetz- und Verordnungsblatt f. d. Erzherzogtum Niederösterreich pro 1913. — B 14.
- Lager Max. Prinzipien des Enteignungsrechtes. Duncker & Humblot, Leipzig, 1602. — A 35200.
- Reinkamp Ernst, Dr. Die deutsche Gewerbegesetzgebung mit Erläuterungen. Mohr, Tübingen. I. u. II. Bd. — A 59146.

- Nowak R. Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht. Hölder, Wien und Leipzig, 1914. — A 40282.
- Nübel Heinrich, Dr. Die österreichischen Tierseuchengesetze. 2. erg. Aufl. Schöppel, Wien, 1914. — A 59262.
- Ortsgefetze. Sammlung örtlicher Polizei-, Verwaltungs- und Benützungsdordnungen. 44. Jahrg. 1913. — A 1318.
- Reichsgefetzesblatt f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pro 1913. — B 9.
- Renner Karl. Der Proport in den Industriegebieten Niederösterreichs. Brand, Wien, 1914. — H 59308.
- Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von Dr. A. Hye Freiherrn v. Glunel. . . fortgesetzt von Dr. K. Hugelmann. XV. Teil. 3. Heft. Jahrgang 1912. — A 1165.
- Szöbly Gabriel, v. Das Militärstrafgesetz. Manz, Wien 1914. — A 59142.
- Was soll ich fateren? Was habe ich zu zahlen? Die Einkommensteuer nach dem Personalsteuergesetze in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. 13, Manz, Wien, 1914. — A 36207.

Erziehung und Unterricht.

- Babo M., v. Die Zukunftsschule. Ein praktischer Vorschlag für eine völlige Neugestaltung unseres Schulwesens. Spemann, Stuttgart, 1914. — A 59263.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht pro 1913. — B 1018.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich der k. k. nied.-österreich. Landesregierungen pro 1913. — B 50227.
- Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, XXVI. Jhrg. 1913. — A 46593.

Finanzverwaltung.

- Balk-Balzberg Hugo, v. Wie verfaßt ich mein Einkommensteuerbekenntnis? Lehmann, Graz. — A 33229.
- Berthold Otto. Ergebnisse der Wertzuwachssteuer und die Wirkungen der Steuer auf den Grundstücksumsatz. Bahlen, Berlin, 1914. — A 59179.
- Entwurf des Finanzgesetzes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Budgetjahr 1914/15. — B 2750.
- Görsandt Rudolf, Dr. Die Steuer vom gemeinen Wert. (Grundwertsteuer.) C. Heymann, Berlin, 1914. — A 23727.
- Kapher Hans, Dr. v. Zur Theorie und Praxis der Wertzuwachssteuer. Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1914. — A 58921.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österr. Finanzministeriums. Jahrg. 1913. — B 1100.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Jahrbuch der österr. Industrie. Jahrg. 1914. — A 52143.
- Kied Max. Organisation und Verwaltung öffentlicher Unternehmungen. Berl. für Fachliteratur, Wien 1914. — A 59231.
- Köll. Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. V. Bd. — B 56435.
- Sitzungsprotokolle. k. k. arbeitsstatistisches Amt. — des ständigen Arbeitsbeirates 1912. — B 36197.

Sozialpolitik.

- Baasch B. A. Praktische Behandlung von Armenpflege. Bahlen, Berlin, 1914. — A 59183.
- Congrès. X me congrès international des habitations à bon marché. La Haye — Schéveningue. Sept. 1913. Rapports. . . Nijgh I.—III. part. — B 59270.
- Hagemeyer J. F. 500 Millionen Mark für Arbeiterwohnungen. Von — und B. Scholvin. Winter, Bremen 1914. — A 59281.
- Horned, Dr. Rudolf. Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung. Gerlach & Wiedling, Wien, 1914. — A 59293.
- Lang Richard. Submissionswesen und Handwerkerlot. Ein Überblick. Arnd, Leipzig, 1914. — B 59321.
- Liese Wilhelm. Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reiche, in Deutschland, der Schweiz und Luxemburg. Volksvereins-Verl., München-Gladbach, 1914. — A 59255.
- Mangot Raoul. Les habitations ouvrières en Belgique. . . Recueil Sirey, Paris, 1913. — A 59305.
- Schneider Martin. Hungersnot nach der Mobilmachung? Eine Erörterung eines Großstadtproblems. M. Schmeisser, Leipzig, 1914. — A 59287.
- Schmidland, Dr. E. System der Arbeitslosenunterstützung. Manz, Wien und Leipzig, 1914. — A 59285.
- Vierteiljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeographie. XII. Bd. — A 42366.
- Wohnungsfrage. Die — in Deutschland. Vorträge von Dr. Busching. G. Köhmann, Dresden, 1914. — A 59233.
- Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. VI. Jahrg. 1914. — B 55744.

Volkswirtschaftslehre.

- Grundriß der Sozialökonomie. Bearb. von E. Altman. Mohr, Tübingen, 1914. — B 59322.
- Pesch Heinrich. Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Aufl. Herder, Freiburg i. B. I. Bd. 1914. — B 59145.

B. Gemeindeverwaltung.

- Altenrath J. Neuzzeitliche Baupflege. Ein Handbuch für die Bauberatung und die öffentliche Förderung der Bauweise. Heymann, Berlin, 1914. — B 59232.
- Bauordnung für die Stadt Dresden. 17. März 1906. — B 59310.
- Bauordnung für Wien. (Entwurf vom Jahre 1914.) — C 54409.
- Gemeinde. — Die. II. Jahrg. 1914. — B 57456.
- Gemünd, Dr. Wilhelm. Die Kommunen als Grundbesitzerinnen. Enke, Stuttgart, 1914. — A 59282.
- Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Hsg. v. J. Fritz Fischer, Jena, 1914. — B 59163.
- Kreis und Provinz. Organ für die Interessen aller Kommunalverbände in der Verfolgung staatsverhaltender Tendenzen. Richter, Berlin-Lankwitz. Jahrg. 1914. — B 59147.
- Liebers Adolf, Dr. Die Finanzen der Städte im Königreich Sachsen. Teubner, Leipzig und Berlin, 1914. — A 59283.
- Reincke Wilhelm. Die Straßennamen Lüneburgs. Geibel, Hannover, 1914. — A 59319.
- Review. The town planning. — Vol. V. 1914. — A 57415.
- Steiner Fritz, Dr. Das Verkehrsproblem der Großstadt mit Berücksichtigung Wiens. Eberle & Komp., Wien, 1914. — A 59286.
- Studien. Neue — über Städtebau und Wohnungsweisen. G. Fischer, Jena. II. Bd. Städtebau und Wohnungsweisen in Holland. Von Dr. Rudolf Eberstadt. — B 56782.
- Vorträge, Städtebauliche. Bd. VI und VII. — B 55883.
- Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. 1914. — B 59242.

C. Verwaltungsberichte, Statistik, Vorschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Aachen. Verwaltungsbericht pro 1910 bis 1913. — St 17605.
- Altona. Haushaltungsplan pro 1914. — St 22780.
- Augsburg. Verwaltungsbericht pro 1912. — St 30737.
- Vorschlag pro 1914. — St 30743.
- Berlin. Haushaltsplan pro 1914. — St 17641.
- Braunschweig. Haushaltsplan pro 1914/15. — St 30726.
- Bremen. Gefetzblatt der freien Hansestadt. — Jahre 1910 bis 1913. — A 33168.
- Jahresberichte von Verwaltungen pro 1912. — St 54835.
- Danzig. Bericht des Magistrats über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911/12 und 1912/13. — St 30772.
- Dresden. Haushaltsplan pro 1914. — St 17650.
- Düsseldorf. Haushaltsplan pro 1914. — St 17677.
- Firenze. Atti del consiglio comunale di — anno 1910 bis 1912. — St 17630.
- Frankfurt a. M. Haushaltsplan pro 1914/15. — St 21723.
- Freiburg. Vorschläge pro 1914. — St 31898.
- Statistischer Jahresbericht. II. Jahrg. 1912. — St 57140.
- Genève. Comptes rendus de l'administration municipale pendant l'année 1913. — St 22204.
- Comptes rendus des recettes et des dépenses. Exercice de 1913. — St 22203.
- Budget de la ville. Exercice de 1914. — St 17743.
- Halle a. S. Stadthaushaltsplan pro 1914. — St 30776.
- Hamburg. Protokolle und Ausschußberichte der Bürgererschaft pro 1913. — St 17798.
- Verhandlungen zwischen Senat und Bürgererschaft pro 1913. — St 17797.
- Jahresberichte der Verwaltungsbehörden pro 1912. — St 17799.
- Hildesheim. Haushaltungsplan pro 1914. — St 30729.
- Kassel. — er statistische Jahresberichte. IV. Jahrg. 1911. — St 55739.
- Kiel. Jahresberichte der städtischen Licht- und Wasserwerke pro 1912. — St 55080.
- Koblenz. Vorschlag pro 1914. — St 31897.
- Königsberg. Haushaltungsplan pro 1914/15. — St 21719.
- Etat pro 1914. — St 33135.
- London. Accounts in abstract 1912/13. — St 56111.
- Mülhausen. Budget 1914. — St 54822.
- Nürnberg. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten. Jahrg. 1912. — A 33033.
- Paris. Annuaire statistique de la ville de —. XXXI année 1910. — B 18975.
- Budget de l'exercice 1913. — St 17636.
- Conseil municipal de — année 1912. — St 17634.
- Stettin. Stadthaushalt pro 1914/15. — St 30700.
- Tübingen. Haushaltsplan pro 1914. — St 54660.
- Bericht des Magistrats über die Verwaltung pro 1912/13. — St 28271.
- Trento. Bilancio di provizione dell'esercizio 1914. — St 36215.
- Trieste. Conto consuntivo della amministrazione civica di — per l'anno 1911 und 1912. — St 17623.
- Ulm. Vorschläge pro 1914. — St 33225.
- Wien. Hauptvorschlag pro 1. Jänner bis 30. Juli 1914. — St 19421.
- Wittenberg. Etat pro 1914. — St 30701.
- Wolfsbüttel. Haushaltsplan pro 1914/15. — St 30777.
- Zürich. Statistik Nr. 15. — B 41804.
- Statistisches Jahrbuch. VI. und VII. Jahrg. 1910 und 1911. — A 47181.

Periodische Publikationen.

Archiv des öffentlichen Rechtes. 32. Bd. — A 18368.
 — Allgemeines statistisches —. VIII. Bd. — A 22383.
 — für Verwaltungsrecht. XXXIX. Bd. — A 6864.
 Genossenschaft, Die, Jahrg. 1912 und 1913. — B 22385.
 Hof- und Staatsbandbuch pro 1914. — B 9866.
 Jahrbuch des öffentlichen Rechtes. VII. Bd. 1914. B 50338.
 Jahrbücher. Württembergische — für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1913. — B 28064.
 Krasnopolski. Österr. Privatrecht. V. Bd. — A 54712.
 Mitteilungen aus der kgl. Landesanstalt für Wasserhygiene zu Berlin. 18. Heft. — A 41631.
 Statistik. Österr. — Hsg. von der I. L. statistischen Zentral-Kommission. XCII. Bd. — C 2999.
 Studie zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. X. Heft. — A 42650.
 Veterinärblatt, Amtliches —. VII. Jahrg. 1913. — B 51884.
 Zeitschrift. Österr. — für Eisenbahnrecht III. Jahrg. 1913. — A 57681.
 (St. G. Z. 1082/14.)

* * *

(Druckfehlerberichtigung.) Im Amtsblatte Nr. 43/1914 „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, Seite 35, hat es im Anhang: Wiener Stadtbibliothek statt „im IV. Vierteljahr 1914“ richtig zu heißen: „im I. Vierteljahr 1914“.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 178. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.

Nr. 179. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1914, womit verboten wird, Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen.

Nr. 180. Verordnung der Ministerien für Landesverteidigung und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend das I. L. österreichische Kriegerkops.

Nr. 181. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1914 über die Beweiskraft der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone aufgenommenen Notariatsurkunden.

Nr. 182. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 183. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Nr. 184. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1914, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Nr. 185. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1914, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, die Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt werden.

Nr. 186. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Nr. 187. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Pafßwesen erlassen werden.

Nr. 188. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Nr. 189. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nr. 190. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Juli 1914, betreffend die Beschränkung des Seeschiffsverkehrs.

Nr. 191. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen.

Nr. 192. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1914, mit welcher die Aus- und Durchführung mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 193. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.

Nr. 194. Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Nr. 195. Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1914, womit die Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches in Druckschriften verboten wird.

Nr. 196. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. August 1914, womit die in Ausland erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. August 1914, mit der die Durchführung mehrerer Artikel nach Ausland verboten wird.

Nr. 198. Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 199. Kaiserliche Verordnung vom 5. August 1914, wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten.

Nr. 200. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. August 1914, mit der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 199, infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden.

Nr. 201. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. August 1914, mit welcher die Aus- und Durchführung mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 202. Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Befreiung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen.

Nr. 203. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 18. Juli 1914, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Brutkrankheiten der Bienen.

Nr. 204. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Juli 1914, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes Heibach.

Nr. 205. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 6. August 1914, betreffend die Frist für den Aufbruch der den Prüfungsstempel einer nicht ermächtigten Eisenbahn tragenden Frachtbriefe und den Gebührenstempel bei unterbliebener Verwendung solcher Frachtbriefe.

Nr. 206. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Eisenbahnministerium vom 5. August 1914, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Bedienung und Wartung von Dampfesseln und Dampfmaschinen.

Nr. 207. Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1914 über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Nr. 208. Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1914 über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Beforgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften.

Nr. 209. Verordnung des Justizministers vom 11. August 1914, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Beforgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften.

Nr. 210. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, mit welcher die im Gesetze vom 14. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 80, festgesetzte Frist zur Erbauung von Neubauten im Entfestigungsrayon der Stadt Olmütz behufs Erlangung von Steuerbegünstigungen auf weitere zehn Jahre erstreckt wird.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 7. August 1914 betreffend die Zuweisung der Gemeinde Oberstallzell zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lambach in Oberösterreich.

Nr. 212. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung, dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 10. August 1914 wegen Berichtigung von Fehlern in der Beilage „Vergütungsätze“ der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 171, mit der die Vergütungen für die gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsdienstleistungen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikeln festgesetzt wurden.

Nr. 213. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen.

Nr. 214. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, mit welcher das Ausmaß der nach der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 213, verabsorgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird.

Nr. 215. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlaß der Kriegereignisse.

Nr. 216. Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 217. Verordnung des Justizministers vom 8. August 1914, betreffend die Aufnahme von Urkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht.

Nr. 218. Verordnung des Justizministeriums vom 10. August 1914, betreffend die Durchführung der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 14, angeordneten Herabsetzung der staatlichen Gebäudesteuer und betreffend die nunmehr geltenden Gebäudesteuerfüße.

Nr. 219. Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914 wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 220. Erlaß des Finanzministeriums vom 18. August 1914, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 2 K mit dem Datum vom 5. August 1914.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 95. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, mit welcher die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 23. Mai 1914, L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und verwandten Geschäftsbetrieben, im Gebiete der Stadt Wien zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 96. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1914, Pr. Z. 336/P, betreffend die Bestimmung einer Frist für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6, vom Jahre 1863.

Nr. 97. Gesetz vom 18. Juli 1914, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.

Nr. 98. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1914, Z. X-1783/43, mit welcher der zweite Absatz des § 1 der Statthalterei-Verordnung vom 27. August 1910, Z. X a-2216/24, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 192, betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Neben- und anderen Reblausträgern in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs, Dalmatiens, Krains, des Küstenlandes, Mährens und Steiermarks, neuerlich abgeändert wird.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juli 1914, Z. XI b-489/3, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Dachdecker sind zur Einlattung und Schalung an einer mit Eternit einzudeckenden Feuermauer nicht berechtigt.
2. Anstandsorte in Hotels und Familienpensionen.
3. Aufassung des alten Marktes im XX. Bezirke, Hannovergasse, Kludygasse und Webergasse.
4. Serbische, russische, britische, französische, japanische und belgische Konsularämter. — Entziehung des Equatur.
5. Ansuchen um Beförderung von Gütern.
6. Handels-Attaché Georges Moroiannu.

7. Ausstellung eines Gewerbescheines an juristische Personen und Gesellschaften vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) unzulässig.
8. Anzeigepflicht der Matrikenführer über das Ableben oder die Verchelichung von Inhabern ärarischer Versorgungsgenüsse.
9. Zulassung von Koloegipsbielenplatten der Firma Emanuel Slama.
10. Sonnenäther-Strahlenapparat, Vertriebsverbot.
11. Zulassung von Eisenbetonstufen der Österreichischen Kunststein- und Granitwerke, Ges. m. b. H.
12. Übersiedlung des Bezirksgerichtes Favoriten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Dachdecker sind zur Einlattung und Schalung an einer mit Eternit einzudeckenden Feuermauer nicht berechtigt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 1914, Nr. 5642 (W. B. N. XVIII, 1845):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Dr. Ritter v. Mayer-Wolf, über die Beschwerden des Josef Bekehrty in Wien und des Österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juli 1913, Z. 14537, betreffend den Umfang des Dachdeckerberufes, der Verzicht über Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten, sowie nach Einsicht in die von der belangten Behörde und der mit-belangten Partei erstatteten Gegenschristen in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde des Österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien wird als unzulässig zurückgewiesen; die Beschwerde des Josef Bekehrty wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 11. Juli 1913, Z. 14537, in Stattgebung des Rekurses der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 17. Februar 1912, Z. IA, 381, mit welcher gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen wurde, „daß der Ziegel- und Schieferdeckermeister Josef Bekehrty“ (richtig die Dachdecker Katharina und Josef Bekehrty) in Wien zur Herstellung der zur Eterniteindeckung einer Feuermauer erforderlichen Einlattung und Schalung berechtigt gewesen seien, diese Entscheidung behoben und erklärt, daß die genannten Dachdecker zur Vornahme der fraglichen Arbeit nicht berechtigt waren. Gegen diese Entscheidung legte einerseits die Firma Josef Bekehrty in Wien, andererseits der Österreichische Genossenschaftsverband der Dachdecker und Pfisterer in Wien Beschwerde ein, in welcher sie die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die Gesekwidrigkeit der Entscheidung geltend machen.

Die Beschwerde des Österreichischen Genossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien mußte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig zurückweisen, weil nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 130 c bis m, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) Genossenschaftsverbänden eine Parteienstellung in Angelegenheiten der Festsetzung des Umfanges von Gewerbetreibern nicht zulässig ist.

Über die Beschwerde der Firma Josef Bekehrty gab der Gerichtshof folgenden Erwägungen Raum:

Die Einwendung, daß das von den administrativen Behörden abgeführte Verfahren aus dem Grunde mangelhaft sei, weil entgegen der Bestimmung des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung die Genossenschaft der Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker) nicht gehört worden sei, steht bei dem Umstande, als die Beschwerde den Sitz dieser Genossenschaft nicht angibt, nach der Lage des Falles hierunter aber die in Wien bestehende Genossenschaft der Dachdecker gemeint sein dürfte, mit der aus den Akten konstatierten Tatsache in Widerspruch, daß die Handels- und Gewerbelammer in Wien vor Erstattung ihres Gutachtens die gedachte Genossenschaft gehört hat und daß deren am 5. Dezember 1911 erstattete Äußerung den Administrativbehörden bei Fällung ihrer Entscheidung vorlag.

Die Beschwerde bemängelt ferner, daß die im Zuge des Verfahrens eingeholten Gutachten den Tatbestand nicht vollständig und nicht richtig bargelegt haben, und hebt in dieser Richtung hervor, daß das von der Handels- und Gewerbelammer in Wien vorgelegte Gutachten des Österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pfisterer in Wien über die Frage des Arbeitsvorganges bei der Einlattung von Feuermauern behufs ihrer Eindeckung mit Eternitschiefer keinen sachlichen Aufschluß gebe. Demgegenüber ist zu bemerken, daß in diesem am 4. Jänner 1912 erstatteten Gutachten der Arbeitsvorgang genau in der Weise geschildert wird, wie ihn die beschwerdeführende Firma in ihrer den Akten beiliegenden Äußerung vom 24. Oktober 1911 dargelegt hat, demnach eben jenen sachlichen Aufschluß in dieser Richtung bietet, welchen die beschwerdeführende Firma in ihrer eigenen Äußerung zur Begründung ihrer Behauptung, zu den fraglichen Arbeiten berechtigt zu sein, vorgebracht hat.

Weiter wendet die Beschwerde ein, daß das Handelsministerium bei seiner Entscheidung Feststellungen vorgenommen habe, welche im Gegensatz zu den eingeholten Gutachten ständen und nicht gesekmäßig dargetan wären. Diesbezüglich findet die Beschwerde zunächst, daß dieser Mangel der von dem Handelsministerium aufgestellten Behauptung anhafte, daß die Bekleidung von Feuermauern mit Schiefer eine neu aufgekommene Nebenarbeit des Dachdeckerberufes sei. Die Eindeckung von Mauern mit Schiefer sei vielmehr eine seit längerer Zeit ausgeübte Technik. Diesfalls ist jedoch hervorzuheben, daß, wenn gleich sich die beanstandete Behauptung tatsächlich in der Entscheidung des Handelsministeriums vorfindet, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das Handelsministerium hiebei nicht von der Eindeckung mit Schiefer im allgemeinen, sondern von jener mit Eternitschiefer gesprochen hat. Nicht bloß, daß es sich im vorliegenden Falle ausschließlich um die Frage handelt, ob die Einlattung von Feuermauern für die Eindeckung mit Eternitschiefer von den Dach-

decken besorgt werden dürfe, gebraucht die Entscheidung des Handelsministeriums in ihrer Sentenz ausdrücklich den Ausdruck Eternitschiefer. Da nun bei der Auslegung einzelner Sätze einer Entscheidung doch von dem Zusammenhange dieser Sätze zu einander ausgegangen werden muß, kann dem beanstandeten, in der Begründung der Entscheidung enthaltenen Ausspruch nicht der Sinn unterlegt werden, als ob das Handelsministerium in ihm von der Eindeckung mit Schiefer im allgemeinen sprechen wollte. Daß aber die Eindeckung mit Eternitschiefer eine neue Eindeckungsmethode sei, gibt das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 16. Jänner 1912, Z. 5269/4, und sogar die Beschwerde selbst zu.

Ebenjowenig kann aber der Einwendung, daß den gleichen Mangel die Annahme des Handelsministeriums aufweise, daß die Einlattung einer Feuermauer als eine Holzarbeit vom technischen Standpunkte in das Zimmermeistergewerbe falle, eine Begründung zugesprochen werden. Denn gerade die Handels- und Gewerbekammer in Wien erklärt ausdrücklich in ihrem doch zugunsten der Interessenten aus den Dachdeckerkreisen lautenden Gutachten, daß diese Arbeit für sich genommen als Zimmermannsarbeit anzusehen sei, und steht somit in dieser Hinsicht auf dem Standpunkte, welchen auch die Genossenschaft der Zimmermeister in der von ihr erstatteten Äußerung vom 20. November 1911 eingenommen hat. Mangels anderweitiger konkreter Einwendungen muß daher der Versuch der Beschwerdeführer, eine altentworfene Tatbestandsannahme seitens des Handelsministeriums nachzuweisen, als gescheitert angesehen werden.

Die Beschwerde hebt noch hervor, daß in dem ganzen Verfahren die Befähigung der Dachdecker zur Vornahme der Einlattung von Feuermauern nicht bestritten worden sei. Dieser Umstand ist aber belanglos, denn die tatsächliche Fähigkeit eines bestimmten Gewerbetreibenden, eine Arbeit vorzunehmen, kann noch keinen Grund bilden, daß die Ausführung dieser Arbeit als eine aus dem Gewerbe dieses Gewerbes abzuleitende Befugnis anzusehen sei.

Die Gesekwidrigkeit der Entscheidung findet aber die Beschwerde darin, daß der Ausspruch des Handelsministeriums, daß die Dachdecker zur Vornahme der Einlattung von Feuermauern nicht berechtigt seien, gegen die Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung verstoße. Die Beschwerde vertritt hierbei den Standpunkt, daß den Dachdeckern diese Arbeit als eine zur vollständigen Herstellung ihres Erzeugnisses, eben der Eindeckung der Mauer mit Eternitschiefer, nötige Arbeit zuzue, und hält daher die Entscheidung, insoweit sie ihnen eine Vereinigung der Arbeiten zur Vornahme der Einlattung mit der eigentlichen Eindeckung abspricht, als im Gesetze nicht begründet. Diesbezüglich ist hervorzuheben, daß die Frage, welches das Enderzeugnis einer gewerblichen Tätigkeit ist und welche Arbeiten zur vollständigen Herstellung des Erzeugnisses erforderlich sind, eine Tatbestandsfrage ist, hinsichtlich deren Prüfung der Gerichtshof an die Schranken des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gebunden ist. Es hatte daher der Gerichtshof lediglich zu untersuchen, ob die Entscheidung des Handelsministeriums auf einem altentworfenden oder ergänzungsbedürftigen Tatbestand beruhe, keineswegs durfte er sich aber in eine Prüfung der Schlüsse, welche die belangte Behörde aus dem erhobenen Tatbestande abgeleitet hat, einlassen. Die Beschwerde behauptet zwar auch hinsichtlich dieser Frage, daß der Tatbestand nicht vollständig erhoben sei, führt jedoch nicht aus, welche Umstände unerhoben geblieben seien.

Insoweit aber eine unrichtige Annahme des Tatbestandes eingewendet wird, ist zu bemerken, daß sich dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 16. Jänner 1912, Z. 5269/1, allerdings entnehmen läßt, daß dieselbe für die Zulässigkeit der Vereinigung der Arbeiten der Einlattung einer Feuermauer mit jenen der Eterniteindeckung im Dachdeckergewerbe eingetreten ist, denn das Gutachten bezeichnet die Einlattung als eine Vorarbeit einer modernen Technik zur Verkleidung von Feuermauern, zu deren vollständigen Ausführung die Dachdecker durch die Verwendung der ihrem Gewerbe eigentümlichen fliegenden Gerüste besonders befähigt sind, und hebt weiters hervor, daß die Ausführung der Einlattung durch Zimmermeister eine unnötige Komplizierung der Arbeit und auch eine Schädigung des Publikums bedeuten würde.

Wie aber der Gerichtshof schon in dem Erkenntnis vom 25. Mai 1904, Z. 5615, Budw. Nr. 2671 A, zum Ausdruck gebracht hat, ist die Administrativbehörde an das Gutachten der Kammer nicht gebunden, hat vielmehr unter Würdigung sämtlicher relevanter Umstände und Verhältnisse selbständig zu entscheiden. Das Handelsministerium legte nun der Fällung seines Ausspruches einen Vergleich der Befugnisse, welche den Dachdeckern bei der den wesentlichen Inhalt ihres Gewerbes bildenden Eindeckung von Dächern zukommen, mit jenen, welche die Beschwerde rücksichtlich der Eindeckung von Feuermauern beansprucht, zugrunde. Hierbei ging das Handelsministerium einerseits davon aus, daß die Dachdecker nicht berechtigt sind, die für die Eindeckung der Dächer erforderlichen Unterlagen aus Latten zc. selbst herzustellen, eine Behauptung, welche ihre volle Befähigung nicht bloß in der Äußerung der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien vom 20. November 1911, sondern auch in jener des Österreichischen Genossenschaftsverbandes der Dachdecker und Pflasterer in Wien vom 4. Jänner 1912 findet. Andererseits nahm das Handelsministerium an, daß die Einlattung einer Feuermauer vom technischen Standpunkte aus als eine rohe Holzarbeit in den Berechtigungsumfang des Zimmermeistergewerbes fällt, für welche Annahme hinwiederum das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer selbst spricht.

Wenn nun das Handelsministerium auf dieser Grundlage und in weiterer Würdigung des durch die Altenlage nicht widerlegten Umstandes, daß die Bekleidung von Feuermauern mit Eternitschiefer eine neu aufgekommene Nebenarbeit des Dachdeckergewerbes bildet, zu dem Schlusse gekommen ist, daß den Dachdeckern auch hinsichtlich der Eindeckung von Feuermauern nicht mehr Rechte zuzue, als es hinsichtlich der Eindeckung von Dächern der Fall ist, und ihnen daher die Vornahme der Einlattung nicht zusteht, so hat es sich

hiemit nicht in Widerspruch gesetzt mit dem aus den Erhebungen gewonnenen Materiale.

Aus allen diesen Erwägungen mußte die Beschwerde der Firma Josef Belchry als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Aufstandsorte in Hotels und Familienpensionen.

Statthaltereierlaß vom 7. Juli 1914, Z. VII a-883/1, Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 22. Juli 1914, Z. M. Abt. XVII, 2327/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1914, Z. VII a-883/1, dem Magistrat eröffnet:

„Der d. ö. Auslegung der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1820, Z. 7444*, dahin gehend, daß die in derselben normierte Verbindlichkeit nicht die zur Beherbergung von Fremden berechtigten bestimmten Aufstandsorte trifft, sondern nur insofern, als sie konfessionsmäßig nicht bloß den Beherbergten zugängliche Schank- oder Kaffeezimmer unterhalten, und zwar rücksichtlich der zu diesen gehörenden Aufstandsorten, wird zugestimmt.“

Demgemäß werden der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die übliche Bestimmung der Gast- und Schankgewerbekonfessionen, daß „der für das Geschäftstokal bestimmte Abort dem Publikum von der Straße aus zugänglich gelassen werden muß“, bei Familienpensionen überhaupt wegzulassen, bei Hotels und sonstigen Fremdenherbergen aber nur dann beizubehalten, wenn deren Inhabern außer der Berechtigung lit. a noch andere Berechtigungen nach § 16 G.-D. zustehen, und zwar in dem Sinne, daß dem Publikum von der Straße aus jene Abortanlage zugänglich gelassen werden muß, welche zu dem mit der Fremdenbeherbergung verbundenen Schankgewerbe zu gehören hat.

3.

Auflassung des alten Marktes im XX. Bezirke, Hannovergasse, Kludygasse und Webergasse.

Beschluß des Wiener Stadtrates vom 23. Juli 1914, P. Z. 11131 (M. Abt. IX, 2765):

Der alte Markt in der Hannovergasse, Kludygasse und Webergasse, welcher bis 1. Dezember 1913 dortselbst bestand, wird aufgelassen.

4.

Serbische, russische, britische, französische, japanische und belgische Konsularämter. — Entziehung des Exequaturs.

I.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 9. August 1914, Z. IX-2676:

Laut an das k. k. Ministerium des Innern gelangter Note des k. k. Ministeriums des Äußern vom 1. August 1914, Z. 61716/10, haben Seine

* Diese Regierungsverordnung lautet wie folgt:

Mit dem Regierungsdekrete vom 20. v. M., Reg. Z. 1574, ist dem Magistrat zwar die Frist bis 30. März d. J. zugestanden worden, um sich bis dahin über die vollständige Herstellung schädlicher Notdurftplätze im Innern derjenigen Häuser, in denen sich Wein-, Bier-, Brantweinshäuser zc. befinden, so wie auch im Innern derjenigen Privathäuser, wo dergleichen Stände teils als Servitut, teils als Observanz bestehen, auszuweisen:

Da nun aber die Wintermonate zu Ende gehen, und der Jahreszeit entgegengegangen wird, in der der bisher überhand genommene Unflug und Unbestand des Urins auf öffentlichen Plätzen und Gassen fühlbarer wird, so findet es Regierung für notwendig, den Magistrat bei Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, und demselben die baldmöglichste Herstellung dieser Notdurftplätze um so mehr ans Herz zu legen, als die Regierung neuerlich von Seite der k. k. Polizeihofstelle wegen möglicher Verschleimung dieser Anstalt angegangen wurde, und als die Regierung demnach im Falle, daß wider Vermuten der Magistrat sich über den Vollzug dieser Anordnungen nicht schon vor Eintritt des diesjährigen Frühjahres ausgewiesen haben sollte, demselben hierzu nur Entsch. verhalten und den hieran Schuldtragenden zur persönlichen Verantwortung ziehen müßte. Um übrigens auch nachgehender Herstellung der in der Frage stehenden Notdurftplätze die Abstellung des mehrgedachten Unflandes für die Zukunft fählicher handhaben zu können, wird es dem hiesigen Stadtmagistrate zur Pflicht und derselbe auch dafür verantwortlich gemacht, daß, so oft derselbe, und zwar gleich von jetzt an, die Eröffnung neuer Schenk- oder Trink- oder Kaffeezimmer in neuen oder alten Häusern gestattet, die Bewilligung hiezu immer an die vorher erfüllte Bedingung, im Innern des Hauses einen angemessenen Notdurftplatz herzustellen und solchen fortan zugänglich zu erhalten, als ein wesentliches Erfordernis unerläßlich gebunden werde.

Endlich wird dem Stadtmagistrate aufgetragen, bis 30. März d. J., und zwar ohne weiteren Aufsicht in trippio Verzeichnisse über die sämtlichen teils schon vorher vorhanden gewesenen, teils aber neuer hergestellten Urinierplätze, sowohl im Innern der Häuser, als auch auf abseitigen öffentlichen Orten, der Regierung vorzuliegen, so wie auch alle in dieser Sache so gegenwärtig, als künftig zu treffenden Anstalten stets im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion vorzunehmen.

k. u. k. Apostolische Majestät den Titulären der in den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königlich serbischen Konsularämter das Exequatur mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juli 1914, Kab.-Z. 1881, entzogen.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1914, Z. 9157/M. Z., bekanntgegeben.

II.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1914, Z. IX 2711:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. August 1914, Kab.-Z. 1988, auf Grund eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden kaiserl. russischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Durch Einstellung der Amtstätigkeit der gedachten kaiserl. russischen Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1914, Z. 9786/M. Z., bekanntgegeben.

III.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1914, Z. IX-2805:

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15., beziehungsweise 16. August 1914 auf Grund der diesfalls vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vorträge den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königl. großbritannischen und französischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern folgende britische und französische Konsularämter:

I. Britische Konsularämter:

A. Effektive Konsularämter:

Ragusa (Gravosa): Titulär: Vizekonsul Hamblach;
 Triest: Titulär: Generalkonsul Herstlet.

B. Honorarkonsularämter:

Wien: Titulär: Honorar-Generalkonsul Sir Duncan;
 Prag: Titulär: Honorarkonsul Forbes;
 Brünn: Titulär: Honorar-Vizekonsul Neumark;
 Innsbruck: Titulär: Honorar-Vizekonsul Stern;
 Karlsbad: Titulär: Honorar-Vizekonsul Gann;
 Lemberg: Titulär: Honorar-Vizekonsul Zalogieski;
 Lissa: Titulär: Honorarkonsularagent Topich (welch letzterer zugleich auch griechischer Konsularagent in Lissa ist).

Von diesen Funktionären besitzen die Tituläre in Wien, Triest, Prag und Ragusa das Allerhöchste Exequatur, während die übrigen bloß seitens der Lokalbehörden in ihrer konsularischen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen sind.

Von den Honorarkonsularfunktionären sind die Herren Duncan, Forbes, Neumark und Gann britische Staatsbürger, die übrigen österreichische Staatsangehörige.

II. Französische Konsularämter:

A. Effektive Konsularämter:

Prag: Titulär: Konsul Laporte;
 Triest: Titulär: Generalkonsul de Valicourt.

B. Honorarkonsularagenten:

Brünn: Titulär: Honorarkonsularagent Beran;
 Innsbruck: Titulär: Honorarkonsularagent Ottenheimer;
 Klagenfurt: Titulär: Honorarkonsularagent Keuner;
 Lemberg: Titulär: Honorarkonsularagent Swierczewski;
 Spalato: Titulär: Honorarkonsularagent Duplancich.

Von diesen Konsularagenten ist Herr Ottenheimer französischer Bürger, die übrigen sind österreichische Staatsangehörige.

Die Tituläre in Prag und Triest besitzen das Allerhöchste Exequatur, während die Konsularagenten bloß seitens der Lokalbehörden in ihrer konsularischen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung ihrer Funktion zugelassen sind.

Ein eigenes französisches Konsularamt in Wien besteht nicht, dessen Konsulatspersonal ist der Botschaft zugeteilt und hat zugleich mit dem Botschaftspersonal Wien verlassen.

Durch Einstellung der Amtstätigkeit der gedachten britischen und französischen Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1914, Z. 10539/M. Z., bekanntgegeben.

IV.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1914, Z. IX-2872:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. August 1914, Kab.-Z. 2129, auf Grund eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden kaiserl. japanischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zwei japanische Honorarkonsularämter, und zwar:

Das Honorar-Generalkonsulat in Wien: Titulär: Honorar-Generalkonsul Fischer und das Honorarkonsulat in Triest: Titulär: Honorarkonsul Maraitini.

Die beiden Funktionäre besitzen das Allerhöchste Exequatur.

Durch Einstellung der Tätigkeit der gedachten Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1914, Z. 11296/M. Z., bekanntgegeben.

V.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1914, Z. IX-2878:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. August 1914, Kab.-Z. 2145, auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden königl. belgischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Gegenwärtig bestehen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in folgenden Städten belgische Konsularämter:

In Wien, Brünn, Lemberg, Prag, Ragusa, Spalato und Triest, und zwar:

Wien: Titulär: Honorar-Generalkonsul Leon Doret;
 Brünn: Titulär: Honorarkonsul Leopold Herber v. Hochow;
 Prag: Titulär: Honorarkonsul Carlo de Lifer;
 Ragusa: Titulär: Honorarkonsul Matej Sarić;
 Spalato: Titulär: Honorarkonsul Florio Cattalinic;
 Triest: Honorar-Generalkonsul Peter Freiherr v. Morpurgo.

Diese Ämter sind sämtlich Honorarkonsularvertretungen, deren Tituläre das Allerhöchste Exequatur besitzen.

Von den letzteren sind die Herren Doret und de Lifer belgische Staatsbürger, Konsul v. Herber ist ungarischer Staatsangehöriger, während die übrigen vier Funktionäre österreichische Staatsangehörige sind.

Durch Einstellung der Amtstätigkeit der belgischen Konsularämter erlöschen auch die Funktionen des bei denselben verwendeten Personales.

Dies wird im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1914, Z. 11524/M. Z., bekanntgegeben.

(M. Abt. XXII, 3198/14.)

5.

Ansuchen um Beförderung von Gütern.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 21. August 1914, P. Z. 420/M. 68 (M. D. 4765):

Laut Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 18. August 1914, Z. 10293/M. Z., hat die Zentral-Transportleitung im Wege des k. k. Eisenbahnministeriums und der königl. ungar. General-Inspektion für Eisenbahn und Schifffahrt an alle Bahnverwaltungen die nötigen Verfügungen erlassen, um sowohl die Beförderung von Approvisionierungsgütern, als auch von Gütern und Frachtsendungen jeder Art in jenem Umfange zu ermöglichen, als es die klaglose Durchführung aller militärischen Transporte gestattet.

In Zukunft werden daher alle an das Kriegsministerium, die Zentral-Transportleitung, die Feldtransportleitungen, die Eisenbahnlinien-Kommandos gerichteten Gesuche und Zuschriften um Beistellung von Wagen, um Zulassung von Gütern zum Transporte etc. keine Beantwortung mehr finden; derlei Anforderungen sind ausschließlich an die betreffenden Bahnverwaltungen zu richten.

Welche Artikel als Approvisionierungsgüter gelten, bestimmt in Österreich das k. k. Eisenbahnministerium, in Ungarn die Landeswirtschafts-Kommission in Budapest.

Diese Stellen entscheiden über bezügliche Eingaben, sowie über Gesuche um die Einreichung approvisionierungsbedürftiger Orte in den betreffenden Kundmachungen.

Hinsichtlich der für Heereszwecke bestimmten Lieferungen gilt der bisherige Vorhang, daß die Ansuchen um Beförderung solcher Sendungen vorerst durch die zuständige militärische Ressortstelle zu befähigen sind; die weitere Erledigung erfolgt durch die Zentral-Transportleitung.

Dies ist weitestgehend — seitens der Bezirkshauptmannschaften in den Amtsblättern — zu verlautbaren.

Die Handels- und Gewerbekammer, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, der n.-ö. Landes-Ausschuß und der n.-ö. Landes-Kulturrat werden von hieraus verständigt.

6.

Handels-Attaché Georges Moroiannu.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1914, Z. IX-2467 (M. D., 4871):

Die k. k. und die königl. ungarische Regierung haben den nach Mailand versetzten rumänischen Handels-Attaché G. Moroiannu über Wunsch der königlich rumänischen Regierung in seiner Eigenschaft als provisorischen Handels-Attaché für Österreich-Ungarn mit dem Amtsitze in Mailand anerkannt.

Hieron wird im Nachhange zur h. o. Verständigung vom 2. August 1914, Z. IX-2467 (Siehe Amtsblatte Nr. 70 „Gesetze zc.“ VIII, 6) die Mitteilung gemacht.

7.

Ausstellung eines Gewerbebescheines an juristische Personen und Gesellschaften vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) unzulässig.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 25. August 1914, M. Abt. XVII, 2199/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Mit Entscheidung vom 29. April 1910, M. Abt. XVII, 1602/10, wurde der Aktiengesellschaft A. gemäß §§ 3 und 55 G.-D. die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes (Herstellung technischer Artikel für elektr.-medizinische Zwecke und Handel mit solchen Artikeln) insoweit untersagt, als nicht ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft gemacht wird. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1910, Z. I a-1817, wurde die Unterfagung der Fortsetzung des Betriebes bis zur Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil gemäß § 3 G.-D. die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) nicht eine gesetzliche Voraussetzung des Gewerbebetriebes juristischer Personen und Gesellschaften ist, sondern lediglich als eine diese treffende, gegebenenfalls im Strafwege durchzuführende Verpflichtung normiert ist (Normale 10 ex 1911).

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei hatte die Magistrats-Abteilung XVII am 26. Februar 1913 zur G. Z. 10501/11 der Aktiengesellschaft E. den Gewerbebeschein für das Seifensiedergerber ausgefertigt, obwohl der namhaft gemachte Stellvertreter (Geschäftsführer) A. F. den für diesen Betrieb geforderten Befähigungsnachweis nicht erbracht hatte, und wurde die Gesellschaft unter Einem aufgefordert, umgehend einen nach den §§ 3 und 55 G.-D. geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft zu machen.

Über eine seitens der Genossenschaft der Seifensieder zc. in Wien eingebrachte Aufsichtsbeschwerde hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 18. Juni 1914, Z. 16-67 ex 1914 eröffnet, daß die Ausstellung des Gewerbebescheines an die Aktiengesellschaft vor Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters (§ 3 G.-D.) nicht am Plage war.

8.

Anzeigepflicht der Matrifenführer über das Ableben oder die Verhehlung von Inhabern ärarischer Versorgungsgenüsse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 25. August 1914, M. Abt. XVI, 11879/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rundschreiben vom 8. August 1914, Z. XIII-3823, nachstehende Vorschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1914, Z. 6031 ex 1912, zur Kenntnis und Darnachachtung anber übermitteln:

Nach § 3 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, haben die mit der Matrifenführung betrauten Organe anlässlich der in ihrem Sprengel sich ergebenden Todesfälle und Trauungen nach Maßgabe der Lebensstellung des oder der Verstorbenen, beziehungsweise der Braut, zu erheben, ob die verstorbene Partei, beziehungsweise die Braut mit einem staatlichen Versorgungsgenusse betheilt war. Im bejahenden Falle ist der mit Rücksicht auf den Wohnort und insofern dieser nicht bekannt ist, den Sterbe-, beziehungsweise Trauungsort zuständigen

Zahlstelle und in jenen Ländern, in welchen die Auszahlung der Versorgungsgenüsse obligatorisch im Wege der k. k. Postsparkassa vollzogen wird, dem Rechnungsdepartement der zuständigen Finanz-Landesbehörde die Anzeige zu erstatten. Die den Matrifenführern bisher obliegende Verpflichtung zur Anzeige derartiger Todes- und Verhehlungsfälle an die politische Behörde hat in Zukunft zu entfallen.

Gemäß Absatz 3 des § 3 der zitierten Ministerialverordnung hat der Matrifenführer im Falle, wenn er zwar nicht feststellen kann, daß die Partei mit einem staatlichen Versorgungsgenusse betheilt war, wenn jedoch die Vermutung hierfür besteht, diesen Umstand der nach dem Sterbeorte der Partei oder dem Wohnorte der Braut zuständigen Finanz-Landesbehörde bekanntzugeben. Außerdem wäre es dem Matrifenführer auch unbenommen, in Fällen, in welchen ihm die Feststellung des Umstandes, ob eine verstorbene oder verhehlte Person mit einem staatlichen Versorgungsgenusse betheilt war, etwaige Schwierigkeiten bereitet, die zuständige Polizei- oder politische Behörde um ihre Mitwirkung anzusuchen und wäre es Sache dieser Behörden, die hienach erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Matrifenführer der ihnen im Sinne der berufenen Vorschriften obliegenden Anzeigepflicht nur in vereinzelten Fällen nachkommen, wird die k. k. Statthalterei über Wunsch des k. k. Finanzministeriums eingeladen, den Matrifenführern des unterliegenden Verwaltungsgebietes die gewissenhafte Erfüllung der in Rede stehenden Anzeigepflicht einzuschärfen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Sinne der bestehenden Normen bei Außerachtlassung dieser Anzeigepflicht hinsichtlich des dem Arar eventuell erwachsenden Nachtheiles unter Umständen erfaßpflichtig wären.

Bei dieser Gelegenheit wird behufs Erinnerung der Matrifenführer darauf aufmerksam gemacht, daß die Letzteren im Sinne des h. o. Erlasses vom 12. November 1910, Z. 39381, beziehungsweise vom 12. Mai 1911, Z. 12040, auch verpflichtet sind, in Zukunft jeden Todesfall einer Person, welche mit einem für Rechnung des Heeresetats oder des Hofärars auszugehenden Militärversorgungsgenusse betheilt ist, der Pensionsliquidatur der k. u. k. Intendantz des 2. Korps in Wien zur Anzeige zu bringen.“

9.

Zulassung von Kokoßgipsdielenplatten der Firma Emanuel Slama.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 25. August 1914, M. Abt. XIV, 5754/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Emanuel Slama, V., Margaretenquartier 13, wird die Bewilligung erteilt, bei den Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien die Boden-Abteilungen in Kokoßgipsdielenplatten an Stelle von Holzwänden auszuführen.

Hierbei werden folgende Bedingungen gestellt:

1. Die Stärke der verwendeten Platten hat für Boden-Abteilungswände mindestens 2 cm, jene für die Türen mindestens 3 cm zu betragen.
2. Die zur Befestigung der Wände dienende Polsterholzkonstruktion ist derart auszuführen, daß die Entfernung der Polsterhölzer in horizontaler und vertikaler Richtung nicht größer ist als 1 m.
3. Die Befestigung der Kokoßdielen an den Polsterhölzern hat mittels verzinkter Eisennägel zu geschehen.
4. Der Raum zwischen den Dachboden-Abteilungswänden und der unteren Dachfläche ist zu verlatten.
5. Die beabsichtigte Ausführung von solchen Boden-Abteilungen ist in den Konzeptionsplänen auszuweisen.
6. Die Aufstellung und die Ausführung solcher Boden-Abteilungen ist nur den konzessionierten Baugewerbetreibenden gestattet.
7. Die Abänderung und die Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Das vorgelegte Musterstück der Kokoßgipsdielenplatte wird im Stadtbauamt hinterlegt.

10.

Sonnenäther-Strahlenapparat, Vertriebsverbot.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1914, Z. 4598/S., nachstehenden Rund-Erlaß vom 26. August 1914, Z. S. 1268 (M. N. X, 8454), hinausgegeben:

Ein gewisser Oskar Korschelt in Leipzig bringt durch das Theosophische Verlagshaus Dr. Hugo Volkrath und die Firma Max Spohr, beide in Leipzig, einen Sonnenäther-Strahlenapparat als Mittel zur Behandlung der verschiedensten Krankheiten und fränkhaften Erscheinungen in Vertrieb.

Dem Apparate werden Kellamehschriften beigegeben, welche Vorschriften zur Behandlung der einzelnen Krankheiten enthalten. Unter anderem wird der Apparat auch zur Behandlung aluter Infektionskrankheiten (Scharlach) empfohlen und der Rat erteilt, bevor man sich entschließt, Geisteskranken in einer Irrenanstalt zu unterzubringen, eine längere Behandlung der Kranken mit dem Apparate zu versuchen.

Die Weiterverbreitung dieses Apparates und der erwähnten Reklameschriften leistet der Kurpfuscherei Vorschub und geschieht in einer auf Täuschung und Ausbeutung des Publikums gerichteten Weise. Die Anwendung des Apparates und die hiedurch bedingte Unterlassung einer rationellen Therapie ist geeignet, gesundheitliche Schäden für den Einzelnen und bei Verwendung des Apparates in Fällen akuter Infektionskrankheiten und von Geisteskrankheiten unter Umständen Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit hervorzurufen. Daher wird aus sanitätspolizeilichen Gründen der Vertrieb dieses als Heilmittel in Verkehr gebrachten Apparates untersagt.

11.

Zulassung von Eisenbetonstufen der Österreichischen Kunststein- und Granitwerke, Ges. m. b. H.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. August 1914, M. Abt. XIV, 1495:

In Erledigung des Ansuchens der Österreichischen Kunststein- und Granitwerke, Ges. m. b. H., IX., Spittelauerplatz 7, wird die Verwendung der von der Geschäftsführerin unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Karl Kopecký aus Mautern erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, B 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 130 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedingte Haftung hat Herr Baumeister Karl Kopecký zu übernehmen.

Gleichzeitig wird die der Firma A. & C. Fanda in Linz erteilte Bewilligung M. Abt. XIV, 2631/10 und 789/11, deren Betrieb von der Geschäftsführerin übernommen wurde, zurückgenommen.

Die Aufnahmeschrift über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

12.

Überfiedlung des k. k. Bezirksgerichtes Favoriten.

Laut Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Favoriten vom 14. September 1914, Präf. 650 15/14 (M.-D. 5837), erfolgt die Überfiedlung dieses Gerichtes in das neue Amtsgebäude Wien X., Angelistrasse 35, am 28., 29. und 30. September 1914.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 221. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 20. August 1914, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 17. August 1914, womit der Zeitpunkt der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesmünzen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, sowie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Marke Metkovic, sowie jener der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen bei den Postämtern in Wien, Prag und Triest festgesetzt wird.

Nr. 223. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. August 1914 über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216).

Nr. 224. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 24. August 1914, betreffend eine Ergänzung der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 10. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 14, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

Nr. 225. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1914, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 226. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Ackerbauministeriums vom 30. August 1914, mit der einvernehmlich mit den übrigen beteiligten Zentralstellen Bestimmungen hinsichtlich der Beistellung und Vergütung von auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, angeforderten Goldschlägerhäutchen getroffen werden.

Nr. 227. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Nr. 228. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nr. 229. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. September 1914, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionsverlages bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden.

Nr. 230. Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Zentralstellen vom 30. August 1914, betreffend die Auszahlung von Zivilbezügen an die einen eigenen Hausstand besitzenden Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung.

Nr. 231. Verordnung des Ministers des Innern vom 2. September 1914, mit welcher Vorschriften über die Rückversicherung von Ersparnissen bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte erlassen werden.

Nr. 232. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

Nr. 233. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. September 1914, betreffend die Verlängerung der Frist zur Vorbringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen erforderlichen Belege.

Nr. 234. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. September 1914 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 234, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Nr. 236. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. September 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 237. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 5. September 1914, betreffend weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216).

Nr. 238. Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1914, betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Kranken-

fassen und Bergwerksbruderkassen und der Ausschüsse von Ersatz-Instituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes.

Nr. 239. Verordnung des Ministers des Innern vom 7. September 1914, betreffend die Beschlußfassung der Vorstände von Krankenkassen und der Ausschüsse von Ersatz-Instituten der Pensionsversicherung.

Nr. 240. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. September 1914, womit die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 241. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. August 1914, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahntinien im XIV., XII. und V., im VIII. und IX., sowie im XXI. Bezirke in Wien.

Nr. 242. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. September 1914, mit der einvernehmlich mit den beteiligten Zentralstellen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.-Bl. Nr. 237, einige Fonds und Anstalten zur Einbringung der von ihnen auf staatliche Unterhaltsbeiträge ausbezahlten Vorschüsse ermächtigt werden.

Nr. 243. Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1914, betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Juli 1914, L.G.-Bl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 244. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. September 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 245. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.

Nr. 246. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Ämtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefälligkeitsverfahrens.

Nr. 247. Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Nr. 248. Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1914, betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskassa.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 100. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1914, Z. X-2035/36, womit nach Einvernehmung von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landes-Ausschusses in teilweiser Abänderung der Statthaltereiverordnungen vom 9. Jänner 1891, L.G.-Bl. Nr. 2, beziehungsweise vom 26. September 1895, L.G.-Bl. Nr. 48, verordnet wird.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. August 1914, Z. X-1898/2, betreffend die dem „Bayerischen Lloyd“, Schiffahrts-Gesellschaft m. b. H. in Regensburg, erteilte Konzession zum Betriebe der Schifffahrt auf der Donau.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

29. August 1914, Z. XII-680/5, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1914, Z. X-1160/2, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des k. k. Eichamtes in Br.-Neustadt auf die Beamthandlung von Präzisionsgewichten von 500 g abwärts.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1914, Z. VI-1162/1, betreffend die Verwendung von Hohlblocksteinen der Firma J. & C. Schöner für Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1914, Z. XI b-462/3, betreffend die der Gemeinde Hausendorf im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1911 bis inklusive 1917.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. August 1914, Z. XI b-410/3, betreffend die der Stadtgemeinde Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 10 K per Hektoliter für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-301/3, betreffend die der Gemeinde Pulkan im Gerichtsbezirke Reh erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für das Jahr 1914.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-458/2, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-670/1, betreffend die der Gemeinde Raibers im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. XI b-671/1, betreffend die der Gemeinde Wagram an der Donau im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1914, Z. VI b-763/5, betreffend die der Gemeinde Preßbaum im Gerichtsbezirke Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1914, Z. XI b-530/5, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskronen für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1914, Z. XI b-696/1, betreffend die der Gemeinde Sallingstadt im Gerichtsbezirke Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

1914.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einbürgerung.
2. Verpachtung von Gast- und Schankgewerben; Bierauslage.
3. Einziehung von Verlassenschaften und Entschädigungen aus Amerika.
4. Beschaffung von Totenscheinen im Auslande verstorbenen Stellungs-pflichtiger.
5. Berechtigung der Galvanoisoleure zum Schleifen der zu galvanisierenden Gegenstände.
6. Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
7. Eintragung des Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau Karl Fußwald in das Zivil-Techniker-Register des k. k. Patentamtes.
8. Ehrenzeichen für vielsährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Einrechnung der Zeit der bei einem früheren Militär-Veteranervereine zurückgelegten Mitgliedschaft.
9. Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben für Architektur- und Ingenieurarbeiten.

10. Unterjagung des Betriebes von „Coom“ als Geheimmittel gegen Trunksucht.
11. Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

12. Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleihilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenz-Dienstleistung.
13. Aufassung des Marktes im II. Bezirke Czerninplatz.

Magistrat:

14. Gast- und Schankgewerbe; Beziehung der k. k. Polizeibehörden und Bezirksvertretungen zu den kommissionellen Verhandlungen anlässlich der Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Einbürgerung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1914, Z. 2625/14, W. Abt. XVI-8567/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 14. April 1914, Z. 2625 ex 1914 die am 9. März 1914 eingebrachte Beschwerde der P. in Abbazia gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1913, Z. 30029, betreffend die verweigerte Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gemäß der §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches trat der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen Fremden, welcher im Inlande einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz vollendet und sich während dieser Zeit wegen eines Verbrochens keine Strafe zugezogen hatte, von rechtswegen in der Art ein, daß weder der Staat die Aufnahme verweigern noch auch der Fremde sich den Folgen des Erwerbes entziehen konnte.

An Stelle dieses ipso jure Erwerbes hat das Hofkanzleidekret vom 1. März 1833, Pol. Gef.-Sig. 28 (Justizhofdekret vom 12. April 1833, Justiz-Gef.-Sig. 2597) den Erwerb der Staatsbürgerschaft auch bei Zutreffen der im § 29 a. b. G.-B. aufgestellten Voraussetzungen an die Antragstellung des Ausländers in der Weise geknüpft, daß es ihm freigestellt wird, sich über das Zutreffen dieser Voraussetzungen bei der Behörde auszuweisen und nach erfolgter Zulassung zum Untertaneneid diesen Eid zu leisten.

Schon daraus muß gefolgert werden, daß jetzt auch der Staat nicht mehr bemüht ist, den Einbürgerungswerber aufzunehmen, und damit steht auch der Wortlaut des zitierten Hofkanzleidekretes in vollem Einklange, welches die Zulassung eines Einbürgerungswerbers zum Untertaneneide keineswegs der Behörde gebietet, sondern ihr diese Zulassung nur verbietet, bevor sie sich die volle Überzeugung verschafft hat, daß er sich fortwährend ruhig, den Gesetzen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkart niemals zu einem begründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe.“

Durch diese überaus weite Fassung ist es geradezu in die freie Willensentscheidung der Behörde gestellt, je nachdem ihr die Aufnahme eines Fremden auch unter den im § 29 a. b. G.-B. aufgestellten Voraussetzungen erwünscht

scheint oder nicht, die Aufnahme zu bewilligen oder zu verweigern, so daß in dieser Richtung ein Unterschied zwischen der Einbürgerung nach jenem Hofkanzleidekrete und Justizhofdekrete, und der Einbürgerung nach § 30 a. b. G.-B. nicht mehr besteht; somit ist auch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ausgeschlossen und der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen, eine behördliche Verfügung, durch welche die Aufnahme verweigert wird, sei es in der Sache selbst, sei es in der Richtung der Einhaltung eines bestimmten Verfahrens, zu überprüfen.

2.

Verpachtung von Gast- und Schankgewerben; Bierauslage.

Erlaß des Magistrates-Direktors Dr. Max Weiß vom 14. Juli 1914, M. D. 5445/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, bei Genehmigung der Verpachtung von Gast- und Schankgewerben mit der Berechtigung zum Ausschank von Bier in den Genehmigungsurkunden die Gewerbeverpächter auf die ihnen nach § 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 126, obliegende Haftung für die dem Pächter vorgeschriebenen Bierauslagebeträge aufmerksam zu machen.

Zugleich wird der Magistrates-Direktionserlaß vom 3. März 1905, M. D. 631/05 (Norm. Bl. Nr. 28 aus 1905) in Erinnerung gebracht und hierbei aufmerksam gemacht, daß die dort angeordnete Verfländigung des n.-ö. Landesinspektorates für die Bierauslage von anhängig gemachten Veränderungen im Stande der Gast- und Schankgewerbebesitzungen, soweit der Bierauschank in Betracht kommt, fallweise unmittelbar mit dem Zeitpunkte der Gewerbebeantragung und der Überreichung des Ansuchens um Konzessionsverleihung seitens des Geschäftsnachfolgers zu erfolgen hat.

3.

Einziehung von Verlassenschaften und Entschädigungen aus Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1914, Z. IX-2575 (W. Abt. XXII, 2806):

Wie das Handelsministerium in Erfahrung gebracht hat, gibt es in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Anzahl von Agenten, die sich mit der Regelung von Nachlässen und Schadenersatzangelegenheiten befassen und

trachten, sich von den in Österreich wohnhaften bezugsberechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen Vollmachten für die Einziehung der Nachlassbeträge, Sterbe- und Versicherungsgelder u. s. w. zu verschaffen.

Es wird im eigenen Interesse der Bezugsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, daß diese Agenten, wenn ihnen die Vollmacht erteilt wurde, die fraglichen Summen häufig völlig unterschlagen oder nur zum geringen Teile ausfolgen, indem sie die Hälfte oder einen noch größeren Teil des Betrages für sich als Provision in Abrechnung bringen.

Da die k. u. k. Konsularämter bei der Einziehung derartiger Gelder vermöge ihrer Stellung in der Lage sind, bestehende Ansprüche mit größtem Nachdrucke durchzusetzen und zudem nach dem geltenden Tarife nur 0.25 Prozent der erwirkten Gesamtsumme als Konsulargebühr in Abzug bringen, wird eindringlich empfohlen, in Erbschafts- und Unfallentschädigungsangelegenheiten nur die Hilfe der k. u. k. Konsularämter in Anspruch zu nehmen und Vollmachten zu diesen Zwecken nur an diese k. u. k. Konsularämter auszustellen.

Im Grunde des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli 1914, Z. 24221, ist für die Verlautbarung dieser Notiz, beziehungsweise Warnung in den dortigen Blättern Sorge zu tragen.

Auch in den Amtsblättern ist die Verlautbarung zu bewirken.

4.

Beschaffung von Totenscheinen im Auslande verstorbenen Stellungspflichtiger.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. August 1914, Z. II-3046, M. Abt. XVI, 12210/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Bezüglich der Beschaffung von Totenscheinen im Auslande verstorbenen Stellungspflichtiger zwecks Streichung im Vormerlbuche der Abwesenden (§ 66:3 B. V. I) ist zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Juli 1914, Z. XIV, Nr. 742, soferne die Erlangung dieser Dokumente nicht kostenlos zu erreichen wäre, auch dormalen nach den Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 27. März 1890, Nr. 3730-II a (eröffnet mit h. o. Erlaß vom 8. April 1890, Z. 20895) vorzugehen.

* * *

Abtschrift des Normalerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1890, Z. 20895, M. Z. 134921/90:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. März 1890, Z. 3730/670-II a, mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß die Refundierung jener Kosten, welche für die seitens der politischen Bezirks-Behörden zum Zwecke der Streichung eines verstorbenen Stellungspflichtigen im Vormerlbuche der Abwesenden (§ 109:3 der Wehrvorschriften I. Teil) requirierten Totenscheine erwachsen, vom Etat des Ministeriums für Landesverteidigung angesprochen wird.

Hievon wird der Magistrat gemäß des bezogenen hohen Erlasses mit dem Beifügen zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt, daß das Ministerium für Landesverteidigung nicht berufen ist, derlei Kosten zu tragen und daß sohin in solchen Fällen, wo die unentgeltliche Beschaffung der Totenscheine von verstorbenen Stellungspflichtigen nicht bewirkt werden kann und die Erlangung solcher Scheine auch z. B. auf Kosten der Angehörigen nicht möglich sein sollte, von einer Requisition der Scheine zum Zwecke der Streichung von Stellungspflichtigen Umgang zu nehmen ist.

5.

Berechtigung der Galvanisierer zum Schleifen der zu galvanisierenden Gegenstände.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1914, I a-2258/5 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 1. Mai 1914, Z. I a-865/1, wurde gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. ausgesprochen, daß B. M. in Wien auf Grund des auf den Betrieb des Galvanisierergewerbes lautenden Gewerbebescheines nicht berechtigt sei, die von ihm zum Galvanisieren übernommenen Gegenstände vor dem Galvanisieren zu schleifen, jedoch befugt sei, die von ihm galvanisierten Gegenstände zu polieren.

Das Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 25. August 1914, Z. 23335, dem dagegen eingebrachten Ministerialreklure der Genossenschaft der Wirtler, Bronzewarenerzeuger, Ziseleure u. Folge gegeben und unter Abänderung der Statthalterei-Entscheidung ausgesprochen, daß B. M. als Galvaniseur berechtigt ist, die von ihm zum Galvanisieren übernommenen Gegenstände vor dem Galvanisieren auch zu schleifen.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß das Vorschleifen der zu galvanisierenden Metallgegenstände eine unerlässliche Vorbedingung für das eigentliche Galvanisieren ist und daß das Vorschleifen und Galvanisieren aus

technischen und ökonomischen Gründen nicht getrennt werden können. Das Schleifen ist hier nur eine Teilphase der Erzeugungstätigkeit des Galvaniseurs und als solche durch die Bestimmung des § 37 Absatz 1 G.-D. gedeckt.

6.

Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erlassen auf Grund des § 9, Alinea 5 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1914, Z. XII/680/5, verlaublich im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 102 vom 15. September 1914. (M. A. IX, 2540.)

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der Kontumaz-Schlächterpferdemarkt wird in den Kontumazfällen, im Bedarfsfalle im Stalle Nr. 1 des Zentral-Pferdeschlachthauses, X., Schöberplatz, abgehalten und ist in dem Gemeindegebiete von Wien der einzige Markt für den Verkauf von Einhufern, welche zur besonderen Vermarktung auf dem Kontumaz-Schlächterpferdemarke bestimmt sind.

§ 2.

Marktzeit.

Der Markt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 11 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags; in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März beginnt der Markt um 12 Uhr mittags und endet um 4 Uhr nachmittags.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen; endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte von der Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verlaufe auf dem Kontumaz-Schlächterpferdemarke ist abhängig:

1. von der Vorbringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses, aus welchem die Bestimmung der Tiere für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt in Wien ersichtlich ist;

2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinär-polizeilichen Untersuchung;

3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere sind bei der Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses anzumelden und sofort beim Eintritte für die Vornahme der veterinär-polizeilichen Untersuchung bereit zu halten.

Die Zahl der zu Markte gebrachten Tiere wird auf dem Zentral-Pferdemarke verlaublich.

§ 6.

Aufstellung der Tiere auf dem Markte.

Die Aufstellung, beziehungsweise Unterbringung der Tiere in den für den Kontumazmarkt bestimmten Stallungen hat nach den Weisungen der Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses zu erfolgen.

§ 7.

Kenzeichnung der Schlächtertiere.

1. Die Kontumaz-Schlächtertiere sind beim Eintritte in das Zentral-Pferdeschlachthaus an der linken Hinterbacke mit dem Farbzeichen „Kontumaz“ zu versehen; außerdem erhalten die Tiere eine Partienummer (Farbzeichen), die auf den Viehpässen vorgemerkt wird.

2. Diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen.

3. Das Vermischen der Pferde verschiedener Partien vor der Merkung ist verboten.

4. Die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr im lebenden Zustande aus dem Schlachthause gebracht werden und müssen längstens am fünften Tage nach der Vermarktung geschlachtet sein, widrigenfalls die Schlachtung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 8.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalität.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen in der Schlachthauskanzlei seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes kostenlos eine Bestätigung ausgestellt wird.

§ 9.

Marktbericht.

Die Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses hat allwöchentlich den Marktbericht zusammenzustellen, der jeweils am Beginne der dem Markte nächstfolgenden Woche veröffentlicht wird.

§ 10.

Dienstpersonale.

Bezüglich der ausschließlich oder vorwiegend für den Marktverkehr verwendeten Hilfspersonen (Pferdetrreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) gelten die jeweils vom Wiener Magistrat für das Hilfspersonal auf dem städtischen Pferdemarkte erlassenen Vorschriften.

§ 11.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der auf den Markt gebrachten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und die erforderliche Streu beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streu beizustellen.

In diesem Falle sind hiefür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Futter und Streumaterialie darf jedoch aus dem Schlachthause nicht mehr hinausgebracht werden.

Der bei der Reinigung der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 12.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 13.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K., eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 14.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 15.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der Amtsorgane nicht Folge leisten, können durch die Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde (Magistrats-Abteilung IX) die Ausschließung vom Markte, welche auch das Schlachthausverbot in sich schließt, für eine bestimmte Zeit oder auch für immer verfügt werden.

§ 16.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Anhang

**zur Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt.
Marktgebührentarif.**

Post-Nr.		h
1	Für ein auf den Markt gebrachtes Tier	40
	Für das Märten eines Tieres	6
	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
Anmerkung: Die Marktgebühren sind bei der Abschreibung der Tiere vom Markte zu entrichten.		

7.

Eintragung des Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau Karl Pufwald in das Zivil-Techniker-Register des k. k. Patentamtes.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. September 1914, Z. B. Z.-34/7, dem Wiener Magistrat (M. Abt. XIV, 7885) mitgeteilt, daß der mit dem Statthalterei-Dekrete vom 15. August 1912, Z. B. Z.-395/2, autorisierte Maschinenbau-Ingenieur Karl Pufwald behufs Berechtigung zur berufsmäßigen Parteivertretung in Patent-Angelegenheiten als behördlich autorisierter Maschinenbau-Ingenieur nach seiner im Sinne des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, am 27. August 1914 erfolgten Beerdigung in das nach dieser Verordnung beim k. k. Patentamte geführte Zivil-Techniker-Register eingetragen wurde.

8.

Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Einrechnung der Zeit der bei einem früheren Militär-Veteranenvereine zurückgelegten Mitgliedschaft.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. May Weiß vom 19. September 1914, M.-D. 5727 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. August 1914, Pr. 2248/4, Nachstehendes anher eröffnet:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. Juli 1914 allergnädigst zu gestatten geruht, daß bei Beurteilung des Anspruches auf das Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer dem Ministerium für Landesverteidigung unterstehenden landsturmpflichtigen Körperschaft die bei einem früheren Militär-veteranenvereine zurückgelegte analoge Mitgliedschaft in die nach dem Ehrenzeichenstatute erforderliche Frist eingerechnet werden darf.

Infolge dieses Allerhöchsten Gnadenaktes werden die ordentlichen Mitglieder der demaligen Militär-veteranenvereine bei Vorhandensein der übrigen Erfordernisse den Anspruch auf das Ehrenzeichen von jenem Zeitpunkte an besitzen, wo sich die betreffende Körperschaft im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, Nr. 141 R. G. Bl., in einen Kriegerverein umgebildet haben wird.

Bezüglich der diesfälligen Berichterstattung, welche laut Normalienblattes Nr. 56 ex 1909 der Magistrats-Abteilung XVI obliegt, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem eingangs zitierten Erlasse für die erste Beteiligung Nachstehendes angeordnet:

Auf Grund der von den Kriegervereinen beizubringenden und anher vorzuliegenden Ausweise und der rückubehaltenden Erhebungsalten hat die politische Bezirksbehörde für jeden einzelnen Kriegerverein betreffs der Ehrenzeichen I. und II. Kategorie gesonderte Verzeichnisse der anspruchsberechtigten Mitglieder zu verfassen und mit der Bestätigung zu versehen, daß die dort Aufgenommenen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867,

Nr. 131 N. G. Bl., zur Erlangung des Ehrenzeichens qualifiziert erscheinen und sich zudem in moralischer und politischer Hinsicht eines guten Rufes erfreuen.

Bezüglich der aus dem Ausweise des Kriegervereines nicht übernommenen wäre im Vorlageberichte der politischen Bezirksbehörde der Grund der Nichtaufnahme kurz anzugeben.

Sollte die 25- beziehungsweise 40jährige Mitgliedschaft nicht zur Gänze, respektive nicht ununterbrochen beim betreffenden früheren Militärvereine zurückgelegt worden sein, wäre dies bei genauer Angabe der bezüglichen Daten in der Rubrik: „Anmerkung“ zum Ausdruck zu bringen. Gehörte jedoch der Bewerber gleichzeitig mehreren in Betracht kommenden Körperschaften an, wird selbstverständlich die fragliche Zeit nur einfach anzurechnen sein.

Die zu gewärtigenden Einschreiten sind unbeschadet der Verlässlichkeit der erforderlichen Erhebungen tunlichst einfach und rasch zu behandeln.

Ein Muster für die vorzulegenden Verzeichnisse folgt an die Magistrats-Abteilung XVI mit.

9.

Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben für Architektur- und Ingenieurarbeiten.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1914, Z. B. I-279 (M. D. 6114):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 27. Juli 1914, Z. 28666-VIII a Folgendes eröffnet:

„Die Zentral-Vereinigung der Architekten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat Wettbewerbsgrundsätze aufgestellt, nach welchen es ihren Mitgliedern zur Ehrenpflicht gemacht ist, an Wettbewerben, bei denen gegen diese oder gegen die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Grundsätze prinzipiell verstoßen wird, sich weder zu beteiligen noch auch das Preisrichteramt zu übernehmen.“

Über die anher gerichtete Bitte der genannten Vereinigung wird die k. k. Statthalterei unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. August 1910, Z. 338-VIII a/24722, nunmehr eingeladen, die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften sowie im Wege dieser auch die einzelnen Gemeindevorstellungen und die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut auch auf diese, speziell für das Gebiet der Architektur aufgestellten Grundsätze zur Berücksichtigung bei allfälligen Wettbewerbsausreibungen aufmerksam zu machen mit dem Verfügen, daß einzelne Exemplare derselben jederzeit im Sekretariat der Zentral-Vereinigung der Architekten, Wien, IX/3, Maximilianplatz 6, bezogen werden können.“

Eine Abschrift des auf den obgenannten Ministerial-Erlass vom 19. August 1910, Z. 338-VIII a/24722, Bezug habenden Statthalterei-Rund-Erlasses vom 26. September 1910, Z. XIV-389, liegt bei.

* * *

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1910, Z. XIV-389:

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 19. August 1910, Z. 338-VIII a, nachstehendes eröffnet:

Um den berechtigten Klagen über die bei öffentlichen Wettbewerben zur Erlangung von Entwürfen für Bauwerke aller Art wahrzunehmenden Mißstände zu begegnen, die Stellung übermäßiger Anforderungen an die Wettbewerber zu vermeiden und die befriedigende Durchführung derartiger Ausschreibungen zu fördern, wird die k. k. Statthalterei angewiesen, im Wege der unterstehenden Bezirkshauptmannschaften die einzelnen Gemeindevorstellungen und die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut, welche solche Wettbewerbe ausschreiben, auf die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein herausgegebenen „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben“ aufmerksam zu machen und deren Beachtung der genannten Stellen nachdrücklich mit dem Bemerkten zu empfehlen, daß einzelne Exemplare dieser „Grundsätze“ jederzeit durch das Sekretariat des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines Wien, I., Eschenbachgasse 9, bezogen werden können.

10.

Unterfagung des Vertriebes von „Coom“ als Geheimmittel gegen Trunksucht.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1914, Z. S-1370 (M. Abt. X, 9555):

Mit dem Erlasse vom 21. September 1914, Z. 6560/S, hat das k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma „Coom-Institut“ in Kopenhagen in Tagesblättern und Kalendern in marktschreierischer Weise ein unter der Bezeichnung „Coom“ in den Verkehr gesetztes Geheimmittel als sicher wirkendes Heilmittel gegen Trunksucht ankündigt.

Das Präparat wird gegen Vorauszahlung des Betrages von 10 K oder gegen Nachnahme versendet; der Vertrieb scheint, wie aus der ausgedehnten, kostspieligen Reklame zu schließen ist, ein sehr bedeutender zu sein.

Die sachtechnische Untersuchung durch die Chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt des k. k. Ministeriums des Innern hat ergeben, daß dieses Mittel aus Milchzucker besteht, dem spurenmäßig Extraktivstoffe von *Semen sabadilla* (Läusefäden) beigegeben sind. Es handelt sich demnach um ein ganz wertloses Präparat, dessen Vertrieb in der Absicht der Ireführung und Ausbeutung des Publikums geschieht.

Der Vertrieb des Mittels im Inlande wird daher untersagt.

11.

Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1914, Z. B-V 370 (M. Abt. IV, 4826):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 26. August 1914, Z. 40123-XII, den Inspektor Cuno Wolff der Dampfkeffeluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. zum Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter für den Bereich des Inspektorates Wiener-Neustadt auf die Dauer seiner Tätigkeit bei der vor genannten Gesellschaft bestellt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

12.

Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenz-Dienstleistung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 9. September 1914, M. D. 4909/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1914 zur Pr.-Z. 12426 beschlossen:

1. Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November 1912, Pr.-Z. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als einjährige Gemeinbedienstzeit vollstreckt hätten.

2. Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

3. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.

13.

Auflassung des Marktes im II. Bezirke Czerninplatz.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1914 zur P. Z. 10328 (M. Abt. IX, 5144/13) beschlossen:

Der Markt am Czerninplatz im II. Bezirke wird aufgelassen.

Magistrat:

14.

Gast- und Schankgewerbe; Beziehung der k. k. Polizeibehörden und Bezirksvertretungen zu den kommissionellen Verhandlungen anlässlich der Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 14. August 1914, Z. XVII, 4059/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Von einem Bezirksamte wurde die Anschauung vertreten, daß kommissionellen Verhandlungen, die zur Feststellung der Eignung des Lokales, in welchem ein Gast- und Schankgewerbe betrieben werden soll (§ 18, Abs. 3

und § 20, Abf. 1 G.-D.) anberaumt werden, mangels einer gesetzlichen Bestimmung die I. f. Polizeibehörde nicht beizuziehen sei.

Wenn sich die Gewerbebehörde dafür entscheidet, die Lokaleignung auf Grund von Sachverständigen-Gutachten zu prüfen, so gibt sie zu erkennen, daß ein richtiges Urteil über das Lokal von diesem Gutachten abhängig ist, und es folgt daraus von selbst, daß die I. f. Polizeibehörde, deren Anhörung sich, was sich aus den Bestimmungen der § 18 al. 3 und 4, § 20 al. 1 und 2, § 23 al. 5 und § 141 al. 4 G.-D. ergibt, auf alle gesetzlichen Erfordernisse im Sinne obiger Gesetzesstellen erstreckt, zur Teilnahme an diesen Lokalausweisungen einzuladen ist, abgesehen davon, daß nicht bloß die Beurteilung der Lokaleignung, sondern auch der übrigen in den zitierten Gesetzesstellen, sowie im § 23, Abf. 5 G.-D. angeführten objektiven Erfordernisse durch die Teilnahme am Lokalausweise beeinflusst werden kann.

Die Bezirksämter werden daher angewiesen, kommissionellen Verhandlungen, welche die Feststellung der Lokaleignung oder anderer gesetzlicher Erfordernisse bei Gast- und Schankgewerben zum Gegenstande haben, stets das zuständige Bezirks-Polizei-Kommissariat beizuziehen. Gleiches gilt von der eine ähnliche Rechtsstellung einnehmenden Bezirksvertretung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 249. Verordnung des Justizministers vom 16. September 1914, womit die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Bezirksgerichtsprengel Brünn Umgebung dem Bezirksgerichte Brünn Stadt übertragen wird.

Nr. 250. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1914 über die Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges.

Nr. 251. Kaiserliche Verordnung vom 24. September 1914, womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen.

Nr. 252. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. September 1914, betreffend die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 200, mit welcher in Folge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden.

Nr. 253. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, betreffend die Konzessionierung eines Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.

Nr. 254. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. September 1914, betreffend die Beschlußfassung der Vorstände der Bergwerksbrudersladen während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 255. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1914, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 6, betreffend die Befestigung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten, abgeändert werden.

Nr. 256. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1914, mit welcher § 38 der Ministerialverordnung vom 5. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken abändert wird.

Nr. 257. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. September 1914, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

Nr. 258. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 26. September 1914, mit welcher die Vollzugsvorschrift

vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, B.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, aufgehoben wird.

Nr. 259. Verordnung des Ministers des Innern vom 26. September 1914, betreffend die Abänderung des Statutes der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte.

Nr. 260. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. September 1914, betreffend die Ausgabe neuer Briefmarken zu 5 und 10 Hellern.

Nr. 261. Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 262. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. September 1914, womit die Verordnung vom 10. Oktober 1908, R.-G.-Bl. Nr. 223, über die Schiedsgerichte für Pensionsversicherung abgeändert wird.

Nr. 263. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 29. September 1914, betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

Nr. 264. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 22. September 1914 über die Anmeldung der Bergwerksbetriebe zur Unfallversicherung.

Nr. 265. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 2. Oktober 1914, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 266. Schiedsvertrag vom 2. September 1913, zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz.

Nr. 267. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Oktober 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ergänzt werden.

Nr. 268. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Oktober 1914, betreffend die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand.

Nr. 269. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium vom 5. Oktober 1914 über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande.

Nr. 270. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Oktober 1914, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mahlprodukte.

Nr. 271. Verordnung des Justizministers vom 8. Oktober 1914 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten.

Nr. 272. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1914, betreffend die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassa.

Nr. 273. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 10. Oktober 1914 über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915.

Nr. 274. Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Nr. 275. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher.

Nr. 276. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Nr. 277. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. September 1914, womit die Einreichung der Gemeinde Spittal an der Drau in die sechste Klasse des Militärinstitutes verlautbart wird.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1914, womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ermächtigt wird.

Nr. 279. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 280. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen abgeändert werden.

Nr. 281. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 13. Oktober 1914, betreffend die zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 282. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. September 1914, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Frauengewerbeschule in Klattau.

Nr. 283. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1914, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 284. Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, betreffend die Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 285. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 14. Oktober 1914, betreffend die Beschränkung der Kälberschlachtung.

Nr. 286. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. September 1914, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Mährisch-Weißkirchen.

Nr. 287. Verordnung des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1914, betreffend die Abkürzung der Apothekenbesuchszeit für Doktoren.

Nr. 288. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Oktober 1914, womit die Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 289. Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlchem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse.

Nr. 290. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen.

Nr. 291. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich.

Nr. 292. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. August 1914, Z. VI-938/5, betreffend die Zulassung der von den Gbdingen Ziegelwerken der Ziegelwerken der Firma Brüder Redlich, Wien, VII., Lecherfeldstraße Nr. 131/133 erzeugten Kaminsteine nach dem Patent-Reformkaminsystem Schöfer bei Bauten in Niederösterreich mit Ausfluß von Wien.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. September 1914, Z. B. V-722, betreffend die Personalveränderungen im staatlichen Dampfstellüberwachungsdienste für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, beziehungsweise für die politischen Bezirke Krems, Pöggstall und Zwettl.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1914, Z. XI b-715/1, betreffend die der Gemeinde Scheibsdorf im Gerichtsbezirke Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1914, Z. XI b-408/3, betreffend die der Gemeinde Böhmeitz im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Zeit vom Tage der Kundmachung der erteilten Einhebungsbewilligung an bis 31. Dezember 1917.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. September 1914, P. Z. 946/4 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich anlässlich der Heranziehung der im Jahre 1894 geborenen Landsturmpflichtigen, dann der in den Jahren 1893 und 1892 geborenen Landsturmpflichtigen, letzterer, soweit über sie bei der Stellung des Jahres 1914 der Beschluß „Zurückstellen“ gefaßt wurde, sie also weder assentiert, noch sonst endgültig klassifiziert worden waren, zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe.

Nr. 119. Gesetz vom 12. September 1914, betreffend die zeitliche Umlagebefreiung von Wohngebäuden in Br.-Neustadt.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1914, Z. XI b-15/6, betreffend die Änderung des Namens der Drösgemeinde „Lunz“ im politischen Bezirke Scheibbs in „Lunz am See“.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. September 1914, Z. XI b-487/3, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915 bis 1919 und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1914, Z. XI b-669/2, betreffend die der Gemeinde Lauterbach im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1914, Z. XI b-694/2, betreffend die der Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1914, Z. XI b-745/1, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein im Gerichtsbezirke Litstau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

1914.

XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Ersatzpflicht gemäß § 121, Alinea 11 G.-D. besteht nur für den ziffermäßig bestimmten Aufwand der Krankenkassa.
2. Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen“ der Firma Friedrich Dettinger in Budapest.
3. Gift-Versehris.
4. Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das „Rote Kreuz“.
5. Tragart des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für Verdienste im Kriege.

6. Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande der Tapferkeitsmedaille.
7. Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Gast- und Schankgewerbe; Genehmigung der Betriebsanlage.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Ersatzpflicht gemäß § 121, Alinea 11 G.-D. besteht nur für den ziffermäßig bestimmten Aufwand der Krankenkassa.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1914, Nr. 4842 (W. B. N. I, 29286):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb. Dr. Weingarten, Dr. Edlen v. Schneller und Capel, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli 1913, Z. 23416, betreffend den Ersatz eines Krankenunterstützungsaufwandes, nach der am 6. Mai 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen der mitbeteiligten G. M. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 19. November 1912, Z. 49814, wurde die mitbeteiligte G. M. gemäß § 121 der Gewerbeordnung für verpflichtet erkannt, der Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien den Aufwand an Krankengeld, ärztlicher Hilfe und Medikamentenbeistellung im Gesamtbetrag von 247 K 20 h zu ersetzen, welchen die genannte Kassa zur Unterstützung der vom 14. März 1910 bis 20. Juni 1910 bei der genannten Kleidermacherin beschäftigten, jedoch von ihr verspätet zur Krankenversicherung angemeldeten H. K. verausgabte hat.

Über den von der genannten Beteiligten hiegegen überreichten Rekurs hat die n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 19. April 1913, XIV-32/2, die Entscheidung der ersten Instanz, insofern mit derselben die Rekurrentin verhalten wurde, der Kassa auch die Auslagen für ärztliche Hilfe und Medikamente im angesprochenen Betrage von 82 K 40 h zu ersetzen, beboben und erkannt, daß die Rekurrentin nicht verpflichtet werden kann, auch diesen letzteren Betrag der Kassa zu ersetzen, da nach dem bei der regreß-ansprechenden Kassa bestehenden Systeme der Entlohnung der Kassenärzte und der Berechnung in Ansehung des Medikamentenbezuges die Kassa außerstande ist, zweifellos und ziffermäßig nachzuweisen, ob und gegebenenfalls welche Ausgaben ihr für die ärztliche und medikamentöse Behandlung des erkrankten Kassenmitgliedes erwachsen sind, der Regreßpflichtige aber nur zum Ersatz jenes ziffermäßig zu bestimmenden Betrages verhalten werden kann, dessen tatsächliche Verausgabung in dem einzelnen in Verhandlung stehenden Falle seitens der Kassa durch entsprechende Belege in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen ersicht.

Das Handelsministerium hat dem dagegen überreichten Ministerialrekurs der beschwerdeführenden Kassa mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 26. Juli 1913, Z. 23416, ex motivis der Vorinstanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß angeichts des unbestrittenen Tatbestandes, wonach die Behandlung durch den Kassenarzt und die Verabfolgung der Medikamente in concreto stattgefunden habe und auch die Verletzung der Anmeldepflicht konstatiert sei, der Rückersatz nach § 121 der Gewerbeordnung stattzufinden habe, ohne daß ein Nachweis über die Honorierung der einzelnen Visiten des Arztes verlangt werden könne, weil dieselbe eben pauschaliter erfolge. Die Behörde hätte sich durch Einvernahme des Kassenorganes davon überzeugen können, welcher Betrag auf Grund einer allerdings nicht unkomplizierten Berechnung für jeden einzelnen Besuch des Arztes entfalle. Ebenso siehe es bezüglich der Medikamente. Es hätten eventuell die betreffenden Rezepte ausfindig gemacht werden können. In der Unterlassung dieser Erhebungen liege auch ein Mangel des Verfahrens. Auch sei ein weiterer Mangel des Verfahrens darin zu erblicken, daß die Mitbeteiligte in ihrem ersten Rekurs gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes die Höhe der von der Krankenkassa geltend gemachten Auslagen überhaupt nicht bestritten habe, somit für die Statthalterei kein Anlaß vorgelegen gewesen wäre, sich mit der Höhe der Ansprüche zu befassen.

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegen hinsichtlich der Frage des pro rata Ersatzes des pauschalieren Arzthonorars die in den über analoge Fälle auf Grund des Fachplenar-Beschlusses vom 9. Dezember 1913 ergangenen Erkenntnissen vom 21. Jänner 1914, Z. 9908/13, und vom 18. Februar 1914, Z. 1747, zum Ausdruck gelangten Erwägungen zugrunde, wonach es sich bei der Inanspruchnahme des pauschaliter honorierten Kassenarztes lediglich darum handelt, daß von einer bei der Kassa bestehenden allgemeinen Einrichtung Gebrauch gemacht wird, ohne daß hiedurch der Kassa eine zum konkreten Falle in Relation stehende spezielle Auslage erwachsen ist, so daß von einem „Aufwand“, welchen die Kassa im Sinne des § 121 der Gewerbeordnung zur Unterstützung einer bestimmten Person gemacht hat, keine Rede sein kann.

Die gerügten Verfahrensmängel konnte der Gerichtshof nicht als gegeben erachten.

Ganz abgesehen davon, daß die Einvernahme des Kassenorganes über die Berechnung der auf den speziellen Fall entfallenden Tangente des ärztlichen Pauschalhonorars nichts anderes hätte zutage fördern können, als in welchem Maße das in Betracht kommende Kassenmitglied an gemeinsamen Einrichtungen der Kassa partizipiert hat, woraus nach dem Borgefügten nicht auf die Leistung eines speziellen „Aufwandes“ zugunsten eines bestimmten Mitgliedes im Sinne des § 121 leg. cit. geschlossen werden kann — also die fraglichen Erhebungen die Rechtslage im ange deuteten Belange zu beeinflussen nicht geeignet gewesen wären — ergibt sich aus den Akten, daß die beschwerdeführende Kassa im ganzen Administrativverfahren und insbesondere auch im Ministerialrekurs ausdrücklich erklärt hat, daß ein Nachweis über die im einzelnen Falle geleistete ärztliche Hilfe und auch über die gelieferten Medikamente ganz unmöglich sei, hierüber vielmehr nur approximative Anhaltspunkte im Wege des Kalküls gefunden werden können. Wenn die Behörde es unterlassen hat, Verfügungen zum Zwecke des Zustandebringens eines ziffermäßigen Nachweises über die ärztliche Leistung und die Medikamentenverabfolgung im einzelnen Falle zu treffen, was die Beschwerde nunmehr als einen Verfahrensmangel rügt, so ist also die Behörde nur von einer Tatbestandsannahme ausgegangen, welche die Partei selbst im ganzen Administrativverfahren als richtig und keiner weiteren Aufklärung oder Sicherstellung bedürftig erkannt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof ist darum auch nicht in der Lage, die Unterlassung der fraglichen Erhebungen als einen Verfahrensmangel zu erkennen.

Wenn die Beschwerde nunmehr der Anschauung Ausdruck gibt, daß eine ziffermäßige Feststellung des im einzelnen Krankheitsfalle für den Medikamentenbezug erfolgten Aufwandes möglich ist, so setzt sie sich damit in Widerspruch mit den Rekursausführungen und den von der beschwerdeführenden Krankenkassa selbst über Einladung der Behörde gegebenen Aufklärungen. Es liegt also eine Behauptung vor, auf welche der Gerichtshof nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof keine Rücksicht nehmen konnte.

Der Gerichtshof mußte vielmehr gleichwie die angefochtene Entscheidung von dem im Administrativverfahren durch die Erhebungen festgestellten Tatsachenbestande ausgehen, wonach die bezüglich der Medikamentenlieferung geführten Vormerke und verfügbaren Belege keinen Anhaltspunkt für eine ziffermäßige Bestimmung des im einzelnen Falle gemachten Aufwandes gewähren. Hieraus folgt aber, daß die nach § 121 der Gewerbeordnung notwendige Voraussetzung für die Verpflichtung des in der Anmeldepflicht säumig gewesenen Genossenschaftsmitgliedes zur Erstattung des „Aufwandes“ auch für die bezogenen Medikamente nicht gegeben war, indem die Nachweisung dieses Aufwandes als unmöglich anzusehen war.

Auch darin, daß die Statthalterei auf Grund des von der Mitbeteiligten ergriffenen Rekurses sich veranlaßt gesehen hat, den Anspruch auf den Erlaß des ärztlichen Honorars und der Medikamentenkosten zurückzuweisen, konnte ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden, weil die Mitbeteiligte in dem an die Statthalterei ergriffenen Rekurse ihre Zahlungspflicht in jedem Belange bestritten und somit die Rekursinstanz auf Grund dieses Rekurspetites berufen war, zu untersuchen und darüber zu erkennen, ob die Verpflichtung der Mitbeteiligten überhaupt und — wenn dies zutrifft — ob diese Verpflichtung zur Gänze oder nur teilweise besteht.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

2.

Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen“ der Firma Friedrich Detsinyi in Budapest.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1914, Z. S-5292, mit Rund-Erlaß vom 13. August 1914, Z. S-1197, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 8140) nachstehendes eröffnet:

Die Firma Friedrich Detsinyi in Budapest, Wagnerring 6, bringt ein Präparat zur Herstellung von Kohlensäurebädern unter Wortmarke „Carbogen“ in Vertrieb.

Bei der sachtechnischen Untersuchung dieses Präparates wurde eine erhebliche Verunreinigung des darin enthaltenen Kaliumbifulsates mit Arsen festgestellt (in einem Bad 1,0867 g arsenige Säure).

Der Arsengehalt des Präparates ist besonders bedenklich, weil sich bei Benützung von Metallwannen infolge Anwesenheit des sauren Salzes Wasserstoff entwickelt.

Dieser bildet in statu nascendi mit der als Verunreinigung vorhandenen Arsenverbindung den überaus giftigen Arsenwasserstoff, welcher vom Badenden eingeatmet wird, wodurch die Gefahr von Vergiftungen bei Benützung des „Carbogen“ bedingt ist.

Witkin erscheint der Vertrieb dieses Präparates unzulässig, und werden demnach allfällige Übertretungen dieses Verbotes den zuständigen Gerichtsbehörden zur Anzeige zu bringen sein.

3.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 17. August 1914, Z. 2645/1/13:

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk erteilt dem Herrn Alois Spadinger die angesuchte Konzession zum Verlaufe von Giften, insofern deren Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. mit dem Standorte XIX., Siebenerstraße 9.

Obige Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 1500/k/XIX vorgemerkt; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Z. 13896/19 eröffnet.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 27. August 1914, M. B. N. XIII, 25320, an Herrn M. Wallace, Drogist, Wien, I., Tegetthoffstraße 3:

Die Bestellung des Herrn Gustav Wunderlich, geboren am 28. Dezember 1886 in Mch (Böhmen), zuständig daselbst, ledig, wohnhaft VI., Rahtgasse 6, II/21, als verantwortlicher Geschäftsführer für den im XIII. Bezirke,

Sieginger Hauptstraße 28, von Herrn Michael Wallace auf Grundlage des hieramtlichen Konzessions-Dekretes vom 9. März 1905, Z. 16309/04, betriebenen Verschleiß von Giften und von zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von imprägnierten Verbandstoffen wird im Sinne des § 55 der G.-D. mit dem Beifügen genehmigt, daß bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Geschäftsführers beim magistratischen Bezirksamte unverzüglich um Genehmigung anzusuchen ist.

Unter einem wird der Rücktritt des früheren Geschäftsführers Karl Ruprecht zur Kenntnis genommen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 1. September 1914, M. B. N. V, 45977/13:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der offenen Handelsgesellschaft Hoffmann, La Roche & Komp. die Genehmigung zur Verlegung:

a) Des zufolge Konzession vom 5. Dezember 1910, M. B. N. III, 34047/10, R. Z. 2366/K, M. B. N. III bisher in Wien, III., Reulinggasse 11, betriebenen Gewerbes der fabrikmäßigen Zubereitung der pharmazeutischen Präparate „Sirolin und Sulfostryrup“;

b) des zufolge Konzession vom 7. Juni 1907, M. B. N. III, 16542/07, R. Z. 1918/K, M. B. N. III gleichfalls in Wien, III., Reulinggasse 11, betriebenen Gewerbes des En gros-Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten nach dem V. Bezirke, Wehrgasse 15, gemäß §§ 23, Abf. 5, und 39, Abf. 2 G.-D. erteilt.

Die Betriebsanlage für die Ausübung dieser beiden Gewerbe wurde bereits mit dem Erlasse vom 3. April 1914, M. B. N. V, 7156/14, genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 24. Oktober 1914, M. B. N. XIX, 115/2:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk wird hiemit zufolge des über Rekurs erlassenen Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1914, Z. XII-2596, dem Herrn Oskar Peukert die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, XIX., Billrothstraße 35, erteilt.

Obige Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1491/tonz./XIX vorgemerkt; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Konto-Z. 14719/19 eröffnet.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 5. November 1914, M. B. N. V, 8846:

Die Verlegung des Standortes des von der offenen Handelsgesellschaft B. Z. Rohrer's Nachfolger auf Grund der Konzession vom 29. Mai 1908, M. B. N. I, 27634, im I. Bezirke, Kärntnerstraße 59, Giselstraße 1, betriebenen Gift-Verschleißgewerbes nach dem V. Bezirke, Wehrgasse 18, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt.

4.

Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das „Rote Kreuz“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 25. September 1914, M. D. 5917 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 17. September 1914 zur Pr. Z. 2478 an den Herrn Bürgermeister nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages, an welchem die Genfer Konvention begründet wurde, mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. August 1914 ein Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz“ allergnädigst zu stiften und die anverwandten statutarischen Bestimmungen nebst Anhang huldvollst zu genehmigen geruht.“

Hievon ergeht behufs entsprechender weiterer Veranlassung mit dem Beifügen die Mitteilung, daß die offizielle Verlautbarung des Allerhöchsten Stiftungsaktes durch die amtliche „Wiener Zeitung“ bereits am 22. August 1914 als dem Jahrestage der Genfer Konvention erfolgt ist.“

In Durchführung dieses Erlasses setze ich die Magistrats-Abteilungen und die magistratischen Bezirksämter mit dem Beifügen in Kenntnis, daß zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters die Amtshandlungen hinsichtlich dieser Agende der Magistrats-Abteilung X vorbehalten werden, sofern es sich nicht um Verleihung des Ehrenzeichens an städtische Angestellte handelt, in welchen Fällen die Personalreferenten zuständig sind.

Dies ist in der Geschäftseinteilung des Magistrates vorzumerken.

5.

Tragart des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für Verdienste im Kriege.

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1914, P. Z. 2651 (M. D. 7154):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1914, Z. 18151/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Da die Verleihung des Militärverdienstkreuzes mit der Kriegsdecoration ausschließlich nur für Kombattanten vorbehalten werden muß, sich aber die Notwendigkeit ergibt, auch Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte der VII., VIII. und IX. Rangklasse für Verdienste im Kriege zu belohnen, finde Ich anzuordnen, daß:

„Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte der VII., VIII. und IX. Rangklasse das für Verdienste im Kriege verliehene Ritterkreuz Meines Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen haben.“

Wien, am 14. September 1914.

Franz Joseph m. p.“

Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, sowie in jenem für die k. k. Landwehr verkautbart.

6.

Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Rund-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1914, P. Z. 2652 (M. D. 7153):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1914, Z. 18153/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Jene Gassen der niederen Rangklassen und jene Personen des Mannschaffsstandes, welche im Kriege in Verwendung betätigt sind, die einen unmittelbaren Kontakt mit dem Gegner — somit auch die Erwerbung des Militärverdienstkreuzes oder einer Tapferkeitsmedaille — ausschließen, haben das für Verdienste im Kriege verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone, das goldene Verdienstkreuz, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und das silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille zu tragen.

Wien, am 20. September 1914.

Franz Joseph m. p.“

Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer und in jenem für die k. k. Landwehr verkautbart.

7.

Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Brechkohle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Oktober 1914, M. Abt. IX, 5803:

Im Interesse der Approvisionnement von Wien wird in Abänderung der Bestimmung II, Punkt 11 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910, M. Abt. IX, 1601, bis auf weiteres nachstehende Aenderung getroffen:

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Brechkohle in offenen Fuhrn in folgenden Straßen auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt: Augustinerstraße, Vognergasse, Graben, Herrngasse, Rärntnerstraße, Kohlmarkt, Nagelergasse und Rotenturmstraße.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Gast- und Schankgewerbe; Genehmigung der Betriebsanlage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Mag Weiß vom 16. Oktober 1914, M. D. 9 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Seitens eines magistratischen Bezirksamtes wurde die Frage aufgeworfen, ob die Betriebsstätten der Gast- und Schankgewerbe der Genehmigung nach § 25 der G.-Odg. unterliegen.

Hierzu bemerke ich, daß dies selbstverständlich in der Regel nicht der Fall sein wird, weil ja einerseits dieses Gewerbe gewöhnlich keine „besonderen“, d. h. diesem Gewerbebetriebe eigentümliche Anlagen oder Vorrichtungen erfordert und weil andererseits doch nicht behauptet werden kann, daß das Gasthausgewerbe als solches mit den im § 25 G.-Odg. angeführten nachteiligen und gesundheitsgefährlichen Folgen verbunden wäre.

Im übrigen bieten aber die §§ 18 und 74 der G.-Odg. eine hinreichende Handhabung zur Wahrung der bei diesen Betrieben in Betracht kommenden öffentlichen Interessen.

Sollte ausnahmsweise bei größeren Restaurationsbetrieben die Voraussetzung der eingangs erwähnten Befehesstelle gegeben sein, so ist nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung amtszuhandeln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 293. Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.

Nr. 294. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1914, betreffend die Feststellung des Wertes von Wertpapieren zum Zwecke der Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 295. Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken.

Nr. 296. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1914, womit Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert werden.

Nr. 297. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Oktober 1914 wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur Branntwein-Erzeugung in der Betriebsperiode 1914/15.

Nr. 298. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 20. Oktober 1914, mit welcher § 1 der Verordnung vom 26. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 207, beziehungsweise die Verordnung vom 31. März 1913, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 299. Verordnung des Justizministers vom 26. Oktober 1914 über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Nr. 300. Verordnung des Justizministers vom 30. Oktober 1914 über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

Nr. 301. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues vom 31. Oktober 1914, betreffend die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der geweremäßigen Brot-Erzeugung.

Nr. 302. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Oktober 1914, betreffend das Verbot des Austausches und der Zurücknahme des an Gast- und Schankgewerbetreibende und Händler gelieferten Gebäckes.

Nr. 303. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. August 1914, betreffend die Zurückziehung des bei der Signierung und der Ratifizierung des Übereinkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde von Großbritannien und Irland angemeldeten, beziehungsweise aufrechterhaltenen Vorbehalten.

Nr. 304. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1914, betreffend die Bezeichnung der an der Frauengewerbeschule des Frauen-Erwerbvereines in Brünn bestehenden Fach-Abteilung für Stickerie als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerkemäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 305. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Oktober 1914 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien und Frankreich.

Nr. 306. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 10. September 1914 über einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Militärärzte.

Nr. 307. Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1914, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Nr. 308. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 10. September 1914, womit im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die mit der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Militärärzte, abgeändert werden.

Nr. 309. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1914, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Frauengewerbeschule in Prachatitz.

Nr. 310. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1914, betreffend die Zeugnisse der an der k. k. Staatsgewerbeschule in Willach bestehenden Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen.

Nr. 311. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1914, betreffend die Bezeichnung der an der Städtischen Frauengewerbeschule in Prag bestehenden Fach-Abteilung für das Modistengewerbe als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerkemäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 312. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. Oktober 1914, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von der Parkstraße bis zum Hotel Stiegl in Bozen.

Nr. 313. Verordnung des Justizministers vom 6. November 1914, betreffend die Aufnahme von Urkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht.

Nr. 314. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. November 1914, betreffend die Kohlenversorgung.

Nr. 315. Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge.

Nr. 316. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914 zu der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 315, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge.

Nr. 317. Verordnung der Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz vom 17. November 1914, betreffend die Ausfolgung von Waren aus öffentlichen Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lagercheines.

Nr. 318. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. November 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina abgeändert werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b 667/2, betreffend die der Gemeinde Kirchberg am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b-726/2, betreffend die der Gemeinde Buzing im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b 769/1, betreffend die der Gemeinde Goggitsch im Gerichtsbezirke Geras erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1914, Z. XI b-771/1, betreffend die der Gemeinde Baumgarten am Bagram im Gerichtsbezirke Kirchberg am Bagram erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1914, Z. XI b-776/1, betreffend die der Gemeinde Eberweis im Gerichtsbezirke Pöschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1914, Z. VI-1605/1, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 19 K.

1914.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Haftung der Gemeinde und Gemeindeorgane für anlässlich von Delogierungen in Verwahrung genommene Gegenstände.
2. Ausfolgung von Pferde- und Fuhrwerksentschädigungsbeträgen.
3. Heimatrechtlicher Aufenthalt einer Militärperson.
4. Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Ausübung der Krankenpflege.
5. Ernennung eines Deputy-Konsul-General beim amerikanischen General-Konsulate in Wien.
6. Die magistratischen Bezirksämter sind selbständige politische Bezirksbehörden.
7. Gift-Verschleiß.
8. Auflassung der Kanzlei des Franz Joseph-Ordens.
9. Siftierung der Gebrauchsnahme der Konventionstelegrammadressen „Aufsung“ und „Konafsung“.
10. Geldstrafen nach dem Pferdefellungsgefesze.
11. Gewerbsmäßige Herstellung von Plakaten durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photographes auf dieselbe — ein freies Gewerbe.
12. Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampffesselwärter.
13. Gewerbsmäßige Revision der kaufmännischen Buchführung; rechtliche Natur.

14. Zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniensteuerarises von der Verzehrungssteuer.
15. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien.
16. Zulassung von Platten aus Schlackenbeton der Firma E. Hübner.
17. Zulassung von Hohlmauern der Firma Baumeister Karl Schuller, Ges. m. b. H.
18. Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.
19. Militärverdienstkreuz für Verdienste im Kriege; Tragart.
20. Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Stadtbuchhaltungs-Abteilungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Haftung der Gemeinde und Gemeindeorgane für anlässlich von Delogierungen in Verwahrung genommene Gegenstände.

I.

Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien Abteilung XVI vom 14. Februar 1914, 194 C, XVI, 215:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Abteilung XVI, hat durch den k. k. Bezirksrichter Dr. Ernst Bachrach als Richter in der Rechtsache der klagenden Partei A. G., Private in A., Pangeasse 83, vertreten durch Dr. Fritz Winter, Hof- und Gerichtsadvokaten, Wien, wider die beklagte Partei I. Gemeinde Wien, zu Händen des Bürgermeisters Herrn Dr. Richard Weiskirchner, Wien, I. Rathaus, 2. R. P., Magistrats-Ober-Kommissär, Wien, VII., . . . gasse 33, wegen 486 K auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren des Inhaltes, die beiden B. klagen zu verurteilen, der Klägerin 486 K samt 5 Prozent Zinsen vom Klagestage und den Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zur ungetheilten Hand zu bezahlen — besteht dem Grunde nach nicht zu Recht und wird dem Grunde nach abgewiesen.

2. Die Klägerin ist schuldig, der Gemeinde Wien die mit 6 K bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

3. Wenn dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, ist der Prozeß beendet.

Tatbestand.

Es ist unbestritten, daß die Klägerin vom Jahre 1907 bis 1911 in Wien, VII., . . . straße 5, ein Mobilstengeschäft geführt und gemeinsam mit Frau M. B. gewirtschaftet hat. Die Geschäfts-, Wohnungseinrichtung war Eigentum der Klägerin, da sie dieselbe aus ihrem Gelde angekauft hat: die Klägerin mußte im Jahre 1911 zur Pflege ihrer Mutter nach A. übersiedeln und hat die Fortführung ihres Geschäftes der Frau B. überlassen, welche noch von früherher in Schuld der Klägerin gestanden sei; B. habe die Abwesenheit der Klägerin dazu benützt, Geschäft und Wohnung der Klägerin auf ihren Namen anzumelden, sei jedoch den Zins schuldig geblieben. Als Klägerin zurückgekehrt sei, habe sie das Geschäft wohl weiter geführt, habe jedoch den

anwachsenden Mietzins nicht mehr entrichten können, sie sei für November 1912 gekündet und am 21. November 1912 delogiert worden. Da die Wohnung noch auf den Namen B. gelautet habe, so seien die Einrichtungsgegenstände der Klägerin auch unter dem Namen B. von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk sichergestellt worden.

Es wurde außer Streit gestellt, daß Klägerin, welche bei der Delogierung, beziehungsweise Sicherstellung der Mobilien durch das magistratische Bezirksamt anwesend war, gegen die Deponierung der Effekten unter dem Namen B. beim magistratischen Bezirksamte, keine Einwendung erhoben hat.

Es ist ferner unbestritten, daß die Klägerin infolge Erkrankung behufs Wiederherstellung zu ihren Eltern nach A. sich begeben hat, ferner, daß sie anfangs März 1913 nach Wien zurückgekehrt sei, um sich ihre Mobilien vom magistratischen Bezirksamte abzuholen. Dort wurde ihr vom Magistrats-Ober-Kommissär P. mitgeteilt, daß die Sachen ohne Zustimmung der B. nicht ausgefolgt werden können; der Genannte habe ein Protokoll mit der Klägerin aufgenommen, worin die letztere erklärt habe, daß die beim magistratischen Bezirksamte verwahrten Mobilien ihr Eigentum seien und daß Klägerin die B. auf Anerkennung dieses Eigentumes und Zustimmung zur Ausfolgung an die Klägerin — klagen werde. Die B. habe die Klägerin betrogen und schwer geschädigt, schulde ihr außerdem noch 900 K und verweigere ihre Zustimmung zur Ausfolgung der Mobilien aus Boshheit.

Es ist ferner unbestritten, daß Klägerin gegen die B. wegen mehrerer Diebstahlsakten die Strafanzeige erstattet hat und die Verhandlung in Wien abgewartet hat; am 21. April 1913 hätte beim Bezirksgerichte XV die Strafverhandlung gegen die B. stattfinden sollen, die Beschuldigte sei aber unausfindbar gewesen. Klägerin habe sich damals (März und April 1913) etwa zehnmal zu dem Zweitbeklagten in das magistratische Bezirksamt begeben, um bei diesem als Referenten zu verhindern, daß die Mobilien der Klägerin der B. ausgefolgt würden. Klägerin habe den Zweitbeklagten am 22. April 1913 auch mitgeteilt, daß die Verhandlung gegen die B. nicht stattfinden konnte und habe die Vorladung für den 21. April 1913 vorgewiesen, hiebei habe sie gesagt, sie müsse wieder nach A. zurückfahren und den Prozeß gegen die B. durch einen Armenvertreter durchführen, der Zweitbeklagte habe die Klägerin über deren wiederholte Bitte, die Sachen nicht an die B. auszufolgen, durch die ausdrückliche und sichere Zusage beruhigt, er werde bestimmt über die Mobilien nicht eher verfügen, bis die gerichtliche Entscheidung gefällt würde, er dürfe auch nicht eher verfügen, es könne ein halbes Jahr auch dauern, wenn die Sache zu Gericht geht.

Ferner wurde außer Streit gestellt, daß Klägerin von A. aus die B. deren Aufenthalt unbekannt war, zuhänden eines Prozeßkurators geklagt und am 6. Oktober 1913 das Urteil des Inhaltes erwirkt hat, die Beklagte B., sei schuldig einzuwilligen, daß die auf Grund der Delogierung vom 21. November 1912 auf ihren Namen vom magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk sichergestellten Gegenstände der A. G. ausgefolgt werden. Sie sei

ferner schuldig, der Klägerin den Betrag von 900 K zu bezahlen. Die im Urteile namentlich angeführten Gegenstände sind:

1. 2 Betten mit 6 Matratzen, Anschaffungspreis	60 K
2. 1 Bett mit Drahteinlage und 3 Matratzen	46 "
3. 3 Zubehörsbetten und 8 Postler	40 "
4. Gabel, Messer, Geschirr, Bügelisen, Bettwäsche etc., Anschaffungspreis	56 "
5. 3 Kästen, Anschaffungspreis	78 "
6. 2 Nachtkästen, Anschaffungspreis	30 "
7. 3 Tische, Anschaffungspreis	16 "
8. Sesseln, "	24 "
9. Waschtische, "	10 "
10. Küchentredez, "	22 "
11. Wasserhaub, "	3 "
12. 1 Reiseforb, "	10 "
13. 1 Küchensite, "	1 "
14. 4 Postkartons mit leeren Hüten, Anschaffungspreis	40 "
15. 14 Schachteln mit Arbeitsmaterial	50 "
Summe	468 K

Es ist unbestritten, daß Beklagte nach Erhalt des Urteiles an das magistratische Bezirksamt Neubau geschrieben hat und acht Tage später selbst nach Wien gefahren ist, um sich ihre Sachen abzuholen, nachdem sie keine Antwort erhalten hatte.

Beim magistratischen Bezirksamte wurde der Klägerin mitgeteilt, daß die Mobilien in zwei Partien, und zwar am 13. Juni 1913 und 16. Juli 1913 bereits der B. ausgefolgt worden sind.

Die Klägerin behauptet nun, die B. sei mit den Effekten der Klägerin verschwunden, habe den Schaden trotz eifriger Bemühung nicht mehr wieder gut machen können; durch die Übernahme der Möbel nach der Delogierung und insbesondere durch die der Klägerin wiederholt gemachte Zusage, die Möbel erst auf Grund eines gerichtlichen Urteiles auszufolgen, habe die Gemeinde die Pflicht der ordnungsmäßigen Verwahrung aus dem Verwahrungsvertrage der Klägerin gegenüber übernommen.

Die Klägerin begehrt die Verurteilung der beiden Beklagten zur Zahlung von 486 K samt 5 Prozent Zinsen und Kosten zur ungeteilten Hand.

Die Beklagten beantragen die kostenpflichtige Klageabweisung wegen mangelnder passiver Klagslegitimation, ferner weil kein Verschulden weder auf Seite der Gemeinde Wien oder deren Organe, noch auf Seite des Beklagten vorliegt.

Die Verhandlung wurde auf den Anspruch dem Grunde nach eingeschränkt.

Sämtliche Beweis-Anträge wurden als unerheblich abgewiesen.

Die Klägerin legte Kostennote ein, die Erstbeklagte beanspruchte 6 K an baren Stempelauslagen, der Zweitbeklagte verzichtete auf Kostenersatz.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch darauf, daß die Gemeinde Wien durch die Übernahme der Möbel nach erfolgter Delogierung der M. B. und insbesondere durch die Klägerin wiederholt gemachte Zusage, die Möbel erst auf Grund eines gerichtlichen Urteiles auszufolgen — der Klägerin gegenüber die Pflicht der ordnungsgemäßen Verwahrung aus dem Verwahrungsvertrage übernommen habe.

Es wäre Sache der Gemeinde Wien gewesen, durch Ertrag bei Gericht gemäß §§ 1, 425 a. b. G. B. sich von der Haftung für die Aufbewahrung zu befreien; die Gemeinde sei nicht berechtigt gewesen, nachdem sie durch ihr für dieses Gebiet zuständige Organ, den Zweitbeklagten, die Verwahrung der Klägerin gegenüber übernommen hatte, die Mobilien ohne Verständigung der Klägerin, herauszugeben. Die Klägerin beansprucht daher den ihr zugesagten Schadenersatz aus dem Titel der §§ 964 und 965 a. b. G. B., sowie gemäß § 1295 a. b. G. B., weil die Gemeinde Wien als juristische Person überhaupt nur durch ihre Organe handeln kann und das Verschulden ihrer Organe, die in Ausübung ihres Amtes gefehlt hätten, verantworten müsse.

Gegen den Zweitbeklagten stützt Klägerin ihren Ersatzanspruch auf §§ 1295 und 1297 a. b. G. B., weil den Zweitbeklagten das Verschulden an den der Klägerin erwachsenen Schaden persönlich zur Last falle; die solidarische Haftung der beiden Beklagten ergebe sich aus § 1302 a. b. G. B.

Das Gericht hat auf Grund des unbestrittenen Vorbringens als erwiesen angenommen, daß das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk nach erfolgter gerichtlicher Delogierung der M. B. vom 21. November 1912 die der Klägerin eigentümlichen Effekten in deren Anwesenheit unter dem Namen der M. B. in Aufbewahrung der Gemeinde Wien übernommen hat; ferner, daß der Zweitbeklagte der Klägerin wiederholt über deren Einschreiten zugesichert hat, über die Mobilien erst nach Entscheidung des Gerichtes über den von der Klägerin gegen die M. B. anzustreitenden Rechtsstreit zu verfügen; ferner, daß trotzdem die Sachen der Klägerin in zwei Partien am 13. Juni 1913 und 16. Juli 1913 der M. B. über Auftrag des Zweitbeklagten ausgefolgt worden sind.

Die vorliegende Klage stellt sich als die Forderung eines Schadenersatzes im Sinne der Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dar. Um daher von den Beklagten als den Beschädigten den Ersatz des der Klägerin angeblich erwachsenen Schadens begehren zu können, hätte die letztere ein Verschulden der beklagten Gemeinde oder des Zweitbeklagten nachweisen müssen. (§§ 1294 und 1295 a. b. G. B.)

Was das Klagebegehren gegen die Gemeinde Wien betrifft, ist dieser Voraussetzung nicht dadurch Genüge getan, daß ein Verschulden eines Organes derselben behauptet und erwiesen würde; denn die Handlungen eines Organes einer administrativen Körperschaft sind nicht ohne weiteres identisch mit dem Handeln dieser Körperschaft selbst. Aus den bestehenden Gesetzen kann eine unbedingte Haftpflicht solcher Körperschaften für das Handeln ihrer Organe nicht abgeleitet werden.

Es ist festgestellt, daß die Sicherstellung der klägerischen Effekten anlässlich der Delogierung der M. B. im Rahmen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit der beklagten Gemeinde durch deren Organe erfolgt ist, nämlich in Ausübung der nach § 46, Z. 2 des Gemeindestatutes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien fallenden Ob- und Sorge für die Sicherheit des Eigentums. Es handelt sich somit um keinen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag im Sinne des § 957 a. b. G. B. u. ff.; eigentlich stützt sich die Klage darauf, daß die Gemeindeorgane ihre auf öffentlichem Rechte beruhenden Amtspflichten verletzt haben, daß durch eine Handlung eines Organes der beklagten Gemeinde nämlich des Zweitbeklagten die Rückstellung der in Obhut gegebenen klägerischen Effekten nicht an die Klägerin, sondern an eine dritte Person, welche zur Übernahme dieser Effekten von der Klägerin nicht ermächtigt war, erfolgt ist.

Es fehlt an einer allgemeinen Rechtsnorm, welche die Gemeinde für den im vorliegenden Falle behaupteten, vom Gemeindeorgane angeblich verursachten Schaden für haftbar erklären würde. Es bestehen in dieser Richtung wohl einzelne Vorschriften (siehe Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Jänner 1910, Rv. V 2527/9 in Nowak, Slg. Neue Folge, XII. Band, Nr. 1313, S. 61 bis 66); für den vorliegenden Fall gibt es keine bezügliche Norm.

Aus dem Umstande, daß durch besondere Gesetze für einzelne Fälle die Haftpflicht statuiert werden mußte, ist zu folgern, daß eine allgemeine Schadenersatzpflicht der öffentlich-rechtlichen Korporationen nicht besteht. So wenig der Fiskus für das Verschulden der Staatsbeamten, wenn es sich nicht um einen der durch eine lex specialis normierten Fälle handelt, haftet, ebensowenig haftet die Gemeinde für einen durch ein Versehen ihrer Beamten im selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich verursachten Schaden.

Es war daher mangels der passiven Legitimation der Gemeinde Wien der Anspruch der Klägerin auf Schadenersatz gegen die Gemeinde Wien dem Grunde nach zu verneinen.

Betreffend den Zweitbeklagten kommt es darauf an, ob für den durch die Amtshandlung dieses Gemeindebeamten zugefügten Vermögensnachteil auf dem für die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche vorgeschriebenen Wege Ersatz gefordert werden kann.

Nach dem Hof-Dekrete vom 14. März 1806, Z. G. S. Nr. 758, wird durchwegs die Betretung des Rechtsweges gegen Staatsbeamte zur Durchsührung von Rechtsansprüchen aus den Amtshandlungen derselben für unzulässig erklärt. „Staatsbeamte können ihrer Amtshandlung wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden.“

Der Begriff Staatsbeamte in dieser Gesetzesstelle umfaßt alle staatlichen Organe, insbesondere jene, welche nur auf Grund eines besonderen Auftrages Verrichtungen der staatlichen Verwaltung ausüben, wie dies bei den Organen der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich derselben zutrifft. (Entscheidung Glas-Unger, R. F. Nr. 2703.)

Dieses Hof-Dekret kann aber auf Beamte der Selbstverwaltung im selbständigen Wirkungsbereich nicht ausgedehnt werden. (Entscheidung Slg. R. F. 1931.)

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist somit gegeben.

Gegen den Zweitbeklagten konnte jedoch der Klage aus nachstehenden Gründen nicht stattgegeben werden:

Der Verwahrer ist verpflichtet, die hinterlegten Sachen nach Verlauf der ausdrücklich bestimmten oder aus den Nebenumständen zu entnehmenden Zeit (§ 963 a. b. G. B.) dem Hinterleger zurückzustellen (§ 961 a. b. G. B.), selbst wenn der Hinterleger nicht Eigentümer ist und Eigentumsansprüche von einem Dritten erhoben werden. (Siehe Entscheidung vom 5. November 1880, Z. 11087, Slg. 8166 und Entscheidung vom 9. März 1881, Z. 2593, Slg. 8322.)

Die von der Klägerin angerufene Bestimmung des § 1425 a. b. G. B. kam hier nicht in Betracht, da die gerichtliche Hinterlegung wohl ein Recht, keineswegs aber eine Pflicht des Hinterlegers sei.

Die Klägerin beruft sich auf das oben angeführte Urteil des I. I. Bezirksamtes Neubau, C V 793/13, betreffend den Rechtsstreit der Klägerin gegen M. B. Dieses Urteil kann jedoch nur zwischen den Prozessparteien seine Wirkung ausüben.

Auf Grund des unbestrittenen, oben geschilderten Sachverhaltes, wurden sämtliche Beweis-Anträge, nämlich die von den Beklagten beantragte Einvernehmung der Zeugin M. B. darüber, daß die Genannte Eigentümerin der delogierten Effekten ist, und die von der Klägerin beantragte Einvernehmung der Zeugin E. G., A. U. und M. S. darüber, daß die Klägerin die Eigentümerin der delogierten Mobilien sei, als unerheblich abgewiesen.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf § 41 Z. P.-D.

II.

Urteil des I. I. Landesgerichtes Wien vom 26. März 1914:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das I. I. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des I. I. Ober-Landesgerichtsrates Dr. Komorzynsky

im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Dr. Spitzer und Dr. v. Schuster als Richter in der Rechtsache der A. G., Private in A., Klägerin (im Armenrechte) durch Dr. Fritz Winter in Wien, wider die Gemeinde Wien und R. P. Magistrats-Ober-Kommissär in Wien, Beklagte, wegen 486 K, insolge klägerischer Berufung gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 14. Februar 1914, C XVI, 215/4, insolge Verzichtes auf die mündliche Berufungsverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Es wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, das Urteil wird bestätigt.

Tatbestand:

Gegen das Urteil, womit die Klägerin mit ihrem Begehren kostenersatzpflichtig dem Grund nach abgewiesen wurde, hat sie rechtzeitig berufen. Das Urteil dem ganzen Inhalte nach anfechtend, machte die Klägerin unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend.

Mangelhaft sei das Verfahren, weil die über den Eintritt und die Höhe des Schadens angebotenen Beweise nicht zugelassen wurden.

Unrichtig beurteilt sei die Sache, weil der Prozeßrichter das Begehren gegen die Gemeinde mangels der passiven Klagslegitimation abwies. Juristische Personen wie die Gemeinde Wien, die nur durch ihre Organe handeln können, haben in Privatrechtsverhältnissen die Handlungen ihrer Organe zu vertreten. Das Fehlen einer speziellen Gesetzesbestimmung schließt die Haftung der Gemeinde für ihre Organe nicht aus. Die Befreiung von der Haftung für die Schuld der Organe kann daraus nicht erschlossen werden, daß einzelne Gesetze diese Haftung ausdrücklich normieren. Schon das Hof-Dekret vom 18. Februar 1879 kannte die Haftung öffentlicher Korporationen.

Ebenso unbegründet sei die Verneinung der Haftpflicht des Zweitbeklagten. Der Zweitbeklagte versprach, unbefristeter Maßen die Mobilien bis zur Entscheidung des Rechtsstreites aufzuheben, habe aber trotzdem schon vorher die Fahrnisse an die B. ausfolgen lassen, er vernachlässigte also gemäß § 961 a. b. G. B. seine Haftpflicht als Verwahrer. Sollte der Zweitbeklagte die freiwillig übernommene Pflicht nicht erfüllen wollen, so hätte er sich gemäß § 1425 a. b. G. B. von seiner Pflicht befreien sollen, er durfte aber nicht die Fahrnisse der B. preisgeben und die Klägerin damit schädigen.

Die Klägerin beantragte, das Urteil aufzuheben und die Sache neuerlich an das Prozeßgericht zu verweisen, oder das Urteil abzuändern, dem Klagebegehren stattzugeben und die Beklagten in den Ersatz der Kosten zu verurteilen.

Die Beklagten haben auf die Berufung nichts erwidert. Bezüglich des Sachverhaltes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteiles verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Es ist richtig, daß der Prozeßrichter darüber sich nicht äußerte, inwiefern nicht etwa darin ein Verschulden des Zweitbeklagten gelegen sein könnte, daß er der Klägerin versprochen habe, die Fahrnisse der B. nicht auszufolgen, daß aber in Wirklichkeit trotzdem die Fahrnisse ihr ausgefolgt wurden.

In der Berufungsschrift wird das Urteil im Belange des Zweitbeklagten nunmehr deshalb angefochten, weil der Prozeßrichter dieses unerfüllt gebliebene Versprechen nicht als Schadensgrund qualifizierte.

Das Berufungsgericht vermeint, daß der Zweitbeklagte R. P. mit seinem Versprechen Unmögliches zusagte. Nun könnte allerdings auch in seinem Versprechen einer unmöglichen Leistung ein Verschulden liegen, das zum Schadenersatz verpflichten könnte. Damit diese Verpflichtung aber eintreten könnte, hätte die Beschädigte nachweisen müssen, daß sie durch das Versprechen des P. veranlaßt wurde, Vorkehrungen nicht zu treffen, die verhindert hätten, daß die Fahrnisse der B. ausgefolgt worden wären. Daß der Klägerin solche Vorkehrungen überhaupt zur Verfügung standen und daß sie durch das Versprechen des P. es unterließ, diese Vorkehrung zu treffen, hat die Klägerin in erster Instanz gar nicht behauptet, sie hat also den Kausalzusammenhang zwischen der eventuellen Schuld des Beklagten P. und ihrem Schaden nicht dargetan, deshalb ist der Schadensanspruch gegen den Zweitbeklagten unbegründet.

Hieraus folgt aber, daß auch der Ersatzanspruch gegen die beklagte Gemeinde unbegründet ist, denn dieser Anspruch setzt ein Verschulden des Zweitbeklagten und den Kausalzusammenhang dieses Verschuldens mit dem Schaden der Klägerin voraus, der aber, wie oben dargetan, fehlt.

Ein Kostensanspruch entfällt, da die Berufungsgegner Kosten der Berufung nicht beanspruchten. (M. Abt. I, 1665/14.)

2.

Ausfolgung von Pferde- und Fuhrwerksentschädigungsbeträgen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. Oktober 1914, Z. 72435, an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien (M. Abt. XVI, 21681):

Es ist dem Finanzministerium zur Kenntnis gekommen, daß in vielen Fällen für zahlreiche gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, deren Besitzer

zur Militärdienstleistung eingezogen sind und gewöhnlich keine Vollmacht für ihre Angehörigen zurückgelassen haben, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für die an die Militärverwaltung abgegebenen Pferde und Fuhrwerke sich deshalb besonders dringlich erweist, weil diese Beträge von den Wirtschaftsbessern oder Gewerbetreibenden zur Nachschaffung von Zugvieh oder anderen landwirtschaftlichen Erfordernissen oder zu gewerblichen Anschaffungen benötigt werden. Hierbei hat sich herausgestellt, daß die Flüssigmachung der bereits längst liquidierten Beträge deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil der Bezugsberechtigte, der zu militärischem Dienste eingezogen und dormalen abwesend ist, nicht verständigt werden kann.

Auch die Anordnungen des h. o. Erlasses vom 5. September 1914, Z. 66349, welche die Verfügung des Eingerichteten zugunsten der zurückgebliebenen Angehörigen erleichtern sollten, haben keine genügende Abhilfe geboten, weil die Nachsendung der Verständigung durch das Postsparkassenamt und dessen Ermächtigung zur Ausfolgung zunächst ohne Erfolg geblieben ist.

Um den Bedürfnissen nach rascherer Abwicklung des Auszahlungsdienstes Rechnung zu tragen, wird die Direktion ermächtigt, in solchen Fällen, wo der Bezugsberechtigte einzerrückt ist, ohne das Ergebnis der im obzitierten h. o. Erlasse vorgesehenen Verständigung des Bezugsberechtigten seitens der Postsparkasse über die ihm zustehende Verfügung des in das Postsparkassenbuch hinterlegten Betrages abzuwarten, im Wege der dortigen Finanzprokuratur namens des Arars sofort über Ansuchen oder Meldung der zurückgebliebenen Angehörigen bei dem kompetenten Gerichte die Bestellung eines Kurators für die abwesenden Bezugsberechtigten gemäß § 276 a. b. G. B. in Antrag zu bringen.

Der Kurator wird zwar für jeden einzelnen Abwesenden bestellt, doch hätte die Finanzprokuratur in ihren Anträgen darauf hinzuwirken, daß für alle bezugsberechtigten Eingerichteten eines Bezirksgerichtsprengels wenn möglich ein und dieselbe Person als Kurator bestellt wird, zumal dies nicht nur im Interesse der Bezugsberechtigten selbst liegt, deren Auslagen für den Kurator hiedurch verringert werden, sondern auch im Interesse der in Betracht kommenden Behörden.

Dem Kurator wird es obliegen, die Zustimmung zur sofortigen Auszahlung an die Angehörigen behufs Fortführung der Wirtschaft oder des Betriebes des Eingerichteten zu erteilen, worauf dann die unmittelbare Auszahlung oder die entsprechende Verfügung über die etwa mittlerweile bereits bei der Postsparkasse eröffneten Postsparkassaeinlagen sofort erfolgen kann.

Von dieser Verfügung, über deren Wirkung auf die Abwicklung des Auszahlungsgeschäftes seinerzeit zu berichten sein wird, ist auch das Landeshilfsbüro zur Besorgung der privaten Angelegenheiten der Eingerichteten zu verständigen.

3.

Heimatrechtlicher Aufenthalt einer Militärperson.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1914, Nr. 7219 (M. Abt. XI a, 13891):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. v. Rosicky, Dr. Schimm, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommisars Dr. Ritter v. Mayer-Wolf, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1913, Z. 46450, betreffend das Heimatrecht des St. H., nach der am 16. Oktober 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde Magistrats-Ober-Kommissars Ritter v. Eibenbach, der mitbeteiligten Partei St. H. in Wien und deren Vertreter Dr. Ernst Löw, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der im Jahre 1873 geborene, nach Goding zuständige St. H. das Heimatrecht in Wien am 8. Februar 1911 durch Erziehung erworben habe, weil er vom 7. Juli 1898 bis 31. Jänner 1910 freiwillig bei der k. u. k. Leibgarde-Infanterie-Kompagnie gedient und während dieser Zeit, sowie auch nach der Entlassung aus dem Militärdienste sich in Wien ununterbrochen aufgehalten habe und weil nach Aufhören des militärischen Dienstverhältnisses in Bezug auf die Ermittlung der Erziehungszeit jene Zeit anzurechnen sei, welche die betreffende Militärperson während der aktiven Dienstzeit, jedoch nicht in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dagegen an der in seinen Erkenntnissen vom 4. März 1913, Z. 2259, Sammlung Nr. 9462 A, und vom 17. November 1911, Sammlung Nr. 8553, näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß für Militärpersonen der Aufenthalt in irgend einer Gemeinde keinerlei rechtlichen Einfluß auf ihr Heimatrecht habe und daher auch keine Erziehung im Sinne der Heimatgesetznovelle begründen könne.

4.

Rechtliche Natur der gewerbmäßigen Ausübung der Krankenpflege.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1914, Z. XII-2009, M. Abt. XVII a, 3984 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Rekurse der H. R. gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 8. Juni 1914, Z. XVII a, 3761, mit welcher das Ansuchen der Rekurrentin um Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Anbietens persönlicher Dienste als Krankenpflegerin an nicht öffentlichen Orten unter Verwendung von Hilfsarbeiterinnen auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, und vom 3. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 134, wegen Mangels eines Lokalbedarfes abgewiesen wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Damit hat die k. k. Statthalterei anerkannt, daß die Ministerial-Berordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, auf die gewerbmäßige Ausübung der Krankenpflege Anwendung findet.

5.

Ernennung eines Deputy-Konsul-General beim amerikanischen General-Konsulate in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1914, Z. IX, 2993/2 (M. Abt. XXII, 3909):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1914, Z. 13896/M. Z. hat die hiesige amerikanische Botschaft mit Note vom 4. September 1914 dem k. u. k. Ministerium des Äußern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des Hugo Thorsch aus Indianapolis (Indiana) zum Deputy-Konsul-General bei dem amerikanischen General-Konsulate in Wien angezeigt.

Der Genannte wird daher in seiner konsularischen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung der bezüglichen Funktionen zuzulassen sein.

6.

Die magistratischen Bezirksämter sind selbständige politische Bezirksbehörden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10613 (M. B. A. IV, 407/1/1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Weingarten und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Dezember 1913, Z. 39775, betreffend die Zurückweisung eines Rekurses in Angelegenheit der dem E. S. erteilten Konzession, nach der am 4. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des Dr. Richard Leypen, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten E. S. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Rekurs des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 30. September 1913, Z. 1440, betreffend die Erteilung einer Konzession zum Verlaufe von Siften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten an E. S. als verspätet zurückgewiesen, weil der Ministerialrekurs ungeachtet der richtigen Rechtsmittelbelehrung beim magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien statt beim magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk in Wien eingebracht und erst nach Ablauf der Rekursfrist an das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk, welches in erster Instanz entschieden hatte, gelangt sei.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig, weil die Bezirksämter nicht selbständige Ämter, sondern nur Verwaltungs-Abteilungen des Magistrates seien und daher ein Rekurs auch dann als bei der richtigen Überreichungsstelle eingebracht anzusehen sei, wenn er bei einem anderen Bezirksamte als jenem überreicht worden sei, das in der Sache in erster Instanz entschieden hat.

Diese Anschauung der Beschwerde konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend erkennen.

Nach § 102 des Wiener Gemeindefstatutes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. Jedes Bezirksamt hat, wie aus der Bestimmung des 3. Absatzes des § 102 hervorgeht, sein eigenes Personal, es hat auch zweifellos jedes dieser Bezirksämter seine eigenen Kanzlei-einrichtungen und sein eigenes Einreichungsprotokoll.

Nach dieser den Bezirksämtern zukommenden Organisation kann mit Recht nicht behauptet werden, daß die einzelnen Bezirksämter nicht als selbständige Ämter anzusehen seien. Vielmehr ist das Bezirksamt in jenen Angelegenheiten der politischen Verwaltung, welche ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesen sind, als politische Bezirksbehörde anzusehen. Wenn also ein Bezirksamt in einer Angelegenheit als politische Bezirksbehörde in erster Instanz entscheidet, so ist der Rekurs gegen diese Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, eben bei diesem Bezirksamte einzubringen. Dies entspricht auch der ratio dieser gesetzlichen Bestimmung; denn die Anordnung, daß Rekurse bei jener Behörde einzubringen sind, welche in erster Instanz entschieden hat, verfolgt offenbar den Zweck, daß jene Behörde, welche zur Durchführung der Entscheidung berufen ist und sich in der Regel auch im Besitze der Verhandlungskakten befindet, von der Einbringung des Rekurses rechtzeitig Kenntnis erhält und daß ein solches Rechtsmittel ohne weitere, durch Requisition der Akten hervorgerufene Verzögerungen zur Entscheidung an die zuständige Rekursbehörde geleitet werden kann.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß jedes magistratische Bezirksamt, bei welchem der Rekurs unrichtig überreicht worden ist, verpflichtet wäre, unverzüglich den Rekurs an die richtige Überreichungsstelle zu leiten, hat der Gerichtshof an der wiederholt und insbesondere im Erkenntnis vom 2. Oktober 1907, Z. 8914, Nr. 5390 A, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten, daß eine derartige Verpflichtung für die Behörden nicht besteht.

Endlich ist die Behauptung, daß die Statthalterei-Entscheidung die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes in der Sache bestätigt habe, daß es sich also um zwei gleichlautende Entscheidungen gehandelt hat, und daß die Rechtsmittelbelehrung, welche einen Rekurs ans Handelsministerium eingeräumt habe, unrichtig gewesen sei, direkt altenwidrig, denn die Statthalterei hat in Abänderung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes dem E. S. die Konzession erteilt.

Die Beschwerde war daher zur Gänze abzuweisen.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 5. November 1914, M. B. A. VI, 24542:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk erteilt dem Herrn Josef Wert im Grunde des § 15, P. 14 G.-D. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verlaufe derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort VI., Bürgerhospitalgasse 7.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Berordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, zu beobachten.

Die Konzession wurde in das Gewerberegister unter der Z. 2081/k/VI eingetragen und behufs Einleitung der Erwerbsteuerbemessung der Kontoz. 231606, eröffnet.

Die Zurücklegung der Konzession mit dem gleichen Inhalte und Standorte des Herrn Edward Pichler wird unter einem zur Kenntnis genommen.

8.

Auflassung der Kanzlei des Franz Joseph-Ordens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 6. November 1914, M. D. 7551 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 31. Oktober 1914 zur P. Z. 2701 nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Dezember 1913 werden die Geschäfte des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, sowie des goldenen und des silbernen Verdienstkreuzes vom 1. November 1914 an von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt geführt.

In Zukunft sind daher alle Korrespondenzen und Sendungen in Angelegenheiten des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens und der beiden Verdienstkreuze nicht mehr an die Kanzlei des Franz Joseph-Ordens, sondern an das k. u. k. Obersthofmeisteramt zu leiten.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

9.

Siftierung der Gebrauchsnahme der Konventional-telegraphadressen, „Aufstung“ und „Konanftung“.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1914, Z. IX-2043/5 (W. D. 7824):

Das k. k. Handelsministerium hat über Ersuchen des k. u. k. Ministeriums des Äußern eröffnet, daß sich die Verwendung der für die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande registrierten Telegrammadressen bis auf weiteres nicht empfiehlt und daß nunmehr Telegramme an die k. u. k. Vertretungsbehörden mit der Adresse: „Österreichisch-ungarische Botschaft, respektive Gesandtschaft, Konsulat etc.“ zu versehen sind.

Auch die Verlautbarung der Telegrammadressen, welche alljährlich in verschiedenen Publikationen erfolgte, hätte über Wunsch des Auswärtigen Amtes bis auf weiteres zu unterbleiben.

Hievon wird behufs geeigneter weiterer Verlautbarung in den interessierten Kreisen mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß das k. k. Handelsministerium den Handels- und Gewerbekammern und den hauptsächlichsten wirtschaftlichen Korporationen bereits eine Verständigung im Gegenstande zukommen ließ.

Diese Verständigung ergeht mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 30. August 1912, Z. IX-2908, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Magistrat in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Badhofen an der Ybbs. (Vgl. Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 62 ex 1914, „Gesetze, Verordnungen etc.“ VII, 8.)

10.

Geldstrafen nach dem Pferdesequestergesetz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1914, Z. II-2658/1 (W. A. XVI, 19525):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 10. November 1914, Dep. XVII, Nr. 3640, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die nach § 20, Schlussabsatz des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, in die Gemeindefassen fließenden Geldstrafen zu Gemeindebezwecken zu verwenden sind.

11.

Gewerbmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1914, Z. Ia-2662/5 (W. B. A. I, 47144):

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 6. Mai 1914, Z. Ia-871/2, den mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 18. Februar 1914, Z. 52866 ex 1913, der Handels- und Betriebsgesellschaft für industrielle Erzeugnisse, Gesellschaft m. b. H. in Wien ausgefertigten Gewerbebeschein, lautend auf „gewerbmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe“ gemäß § 146, Abs. 4 Gewerbeordnung von Amts wegen außer Kraft gesetzt, weil der angemeldete Betrieb sich als ein Bestandteil des handwerksmäßigen Gewerbes der Porträtphotographie darstellt, das Gewerbe aber vom magistratischen Bezirksamte als ein freies Gewerbe angesehen und die Anmeldung demnach behandelt wurde.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 20. November 1914, Z. 20185 ex 1914, dem dagegen eingebrachten Rekurse der Handels- und Betriebsgesellschaft für industrielle Erzeugnisse, Ges. m. b. H., Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen h. ä. Entscheidung den erwähnten Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 18. Februar 1914, Z. 52866 ex 1913, wieder in Kraft gesetzt, weil die von der genannten Firma angemeldete „gewerbmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe“ — bei dem Umstande, als die Photographie, beziehungsweise die erforderliche Anzahl von Kopien derselben von Berufsphotographen bezogen oder vom Besteller der Plastiken selbst geliefert werden und die angemeldete Tätigkeit lediglich in der Verwendung von fertigen Porträtphotographien auf plastischen Unterlagen besteht, als freies Gewerbe sich darstellt.

Da die Herstellung der plastischen Unterlagen, ebensowenig als das Aufkleben von Photogrammen handwerksmäßige Arbeiten sind, so war die angefochtene h. ä. Verfügung nicht begründet.

12.

Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampfkesselwärter.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 1. Dezember 1914, Z. V-823/1 (W. A. IV, 5691), dem Wiener Magistrat folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung.

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat zufolge Erlasses vom 17. November 1914, Z. 62316-XII, den seinerzeit zum Prüfungs-Kommissär für Dampfkesselwärter und Dampfmaschinenwärter, beziehungsweise für Wärter von Benzin-, Naphtha-, Petroleum-, Elektro- und ähnlichen Motoren bestellten ehemaligen Binnenschiffahrts-Inspektor, Hofrat i. R. Anton Schromm in Wien, über sein Ansuchen von diesen Funktionen enthoben.

Dies wird unter Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 8. Juli 1905, XIII-781, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wien, am 1. Dezember 1914.

Der k. k. Statthalter.

13.

Gewerbmäßige Revision der kaufmännischen Buchführung; rechtliche Natur.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 2. Dezember 1914, W. Abt. XVIIa, 4195 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. November 1914, Z. XII-2911, dem E. B. in Wien im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zur gewerbmäßigen Neuanlage, Umgestaltung, Revision und Kontrolle von Handlungsbüchern und zur Errichtung, Überprüfung und Begutachtung von kaufmännischen Bilanzen erteilt.

Damit hat die Statthalterei die bisher zweifelhafte Frage der rechtlichen Natur der Tätigkeit der sogenannten Bücherrevisoren dahin entschieden, daß diese Tätigkeit nicht als Gegenstand eines freien Gewerbes, sondern einer Konzession im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1914, Z. 2306, anzusehen ist.

14.

Zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniensteuertarifes von der Verzehrungssteuer.

Kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 335:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse werden Hasen, Hirsche, Hirschfleisch, Gänse, Karpfen, Weißfische, Stöckfische und Schellfische von der bei ihrer Einfuhr in das Wiener Verzehrungssteuergebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 76, entfallenden Verzehrungssteuer befreit.

§ 2.

Mein Finanzminister ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese — mit dem Tage ihrer Kundmachung*) in Wirksamkeit tretende — Kaiserliche Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

*) Das ist 10. Dezember 1914.

15.

Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 336:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Aus Anlaß der Aufhebung der Wiener Linienverzehrungssteuer für Hasen und Hirschwildbret wird bestimmt, daß bis auf weiteres im Verzehrungssteuergebiete von Wien Hasen und Hirschwildbret nicht zu höheren als zu den nachstehend festgesetzten Preisen verkauft werden dürfen:

Diese Höchstpreise betragen:

1. Für einen Hasen von tadelloser Beschaffenheit im Balg im Gewichte von 2 kg aufwärts	3 K 80 h
2. für einen Hasen mit einer starken Beschädigung der wertvollen Teile oder für einen Hasen im Gewichte von weniger als 2 kg im Balg	2 " 60 "
3. für Hochwild, ausgeschrotet (Hirschwildbret)	
a) für den Rücken (Ziemer) ohne Knochen, rein ausgelöst, und Lungenbraten per Kilogramm	3 " 60 "
b) für den Schlegel, ohne Knochen, rein ausgelöst, per Kilogramm	2 " 80 "
c) für den Rücken oder Schlegel mit Knochen per Kilogramm	2 " 20 "
d) für die Schulter, ohne Knochen, rein ausgelöst, per Kilogramm	1 " 70 "
e) für die Schulter mit Knochen per Kilogramm	1 " 40 "
f) für alle übrigen Stücke per Kilogramm	— " 80 "

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Magistrate als politischer Behörde I. Instanz an den Verkäufers mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

16.

Zulassung von Platten aus Schlackenbeton der Firma C. Hübner.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Dezember 1914, M. Abt. XIV, 7391:

In Erledigung des Ansuchens der Firma C. Hübner, Baumaterialienfabrik, IV., Schleimühlgasse 2, wird die Verwendung von Schlackenbetonplatten zur Herstellung von Scheidewänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

- Die Platten sind aus geeigneter Schlacke und Portlandzement herzustellen. Das Raumverhältnis dieser Stoffe darf nicht schlechter sein als 6 : 1. Es dürfen nur gut erhärtete Platten verwendet werden.
- Zur Verbindung der Platten ist Portlandzementmörtel zu verwenden. Für einen guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist zu sorgen.
- Wände von 5 cm Dicke dürfen nur bis zu einer Stockwerkshöhe von 3,5 m und bis zu einer Länge von 5-50 m verwendet werden.
- Die Wände dürfen nur auf Stockwerkshöhe ausgeführt werden und sind in jedem Geschosse durch Träger zu unterstützen.
- Das Einheitsgewicht der Platten ist mit 1300 kg/m³ anzunehmen.
- Das Aufstellen solcher Wände fällt in den Wirkungsbereich der befugten Baugewerbetreibenden. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Bauplänen auszuweisen.
- Diese Wände dürfen nur zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokales verwendet werden.
- Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen und die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte wurde dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlest.

17.

Zulassung von Hohlmauern der Firma Baumeister Karl Schuller, Ges. m. b. H.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Dezember 1914, M. Abt. XIV, 8862:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Baumeister Karl Schuller Ges. m. b. H., Troicagasse 6, wird die Verwendung von Hohlmauern aus Ziegeln in dem nach § 36 Wr. B.-O. vorgeschriebenen Ziegelmasse bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Hohlmauern dürfen nur dort verwendet werden, wo nach der Bauordnung für Wien 30 cm starke volle Ziegelmauern zulässig wären.

2. Die Hohlmauern sind in dem in der Zeichnung angegebenen Verbände „Voll auf Zug“ unter Anordnung eines Binders nach zwei Läufern in jeder Ziegelschar herzustellen.

Die Stöße sind voll, die Rauchfänge in bauordnungsmäßigem Verbände zu mauern.

In der Höhe des Deckenaufslagers ist eine über die ganze Mauerstärke reichende Abdeckung von mindestens 8 cm dicken Betonplatten anzuordnen.

Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht schlechter sein als 350 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Schotter.

Zur Herstellung der Tür- und Fensterstürze sind keine Ziegelgurten, sondern eiserne Träger zu verwenden.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Hohlmauern ist in den Bauplänen auszuweisen.

4. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen und die Zurücknahme dieser Bewilligung bleiben vorbehalten.

Der beigebrachte Plan C wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlest.

18.

Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, P. J. 1916/3 M (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 140):

In Vollziehung der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914 R.-G.-Bl. Nr. 325, werden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns für den Großhandel nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A. Für Getreide.

Für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht	40 K 50 h,
für 1 Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht	33 K 50 h,
für 1 Meterzentner Gerste 29 K,	
für ein Meterzentner Mais (ausgenommen Cinquantin und Weißmais), natürlich trocken oder künstlich getrocknet 24 K.	
Betragt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehend festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 h. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 h per Meterzentner.	
Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Minderergewicht statt.	

B. Für Mehl.

Weizengrieß und feines Weizen-Vackmehl	67 K 85 h per Meterzentner
Weizen-Rohmehl	63 " 80 " " "
Weizen-Brotmehl	47 " 55 " " "
Weizen-Gleichmehl	49 " 40 " " "
Roggenmehl	45 " 35 " " "
Gerstenmehl	45 " 75 " " "
Maismehl	34 " 80 " " "

Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sach gegen Barzahlung (netto per Kassa).

Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen.

Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.

19.

Militärverdienstkreuz für Verdienste im Kriege; Tragart.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 15. Dezember 1914, P. J. 2934 (M. D. 8685):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1914, P. 17017/M. J., haben Seine k. und k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Fürst Montenuovo!

Ich bewillige, daß das im Frieden erworbene Militärverdienstkreuz auch dann getragen werden dürfe, wenn sich der Besitzer desselben vor dem Feinde die Kriegseroration hierzu erkämpft oder erworben hat, weiters, daß bei Verleihung einer höheren Klasse des Militärverdienstkreuzes die früher verliehene niedrigere Klasse nicht abgelegt werden muß.

20.

Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe von Kartoffel im Großhandel dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

L a n d	Preis in Kronen für 1 Meterzentner Kartoffel mit Ausnahme der Rippler	
	a) Speise- kartoffel, fortierte (gelbe, weiße, Rosen)	b) Nichtfortierte Kartoffel (Industrie- und Futter- kartoffel)
Niederösterreich	9.—	6.—
Oberösterreich	10.—	6.—
Salzburg	10.50	7.—
Steiermark	10.50	6.50
Kärnten	10.50	6.50
Krain	10.50	6.50
Görz, Triest, Friaun	11.—	7.—
Tirol	11.—	6.50
Vorarlberg	11.—	6.50
Böhmen	9.—	6.—
Mähren	9.—	6.—
Schlesien	9.—	6.—
Dalmatien	12.—	7.—

§ 2.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 kg ohne Sach gegen Barzahlung (Netto per Kassa). Wird der Sach nicht vom Käufer beige stellt, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspolsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffel nötige Stroh beizustellen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

§ 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

§ 5.

Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffel aus dem Zollauslande.

§ 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der I. I. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 8.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Stadtbuchhaltungs-Abteilungen.

Rund-Erlaß der Magistrats-Direktion vom 15. Dezember 1914, M. D. 8546, an alle städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Verfügung vom 3. Dezember 1914 angeordnet, daß künftighin anstatt der bisherigen Bezeichnung „Stadtbuchhaltungs-Departement“ die Bezeichnung „Stadtbuchhaltungs-Abteilung“ zu gebrauchen ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 319. Kaiserliche Verordnung vom 15. November 1914, womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 auscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird.

Nr. 320. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. November 1914, betreffend den Verkauf der mit der Handelsministerial-Verordnung vom 7. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 160, ausgegebenen und mit einem neuen Aufdruck versehenen Jubiläums-Korrespondenzkarten.

Nr. 321. Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Vierte Stundungsverordnung).

Nr. 322. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. November 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 323. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. November 1914 zur Durchführung einiger gebührenrechtlicher Bestimmungen des § 87 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 324. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl.

Nr. 325. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Nr. 326. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. November 1914, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, getroffen werden.

Nr. 327. Verordnung des k. u. k. Ministers des Äußern vom 15. November 1914, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Neugriechenland und auf Kreta aufgehoben wird.

Nr. 328. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates.

Nr. 329. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. November 1914 womit die Ministerial-Verordnungen vom 2. und 21. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265 und 288, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 330. Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1914, betreffend die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Institute zur Auswendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes.

Nr. 331. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. November 1914, betreffend die Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Nr. 332. Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. Dezember 1914, womit die Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 203, betreffend die Auszahlung der monatlich im vorhinein fälligen Dienstbezüge der Zivil-Staatsbediensteten beim Zusammentreffen des Fälligkeitstages mit einem Sonntage teilweise abgeändert wird.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1914 zur Durchführung des § 26, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 334. Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. Dezember 1914 über die Kundmachung der mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1914 allergnädigst genehmigten Preisgerichtsordnung.

Nr. 335. Kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1914, betreffend die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linienfeuerartikels von der Verzehrungssteuer.*)

Nr. 336. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien.*)

Nr. 337. Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Nr. 338. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1914, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Handelsministeriums durch die Postsparkassa.

Nr. 339. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. November 1914 über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

Nr. 340. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 2. Dezember 1914 über die Verfassung von Plänen für Parzellenteilungen im Grundbuche.

Nr. 341. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 4. Dezember 1914 über den Beginn der Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Nr. 342. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Dezember 1914, betreffend Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse.

Nr. 343. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland.

Nr. 344. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zudermenge für das Jahr 1915.

Nr. 345. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.*)

Nr. 346. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und der Justiz vom 19. Dezember 1914, betreffend die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1914, Z. B V-723/3, betreffend die Ernennung eines Stellvertreters des k. k. Dampfesselfsprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Eitsfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Oktober 1914, Z. IV-201/8, betreffend die Änderung der Satzungen der südtiroler Kaiser Franz Josef-Jubiläum-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

*) Ist in dieser Nummer vollinhaltlich abgedruckt.

*) Ist in dieser Nummer vollinhaltlich abgedruckt.